



An den Grossen Rat

23.5410.02

Basel, 6. März 2024

Kommissionsbeschluss vom 7. Februar 2024

Bericht

und Wahlvorschlag der Wahlvorbereitungskommission zur Wahl einer Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt

Amtsduer 1.8.2024 – 31.7.2030

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1 Die Datenschutzstelle	3
2. Auswahlverfahren	3
2.1 Stellenausschreibung und Vorgehen der Kommission	3
2.2 Ergebnis der Ausschreibung	3
2.3 Verfahren Vorselektion.....	4
3. Wahlvorschlag der Kommission	4
3.1 Lebenslauf und beruflicher Werdegang von Danielle Kaufmann.....	4
3.2 Stellungnahme des Regierungsrates	5
4. Antrag der Wahlvorbereitungskommission	6
Grossratsbeschluss	

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 14. August 2023 hat Prof. Dr. Beat Rudin dem Grossen Rat mitgeteilt, dass er per 30. April 2024 als Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt zurücktreten wird. Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 13. September 2023 vom Rücktritt Kenntnis genommen und das Geschäft der Wahlvorbereitungskommission zugewiesen, um dem Grossen Rat einen Wahlvorschlag für die Nachfolge zu unterbreiten.

1.1 Die Datenschutzstelle

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 29. Juni 2005 über die Teilrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz; Bericht der JSSK Nr. 04.1808.02), wurde die heutige Datenschutzstelle geschaffen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer weiteren Teilrevision des Datenschutzgesetzes (Datenschutzgesetz, Bericht der JSSK Nr. 05.1024.02, Beschluss des Grossen Rates vom 16. April 2008) blieb der dazumalige Geschäftsführer der Datenschutzstelle im Amt. Gleichzeitig mit dieser Revision wurden auch Anpassungen des kantonalen Datenschutzrechts an Schengen/Dublin vorgenommen und der Grosse Rat hat die Kompetenz der Wahl des oder der Datenschutzbeauftragten an das Parlament übertragen und mit der Vorbereitung dieser Wahl die Wahlvorbereitungskommission beauftragt.

Beat Rudin wurde vom Grossen Rat im Jahr 2008 zum Datenschutzbeauftragten gewählt. In den Jahren 2014 und 2020 wurde er jeweils für eine weitere sechsjährige Amtsperiode wiedergewählt. Beat Rudin hat die Aufsichtsstelle in diesen Jahren erfolgreich geführt und in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags zur Aufsicht über Datenschutz und Information ausgebaut. Die Wahlvorbereitungskommission bedankt sich bei Beat Rudin für die grosse geleistete Arbeit.

Die Aufgaben der Datenschutzstelle liegen hauptsächlich in der Beratung der öffentlichen Verwaltung zur Bearbeitung ihrer Daten und in der Durchführung von Kontrollen. Aufgrund der immer weiter voranschreitenden Digitalisierung (Künstliche Intelligenz) stellen sich viele Fragen zum Umgang mit Personendaten. Das Zusammenwirken von Juristinnen / Juristen für die rechtlichen und dem IT-Fachpersonal für die technischen Fragen wird immer wichtiger. Dabei geht es nicht darum, mögliche technische Lösungen zu verhindern sondern vielmehr darum, gemeinsam nach möglichen Lösungen zu suchen, die im Einklang mit dem Recht stehen bzw. allenfalls dafür neue rechtliche Grundlagen zu schaffen.

Dies ist der Datenschutzstelle unter Beat Rudin sehr gut gelungen. Es war ihm und seinem Team stets ein Anliegen, unterstützend zu wirken, aber auch konsequent den Schutz von Personendaten zu gewährleisten.

2. Auswahlverfahren

2.1 Stellenausschreibung und Vorgehen der Kommission

Die Kommission entschied sich dafür, auf den Einbezug einer externen Personalberatung zu verzichten. In Zusammenarbeit mit dem jetzigen Datenschutzbeauftragten wurde das Stelleninserat formuliert und in der Basler Zeitung, der BZ Basel sowie im Stellenportal des Kantons publiziert.

2.2 Ergebnis der Ausschreibung

Auf die Ausschreibung sind 12 Bewerbungen eingegangen (5 Frauen, 7 Männer). Die eingegangenen Bewerbungen waren meist von hoher Qualität. Einige hatten bereits Erfahrung im

Bereich Datenschutz und/oder sind vertraut mit Abläufen in einer Kantonalen Verwaltung sowie dem politischen Umfeld, was im Stelleninserat explizit gewünscht wurde.

2.3 Verfahren Vorselektion

Die Kommission entschied sich aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen, insgesamt drei Personen (ein Mann, zwei Frauen) zu einem Gespräch einzuladen, welche alle dem Anforderungsprofil vollumfänglich entsprachen. Nach der Auswertung dieser Gespräche befand die Kommission, dass für sie zwei Personen (eine Frau, ein Mann) wählbar sind. Bevor sie sich für eine Person entschied, wollte sie Beat Rudin anhören und hat ihn um eine Einschätzung zu diesen zwei Personen gebeten. Beat Rudin verzichtete ausdrücklich – und dem Wunsch der Kommission entsprechend – auf eine Wahlempfehlung, sondern versuchte, die beiden Kandidierenden aufgrund seiner aus verschiedenen Bereichen gemachten Erfahrungen mit dem Anforderungsprofil im Stelleninserat einzuordnen.

Das Gespräch mit Beat Rudin empfand die Kommission als sehr hilfreich. Die Eindrücke aus den Gesprächen sowie die Einschätzungen des jetzigen Datenschutzbeauftragten führten nach intensiver Diskussion mit 6 gegen 1 Stimme zum Entscheid der Wahlvorbereitungskommission und zum Wahlantrag an den Grossen Rat.

3. Wahlvorschlag der Kommission

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat für eine sechsjährige Amtsdauer mit einem Pensum von 100 Prozent als Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt zu wählen:

lic. iur. Danielle Kaufmann, geb. 1968, von Basel, wohnhaft in Basel.

Die Arbeitsaufnahme (Beginn Arbeitsvertrag) ist auf den 1. August 2024 vorgesehen. Beat Rudin hat sich bereit erklärt, seinen Rücktritt auf Ende August 2024 zu verschieben, um seine Nachfolge einarbeiten zu können. Die Wahlvorbereitungskommission dankt ihm für seine Bereitschaft, eine nahtlose Übergabe zu ermöglichen.

Ausschlaggebend für den Wahlvorschlag waren einerseits die grosse Erfahrung von Danielle Kaufmann im Bereich Datenschutz sowie das Vertrautsein mit den Abläufen in der Basler Verwaltung und andererseits ihre hohe Fachkompetenz in juristischen wie auch technischen Fragestellungen. Dies ist für die Arbeit der Datenschutzstelle von grosser Bedeutung. Für die Kommission ist es zudem wichtig, dass die Datenschutzstelle nicht als "Verhinderer" wahrgenommen wird, sondern dass in Zusammenarbeit mit den Ansprechpersonen zielorientiert Lösungen erarbeitet werden können. Dies konnte Danielle Kaufmann im Hearing überzeugend darlegen.

Ein ebenfalls diskutiertes Thema war, dass Frau Kaufmann den meisten Kommissionsmitgliedern persönlich oder durch ihre engagierte Arbeit als Grossrätin bekannt war. Die Kommission kam einhellig zur Ansicht, dass dies der Kandidatin weder zum Vor- noch zum Nachteil gereichen dürfe.

Die Wahlvorbereitungskommission ist davon überzeugt, dass die Wahl von Danielle Kaufmann eine ausgezeichnete Besetzung für die Datenschutzstelle der nächsten sechs Jahre darstellt.

3.1 Lebenslauf und beruflicher Werdegang von Danielle Kaufmann

Danielle Kaufmann wurde am 23. Januar 1968 in Basel geboren. Sie ist Mutter von zwei Kindern. Nach dem Gymnasium begann sie eine Lehre als Goldschmiedin und erlangte später die Eidgenössische Matur. Daraufhin studierte sie an der Universität Basel Jura, welches sie 2003 mit dem Lizentiat abgeschlossen hat.

Nach mehreren Volontariaten und vier Jahren Tätigkeit in der Rechtsberatung des Basler Gewerkschaftsbunds wechselte Danielle Kaufmann im Jahr 2012 zur Universität Basel, wo sie die Leitung des Rechtsdienstes der Universitätsbibliothek übernahm. Gleichzeitig war sie Präsidentin einer Arbeitsgruppe Urheberrecht & Datenschutz des Schweizerischen Bibliotheksberufsverbands und hatte die Co-Projektleitung "Competence Center in Digital Law" im Rahmen eines Programms "Wissenschaftliche Information: Zugang Verarbeitung und Speicherung" von swissuniversities. Seit Juli 2018 ist Danielle Kaufmann Datenschutzbeauftragte der Universität Basel. Seit Dezember 2018 ist sie zudem Mitglied der Ethikkommission der Universität Basel.

Danielle Kaufmann war darüber hinaus in zahlreichen Institutionen und Organisationen nebenberuflich engagiert. Bekannt wird Danielle Kaufmann den meisten aus ihrer Zeit als Grossrätin sein. Sie vertrat die Sozialdemokratische Partei von 2013 bis 2022 im Grossen Rat. Von 2020 bis 2022 war sie Präsidentin der grossrätlichen Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission und hat die IDG-Gesetzesrevision, die bald in Kraft treten soll, massgeblich mitgeprägt.

Danielle Kaufmann hat mitgeteilt, dass sie bei einer Wahl sämtliche Engagements und nebenberufliche Ämter abgeben wird.

3.2 Stellungnahme des Regierungsrates

Aufgrund der Bestimmung in § 39 Abs. 2 des Informations- und Datenschutzgesetzes ist der Wahlvorschlag der Kommission dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Regierungsrat hat der Kommission mit Brief vom 27. Februar 2024 mitgeteilt, dass er den Wahlvorschlag zur Kenntnis nimmt.

4. Antrag der Wahlvorbereitungskommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Wahlvorbereitungskommission dem Grossen Rat mit 6 gegen 1 Stimme die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Wenn innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes, also bis am 5. April 2024, vier Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen (§ 76 Abs. 2 GO), wird die Kommission den Bericht zurücknehmen, den eingereichten Wahlvorschlag prüfen und einen Ergänzungsbericht verfassen. Falls keine solche Wahlvorschläge eingehen, wird das Geschäft auf die Sitzung des Grossen Rates vom 10. April 2024 traktandiert.

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht am 6. März 2024 im Zirkularverfahren einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten, André Auderset, als Sprecher der Kommission im Grossen Rat bestimmt.

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission



André Auderset
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Wahl der Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt für die Amtsdauer 2024 - 2030

vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der
Wahlvorbereitungskommission Nr. 23.5410.02 vom 6. März 2024, wählt

lic. iur. **Danielle Kaufmann**, geb. 1968, von Basel, wohnhaft in Basel

zur Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt für die Amtsdauer vom 1. August 2024 bis
31. Juli 2030 im Umfang von 100 Stellenprozenten.

Diese Wahl ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

23.1304.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 7. März 2024

Kommissionsbeschluss vom 6. März 2024

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ratschlag zu einer Teilrevision des Gerichtsorganisations-
gesetzes zwecks Schaffung eines zusätzlichen Präsidiums am
Strafgericht**

Inhalt

1. BEGEHREN DER REGIERUNG UND GERICHTE.....	3
1.1 Begehren gemäss Ratschlag.....	3
1.2 Veränderte Haltung der Gerichte	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Erwägungen der Kommission.....	3
2.2 Ausgangslage.....	3
2.3 Bedarf	4
2.4 Vollzeit/Teilzeit	6
2.5 Antrag der JSSK.....	7
3. ÄNDERUNGEN.....	10
3.1 § 75 GOG.....	10
4. BESCHLUSSFASSUNG: EINTRETEN UND SCHLUSSABSTIMMUNG	10
5. ANTRAG	10
Beilagen	
- Entwurf Grossratsbeschluss	12
- Synopse	13

1. Begehren der Regierung und Gerichte

1.1 Begehren gemäss Ratschlag

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG). Demnach soll der Bestand der Präsidien des Strafgerichts gemäss § 75 GOG um eine Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten erhöht werden.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2023 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

1.2 Veränderte Haltung der Gerichte

Während der Regierungsrat an seinem Begehren festhält, folgen der Gerichtsrat und das Strafgericht nunmehr dem Antrag der JSSK für die Schaffung zweier neuer Präsidiumsstellen mit je einem Pensum von 80 Stellenprozent und von 50 Stellenprozent (vgl. Ziff. 2.5).

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 4 Sitzungen¹ mit der Vorlage. An der ersten Sitzung vom 13. Dezember 2023 liess sie sich die Vorlage durch den Vorsitzenden des Gerichtsrates sowie den Vorsitzenden Präsidenten des Strafgerichts erläutern. Das JSD war an der Sitzung vom 10. Januar 2024 durch eine Mitarbeiterin des Rechtsdienstes vertreten. Zur beantragten Änderung der JSSK wurden zudem schriftliche Stellungnahmen von Regierung und Gerichten eingeholt (vgl. Ziff. 2.5).

2.1 Erwägungen der Kommission

2.2 Ausgangslage

Gemäss geltendem Konzept des Gerichtorganisationsgesetzes, an welchem auch anlässlich der Totalrevision des GOG festgehalten wurde, werden Präsidiumsstellen in ihrer Anzahl und Prozentsätzen gesetzlich (§ 75 GOG) festgeschrieben, damit der Grosse Rat bei diesen relevanten Stellen mitreden kann. Die Wahl der Gerichtspräsidien durch das Volk bildet ebenfalls Teil dieses Konzepts.

Nach der Wahl können Pensen innerhalb des Strafgerichts in einem gewissen Umfang verschoben werden, dies erfordert aber sowohl die Zustimmung der betroffenen Präsidien als auch des Gerichts (§ 38 Abs. 1 GOG).

Da das Instrument abhängig ist von persönlichen Entscheiden und nur begrenzt nutzbar bei einer tiefen Anzahl Teilzeitpensen an einem Gericht, eignet es sich nur beschränkt für eine Pensenplanung durch den Gesetzgeber resp. die kandidierende Person vor einer Wahl.

Die Förderung der Teilzeitbeschäftigung am Strafgericht (und der Staatsanwaltschaft) ist Aufgabe der Wahlgremien und Anstellungsbehörden (§ 37 Abs. 2 GOG).

Aktuell verfügt das Strafgericht über zehn Gerichtspräsidien, wovon sieben Präsidien mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidien mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent und einem Präsidium mit einem Pensum von 85 Stellenprozent.

Regierung und die Gerichte stellten mit dem Ratschlag Antrag auf ein zusätzliches Präsidium mit einem Pensum von 100 Stellenprozent.

¹ 13. Dezember 2023, 10. und 24. Januar sowie 7. Februar 2024

Anlässlich der Beratungen gelangte die Kommission mit einem Antrag für die Schaffung zwei neuer Präsidiumsstellen mit je einem Pensum von 80 Stellenprozent und von 50 Stellenprozent an den Regierungsrat und die Vertreter der Gerichte. Während der Regierungsrat gegenüber dem Vorschlag der JSSK eine ablehnende Haltung einnimmt und weiterhin an seinem Begehren gemäss Ratschlag festhält, begrüssen die Gerichte in ihrer schriftlichen Stellungnahme in Abweichung ihres dem Ratschlag zugrundeliegenden Begehrens den Antrag der JSSK (vgl. Ziff. 2.5).

2.3 Bedarf

Die grundsätzliche **Notwendigkeit der Erhöhung der personellen Ressourcen bei den Präsidien am Strafgericht** zur Gewährleistung eines gesetzeskonformen Gerichtsbetriebs war angesichts der Darlegungen zur Geschäftslast im Ratschlag (S. 3ff.) sowie anlässlich der Beratungen und im Hinblick auf die schweizweite generelle Überlastungssituation der Strafjustizbehörden in der Kommission **unbestritten**.

Dennoch wurden sowohl die Vertreter der Gerichte als auch die Verwaltung mit kritischen Fragen im Zusammenhang mit den Aufstockungen bei der Staatsanwaltschaft sowie der Überprüfung des Bedarfs durch die Regierung konfrontiert.

Zur Diskussion Anlass gab insbesondere die Frage nach dem **Umfang der Erhöhung**, zu welchem im Ratschlag insbesondere nachfolgende Punkte angeführt werden:

- zunehmender Aufwand für die Bearbeitung eines Falles aufgrund der komplexeren Formvorschriften der Strafprozessordnung;
- Zunahme umfangreicher Fälle.

Seitens der **Vertreter der Gerichte** wurde anlässlich der Anhörung zudem

- die Verstärkung der übermässigen Arbeitslast des Strafgerichts wegen des Abbaus des Pendenzenbergs bei der Staatsanwaltschaft infolge erheblicher Aufstockungen des Personals der Staatsanwaltschaft seit 2018

als weiteres gewichtiges Argument aufgeführt und dazu angemerkt, dass die nachfolgende Passage im Ratschlagsentwurf der Gerichte enthalten gewesen sei, letztlich aber keinen Eingang in den dem Grossen Rat zur Beratung überwiesenen Ratschlag der Regierung gefunden habe.

«Kommende Mehrbelastungen

Es kommt hinzu, dass die Staatsanwaltschaft, wie vom Ersten Staatsanwalt in seiner Ansprache anlässlich des Jahresanlass der Staatsanwaltschaft 2023 dargelegt wurde, nachdem man ihr Personal in der Zeit von 2018 bis 2022 von 238.4 auf 266.7 Vollzeitstellen erheblich aufgestockt hat, nun nochmals um 8 Vollzeitstellen verstärkt wird. Da mit diesen zusätzlichen Stellen die bei der Staatsanwaltschaft rund 10'000 pendenten Fälle abgetragen werden sollen, werden zwei dieser Stellen mit Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten besetzt. Die Konsequenz hiervon ist, dass das Strafgericht in absehbarer Zeit mit einer erheblich grösseren Anzahl von Fällen konfrontiert sein wird, die mit den heute schon ungenügenden Ressourcen nicht mehr bewältigt werden können».

Die seitens der Kommission auf diese Diskrepanz angesprochene **Vertreterin der Verwaltung** wies darauf hin, dass Berichte im Entscheidungsprozess der Regierung, wo andere Argumente und Gewichtungen eine Rolle spielen können, immer gewisse Veränderungen durchliefen und der endgültige Entscheid darüber letztlich in der Kompetenz der Regierung liege.

Weiter führte sie aus, auch wenn die verfassungsrechtlich festgeschriebene Unabhängigkeit der Gerichte im Rahmen der Totalrevision noch besser betont worden sei, gehöre die Vorbereitung und Beantragung der Gesetzgebung nicht zu den Aufgaben der Gerichte, sondern liege weiterhin in der Kompetenz von Regierung und Verwaltung, die Gesetzesänderungen in der Regel vorbereiten, sowie des Parlaments. Betreffe eine Änderung aber sehr stark den Gerichtsbetrieb, würden hauptsächlich die Gerichte dazu angehört und deren Anträge in der Regel in der richtigen Form (z.B. Ratschlag) und dem üblichen Verfahren an das Parlament weitergeleitet. Die inhaltliche

Begründung für die Notwendigkeit der Aufstockung sei aber Sache der Gerichte, weil diese den eigentlichen Bedarf beurteilen können. Das Genügen der Begründung werde durch mehrere weitere Gremien, wie etwa durch den übergeordneten Gerichtsrat oder im verwaltungsinternen Prozess durch den Regierungsrat geprüft.

Seitens der **Vertreter der Gerichte** wurde ausgeführt, dass der Antrag auf eine neue Präsidiumsstelle mit einem vollen Pensum auf der bestehenden und zu erwartenden Belastung des Strafgerichts fusse und die Schaffung einer Vollzeitstelle insbesondere die Zuteilung von grossen Fällen ermöglichen soll. Gerichtsverhandlungen, deren Beratung mehrere Tage oder sogar Wochen erfordere, können nur von Präsidien übernommen werden, die auch über ein entsprechendes grosses Pensum resp. Arbeitskapazitäten verfügen. Deshalb erscheinen aktuell zwei Teilzeitpräsidien mit einem Pensum von je 50 Stellenprozent² für die Verstärkung der Präsidien des Strafgerichts als weniger geeignet. Die Frage der Besetzung sei auch der Präsidienkonferenz des Strafgerichts vorgelegt worden. Während sich die Mehrheit für ein Vollzeitpräsidium ausgesprochen habe, weil grosse und komplexe Fälle damit besser abgedeckt werden können, plädierte die Minderheit, dem Zeitgeist entsprechend und mit dem Hinweis auf die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, für die Besetzung mit zwei Teilzeitpräsidien mit einem Pensum von je 50 Stellenprozent.

Die Vertreter der Gerichte legten der Kommission weiter dar, dass das Strafgericht mit dem Antrag für ein zusätzliches Vollzeitpräsidium die Hoffnung hege, den Mehrbelastungen im Hinblick auf die personelle Entwicklung bei der Staatsanwaltschaft seit 2018 gerecht werden zu können. Ein grösserer Bedarf, für welchen auch die längerfristige Entwicklung eine Rolle spiele, könnte aber durchaus gegeben sein. Für eine seriöse Zukunftsprognose fehlten aber die Grundlagen, sei doch lediglich bekannt, dass bei der Staatsanwaltschaft rund 10'000 Fälle hängig seien, nicht aber wie effizient und in welchem Ausmass diese abgearbeitet werden können. Grundsätzlich sei aber davon auszugehen, dass mit mehr Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch mehr Fälle bearbeitet werden können.

Zur Begründung, weshalb auf einen weitergehenden Antrag verzichtet worden sei, verwiesen die Vertreter der Gerichte auf den Antrag zur Erhöhung der Stellenprozente bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern (vgl. auch Ratschlag, S. 5). Mit dieser Massnahme sollen insbesondere die Präsidien der Abteilungen Zwangsmassnahmengericht bei der Abfassung von schriftlichen Entscheiden entlastet werden, um sich vermehrt ihren Strafgerichtsfällen widmen und damit wiederum die Präsidien der Strafgerichtsabteilungen entlasten zu können. Ein zusätzliches Präsidium erfordere auch die entsprechende Kapazität an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern. Das Strafgericht verfüge aktuell (und auch nach der beantragten Aufstockung) nicht über genügend Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

Die Gerichte hätten bei ihrem Antrag bewusst Zurückhaltung geübt, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, auf Vorrat Stellen schaffen und das Fuder überladen zu wollen.

Weil sich Gerichte nicht über die politisch beschlossenen Prozessordnungen hinwegsetzen können, sehen die Vertreter der Gerichte, nebst der Optimierung der Arbeitsabläufe im Gesamtbetrieb (Kanzlei), letztlich aber nur sehr beschränkte Möglichkeiten für weitere Rationalisierungen auf der Ebene von Verhandlungen und Instruktionen.

Aus der **Kommission** wurde darauf hingewiesen, auch wenn die Prüfung der Notwendigkeit durch das Parlament grundsätzlich richtig sei, müsse auch der lange Vorlauf berücksichtigt werden. Bis das Geschäft überhaupt ins Parlament komme, seien in der Regel bereits viele Abklärungen zum Bedarf auf Stufe Gerichte getätigt worden.

So habe etwa auch die KPM-Studie³ aus dem Jahre 2016 bereits klar aufgezeigt, dass die Basler Gerichte im schweizweiten Vergleich über zu wenig Ressourcen verfügten. Seit der Untersuchung aus dem Jahre 2016 hätten sich die Umstände zudem eher noch verschärft, nicht zuletzt, weil sich der Aufwand, den die Gerichte erbringen müssen, aufgrund der Verschärfung der bundesrechtlichen Vorschriften nochmals deutlich erhöht habe. Aufgrund der schlanken basel-

² Pensen unter 50 Stellenprozente sind gemäss § 37 Abs. 1 GOG nicht erlaubt

³ Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern

städtischen Gerichtsstruktur sei eine Aufstockung grundsätzlich unbedenklich und benötige keiner weiteren akribischen Durchleuchtung.

Der Bericht des Regierungsrats wurde in der Begründung des Antrags aber auch als relativ mager bezeichnet und die seitens der Vertreter der Gerichte teilweise negative Darstellung der Ausübung von rechtlichen Verfahrensschritten wie Befangenheitsanträge etc. als unsachlich kritisiert, handle es sich dabei doch um die legitime Wahrnehmung von gesetzlich festgeschriebenen Verfahrensrechten.

2.4 Vollzeit/Teilzeit

In der Kommission wurde die Frage nach der Höhe des Pensums der neu zu schaffenden Präsidiumsstelle kontrovers diskutiert.

Seitens der **Befürworter** von Teilzeitarbeit wurde darauf hingewiesen, dass Teilzeitstellen dem heutigen Zeitgeist entsprechen und insbesondere zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen. Diesem Umstand sei auch anlässlich der Totalrevision des GOG mit der Verpflichtung der Wahlgremien und Anstellungsbehörden zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung bei den Gerichten (und der Staatsanwaltschaft) Rechnung getragen worden (§ 37 Abs. 2 GOG).

Es wurde davor gewarnt, dass die Akzeptanz von Vollzeitstellen längerfristig immer mehr abnehme und damit auch die Rekrutierung kompetenter Leute schwieriger werde. Nur wenig Lebensmodelle ermöglichen es, 120% oder 130% Prozent zu arbeiten, was bei einem Vollzeitpräsidium aber häufig der Fall sei. Mit einer flexibleren Gestaltung durch die Schaffung eines 80%-Pensums sowie eines zusätzlichen 50%-Pensums würde verschiedenen Biografien die Möglichkeit eröffnet, sich für ein Strafgerichtspräsidium zur Verfügung zu stellen. Es könne dabei auch um andere Vereinbarkeitsanliegen abgesehen von Familie gehen.

Teilzeitstellen erhöhten die Flexibilität bei der Gestaltung der Pensen der Präsidiumsmitglieder, womit sowohl den persönlichen Bedürfnissen und Belastungen aber auch den betrieblichen Erfordernissen bspw. im Falle von krankheitsbedingten Ausfällen besser Rechnung getragen werden könne. So könne etwa ein Präsidium mit einem Pensum von 50 Stellenprozent im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung des Gerichts Pensen der übrigen Präsidiumsmitglieder übernehmen (§ 38 Abs. 1 GOG und § 29 Abs. 1 GOG).

Ein Pensum von 80 Stellenprozent erlaube immer noch die Bearbeitung von grossen und sehr umfangreichen Fällen.

Gerichte seien zudem prädestiniert für Teilzeitarbeit: Teilzeitpräsidien bedeute nicht, dass zu zweit ein Fall bearbeitet würde, die Zuständigkeit liege immer bei einem einzelnen Gerichtspräsidium, ein Teilzeitpräsidium übernehme entsprechend weniger Fälle. Anders als bei Formen des Top-Sharings entstehe kein Koordinationsaufwand.

Gegen die aktuelle Schaffung weiterer Teilzeitstellen am Strafgericht wurde angeführt, dass mit der aktuellen Zusammensetzung bereits ein guter Mix aus Teilzeit- und Vollzeitstellen bestehe.

Aus betrieblichen Gründen sei eine gewisse Zahl an Vollzeitpräsidien unumgänglich und die individuelle Flexibilität dürfe nicht der einzige Gesichtspunkt zur Beurteilung des Bedarfs sein. Die Situation am Strafgericht sei eine andere als bspw. am Zivilgericht, wo vermehrt mit Teilzeitstellen operiert werden könne, weil in der Regel nicht so grosse Fälle mit wochenlanger Absorption zu beurteilen seien.

Von einer Person, die sich für eine Präsidiumsstelle am Strafgericht, eine der 50 Topstellen im Kanton Basel-Stadt mit Lohnvollkosten von CHF 319'000 bewerbe, dürfe ein 100%-Pensum erwartet werden. Wer sich auf eine solche Stelle bewerbe, sei solche Pensen oftmals ohnehin schon gewohnt. Insofern sei auch nicht von Schwierigkeiten auszugehen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für ein neues Vollzeitpräsidium zu finden.

Auch die Entlöhnung sollte der erwarteten Leistung entsprechen. Mit 80 Stellenprozent, weil dann ohnehin 100% geleistet und erwartet werde, würden die Personen, die diese Arbeit erbringen, hingegen "betrogen".

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein 80%-Präsidium noch einmal einen Teil seines Pensums an ein 50%-Präsidium abgebe, sei nicht sehr gross, insofern bestünde damit auch weniger Flexibilität als mit einem Vollzeitpräsidium.

Aus der Kommission wurde das geltende System aber auch grundsätzlich in Frage gestellt und insbesondere mit Blick auf die jüngere Generation darauf hingewiesen, dass bspw. mit einem Pensenpool von der bestehenden Starrheit des Systems abgewichen und somit auch mehr Menschen mit diversen Lebensmodellen angesprochen und weitere Kombinationsmöglichkeiten geschaffen werden könnten. Teilzeit sei zudem nicht zwingend gleichbedeutend mit 50 Stellenprozent, sondern könne bspw. auch zwischen 70 und 90 Stellenprozent liegen.

2.5 Antrag der JSSK

Folgende Anträge standen letztlich zur Diskussion:

- Ursprüngliches Begehren von Regierung und Gerichten:
eine zusätzliche Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozent
- Antrag für zwei neue Präsidiumsstellen mit einem Pensum von 80 Stellenprozent und von 50 Stellenprozent.

Dem **Antrag der JSSK** liegt folgende Argumentation zugrunde.

Die schweizweite Überlastung der Strafjustizbehörden dürfe nicht ignoriert werden. Seit der KPM-Studie aus dem Jahre 2016, die die fehlenden Ressourcen an den Basler Gerichten bereits klar festgestellt hatte, habe sich die Situation noch weiter verschärft.

Seitens der Vertreter der Gerichte sei anlässlich der Beratungen ausgeführt worden, dass die von Regierung und Gerichten beantragten 100 Stellenprozent das Minimum darstellen und darauf hingewiesen worden, dass bedingt durch die Aufstockungen bei der Staatsanwaltschaft mit einem weiteren Anstieg der Arbeitslast gerechnet werden müsse.

Weiter wurde die Schaffung von Teilzeitstellen auch in solchen Top-Positionen als dringlich erachtet, da Vollzeitpensen de facto meistens ein darüberhinausgehendes höheres Pensum bedeuten und deshalb nur schwierig mit Familie und Beruf zu vereinbaren seien. Die nunmehr vorgeschlagenen Pensen würden mehr verschiedenen Biografien die Möglichkeit eröffnen, sich für ein Strafgerichtspräsidium zur Verfügung zu stellen. Ein Pensum von 80 Stellenprozent erlaube zudem immer noch die Bearbeitung grosser Fälle.

Die Schaffung zweier zusätzlicher Teilzeitstellen mit je einem Pensum von 80 Stellenprozent und 50 Stellenprozent erhöhe zudem die Flexibilität beim gesamten Strafgericht für interne Verschiebungen, z.B. aufgrund persönlicher Bedürfnisse oder krankheitsbedingter Ausfälle.

Gegen den Antrag wurde argumentiert, dass sich die Abwertung des Begehrens für ein Vollzeitpräsidium auf ein 80%-Präsidium nicht mit der Berufung auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf rechtfertigen lasse. Es gebe nach wie vor Personen, die Vollzeit arbeiten wollen, um bspw. ein Haus kaufen oder bauen zu können. Life Work Balance sei nicht für alle wichtig.

Gegen die Bedenken, wonach Vollzeitstellen heute nicht mehr modern seien, wurde argumentiert, dass 100%-Pensen in Top-Jobs nach wie vor erwartet werden dürfen und dabei auch betriebliche Argumente berücksichtigt werden müssen.

Die JSSK gelangte mit ihrem Vorschlag, noch bevor dieser ausgemehrt wurde, zur Stellungnahme an Regierung und Gerichte.

Haltung der Regierung

Der **Regierungsrat** nimmt in seiner Stellungnahme vom 5. Februar 2024 eine **ablehnende Haltung** ein. Zur Begründung führt er aus, dass *«der im Ratschlag formulierte Antrag für ein Präsidium mit 100 Stellenprozenten den Überlegungen, Abwägungen und Begehren des Strafgerichts und des Gerichtsrats entspricht und zudem an den für Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen üblichen und vorgeschriebenen Anforderungen gemessen werden konnte. Demgegenüber erachtet der Regierungsrat nun den Bedarf für die von der JSSK vorgeschlagene Ausweitung des Präsidiums auf zwei Personen und zusätzliche 30 Stellenprocente als nicht in genügender Weise nachgewiesen. Auch sind die finanziellen Folgen (Lohn, Raumbedarf etc.) nicht plausibilisiert.»* Zudem verweist der Regierungsrat darauf, *«dass der Wahltermin für die Ersatzwahl für die drei vorzeitig per 31. Dezember 2024 zurückgetretenen Strafgerichtspräsidien (GR 23.5548, 23.5568, 23.5569) von der Staatskanzlei auf den 22. September 2024 terminiert wurden. Es ist wichtig, dass die GOG-Teilrevision bis im April 2024 im Grossen Rat beschlossen werde, damit im Falle der Aufstockung der Präsidienzahl am Strafgericht die dadurch notwendige Wahl mit der Ersatzwahl für die drei Zurückgetretenen gekoppelt werden kann.»*

Haltung Gerichtsrat und Strafgericht

Seitens der **Gerichte** wurde der **Antrag der JSSK** anstelle der von ihnen ursprünglich beantragten Schaffung einer neuen Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozent hingegen **sehr begrüsst**.

Gemäss der Stellungnahme der Gerichte sollte mit deren ursprünglichem Antrag *«aufgrund der bestehenden und zu erwartenden Belastung des Strafgerichts eine zusätzliche Präsidiumsstelle mit einem hohen Pensum geschaffen werden, das auch die Zuteilung von grossen Fällen erlaubt. Daraus folgte der Antrag auf eine neue Präsidiumsstelle mit einem vollen Pensum. Welches exakte Pensum dabei notwendig erscheint, um den aufgrund der verschiedenen, im Ratschlag und in der Kommissionsberatung erörterten Umstände erhöhten tatsächlichen Bedarf auf präsidialer Ebene abdecken zu können, kann aber nur mit einer gewissen Unschärfe beurteilt werden.»*

Mit dem Vorschlag der JSSK können nunmehr über das genannte Bedürfnis hinaus wichtige Anliegen berücksichtigt werden. So erlaube eine Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 80 Stellenprozent, im Unterschied zu einem Pensum von 50 Stellenprozent, die Bearbeitung von grossen und sehr umfangreichen Fällen.

Die zusätzlich geschaffene Präsidiumsstelle im Umfang von 50 Stellenprozent ermögliche, aufgrund der aktuellen Situation im Präsidium des Strafgerichts, zudem auch die Übertragung gewisser Pensenanteile der anderen Präsidiumsmitglieder (gemäss § 38 Abs. 1 GOG), so dass auch die zweite neu zu schaffende Stelle zur Bearbeitung von grossen Fällen herangezogen werden könnte, ohne dass diese Möglichkeit gleichzeitig bei den übertragenden Präsidiumsmitgliedern wegfallen würde. Damit würde zumindest eine, wenn nicht im Ergebnis sogar zwei neue Stellen geschaffen, die grosse Fälle instruieren und betreuen können.

Die Gerichte kommen zum Schluss, dass mit dem Antrag der JSSK nicht nur die Fähigkeit des Präsidiums des Strafgerichts, auch die anfallenden grossen und aufwändigen Verfahren in angemessener Zeit zu bewältigen, erhöht, sondern darüber hinaus auch die Flexibilität bei der Gestaltung der Pensen der Präsidiumsmitglieder nachhaltig vergrössert würde.

Auch der Platzbedarf für zwei neue Präsidien am Standort Schützenmattstrasse könnte abgedeckt werden. Weiter gelangten die Gerichte mit der Bitte an die Parteien, bei der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für diese beiden neuen Stellen darauf zu achten, Personen zu nominieren, welche eine gewisse Flexibilität bezüglich einer Pensenübernahme gemäss § 38 GOG mitbringen.

Beschlussfassung Kommission

Auch wenn die ablehnende Haltung der Regierung für die **Kommission** insbesondere mit Blick auf die höheren Kosten nicht ganz unerwartet kommt, zeigte sie sich angesichts der Zahlen und Darlegungen zur Arbeitslast im Ratschlag, den bekannten Aufstockungen bei der Staatsanwaltschaft mit den zu erwartenden Auswirkungen auf die Gerichte und der bekannten schweizweiten Überlastung der Strafjustizbehörden doch erstaunt darüber.

In der Stellungnahme der Gerichte und insbesondere in deren zentralen Aussage, wonach «*im Rahmen einer Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 80% (...) grosse und sehr umfangreiche Fälle bearbeitet werden (können)*», sieht sich die JSSK in ihren Überlegungen bestätigt. Auch die Bedenken, die der Regierungsrat bezüglich des Raumbedarfs geäussert habe, konnten seitens der Gerichte bereits entkräftet werden.

Auch in den parteiinternen Rekrutierungsprozessen für die Ersatzwahlen am Strafgericht hätte sich das grosse Interesse an Teilzeitpräsidien im Umfang von 80 Stellenprozent anstelle von Vollzeitpräsidien bereits deutlich gezeigt.

In der Folge **hiess** die JSSK den **Antrag für zwei neue Präsidiumsstellen am Strafgericht mit einem Pensum von 80 Stellenprozent und von 50 Stellenprozent mit 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut.**

Zurückgezogene Anträge

Folgende Anträge wurden in der Kommission diskutiert, letztlich aber wieder zurückgezogen.

- zwei neue Präsidiumsstellen mit einem Pensum von 100 Stellenprozent und 50 Stellenprozent

Von der klar begründeten und ausgewiesenen (ursprünglichen) Forderung der Gerichte sollte nicht in besserwisserischer Manier abgewichen werden. Wollte man dem Strafgericht mehr Ressourcen als beantragt geben, dann in Form der klar deklarierten 100 Stellenprozent und von zusätzlichen 50 Stellenprozent.

Dagegen wurde eingewendet, dass dieser Vorschlag hinsichtlich Teilzeit nicht viel bringe, so dass auch beim (ursprünglichen) Antrag der Regierung/Gerichte geblieben werden könne.

Der Antrag wurde in der Folge zugunsten des (ursprünglichen) Antrags der Regierung/Gerichte wieder zurückgezogen.

- zwei neue Präsidiumsstellen mit einem Pensum von 100 Stellenprozent und 80 Stellenprozent

Der Antrag wurde mit dem erhöhten Bedarf aufgrund der umfangreichen Fälle, der dringenden U-Haft-Fälle sowie der verschärften Anforderungen der Strafprozessordnung begründet.

Gegen eine derartig hohe Aufstockung über die Forderung der Gerichte hinaus, wurde argumentiert, dass nicht ein Pensum geschaffen werden sollte, für welches weder eine Vakanz bestehe noch seitens der Gerichte Anspruch gestellt worden sei. Damit würde ein falsches Signal ausgesendet, gehe es doch um die Bewilligung von hochrangigen und teure Stellen, die nicht einfach nach Belieben geschaffen werden können.

Der Antrag wurde in der Folge zugunsten des Antrags für zwei neue Präsidiumsstellen mit je einem Pensum von 80 Stellenprozent und 50 Stellenprozent wieder zurückgezogen.

Weitere Vorschläge

- zwei neue Präsidiumsstellen mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent

Im Hinblick auf die sehr präzise Forderung nach Teilzeitstellen wurde auch die Schaffung von zwei 50%-Präsidien anstelle eines Vollzeitpräsidiums, weil damit auch Wünschen nach Pensenreduktion besser nachgekommen werden könnte, kurz erwogen.

Dagegen wurde insbesondere die Argumentation der Gerichte angeführt, wonach aktuell insbesondere Bedarf für die Bearbeitung von grossen Fällen bestehe. Auf spätere Pensenverschiebungen könne nicht vertraut werden, zumal diese immer auf Freiwilligkeit beruhten.

In der Folge wurde kein Antrag gestellt.

- zwei neue Präsidiumsstellen mit einem Pensum von 85 Stellenprozent oder 80 Stellenprozent nebst einem Pensum von 50 Stellenprozent

Auch die Variante, ob einfachheitshalber nicht von 85 Stellenprozent anstelle von 80 Stellenprozent ausgegangen werden sollte, um nicht noch eine weitere Pensenvariante ins Spiel zu bringen, wurde

seitens der Kommission kurz diskutiert und dabei darauf hingewiesen, dass das am Strafgericht als Unikum bestehende 85%-Präsidium aus der früheren Statthalterstelle hervorgegangen sei. Auch die Variante, das bestehende 85%-Präsidium auf ein 80%-Pensum zu reduzieren, stiess auf Kritik, weil die Kürzung resp. Wegnahme von 5 Stellenprozent, selbst wenn die Umsetzung erst auf die nächste Wahlperiode erfolgen würde, als schwierig erachtet wurde.

3. Änderungen

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen. Siehe auch Synopse im Anhang.

3.1 § 75 GOG

Ratschlag	Änderungen und Antrag JSSK
<p>¹ Das Strafgericht besteht aus sieben acht Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.</p>	<p>¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei <u>drei</u> Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent <u>und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 80 Stellenprozent</u> sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.</p>

Für die Ausführungen zum Antrag vgl. Ziffer 2.5 hiervor.

Der Gesetzestext erfährt durch den Antrag der JSSK folgende Änderungen:

- ein zusätzliches Präsidium mit einem (neuen) Pensum von 80 Stellenprozent;
- ein zusätzliches Präsidium mit einem Pensum von 50 Stellenprozent, so dass nunmehr drei Präsidien mit einem Pensum von 50 Stellenprozent bestehen;

Die Kommission **hiess die Änderung des § 75 GOG einstimmig mit 13 Stimmen gut.**

4. Beschlussfassung: Eintreten und Schlussabstimmung

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage **eingetreten**.

In der **Schlussabstimmung** beschloss die Kommission, den nachfolgenden Beschlussentwurf **einstimmig** dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, die Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht mit Zirkularbeschluss vom 6. März 2024 einstimmig gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Dr. Barbara Heer
Präsidentin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1304.01 vom 26. September 2023 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 23.1304.02 vom 7. März 2024,

beschliesst:

I.
Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015⁴⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, drei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 80 Stellenprozent sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

⁴⁾ SG [154.100](#)

Synopse**GOG - Zusätzliches Strafgerichtspräsidium**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **154.100**
 Aufgehoben: –

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)	Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz	Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)
<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>		<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1304.01 vom 26. September 2023 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 23.1304.02 vom 7. März 2024, <i>beschliesst:</i>
I.		I.
Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 75	§ 75	§ 75

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>¹ Das Strafgericht besteht aus sieben acht Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.</p>	<p>¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei drei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent <u>und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 80 Stellenprozent</u> sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.</p>	<p>¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, drei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 80 Stellenprozent sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.</p>
II.		II.
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
III.		III.
<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>		<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
IV.		IV.
<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>		<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>



An den Grossen Rat

23.1779.01

22.5161.03

JSD/P231779, P225161

Basel, 20. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2023

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

sowie

Bericht zur Motion David Jenny und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) an das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Teilrevision des EG SchKG	3
3.1 Aufhebung von § 3 EG SchKG	3
3.2 Aufhebung von § 11 EG SchKG	4
3.3 Übergangsbestimmung im EG SchKG.....	5
4. Motion David Jenny und Konsorten	5
5. Finanzielle Auswirkungen	6
6. Prüfungen	6
7. Antrag	7

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen die Aufhebung von § 3 und § 11 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 (SG 230.100), im Folgetext als EG SchKG bezeichnet. Gleichzeitig wird beantragt, die Motion David Jenny und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) an das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) abzuschreiben.

2. Ausgangslage

Gemäss Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts Sache des Bundes. Der Bund hat diese Kompetenz weitgehend ausgeschöpft. Im Bereich des Zivilprozessrechts – wozu auch das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht gezählt wird – dürfen die Kantone nur legiferieren, soweit die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272) und weitere Bundesvorschriften, wie etwa das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1), Raum dafür lassen (MÜLLER-CHEN MARKUS/CATRINA RAMONA, in: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Art. 122 N 12, 15). Im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts werden die wenigen vom Bundesrecht den Kantonen überlassenen Entscheide in den jeweiligen kantonalen Einführungsgesetzen zum SchKG und weiteren kantonalen Erlassen geregelt.

Gemäss Art. 122 Abs. 2 der Bundesverfassung verbleibt allerdings die Organisation der Gerichte und der Rechtsprechung in Zivilsachen vorbehältlich anderer gesetzlicher Regelungen in der Zuständigkeit der Kantone. Dementsprechend soll die Festlegung von Gerichtstypen und Zuständigkeiten (Einzelrichter, Kollegialgericht, Fachgerichte), die Bildung der Gerichtskreise usw. in erster Linie Sache der Kantone sein (BIAGGINI GIOVANNI, in: BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 122 Zivilrecht N 6). Art. 4 Abs. 1 ZPO legt dementsprechend als Grundsatz fest, dass das kantonale Recht die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die ZPO enthält bezüglich der sachlichen Zuständigkeit für richterliche Entscheidungen im Rahmen des betreibungsrechtlichen Nachlassverfahrens keine Ausnahmen von diesem Grundsatz (siehe Ausnahmen in WEY RAINER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl. 2016, Art. 4 N 9 f.). Im gleichen Sinne sieht Art. 23 SchKG vor, dass die Kantone die richterlichen Behörden bezeichnen, welche für die im SchKG dem Richter zugewiesenen Entscheidungen zuständig sind.

Somit obliegt es dem kantonalen Gesetzgeber festzulegen, welches Gericht in welcher Zusammensetzung das Nachlassgericht nach Art. 293 ff. SchKG bildet und somit zuständig ist für die in Art. 293 ff. SchKG vorgeschriebenen richterlichen Entscheidungen im Rahmen des Nachlassverfahrens.

3. Teilrevision des EG SchKG

3.1 Aufhebung von § 3 EG SchKG

§ 3 EG SchKG lautet:

§ 3

In den Landgemeinden können die Gemeinderäte bei Pfändungen, Konkursen und Versteigerungen als Gehilfen des Betreibungs- und Konkursamtes verwendet werden.

§ 3 EG SchKG besteht unverändert seit Erlass des EG SchKG im Jahre 1891 und wurde bei seiner Entstehung folgendermassen im Ratschlag Nr. 874 vom 8. Juni 1891, S. 10, kommentiert: «§ 3 gibt zu keiner Bemerkung Anlass.»

Was offenbar zur Zeit der Entstehung des EG SchKG eine allgemein anerkannte und nicht erklärungsbedürftige Möglichkeit des behördlichen Vorgehens bei Pfändungen, Konkursen und Versteigerungen auf dem Gebiet der Gemeinden war, weist seit vielen Jahrzehnten keine praktische Bedeutung mehr auf. Sowohl das konsultierte Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Stadt als auch die befragten Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen kennen keine Anwendungsfälle der Vorschrift noch sehen sie im Lichte der heutigen Gegebenheiten und Abläufe bei Verfahren nach SchKG einen Sinn für deren Anwendung. Daher plädieren sie alle für eine Streichung der Vorschrift.

§ 3 EG SchKG bildet im Übrigen nicht die rechtliche Grundlage für die langjährige bestehende Praxis, in Riehen und Bettingen gelegene Grundstücke unabhängig vom Versteigerungsgrund (Versteigerung nach SchKG oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen) in aller Regel in Riehen zu versteigern, was mitunter in Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern von Gemeindebehörden geschieht.

Aus diesen Erwägungen kann geschlossen werden, dass § 3 EG SchKG mangels praktischer Bedeutung aufgehoben werden kann.

3.2 Aufhebung von § 11 EG SchKG

§ 11 EG SchKG lautet:

§ 11

¹Für das Nachlassverfahren (BG Art. 293–332) ist das Dreiergericht als einzige Instanz zuständig.

²Für Begehren betreffend eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung gemäss Art. 333 ff. des Bundesgesetzes ist der Einzelrichter als einzige Instanz zuständig.

In seiner heutigen Fassung stammt § 11 EG SchKG aus dem Jahre 1996, als die gerichtlichen Zuständigkeiten im Zuge der «Anpassung des kantonalen Einführungsgesetzes (EG SchKG, SG 230.100) an das revidierte Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)» aus praktischen und systematischen Gründen vom Fünfergericht auf das Dreier- (Abs. 1) bzw. Einzelgericht (Abs. 2) des Zivilgerichts übertragen wurden (Ratschlag Nr. 8685 vom 25. Juni 1996, S. 3 und 6 f.). Bei der Einführung der ZPO, zunächst mit einem vorübergehend von 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 geltenden kantonalen Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 221.100; GR Nr. 09.0915) sowie danach im Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (SG 154.100), in welches das EG ZPO integriert wurde, wurde die Zuständigkeitsregelung von § 11 EG SchKG ohne Begründung beibehalten.

Nach Art. 251 ZPO gilt für Entscheide, die vom Nachlassgericht nach SchKG getroffen werden das summarische Verfahren nach Art. 252 ff. ZPO. Das GOG sieht in § 71 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b bezüglich der sachlichen Zuständigkeit vor, dass das Einzelgericht des Zivilgerichts für alle summarischen Verfahren (nach der ZPO, siehe § 70 Abs. 1 GOG) unabhängig vom Streitwert zuständig ist.

§ 6 EG SchKG bestimmt, dass für die im Bundesgesetz, d.h. im SchKG, dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 zuständig sind, soweit das EG SchKG nichts Abweichendes bestimmt. § 11 EG SchKG ist eine solche dem GOG vorgehende Spezialbestimmung zur gerichtlichen Zuständigkeit.

Eine ersatzlose Aufhebung von § 11 Abs. 1 EG SchKG führt dazu, dass für die gerichtlichen Entscheide im Nachlassverfahren nach Art. 293-332 SchKG zukünftig aufgrund von § 71 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b GOG das Einzelgericht anstatt das Dreiergericht des Zivilgerichts sachlich zuständig würde.

Die Aufhebung von § 11 Abs. 2 EG SchKG, der bereits heute für Entscheide nach Art. 333 ff. SchKG das Einzelgericht («den Einzelrichter») für zuständig erklärt, bedeutet einzig einen Wechsel der diesbezüglichen Rechtsgrundlage von § 11 Abs. 2 EG SchKG auf § 71 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b GOG.

Das Zivilgericht, als von der Zuständigkeitsregelung von § 11 EG SchKG betroffene Gerichtsstanz, hat sich zur vorliegenden Motion dahingehend geäußert, dass es die vorgeschlagene Änderung begrüsse. Das Appellationsgericht hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Es ist gemäss heutiger Betrachtung kein Grund ersichtlich, weshalb im Vergleich mit anderen dem summarischen Verfahren zugewiesenen Verfahren für Nachlassverfahren nach SchKG eine abweichende spezialgesetzliche gerichtliche Zuständigkeitsregelung im EG SchKG notwendig wäre. Daher kann § 11 EG SchKG gesamthaft (Abs. 1 und Abs. 2) aufgehoben werden.

3.3 Übergangsbestimmung im EG SchKG

Die Aufhebung von § 11 EG SchKG verlangt eine Übergangsbestimmung im EG SchKG für zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung hängige Nachlassverfahren (inklusive die in Abs. 2 genannten einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen), da die Zuständigkeit für Fälle nach § 11 Abs. 1 vom Dreiergericht auf das Einzelgericht übergeht und für Fälle nach Abs. 2 die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit ändert.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausgestaltung des Nachlassverfahrens nach SchKG sowie dessen Ablaufs am Zivilgericht, bietet es sich an, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Änderung des EG SchKG hängigen Nachlassverfahren nach neuem Recht und somit nach neuer Zuständigkeitsordnung weiterzuführen.

4. Motion David Jenny und Konsorten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2022 vom Schreiben Nr. 22.5161.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend die nachstehende Motion David Jenny und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) an das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zwei Jahren überwiesen:

«Gemäss § 11 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SG 230.100) ist für das Nachlassverfahren gemäss Art. 293-332 SchKG das Dreiergericht als einzige Instanz zuständig. Für Begehren betreffend eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung gemäss Art. 333 SchKG ist gemäss § 11 Abs. 2 EG SchKG der Einzelrichter als einzige Instanz zuständig. Generell legt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) in § 71 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b. fest, dass für alle summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert das Einzelgericht zuständig ist. Gemäss Art. 251 ZPO gilt das summarische Verfahren insbesondere für Entscheide, die vom Rechtsöffnungs-, Konkurs-, Arrest- und Nachlassgericht getroffen werden, somit auch für Entscheide gemäss § 11 EG SchKG. Warum in Basel-Stadt für Entscheide im Nachlassverfahren das Dreiergericht (und nicht das Einzelgericht) zuständig sein soll, ist nicht ersichtlich (so ist beispielsweise auch im Kanton Basel-Landschaft die Zuständigkeit des Zivilkreisgerichtspräsidiums vorgesehen (§ 3 des BL Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung)). Nach Ansicht der Motionärinnen und Motionäre soll diese Sonderregelung aufgehoben und damit dem Zivilgericht eine bessere Ressourcenallokation ermöglicht werden. Eine Festlegung, dass für die einvernehmliche private Schuldenbereinigung der Einzelrichter (wie der veraltete Gesetzestext lautet)

zuständig ist, ist unnötig, der Verweis vom § 6 EG SchKG auf das GOG führt sowieso zur Zuständigkeit des Einzelgerichtes. § 11 EG SchKG kann somit vollständig aufgehoben werden.

Im Zuge der Vorbereitung der Aufhebung von § 11 EG SchKG kann auch geprüft werden, ob § 3 EG SchKG aufgehoben oder geändert werden soll. Diese Bestimmung lautet wie folgt: "In den Landgemeinden können die Gemeinderäte bei Pfändungen, Konkursen und Versteigerungen als Gehilfen des Betreibungs- und Konkursamtes verwendet werden". Dieser Beizug von Gemeinderäten scheint in der Praxis nicht mehr benötigt zu werden. Falls für allfällige Hilfeleistungen zu Gunsten des Betreibungs- und Konkursamtes die Landgemeinden noch immer benötigt werden, so ist eine zeitgemässe gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb, dass der Regierungsrat den obigen Erwägungen entsprechende Änderungen des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und allenfalls des Gerichtsorganisationsgesetzes innert zweier Jahre vorlegt.

David Jenny, Jeremy Stephenson, Michelle Lachenmeier, Erich Bucher, Lukas Faesch, Joël Thüring, Daniel Albietz, Mark Eichner, Claudia Baumgartner, Danielle Kaufmann»

Mit dem vorliegenden Ratschlag werden die beiden Motionsforderungen zur Aufhebung von § 11 EG SchKG sowie zur Prüfung einer allfälligen Aufhebung oder Änderung von § 3 EG SchKG erfüllt.

Der Vollständigkeit halber bleibt noch anzufügen, dass im Bund zurzeit mehrere Teilrevisionen des SchKG, zu denen bisher die Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurden, geplant sind. Diese Rechtsetzungsvorhaben verlangen trotz Auswirkungen auf die Kantone gemäss ihrem heutigen inhaltlichen Stand voraussichtlich keine in nächster Zeit vorzunehmende Änderung des kantonalen EG SchKG.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage halten sich in engen Grenzen. Grundsätzlich hat die Verschiebung der Zuständigkeit nach § 11 Abs. 1 EG SchKG vom Dreiergericht auf das Einzelgericht des Zivilgerichts Sparpotential. Das Zivilgericht weist jedoch darauf hin, dass durch den Wechsel der Zuständigkeit vom Dreiergericht zum Einzelgericht aufgrund der geringen Anzahl der entsprechenden Verfahren (Durchschnitt der Jahre 2016-2022: 6.8 Fälle pro Jahr) keine finanziell relevanten Änderungen bei den Ressourcen zu erwarten seien.

Die Aufhebung von § 3 EG SchKG hat keine finanziellen Auswirkungen, da diese Bestimmung seit Jahrzehnten keine Anwendung mehr findet.

6. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

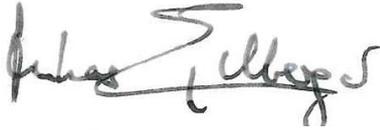
Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Gemäss Vortest ist keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Betroffenheit der Wirtschaft vorzunehmen.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes sowie die Abschreibung der Motion David Jenny und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) an das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Gesetzestext für Grossratsbeschluss
- Synopse
- Regulierungsfolgenabschätzung, Teil A Vortest

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.
Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891¹⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

§ 45a (neu)

¹⁾ Nach Inkrafttreten der Aufhebung von § 11 werden hängige Nachlassverfahren, einschliesslich Begehren betreffend einvernehmliche private Schuldenbereinigung, nach neuem Recht weitergeführt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹⁾ [SG 230.100](#)



Synopse

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **230.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Änderung, Entwurf Regierungsrat
	Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
§ 3 ¹ In den Landgemeinden können die Gemeinderäte bei Pfändungen, Konkursen und Versteigerungen als Gehilfen des Betreibungs- und Konkursamtes verwendet werden.	§ 3 Aufgehoben.
§ 11 ¹ Für das Nachlassverfahren (BG Art. 293–332) ist das Dreiergericht als einzige Instanz zuständig.	§ 11 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Änderung, Entwurf Regierungsrat
<p>² Für Begehren betreffend eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung gemäss Art. 333 ff. des Bundesgesetzes ist der Einzelrichter als einzige Instanz zuständig.</p>	
	<p>§ 45a</p> <p>¹ Nach Inkrafttreten der Aufhebung von § 11 werden hängige Nachlassverfahren, einschliesslich Begehren betreffend einvernehmliche private Schuldenbereinigung, nach neuem Recht weitergeführt.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie Bericht zur Motion David Jenny und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) an das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)*

P-Nr.:/P225161

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.



An den Grossen Rat

23.0859.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 29. Februar 2024

Kommissionsbeschluss vom 18. Januar 2024

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

**Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesundheitsgesetzes
(GesG); Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten
der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Vorgehen der Kommission	4
4. Kommissionsberatung	4
4.1 Anmerkungen zu den Gesetzesänderungen	4
4.2 Erwägungen der Kommission	5
5. Antrag der Kommission	6

1. Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 23.0859.01 beantragt der Regierungsrat die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) zwecks Verankerung einer formell-gesetzlichen Grundlage zur Umsetzung der Krankenversicherungsgesetzgebung betreffend die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

2. Ausgangslage

Der ambulante Sektor im Gesundheitswesen wird jedes Jahr überproportional teurer. Ein wesentlicher Grund für das Kostenwachstum liegt in einer starken Zunahme des (spital-)ambulanten Angebots auf sehr hohem Niveau. Diese Angebote entstehen vor allem in chirurgischen und technischen Spezialdisziplinen. Um der Angebots- und Kostenentwicklung zu begegnen, haben die eidgenössischen Räte schon seit dem Jahr 2000 diverse befristete Regelungen zur Steuerung des ambulanten Bereichs eingeführt. In den Jahren 2020 und 2021 haben das nationale Parlament und der Bundesrat schliesslich neue definitive Regelungen über die Zulassung von Leistungserbringern zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erlassen. Seit dem 1. Januar 2022 sind gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) die Kantone für die formelle Zulassung aller Leistungserbringer im ambulanten Bereich zur Tätigkeit zulasten der OKP zuständig. Diese Leistungserbringer sind gemäss Art. 35 KVG desselben Gesetzes unter anderem Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Organisationen oder Laboratorien. Stationäre Einrichtungen wie bspw. Spitäler oder Pflegeheime gehören nicht dazu.

Neben den qualitativen Zulassungsanforderungen Art. 36a Abs. 1 KVG bestehen quantitative Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 55a Abs. 1 KVG. Die Kantone legen in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Anzahl der Ärzte und Ärztinnen fest, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen. Mit dieser Massnahme soll die Kostenentwicklung im ambulanten Bereich gedämpft werden.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft setzen – gestützt auf den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung (GGR) – das Bundesrecht mit möglichst gleichlautenden Verordnungen um. Basel-Stadt sieht aktuell für folgende acht Fachgebiete eine Obergrenze vor: Anästhesiologie, Kardiologie, Neurologie, Ophthalmologie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Oto-Rhino-Laryngologie, Radiologie und Urologie.

Die basellandschaftliche Verordnung wurde allerdings durch ein Urteil des Kantonsgerichts vom 18. Januar 2023 kassiert. Das Gericht kam zum Schluss, dass die grundlegenden und wichtigen Bestimmungen auf Gesetzesebene festzuhalten seien. Damit wurde Basel-Landschaft auf den Weg der Gesetzgebung durch das Parlament verpflichtet. Auch wenn das Urteil vom 18. Januar 2023 für den Kanton Basel-Stadt keine direkten rechtlichen Wirkungen entfaltet, erscheint es mit Blick auf das Projekt «Gemeinsame Gesundheitsregion» als zweckmässig, in beiden Kantonen möglichst gleichlautende gesetzliche Bestimmungen zur Umsetzung der bundesrechtlichen Gesetzgebung über die OKP-Zulassung zu schaffen. Deswegen liegt nun auch dem Grossen Rat ein Entwurf zur Anpassung des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG) vor, der mit der Landratsvorlage inhaltlich übereinstimmt. In beiden Basler Parlamenten laufen parallele Gesetzesarbeiten, obwohl es sich nicht um ein formelles partnerschaftliches Geschäft handelt.

Für Details wird auf den Ratschlag Nr. 23.0859.01 verwiesen.

3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 23.0859.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat diesen an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben seitens des Gesundheitsdepartements der Vorsteher, der Kantonsarzt und der Leiter Bewilligungen und Support, Medizinische Dienste.

4. Kommissionsberatung

4.1 Anmerkungen zu den Gesetzesänderungen

Die Zulassungsbeschränkungen im Gesundheitsgesetz statt in der bisherigen Verordnung gehen von folgenden Voraussetzungen aus:

- Der rechtliche Spielraum für den Kanton ist äusserst eng aufgrund der sehr detaillierten Vorgaben gemäss Bundesrecht (KVG, KVV, Höchstzahlenverordnung).
- Daher beschränken sich die kantonalen Bestimmungen im GesG auf die nötigen Grundsätze. Die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens und insbesondere die Höchstzahlen werden an den Regierungsrat delegiert.
- Die Regelung soll gewährleisten, dass Kanton Basel-Stadt rasch und flexibel auf die sich stets verändernde Versorgungslage und die Kostenentwicklung mit den nötigen Umsetzungsmassnahmen reagieren kann (Stichworte Höchstzahlen und Versorgungssicherheit).
- Die detaillierten Vollzugsbestimmungen sind (weiterhin) in der Zulassungsverordnung geregelt.

Folgende Punkte werden im GesG geregelt:

- Grundsätze über die Zuständigkeit und das Verfahren für die Erteilung der Zulassungen.
- Regelung zur Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen (Zulassungssteuerung).

Die zwei neuen Paragraphen lauten wie folgt:

§ 49a (neu)

Zulassung

¹ Wer als Leistungserbringerin oder Leistungserbringer im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein will, bedarf einer Zulassung des zuständigen Departements und untersteht dessen Aufsicht.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung richten sich nach dem Bundesrecht.

³ Die Zulassung kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich ist.

⁴ Ungenutzte Zulassungen verfallen nach zwölf Monaten. Das zuständige Departement entscheidet in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die Meldepflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Zulassung. Er kann besondere Bestimmungen für Praxisübernahmen erlassen.

§ 49b (neu)

Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen zu- lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen

¹ Der Regierungsrat legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte fest, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen.

² Er kann die Möglichkeit vorsehen, dass das zuständige Departement in Einzelfällen aufgrund der Versorgungssituation in einem Fachgebiet oder einer Region von den Höchstzahlen abweichen kann.

³ Er kann einen sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 55a Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 erfüllt sind.

Zusammengefasst gesagt will der Regierungsrat im GesG eine formell-gesetzliche Grundlage dafür schaffen, die bundesrechtlichen Vorgaben zur OKP-Zulassung umzusetzen, und sich dabei mit Basel-Landschaft im Rahmen des GGR koordinieren.

Der Regierungsrat hält bezüglich der Vernehmlassung fest, dass der grösste Teil der Rückmeldungen sich auf die Ebene des Bundesrechts bezieht und in die kantonale Gesetzgebung nicht einfließen kann. Andere Rückmeldungen sollen zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, konnten waren aber nicht im Fokus der laufenden Revision, für die wegen der inhaltlichen und zeitlichen Koordination mit Basel-Landschaft, wo derzeit ein regelungsloser Zustand besteht, eine gewisse Dringlichkeit herrscht.

Die Revisionsarbeiten wurden nicht als «partnerschaftliches Geschäft» angegangen, um vor dem Hintergrund der unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslage den nötigen Handlungsspielraum für gesetzgeberische Abweichungen zu belassen. Entscheidend sind Bestimmungen, die inhaltlich kongruentes Verordnungsrecht erlauben. Sofern dies sichergestellt wird, können sich die Gesetzesvorlagen in einzelnen Punkten inhaltlich unterscheiden.

4.2 Fragen der Kommission

Die GSK wünschte detailliertere Auskünfte zu folgenden Themen:

Regulierung der genannten Fachgebiete auch in spitalambulanten Angebote: Diese Regelung soll verhindern, dass der Ausbau zwar bei den Praxen gestoppt wird, aber dann doch in den Spitälern stattfindet. Eine Verschiebung der Angebote vom ambulanten in den stationären Bereich, um die Regulierung zu umgehen ist gemäss GD nicht zu erwarten. Der stationäre Bereich wird zum einen über die Spitalisten gesteuert, zum anderen gibt es Vorgaben dafür, bestimmte Behandlungen zwingend ambulant vorzunehmen. Die Zulassungen sind an die leistungserbringende Stelle gebunden, können also nicht ad personam gegeben und bei Austritt aus einem Spital mitgenommen werden.

Erneuerung der Regulierungen: Die aktuellen Regulierungen stellen ein Übergangsregime dar. Ab 1. Juli 2025 werden die bundesrechtlichen Vorgaben mit Referenzwerten aus dem sogenannten Regressionsmodell wirksam. Deren Methodik über Erhebungen zum Versorgungsgrad ist komplex und noch in Arbeit. Die Orientierung an diesen kommenden Referenzwerten erlaubt auch Anpassungen über Gewichtungen gemäss versorgter Region (Unterschied Stadt-Land). Diese Anpassungen müssen allerdings juristischen Anfechtungen standhalten können. Die Anwendung der Regulierung soll nichts wegnehmen, aber dort Wirkung entfalten, wo sich Angebote nicht entwickeln oder gar Unterversorgung herrscht. Im Fokus stehen insbesondere die Hausarztangebote, wo unterstützende Massnahmen (z.B. finanzielle Unterstützung von Hausarztpraxen beim Einsatz von Assistenzärztinnen und -ärzten) geschehen.

Die Angebote werden gemäss Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gezählt. Dies ermöglicht das Splitting der Prozente auf mehrere Personen. Gemäss GD zeigt sich hierbei auch eine Problematik, indem die fixen VZÄ mittel- oder längerfristige Stellenentwicklungen nicht berücksichtigen. Die VZÄ sind nachvollziehbar auf der Ebene des Gesamtangebots in einem Fachbereich, im Einzelfall könne sie aber zu starr sein.

Auswirkungen der Regulierung: Die bisherigen Regulierungen haben nirgends zu Unterversorgungen geführt. In begründeten Fällen können Ausnahmen beschlossen werden, was auch schon geschehen ist. Die Grundversorgungsangebote sind zudem nicht von Regulierungen betroffen. Es bestehen Wartelisten für die Zulassung, wobei angemeldete Praxisübernahmen bevorzugt werden. Dies soll die Versorgung durch die jeweilige Praxis sichern und darin getätigte Investition sichern. Auch sollen Ärztinnen und Ärzten, die auf der Warteliste vorne stehen, nicht gegen ihren Willen zur Übernahme einer Praxis gedrängt werden.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG); Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 29. Februar 2024 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Oliver Bolliger, Präsident

Beilage

Grossratsbeschluss

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0859.01 vom 15. November 2023 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 23.0859.02 vom [Datum],

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011¹ (Stand 1. März 2023) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 49 (neu)

VI^{bis}. Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

§ 49a (neu)

Zulassung

¹ Wer als Leistungserbringerin oder Leistungserbringer im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein will, bedarf einer Zulassung des zuständigen Departements und untersteht dessen Aufsicht.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung richten sich nach dem Bundesrecht.

³ Die Zulassung kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich ist.

⁴ Ungenutzte Zulassungen verfallen nach zwölf Monaten. Das zuständige Departement entscheidet in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die Meldepflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Zulassung. Er kann besondere Bestimmungen für Praxisübernahmen erlassen.

§ 49b (neu)

Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen

¹ Der Regierungsrat legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte fest, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen.

² Er kann die Möglichkeit vorsehen, dass das zuständige Departement in Einzelfällen aufgrund der Versorgungssituation in einem Fachgebiet oder einer Region von den Höchstzahlen abweichen kann.

³ Er kann einen sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 55a Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 erfüllt sind.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹ SG 300.100

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



An den Grossen Rat

23.1505.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 29. Februar 2024

Kommissionsbeschluss vom 21. Dezember 2023

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

Neunter Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten gemäss § 67 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Vorgehen der Kommission	3
4. Übersicht zur Gesundheitsversorgung	3
5. Vertiefungsanalyse Arzneimittelkosten	7
6. Kommissionsantrag	8
Grossratsbeschluss	9

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom neunten Bericht Nr. 23.1505.01 des Regierungsrats über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten gemäss § 67 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG) Kenntnis zu nehmen.

Dieser jährliche Bericht des Regierungsrats erscheint seit 2015. Er erfüllt den gesetzlichen Auftrag und bespricht diejenigen Finanzströme, die einen direkten Einfluss auf die Krankenkassenprämien im Kanton Basel-Stadt haben: Im Wesentlichen also Kosten für die Abgeltung der Pflichtleistungen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG).

2. Ausgangslage

Die jährliche Berichterstattung über Kosten, Leistungen, Massnahmen und Prämien gemäss gesetzlichem Auftrag beruht weitgehend auf Kostendaten aus dem Jahr 2022. Die Bedingungen der Berichtsperiode, Berichtsinhalte und Datengrundlage haben sich im Vergleich zum Vorjahr und den dazu in den Berichten von Regierung und GSK gemachten Ausführungen nicht grundsätzlich verändert. Die Bereitstellung der Daten durch den Bund und die Krankenkassen erfolgt zeitlich so, dass der Bericht zum Vorjahr erst Ende Jahr vorliegen kann. Im Sinne verstärkter Aktualität werden die jeweils im Herbst kommunizierten Prämien für das Folgejahr (in diesem Fall: 2024) dargestellt.

Gemäss Wunsch der GSK hat das GD im diesjährigen Bericht eine vertiefte Analyse der Arzneimittelkosten vorgenommen.

3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Bericht Nr. 23.1505.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft und den Kommissionsbericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben der Vorsteher des Gesundheitsdepartements und der Leiter Abteilung Finanzen und Dienste des Bereichs Gesundheitsversorgung im GD teilgenommen.

4. Übersicht zur Gesundheitsversorgung

Die nachstehenden Ausführungen folgen dem Bericht Nr. 23.1505.01 und der Berichtspräsentation des Gesundheitsdepartements vor der GSK. Detaillierte Ausführungen sind dem Bericht Nr. 23.1505.01 zu entnehmen.

Kontext

Die Gesundheitsversorgungseinrichtungen haben im Jahr 2022 einerseits die COVID-19-Krise überwunden. Andererseits aber erlebten sie erhebliche Schwierigkeiten durch den allgemeinen Teuerungsschub, den Mangel an Gesundheitsfachkräften und das Risiko einer Strommangellage im Winter 2022/23.

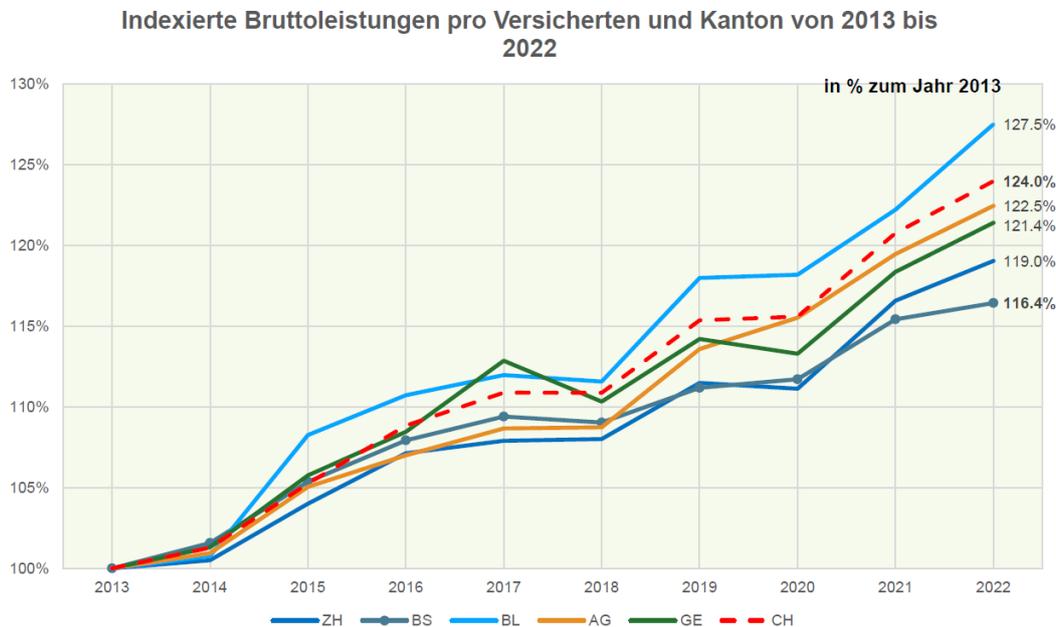
Das Bundesparlament setzte seine Beratungen über Massnahmen zur Kostendämpfung fort. Zudem hat der Bundesrat die Botschaft für ein weiteres Kostendämpfungspaket an die eidgenössischen Räte übermittelt.

Die Einführung des elektronischen Patientendossiers (EPD) und dessen Verbreitung in der Bevölkerung verläuft schweizweit wie auch im Kanton Basel-Stadt sehr schwerfällig. Hinderungsgrund sind technische, operationelle und finanzielle Schwachstellen. So ist das System noch nicht für die ganz grossen Datenmengen ausgelegt. Mittels einer schrittweise zunehmenden Nutzung wird sich – so die Erwartung – eine Dynamik einstellen, in der sich das EPD weiter entwickeln wird. Eine Revision des Bundesgesetzes befindet sich in der Vernehmlassung. Parallel dazu solle eine übergangsmässige finanzielle Unterstützung durch Bund und Kantone die Ausbreitung des EPD fördern.

Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP: Gesamthaft und nach Kostengruppen

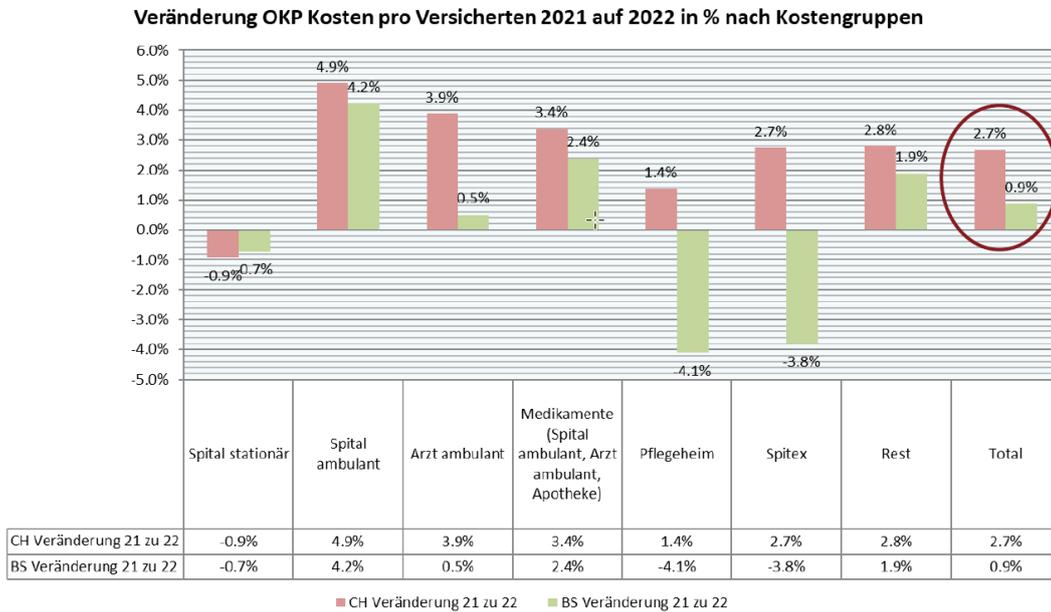
Gemäss Daten des Bundesamts für Gesundheit beträgt das durchschnittliche Kostenwachstum in Basel-Stadt (Zehnjahresreihe) 1.7%, was sich im Rahmen des BIP-Wachstums (Bruttoinlandsprodukt) bewegt. (Das Schweizer Wachstum hingegen beträgt im Durchschnitt 2.4%.) Aufgeteilt auf die einzelnen Kostengruppen wird in Einzelfällen sogar eine Kostensenkung ausgewiesen (Spitex und Spital stationär). Die Spitexzahlen sind davon beeinflusst, dass die Spitex-Kosten im Jahr 2021 wegen der Pandemie stark anstiegen. Es gab weniger bzw. verzögerte Eintritte in die Heime. Die Spitex-Kosten sind nun deutlich gesunken, weil sie zuvor überproportional gestiegen sind.

Es wurde allerdings auch eine Differenz zu den Zahlen, welche die baselstädtischen Spitäler liefern, wahrgenommen. Die Spitaldaten werden auf Basis des Behandlungsjahres geliefert, bei den BAG-Daten (von den Krankenkassen geliefert) stützt man sich auf das Abrechnungsjahr ab. In dieser Zahlenbasis wurde eine grössere Anzahl Abrechnungen aus dem Jahr 2022 ins Jahr 2023 verschoben. Dadurch weist der BAG-Zahlsatz 2022 zu tiefe Zahlen aus, 2023 zu hohe. Die Kostenexplosion des Jahres 2023 relativiert sich dadurch etwas.



Die Gewichtung der Ausgaben pro Kostengruppe ist im Grossen und Ganzen zwischen Basel-Stadt dem schweizerischen Durchschnitt ähnlich, mit den zwei Ausnahmen einer grösseren Gewichtung in Basel-Stadt bei stationären Spitalaufenthalten (mit einem allmählichen Rückgang) und einer grösseren Gewichtung im schweizerischen Durchschnitt bei der ambulanten ärztlichen Behandlung. Im zweiten Fall beeinflusst das Ergebnis die ärztliche Selbstdispensierung von Medikamenten, die es in Basel-Stadt eigentlich nicht gibt. In diesem Zusammenhang ist

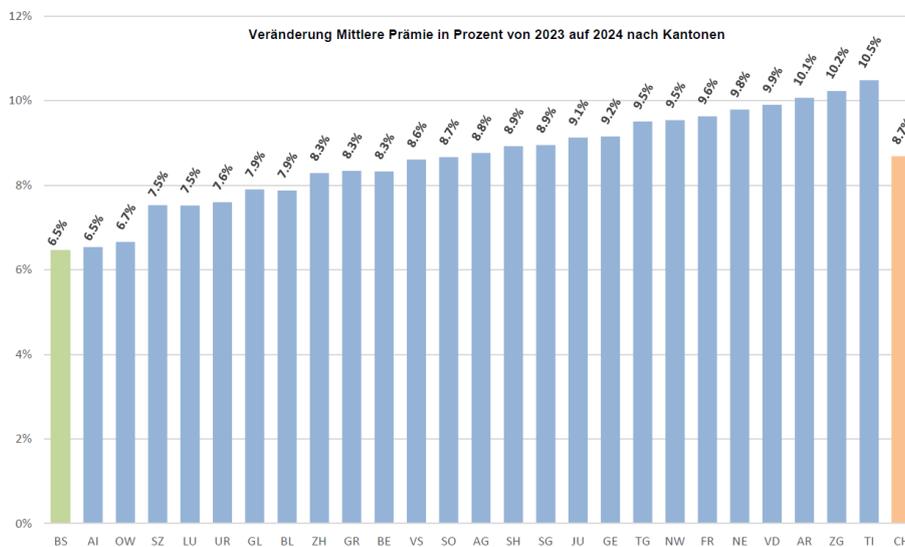
festzuhalten, dass seitens der Krankenkassen eine eindeutig bessere Kommunikation hinsichtlich der Generika-Pflicht bei bestimmten Medikamentengruppen stattfinden muss. Die Kostenfolgen für die Patientinnen und patienten sind erheblich.



Prämien

Die mittleren Prämien für das Jahr 2024 sind schweizweit stark gewachsen. Der Lichtblick für Basel-Stadt ist, dass das Wachstum hier von allen Kantonen am geringsten war. Das Wachstum an sich wird von den Versicherern mit Nachholbedarf aus dem Vorjahr begründet.

Der Unterschied zwischen den zwei Prämiendarstellungen besteht darin, dass die mittlere Prämie den Durchschnitt aller Prämien abbildet, die Standardprämie der Prämie mit der kleinsten Franchise im normalen Versicherungsmodell entspricht. Neu ist im Jahr 2024, dass die höchsten Prämien nun nicht mehr in Basel-Stadt anfallen, sondern im Kanton Genf. Hier zahlt sich aus, dass das Wachstum der letzten Jahre unterdurchschnittlich war.



Gesundheitspolitische Massnahmen

- Der Versorgungsplanungsbericht Psychiatrie wurde im Dezember 2022 veröffentlicht. Im Fokus steht die Leistungsorientierte Planung mit dem vermehrten Schwerpunkt auf intermediären Leistungsangeboten (z.B. Tageskliniken). Die Vergabe von Leistungsaufträgen ist im November 2023 erfolgt. Die Inkraftsetzung folgt per 1. Januar 2024.
- Der Versorgungsplanungsbericht Rehabilitation wurde im September 2023 veröffentlicht. Die Vergabe der Leistungsaufträge ist für Ende 2024 vorgesehen.
- Die Vorbereitung der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege beinhaltet insbesondere eine Ausbildungsoffensive: Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung von ausgebildeten Pflegefachkräften auf Stufe Höhere Fachschule / Fachhochschule.
- Ambulante Zulassungssteuerung in der Gemeinsamen Gesundheitsregion: Griffige Massnahmen sind derzeit gehemmt durch einen Baselbieter Gerichtsentscheid: In Basel-Landschaft müssen erst gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. In Basel-Stadt gibt es auf Verordnungsbasis bereits eine Steuerungsmöglichkeit. Um mit Basel-Landschaft auf der gleichen Ordnungsebene zu sein, liegt aber auch in Basel-Stadt ein Gesetzesratschlag vor.

Im Zusammenhang mit der Zulassungssteuerung und dem Fachkräftemangel erkundigte sich die GSK nach den Ü-70-Bewilligungen für Ärztinnen und Ärzte. Die Bewilligungen geschehen nicht ohne Sicherung der Qualität. Wer vollumfängliche ärztliche Behandlungsqualität nachweisen kann, soll eine Bewilligung erhalten. Rechtlich gesehen geht es hier um andere Ebenen als bei der Zulassungssteuerung. Viele der Bewilligungen betreffen die Grundversorgung. Es geht um Hausärzte oder Kinderärztinnen, um deren Verbleiben im System man froh sein muss. Es wird in den Grundversorgungsdisziplinen in den nächsten Jahren einen Engpass geben. Die Frage der Bewilligung stellt sich dort anders, wo Plätze besetzt werden, die von Jüngeren übernommen werden können. Für ein funktionierendes Gesundheitssystem ist auf die Altersgruppe Ü-70 ein wichtiges Element.

Zusammenfassung

Folgende Aspekte stehen in der Entwicklung der Gesundheitsversorgung heraus:

- Die Entwicklung der OKP-Kosten in Basel-Stadt beträgt über die letzten 10 Jahre 1.7% pro Jahr und liegt damit deutlich unter dem Schweizerischen Mittel von 2.4%. Der Anstieg ist vergleichbar mit dem Wachstum des kantonalen BIP.
- Auch im Jahr 2022 war die Kostenentwicklung mit +0.9% im schweizerischen Vergleich wiederum weit unterdurchschnittlich. Jedoch ist diese Zahl mit etwas Vorsicht zu betrachten, da eine stärkere Verlagerung der Abrechnungen von 2022 nach 2023 geschah.
- Der Prämienschub 2024 ist markant (+6.5%) aufgrund deutlich steigender Kosten im Jahr 2023.
- Die Versorgungsplanung in der GGR wird kontinuierlich weiterentwickelt (Psychiatrie und Reha).
- Der Mangel an Fachkräften stellt die Versorgungseinrichtungen vor immer grössere Herausforderungen. Er verursacht einen zusätzlichen Teuerungsschub, der nur bedingt über Tarifierhöhungen aufgefangen werden kann.
- Die Ausbildungsoffensive zur Umsetzung des Pflegeartikels soll zur Milderung des Fachkräftemangels beitragen.

5. Vertiefungsanalyse Arzneimittelkosten

Die Vertiefungsanalyse basiert auf den Daten des Gesundheitskostenberichts und wertet diese nach folgenden drei Aspekten aus:

Abgeltungssystem der Apotheken (leistungsorientierte Abgeltung LOA):

Das Ziel der LOA, die es seit gut 20 Jahren gibt, ist es, in den Apotheken die Medikamentenpreise und Kosten für die Abgabe (teilweise) zu entkoppeln. Dies soll durch den Anreiz zur Kostendämpfung durch Generikasubstitution geschehen, welche die eigenen Kosten der Apotheke nicht beeinträchtigt. Es gibt mehrere Pauschalen bei Medikamenten oder Bezug und eine bei der ersten Substitution durch Generika, so dass es sich lohnt, kostengünstigere Generika abzugeben. Die LOA wird auf 2025 hin erneuert und gestärkt und soll somit die Apothekerleistung und die Medikamentenpreise weiter entkoppeln.

Vergleich Arzneimittelkosten BS/CH-Mittel:

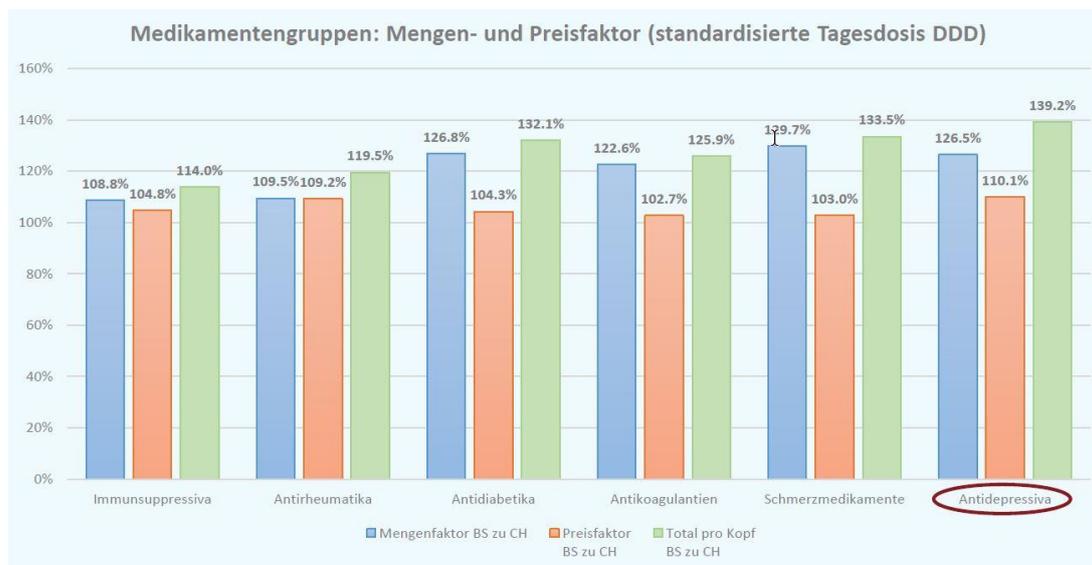
Obwohl das Wachstum der Arzneimittelkosten in Basel-Stadt während der letzten fünf Jahre unterdurchschnittlich war, sind die Kosten in Basel-Stadt in absoluten Zahlen weiterhin am höchsten. Auffällig ist der Vergleich mit Basel-Landschaft, wo das Wachstum deutlich stärker war, so dass sich die Kosten in Basel-Stadt und Basel-Landschaft in den letzten fünf Jahre fast angeglichen haben. Eine Interpretation dazu könnte das Verbot der Selbstdispensation in Basel-Stadt sein (keine direkte Arzneimittelabgabe in den Arztpraxen).

Kanton	2018	2019	2020	2021	2022	Δ 22/18
AG	814	835	872	925	946	3.8%
BL	882	952	999	1'043	1'122	6.2%
BS	996	1'049	1'076	1'118	1'144	3.5%
GE	963	969	986	1'018	1'057	2.4%
ZH	804	816	830	884	922	3.5%
CH	831	853	883	933	963	3.8%

Im Vergleich mit den OKP Gesamtkosten liegen die Arzneimittelkosten pro Person in Basel-Stadt nicht stärker über dem schweizerischen Mittel. Bei den Arzneimittelkosten beträgt dieser Wert 19% über dem schweizerischen Mittel, bei den OKP-Kosten sind es 23.5%. Diese Beobachtung ist dennoch relevant, weil die Preise bzw. Tarife schweizweit einheitlich sind.

Verschreibungs-/Abgabepaxis anhand der 6 häufigsten Medikamentengruppen (rund 1/3 des Totals der Medikamentenkosten).

In allen sechs häufigsten Medikamentengruppen liegen die Kosten in Basel-Stadt über dem Schweizerischen Mittel (Berechnung aufgrund einer standardisierten Tagesdosis). Die Zerlegung der Kostenfaktoren zeigt, dass die Abweichung in Basel-Stadt vom Schweizerischen Mittel insbesondere durch höhere Mengen bedingt ist und die Abweichung vom schweizerischen Durchschnitt umso grösser erscheint, je unspezifischer eine Erkrankung daherkommt. So umfassen Schmerzmittel ein sehr weites Anwendungsfeld bei Diagnosen unterschiedlichster Art. Auffällig bei Menge und Preis in Basel-Stadt sind vor allem Antidepressiva. Die Preisdifferenz pro standardisierter Tagesdosis der Medikamente (zwischen +2.7% und +10.1%) deutet auf ein Kostendämpfungspotenzial von rund 5% der entsprechenden Arzneimittelkosten hin, wenn die Substitution verstärkt wird. In absoluten Zahlen sind das in Basel-Stadt rund 4 Mio. Franken. Die Immunsuppressiva (Einsatz z.B. bei Organtransplantationen oder Autoimmunkrankheiten) verursachen die höchsten ambulante Kosten (ca. 15% der gesamten Arzneimittelkosten schweizweit).



6. Kommissionsantrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Stimmen, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 29. Februar 2024 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Oliver Bolliger, Präsident

Beilagen

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Neunter Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten gemäss § 67 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 23.1505.01 vom 8. November 2023 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 23.1505.02 vom 29. Februar 2024, beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom neunten Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten gemäss § 67 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

23.0813.02

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 28. Februar 2024

Kommissionsbeschluss vom 28. Februar 2024

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Ratschlag Stadtklimakonzept: Massnahmenprogramm für Fokusgebiete (Handlungsfeld 1), Verwaltungsinterne Zuständigkeiten (Handlungsfeld 7) und Anreizsysteme (Handlungsfeld 9)

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 6. Juli 2021 mit dem Stadtklimakonzept ein behördenverbindliches, planerisches Instrument zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung verabschiedet. Es ist in neun Handlungsfelder aufgeteilt und dient als Richtplan zur Klimaanpassung.

Der Fokus bei den Massnahmen zur Klimaanpassung bzw. Klimaadaptation liegt nicht auf der Reduktion der klimaschädlichen Emissionen und der globalen Temperaturen, sondern auf der Klimaanpassung, also auf der Eindämmung der negativen Folgen der Klimaerhitzung und von Extremwetterereignissen. In Städten geht es primär um den Erhalt der Lebensqualität, insbesondere der Kühlung von Aufenthaltsbereichen im öffentlichen Raum durch Begrünung, Beschattung und Bewässerung. Das Stadtklimakonzept definiert Fokusgebiete, in denen die Bevölkerung besonders stark von der Sommerhitze betroffen ist. Die Hitzebelastung soll dort an heissen Sommertagen und in heissen Sommernächten durch geeignete Massnahmen reduziert werden.

Die Arbeiten zur Umsetzung des Stadtklimakonzepts sind seit Sommer 2021 im Gang. Alle Teilprojekte basieren auf den im Konzept definierten Handlungsanweisungen. Der Regierungsrat hat am 24. Mai 2022 aus dem Mehrwertabgabefonds Personal- und Sachmittel zur Schaffung der für die Ausarbeitung und Umsetzung von konkreten Projekten benötigten Ressourcen freigegeben. Ein Überblick über den Stand der Arbeiten findet sich im Ratschlag des Regierungsrats.

Neben langfristigen stadtklimatischen Verbesserungen möchte der Regierungsrat in den nächsten Jahren auch sofort wirksame, mobile Massnahmen zur Kühlung, Beschattung und Begrünung und damit zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitsgefährdenden Folgen der Klimaerhitzung ergreifen. Dafür sowie zur adressatengerechten Kommunikation der ergriffenen Massnahmen und zum Einbezug der massgebenden Zielgruppen beantragt er dem Grossen Rat, für die Jahre 2024 bis 2034 Ausgaben von 9.4 Mio. Franken zu bewilligen.

Das Stadtklimakonzept gilt grundsätzlich für das gesamte Kantonsgebiet. Die mit dem Ratschlag beantragten Mittel betreffen aber nur Massnahmen und Projekte auf dem Gebiet der Stadt Basel. Dies zum einen, weil sich die vom klimabedingten Temperaturanstieg betroffenen Fokusgebiete hauptsächlich auf Stadtgebiet befinden, zum anderen, weil der grössere Teil der Finanzierung über den kommunal geregelten Mehrwertabgabefonds erfolgt. Der Grossteil der beantragten Gelder fliesst in temporäre Massnahmen zur Klimaanpassung (Handlungsfeld 1). Dies in der Absicht, für die Bevölkerung möglichst bald eine Hitzeentlastung zu erreichen. Dauerhafte stadtklimatische Verbesserungen werden gleichzeitig, aber mit einem anderen Zeithorizont über die weiteren Handlungsfelder angestrebt.

Konkret schlägt der Regierungsrat vor, zehn Jahre lang an 80 über die Stadt verteilten Standorten mobile Elemente zur Kühlung, Beschattung und Begrünung zu platzieren. Die Mehrheit dieser Elemente soll in einem Turnus von etwa drei Jahren an neue Standorte verschoben werden. So profitierten viele Standorte in unterschiedlichen Quartieren von den Investitionsausgaben. Der temporäre Charakter basiert auf der Annahme, dass bis in zehn Jahren über Umgestaltungsprojekte (Erhaltungsplanung) und Arealentwicklungen sowie mit Massnahmen auf privatem Grund ausreichende, dauerhafte Flächen für Beschattung, Kühlung, Begrünung und Versickerung geschaffen sind. Nach zehn Jahren noch funktionstüchtige mobile Elemente sollen aber weiterverwendet oder an bewährten Orten stehengelassen werden.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag Stadtklimakonzept: Massnahmenprogramm für Fokusgebiete (Handlungsfeld 1), Verwaltungsinterne Zuständigkeiten (Handlungsfeld 7) und Anreizsysteme (Handlungsfeld 9)* der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) am 13. September 2023 zur Vorberatung überwiesen. Die UVEK setzte sich an ihren Sitzungen vom 27. September und 15. November 2023 sowie vom 10. und 17. Januar 2024 mit dem Geschäft auseinander. Den vorliegenden Bericht verabschiedete sie am 28. Februar 2024.

Eintreten auf das Geschäft war in der UVEK nicht bestritten. Einen finanzpolitisch begründeten Rückweisungsantrag hat sie mit 12:1 Stimmen abgelehnt, ein weiterer stand im Raum, wurde jedoch nicht gestellt, nachdem sich die Kommission für eine Abkehr von der Rotation der mobilen Elemente ausgesprochen hatte.

Die Kommission diskutierte insbesondere über die mobilen Elemente und deren Rotation zwischen einzelnen Standorten. Ein weiteres Thema war die Weiterbildung der im Klimabereich tätigen Kantonsangestellten. Die UVEK beantragt dem Grossen Rat, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen, erwartet aber eine Anpassung des Umsetzungskonzepts im Handlungsfeld «Massnahmenprogramm für Fokusgebiete».

2.1 Stadtklimakonzept

Der Regierungsrat beantragt Mittel für Massnahmen in den Handlungsfeldern 1 «Massnahmenprogramm Fokusgebiete», 7 «Verwaltungsinterne Zuständigkeiten, Prozesse und Ressourcen» und 9 «Beratung, Sensibilisierung und Anreizsysteme». Für die Massnahmen in den weiteren Handlungsfeldern ist eine Finanzierung aus vorhandenen Ressourcen oder über konkrete Projekte vorgesehen.

Die bisherigen Beschlüsse und der Bearbeitungsstand für alle Handlungsfelder sind in Kapitel 3 des Ratschlags zusammengefasst. Die UVEK hat um ein Update zu den Handlungsfeldern 2 und 3 gebeten und hat vom Bau- und Verkehrsdepartement die folgende schriftliche Information erhalten:

Handlungsfeld 2, Integrales Freiraumkonzept

Die Arbeit zum Freiraumkonzept hat begonnen. 2023 haben die Startsitzen zum Freiraumkonzept und die erste Sitzung des Ausschusses Freiraumversorgung stattgefunden. Der Ausschuss tagt zum zweiten Mal im Februar 2024. Der Auftrag an das externe Planungsbüro ist noch nicht vergeben. Dies soll aber noch im ersten Quartal 2024 passieren, so dass die Arbeit mit dem Planungsbüro ab spätestens April beginnen kann.

Handlungsfeld 3, Formelle Vorgaben

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Dienststellen Städtebau & Architektur, Stadtgärtnerei und Tiefbauamt hat den Anpassungsbedarf am Regelwerk des Kantons erarbeitet: Inhalte sind u.a. der Grünanteil in Bauzonen, Unterbauung, Versiegelungsgrad, Baumschutz, Dach- und Fassadenbegrünung. Eine Konsultation betroffener Ämter und Kommissionen sowie der Landgemeinden zu diesen Vorschlägen wurde im Januar 2024 abgeschlossen: Entsprechende Präzisierungen werden im Ratschlag vorgenommen und bis Mitte Februar der Projektsteuerung Stadtklima zur Genehmigung vorgelegt. Die Freigabe zur öffentlichen Vernehmlassung wird beim Regierungsrat beantragt.

Eine wichtige Grundlage für das Stadtklimakonzept war die vorgängig durchgeführte Stadtklimaanalyse. Aus der Kombination von Klimadaten (Orte, an denen grössere Erwärmungen zu erwarten sind) und demographischen Daten wurde abgeleitet, wo die Betroffenheit und der Handlungsbedarf besonders gross sind (sogenannte Fokusgebiete). Der Massnahmen-Pool setzt sich zusammen aus grünen Massnahmen (Begrünung und Entsiegelung), blauen Massnahmen (Wasser in die Stadt bringen), Massnahmen an Gebäuden (Dach- und Fassadenbegrünungen) und technischen Massnahmen (z.B. Oberflächenmaterialien). Der Effekt auf das Stadtklima und auf die Lebensqualität der sich in der Stadt aufhaltenden Menschen ist umso grösser, je mehr Massnahmen umgesetzt werden.

2.2 Handlungsfeld 1, Massnahmenprogramm Fokusgebiete

Mit den für das Handlungsfeld 1 beantragten 8.9 Mio. Franken sollen ab 2025 temporäre Massnahmen zum Hitzeschutz, zur Beschattung und zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in besonders betroffenen Gebieten der Stadt Basel umgesetzt werden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass dauerhafte Hitzeschutzmassnahmen wie Baumpflanzungen grundsätzlich sinnvoller sind als temporäre wie das Aufstellen von Sonnenschirmen oder Baumtöpfen. Er stuft temporäre Massnahmen aber dennoch als legitim ein, da nur diese in kürzester Zeit umgesetzt werden können. Die Umgestaltung des Strassenraums erfolgt hingegen in aller Regel abgestimmt auf die Erhaltungsplanung. Die mit Begrünung und Entsiegelung verbundene Erneuerung der Allmend hat einerseits einen deutlich längeren Planungsvorlauf, andererseits tritt die volle Wirkung beispielsweise eines neu gepflanzten Baums erst nach Jahren oder sogar Jahrzehnten ein.

Als für die Stadt Basel geeignete temporäre Elemente hat der Regierungsrat Baumtöpfe, Grüne Inseln, Sonnenschirme und Sprühnebelverdunster identifiziert. Von anderen in Betracht gezogenen Elementen und Massnahmen sieht er hingegen ab. Sonnensegel sind wegen ihrer Windanfälligkeit ungeeignet, der freie Eintritt in den Zoo oder in die Gartenbäder an Hochsommertagen wäre gegenüber den Abonentinnen und Abonnenten ungerecht und dürfte die Einrichtungen an die Kapazitätsgrenzen bringen.

Die im Ratschlag publizierte Liste mit 80 Standorten ist noch als vorläufig zu verstehen, war aber Basis zur Definition des Mengengerüsts und zur Ermittlung der Kosten. Angeschafft werden sollen insgesamt etwa 300 Elemente. Ziel ist deren möglichst faire Verteilung und Sichtbarkeit sowohl in der Innenstadt als auch in den Aussenquartieren. Sollten sich einige der Standorte nach Ausarbeitung der konkreten Projekte als ungeeignet erweisen, dürfte dies die Zahl der Elemente noch etwas reduzieren.

In die Definition des Mengengerüsts sind die Anschaffungs- und Unterhaltskosten sowie die Möglichkeiten zur Platzierung der Elemente eingeflossen. Baumtöpfe sind sowohl in der Anschaffung als auch im Unterhalt eher teuer, Sprühnebelverdunster aufgrund des benötigten Wasseranschlusses nicht überall realisierbar. Sonnenschirme braucht es pro Standort jeweils mehrere, um grosszügige Schattenplätze zu schaffen. Auf regelmässig bespielten Plätzen eignen sich Baumtöpfe nur bedingt, da sie vor Veranstaltungen entfernt und danach wieder aufgestellt werden müssen.

2.2.1 Verzicht auf mobile Elemente?

Die UVEK hat sich zum einen die Frage gestellt, ob es die mobilen Elemente überhaupt braucht, zum anderen, ob das für temporäre Massnahmen veranschlagte Geld nicht besser in längerfristige, definitive Massnahmen investiert werden sollte.

Abzuklären, ob bzw. an welchen der für mobile Elemente vorgesehenen Standorte beispielsweise Baumpflanzungen möglich wären, war nicht Gegenstand des mit der Erarbeitung des Ratschlags verbundenen Auftrags. Ziel des Massnahmenprogramms für die Fokusgebiete ist es, möglichst bald zusätzliche beschattete Aufenthalts- und Begegnungszonen zu schaffen. Mobile Massnahmen bedingen keine zeitintensiven Projekte. Parallel dazu – aber mit einem längeren Zeithorizont – möchte der Regierungsrat im Rahmen von Umgestaltungsprojekten die Begrünung und Entsiegelung weiter vorantreiben. Ein Verzicht auf die temporären Massnahmen würde diesen Prozess aber nicht beschleunigen. Deshalb wäre es falsch, die Kosten für die Baumtöpfe oder Sonnenschirme in Bezug zu den Kosten von Baumpflanzungen zu setzen. Es geht nicht um ein Entweder-oder, sondern um ein Sowohl-als-auch. Ohne Bewilligung der Ausgaben für die temporären Elemente werden an den vorgesehenen Standorten zumindest vorerst keine Hitzeschutzmassnahmen umgesetzt.

Der UVEK wurde zugesichert, dass Beschattung, Begrünung und Entsiegelung bei der Gestaltung des öffentlichen Raums wichtige Aspekte sind und bleiben. Das Stadtklimakonzept ist behördenverbindlich. Bei den mobilen Elementen handelt es sich um Sofortmassnahmen im Sinne von Übergangslösungen. In der Verwaltung ist man sich bewusst, dass die Phase, während der die Stadt mit kurzfristigen, mobilen Massnahmen gekühlt wird, genutzt werden muss, um definitive «grüne und blaue Lösungen» zu finden. Das Potenzial dafür ist an den für die mobilen Massnahmen vorgesehenen Standorten allerdings unterschiedlich gross. Es gilt zur Kenntnis zu nehmen, dass an gewissen Standorten wegen Unterbauten keine Bäume gepflanzt werden können, grüne Elemente

also nur in Behältnissen möglich sind. Die Stadtgärtnerei und weitere in die Planung und Gestaltung des öffentlichen Raumes involvierte Stellen seien aber willens, in den nächsten Jahren alle Standorte zu begrünen, bei denen dies möglich ist. Aufgrund der nötigen Planungs- und Entwicklungsprozesse geschieht dies aber nicht von heute auf morgen.

Die UVEK stellt fest, dass es sich letztlich um eine politische Frage handelt, ob mobile Elemente zur Kühlung und Beschattung des öffentlichen Raums angeschafft werden sollen. In eine Nutzen-Kosten-Betrachtung einbezogen werden sollte dabei auch die mit den sichtbaren temporären Massnahmen verbundene Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Hitzeschutz. Das Stadtklimakonzept will auch die Bevölkerung und die Unternehmen einbinden und zu eigenen Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas motivieren. Dies gelingt eher, wenn der Kanton mit öffentlichkeitswirksamen Massnahmen vorangeht.

2.2.2 Mobile Elemente

Unter den vom Regierungsrat vorgeschlagenen mobilen Elementen Baumtöpfe, Grüne Inseln, Sprühnebelverdunster und Sonnenschirme haben in der UVEK vor allem Letztere zu Diskussionen geführt. In Frage gestellt worden ist zum einen die Robustheit von Sonnenschirmen, zum anderen die beträchtlichen Kosten von über 10'000 Franken pro Exemplar.

Gemäss Information aus der Verwaltung ist noch kein Entscheid für ein bestimmtes Sonnenschirmmodell gefällt worden. Nach dem Grossratsbeschluss ist eine Submission geplant. Die veranschlagten Kosten orientieren sich am von bereits seit einigen Jahren auf Spielplätzen eingesetzten Modell. Die Erfahrungen der Stadtgärtnerei sind bislang gut. Es ist weder zu Beschädigungen (auch nicht durch Naturereignisse) noch zu Vandalismus gekommen. Die Sonnenschirme stehen von Frühling bis Herbst auf den Spielplätzen. In den Wintermonaten werden sie eingelagert.

Die hohen Stückkosten lassen sich dadurch begründen, dass im öffentlichen Raum stehende Sonnenschirme robuster sein müssen als solche auf privatem Grund und einer gewissen Windlast standhalten müssen. Etwa die Hälfte der vorgesehenen 195 Sonnenschirme soll mit einer etwa 1'200 Franken kostenden elektronischen Steuerung ausgestattet werden, um sie bei Bedarf (z.B. einem Gewitter oder Sturm) per Funk schliessen zu können. Zur Verankerung ist zudem an 145 Standorten ein Schirmsockel vorgesehen, der gleichzeitig als Sitzgelegenheit dient. Über alle 195 Sonnenschirme wird mit Ausgaben von durchschnittlich 10'500 Franken pro Stück gerechnet. Bei den dem Unterhalt zugerechneten Lagerungskosten ist man von Marktpreisen ausgegangen, da die Lagerräumlichkeiten des Tiefbauamts in den kommenden Jahren saniert werden und es in diesen deshalb keinen Platz zur Aufbewahrung von Sonnenschirmen hat. Die für Reparaturen einkalkulierten Beträge sind eher grosszügig angesetzt. Die positiven Erfahrungen der Stadtgärtnerei können allerdings nicht 1:1 auf alle anderen Standorte übertragen werden, dürften Sonnenschirme auf Spielplätzen doch eher von Vandalismus verschont bleiben. Die Unterhaltskosten dürften geringer ausfallen, wenn ein stabiler, dafür teurerer Schirm gekauft wird.

Hingewiesen worden ist die UVEK darauf, dass sich mit Sonnenschirmen nicht nur die Hitze, sondern auch die Sonnenexposition reduzieren lässt. Krebs- und Präventionsorganisationen unterstützen «staatliche Sonnenschirme» deshalb explizit. Unter den Sonnenschirmen werden Sitzgelegenheiten für den eher kürzeren Aufenthalt im öffentlichen Raum angeboten. Sie schützen die Menschen ohne Konsumzwang vor der Sonnenstrahlung und bieten ihnen einen schattigen Platz.

Einen Antrag, die Zahl der zu beschaffenden Sonnenschirme – allenfalls auch nur vorerst – von 195 auf 100 zu reduzieren, hat die UVEK mit 9:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Bei den sieben in den letzten zwei Jahren in Basel platzierten Sprühnebelverdunstern handelt es sich um eine Initiative von Stadtkonzept Basel. Sie sind gemäss Verwaltung sehr beliebt. Die Erfahrungen aus Wien zeigen, dass Sprühnebelverdunster an Hitzetagen wesentlich zum subjektiven Wohlbefinden der Bewohnenden, Arbeitnehmenden und Gäste beitragen. Vorgesehen ist, dass der Kanton Sprühnebelverdunster anschafft und zusätzlich jene von Stadtkonzept Basel übernimmt und weiter betreibt.

2.2.3 Rotationsprinzip

Gemäss Ratschlag ist die Verweildauer der mobilen Elemente an den rund 80 Standorten unterschiedlich. Aus Kostenüberlegungen soll ein Grossteil der Elemente an mehreren Standorten eingesetzt, also jeweils nach einer gewissen Zeit umplatziert werden. Dies hätte zur Folge, dass nur ein Teil der Standorte (die «wichtigen Aufenthaltsorte» gemäss Karte auf Seite 18 des Ratschlags) während der ganzen, rund zehn Jahre dauernden Phase von Hitzeschutzmassnahmen profitieren könnte. Bei anderen würde nach jeweils drei Jahren wieder der vorherige Zustand herrschen.

Die UVEK hat das Rotationsprinzip in Frage gestellt. Sie geht davon aus, dass es in der Bevölkerung auf Unverständnis stiesse, würden die Hitzeschutzelemente an einem Standort ohne Ersatz wieder entfernt, um sie woanders zu platzieren. Dies auch dann, wenn der temporäre Charakter von Anfang an kommuniziert würde, bleibt doch der Bedarf nach temporärer Beschattung so lange bestehen, bis definitive Massnahmen wie Baumpflanzungen ihre Wirkung entfalten. Und dies wird an einzelnen Standorten aufgrund von Unterbauten, der Nutzungsdichte oder anderen Einschränkungen auch langfristig gar nicht möglich sein.

Der Ratschlag definiert Standorte erster, zweiter und dritter Priorität. Jene in erster Priorität liegen in der Innenstadt, jene in zweiter und dritter in den Aussenquartieren. Würden die Elemente nicht verschoben, sondern in Abhängigkeit von der Erhaltungsplanung während bis zu zehn Jahren am selben Standort stengelassen, könnten bei unveränderter Anzahl nicht alle 80 Standorte ausgestattet werden. Die Zuteilung der Elemente erfolgte dann in Abhängigkeit von der Erhaltungsplanung und dem Nutzen. Auf eine Abstufung nach den drei Prioritäten würde wohl verzichtet. Ohne Verschiebung der Elemente reduzierte sich der logistische und kommunikative Aufwand.

Die UVEK ist sich einig, dass auf die im Ratschlag vorgeschlagene Rotation der Elemente verzichtet werden soll. Sie hat deshalb die Verwaltung gebeten abzuklären, an welchen Standorten innert zehn Jahren vorübergehende durch definitive Massnahmen abgelöst werden können, und was es finanziell bedeuten würde, alle Standorte über die gesamte Zeitspanne mit den an diesen vorgesehenen Elementen zu bestücken.

Gemäss Verwaltung sind die im Geschäftsmodell Infrastruktur hinterlegten Informationen zu wenig genau, um zu sagen, an welchen Standorten in den nächsten zehn Jahren Bäume gepflanzt werden. Aus den in der Regel grossflächig eingetragenen Baustellenperimetern geht auch nicht hervor, ob Hitzeschutzelemente aufgestellt werden können und wie gut man mit diesen an einer Baustelle vorbeikommt. Auch Details zur Dauer einer Baustelle und der konkrete Flächenbedarf sind mehrere Jahre im Voraus noch nicht bekannt, sondern werden erst im Verlauf des Bauprojekts bekannt.

Um alle definierten Standorte durchgängig mit mobilen Elementen zu bestücken, bräuchte es gemäss einer groben Abschätzung 29 Baumtöpfe, 12 Grüne Inseln, 8 Sprühnebelverdunster und 68 Sonnenschirme zusätzlich. Unter Einbezug eines höheren Investitions- und Unterhalts- und gleichzeitig geringeren Logistik- und Kommunikationsaufwands entstünde ein finanzieller Mehrbedarf von rund 2 Mio. Franken. Eine gewisse Logistik bräuchte es auch ohne Rotation. Insbesondere auf den Plätzen in der Innenstadt müssten die Elemente für grössere Events jeweils weggeräumt werden, und im Winter werden die Sonnenschirme und Sprühnebelverdunster abgebaut und eingelagert.

Die UVEK spricht sich einstimmig dafür aus, auf die Rotation zu verzichten, allerdings an der Höhe der vom Regierungsrat beantragten Ausgaben von 9.4 Mio. Franken festzuhalten. Die Zahl der Hitzeschutzelemente soll also nicht erhöht werden, aufgrund der längeren Verweilzeit aber die Zahl der ausgestatteten Standorte reduziert werden. Gemäss Verwaltung wären mit diesem Konzept zwischen 50 und 60 Standorte abdeckbar. Bei einer Abkehr vom Rotationsprinzip müssten aber nochmals alle Standorte überprüft werden. Einige dürften aufgrund nicht erfüllter Voraussetzungen herausfallen, weitere womöglich, weil nicht genug Elemente vorhanden sind. Kriterien bei der Auswahl sind die Hitzebelastung, die Zahl der von den Massnahmen profitierenden Leute und die soziale resp. demographische Durchmischung. Die «wichtigsten» Standorte könnten voraussichtlich 2025 bestückt werden, die übrigen aus Ressourcengründen erst 2027 in einer zweiten Umsetzungsphase.

Durch den Verzicht auf das Rotationsprinzip (vgl. Anpassung durch die UVEK im ersten Lemma des GRB) können fundierte Erfahrungen gesammelt werden und einzelne Massnahmen wie Sonnenschirm-Standorte allenfalls verstetigt werden, wo auch künftig keine grüne oder blaue Lösung umsetzbar ist.

2.3 Handlungsfeld 7, Verwaltungsinterne Zuständigkeiten, Prozesse und Ressourcen

Im Handlungsfeld 7 ist der Auftrag an die Verwaltung für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung verankert. Mit den beantragten 110'000 Franken soll ein Monitoring und Controlling aufgebaut und in einem Rhythmus von vier Jahren quantitativ und qualitativ nachgewiesen werden, welche Wirkung die eingeleiteten Massnahmen erzielt haben. Es wird unterschieden zwischen einem Zielerreichungs- und einem Vollzugscontrolling. Mögliche Indikatoren für die Zielerreichung sind die Zahl der Bäume und deren Kronendeckung, die unversiegelten Flächen und das Ausmass von Fassaden- und Dachbegrünungen. Das Vollzugscontrolling dient dem Nachweis, welche Aufgaben im betreffenden Zeitraum erledigt worden sind.

Keine Mittel beantragt der Regierungsrat für die ebenfalls im Handlungsfeld 7 thematisierte Weiterbildung. Dieser Umstand hat in der UVEK zu Diskussionen geführt. Die Kommission stuft es als grundsätzlich wichtig ein, dass die in die Gestaltung des öffentlichen Raums involvierten Kantonsangestellten jeweils auf dem aktuellen Stand des Wissens sind. Und da sich dieses Wissen dynamisch entwickelt, sollte die Weiterbildung einen hohen Stellenwert haben. Gemäss den erhaltenen Auskünften findet ein Wissensaustausch zu klimabezogenen Themen sowohl verwaltungsintern als auch mit externen Fachpersonen statt. Die Weiterbildungen basieren auf Freiwilligkeit der Angestellten. Das Interesse der Mitarbeitenden an Weiterbildungen zu dieser Thematik sei vorhanden und zunehmend. Angedacht sei zudem eine bessere Vernetzung mit Berufsverbänden, die sich mit denselben Themen beschäftigen. Grundsätzlich solle die Weiterbildung aber mit einem möglichst geringen Ressourceneinsatz verbunden sein.

Einige Kommissionsmitglieder wünschten sich eine eigentliche Weiterbildungsoffensive und wären bereit, dafür zusätzliche Mittel zu sprechen. Angesichts der Bedeutung des Stadtklimas sollten alle Angestellten, die sich mit der Thematik befassen, auf dem aktuellsten Stand des Wissens sein und bleiben. Der Regierungsrat schreibt im Ratschlag denn auch, es sei vorgesehen, «für den wachsenden Kreis an Mitarbeitenden der Verwaltung, die mit dem Thema Klimaanpassung betraut werden, Weiterbildungen zu organisieren und den internen Austausch zu stärken». Im Stadtklimakonzept steht zudem, es seien «interne Weiterbildungen sowie eine generelle Sensibilisierung zur besseren Implementierung des Stadtklimakonzepts in den verschiedenen Fachämtern durchzuführen». Wie diese Weiterbildungen finanziert werden, bleibt jedoch auch nach den Erläuterungen aus dem Bau- und Verkehrsdepartement offen. Dies hat in der UVEK die Frage aufgeworfen, ob mit dem vorliegenden Ratschlag die Umsetzung des Handlungsfelds 7 insbesondere bezüglich Weiterbildungen abschliessend geregelt sei oder ob noch Anträge an den Grossen Rat folgen würden. Diese Frage blieb nach Abschluss der Kommissionsberatung ebenfalls offen.

Andere Kommissionsmitglieder verweisen auf den ebenfalls im Ratschlag stehenden Satz «Die notwendigen Ressourcen für Weiterbildungen und Netzwerktreffen werden aus den bestehenden Mitteln der laufenden Rechnung des Bau- und Verkehrsdepartements gedeckt». Sie stufen es als richtig ein, bereits existierende Plattformen zu nutzen. Eine vom Grossen Rat verordnete Weiterbildungsoffensive empfänden sie zu einem gewissen Grad als Misstrauensvotum gegenüber den Mitarbeitenden. Die Weiterbildung ist zwar ohne Zweifel wichtig, sollte aber nicht mit dem vorliegenden Geschäft verknüpft werden.

Einen Antrag, sich über den aktuellen Stand der Weiterbildung sowie die Höhe der Ressourcen informieren zu lassen, welche die Weiterbildung zu einem zentralen Element des Geschäfts machen würden, hat die UVEK mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

2.4 Handlungsfeld 9, Beratung, Sensibilisierung und Anreizsysteme

Über das Handlungsfeld 9 soll das Bewusstsein der Bevölkerung für Klimaanpassungsmassnahmen geschärft werden. Es geht um die Sensibilisierung für die Thematik, die Bewusstmachung von Klimaanliegen, die Vermittlung des Nutzens von Klimaanpassungsmassnahmen, die Erhöhung der Akzeptanz von Massnahmen, die Beratung sowie die Mobilisierung für eigene Aktivitäten.

Damit die Klimaanpassung gelingt, ist der Einbezug von Privaten mitentscheidend. Auch sie sollen Flächen entsiegeln, Hausdächer und -fassaden begrünen und dafür sorgen, dass das Regenwasser nicht einfach über die Kanalisation abfließt. Entsprechende Anreizsysteme sind bereits ausformuliert, die Förderprogramme müssen noch aufgeleistet werden.

Für die Kommunikation zu den Klimaanpassungsmassnahmen sowie die Erarbeitung von Anreizsystemen sind 300'000 Franken veranschlagt. Kommuniziert werden soll über verschiedene Kanäle und zu allen Handlungsfeldern. Der Schwerpunkt liegt bei den Massnahmen in Handlungsfeld 1. Die Platzierung der mobilen Hitzeschutzelemente soll jeweils genutzt werden, um die Bevölkerung direkt vor Ort zu informieren und zu sensibilisieren. Gemäss Beteiligungskonzept ist dafür eine Zusammenarbeit mit Quartiervereinen und anderen Organisationen vorgesehen. Vermittelt werden sollen weiter neue gesetzliche Grundlagen und deren Auswirkungen auf die Gestaltungspraxis von Aussenräumen sowie Fachwissen zu den Themen Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, Schwammstadt und Freiraumgestaltung.

In der UVEK wurde die Kommunikation auch in Zusammenhang mit der Rotation diskutiert. Dabei wurde die Besorgnis geäussert, dass bei einer Rotation der mobilen Elemente alle drei Jahre die Kommunikationsmassnahmen wohl vor allem die Rotation erklären müssten und dies entgegen den Bestrebungen des Handlungsfelds 9 liefe. Auch dies ist ein Grund, weshalb die UVEK auf die Rotation verzichten will.

2.5 Öffnung von Schularealen

Im Zuge der Beratung des Geschäfts ist in der UVEK die Idee eingebracht worden, geschlossene Schulareale entweder ganzjährig oder zumindest in der warmen Jahreszeit für die Bevölkerung zu öffnen. Auf vielen davon hat es Bäume und andere schattige Plätze, und es ist im Hochsommer weniger heiss als in überhitzten Wohnungen ohne Balkon.

Im Rahmen der Beantwortung der *Schriftlichen Anfrage Brigitte Gysin betreffend Nutzungskonflikte bei Schularealen und Folgenbewältigung* hat der Regierungsrat auf die Probleme (Littering, Sachbeschädigungen, Lärmbelästigungen, Drogen- und Alkoholkonsum) und die damit verbundenen Kosten hingewiesen, die bei den heute zugänglichen Schularealen bestehen. Gemäss Verwaltung sei dem Erziehungsdepartement der Wunsch nach Öffnung weiterer Schulareale bekannt, allerdings weniger als Massnahme zur Klimaadaptation denn als Spiel- und Aufenthaltsort für die Kinder. Es schätzt die zusätzliche Arbeitslast bei Öffnung eines Schulareals auf 10% bis 20% der Arbeitszeit der Schulhauswartung oder durchschnittlich 50'000 Franken pro Jahr und Standort.

Die UVEK stuft die Öffnung weiterer Schulareale trotz dieser Vorbehalte als sinnvolle Massnahme ein. Bleiben schöne Areale mit Bäumen geschlossen, ist dies schade. Die Kommission wird den Regierungsrat deshalb bitten, als weitere Hitzeschutzmassnahme auch die Öffnung geeigneter Schulareale weiterzuverfolgen.

3. Fazit

Das Stadtklimakonzept enthält Massnahmen aus dem Bereich Klimaanpassung. Dafür sind Geldmittel notwendig – wie auch allgemein und weltweit der Klimawandel substanzielle Kosten generiert. Die hier zu beschliessenden, kurzfristig realisierbaren Massnahmen ersetzen nicht längerfristige grüne und blaue Lösungen, haben aber einen unmittelbar positiven Effekt für die Bevölkerung. Mit der begleitenden Kommunikation gilt es zum Ausdruck zu bringen, dass temporäre Massnahmen wie Sonnenschirme Teil eines Gesamtpakets sind und weitere – finanziell noch gewichtigere

– Massnahmen folgen werden und folgen müssen. Durch den Verzicht auf das Rotationsprinzip will die UVEK ermöglichen, dass die Sofortmassnahmen für Entlastung sorgen und der Bevölkerung nicht wieder «weggenommen» werden, bevor im Idealfall eine dauerhafte Begrünungslösung o.ä. erfolgen kann.

4. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 10:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 28. Februar 2024 mit 12:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

Raphael Fuhrer
Kommissionspräsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Stadtklimakonzept: Massnahmenprogramm für Fokusgebiete (Handlungsfeld 1), Verwaltungsinterne Zuständigkeiten (Handlungsfeld 7) und Anreizsysteme (Handlungsfeld 9)

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 23.0813.01 des Regierungsrats vom 21. Juni 2023 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 23.0813.02 vom 28. Februar 2024, beschliesst:

Es wird ein Gesamtbetrag von Fr. 9'353'000 für die Umsetzung von Klimaanpassungs- und Hitzeschutzmassnahmen gemäss dem Stadtklimakonzept des Kantons Basel-Stadt bewilligt. Diese Ausgabe teilt sich wie folgt auf:

- Fr. 5'632'203 für die Projektierung und die Umsetzung des Massnahmenprogramms ohne Rotation in den Fokusgebieten für die Jahre 2025 bis 2034 (inkl. Bauleitung und Sachkosten für ein Beteiligungskonzept) zu Lasten des Investitionsbereichs Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, Mehrwertabgabefonds (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6010.010.20297).
- Fr. 1'919'700 insgesamt als jährlich wiederkehrende Folgekosten für die Jahre 2025 bis 2034 für den Unterhalt des mobilen Mobiliars zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei
- Fr. 904'800 insgesamt als jährlich wiederkehrende Folgekosten für die Jahre 2025 bis 2034 für den Unterhalt des mobilen Mobiliars zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Tiefbauamt
- Fr. 26'150 als Entwicklungsbeitrag für die ersten fünf Jahre nach Platzierung des mobilen Mobiliars (Baumtöpfe, Grüne Inseln) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6010.100.00123)
- Fr. 460'000 für Sachkosten für die Logistik beim mobilen Mobiliar für die Jahre 2025 bis 2034 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6010.100.20010)
- Fr. 110'000 für Sachkosten für den Aufbau eines Controllings & Monitoring ab 2025 zu Lasten der Planungspauschale des Bau- und Verkehrsdepartements (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6018.700.0086)
- Fr. 250'000 für Sachkosten für die Kommunikation der Klimaanpassungsmassnahmen für die Jahre 2025 bis 2029 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6010.100.20012)

- Fr. 50'000 für Sachkosten für die Erarbeitung von Anreizsystemen zur Klimaanpassung für die Jahre 2025 bis 2026 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6010.100.20013)

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



An den Grossen Rat

23.0450.02

Bau- und Raumplanungskommission
Basel 22. März 2024

Kommissionsbeschluss vom 22. März 2024

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum

Ratschlag

betreffend

**Ausgabenbewilligung für die Erweiterung und Sanierung der Primarschule
Christoph Merian**

sowie

Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission

Inhaltsverzeichnis

1	Begehren	3
2	Ausgangslage	3
3	Auftrag und Vorgehen	4
4	Kommissionsberatung	4
	4.1 Allgemeine Einschätzung	4
5	Antrag der BRK	5

Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission

1 Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 23.0450.01, den Gesamtbetrag von 29'195'415 Franken für die Erweiterung und Sanierung der Primarschule Christoph Merian zu bewilligen.

2 Ausgangslage

Am Schulstandort Gellert befinden sich heute insgesamt acht Gebäude aus unterschiedlichen Bauzeiten, die jeweils eine unterschiedliche architektonische Bedeutung aufweisen (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Gebäude der ursprünglichen Gellertschule (Gellert 1) mit Singsaal und Turnhalle befinden sich im Inventar schützenswerter Bauten der kantonalen Denkmalpflege. Das Ensemble wurde in vier Etappen in der Zeit von 1951 bis 1959 erbaut und ein paar Jahre später um die Pavillonanlage des Kindergartens sowie das Gebäude Gellert 2 ergänzt. Das Christoph Merian-Schulhaus wurde von 1962 bis 1963 erstellt und setzt sich gestalterisch bereits deutlich von der älteren Anlage Gellertschule ab. Es besteht im Haupttrakt aus drei Geschossen und wurde im ehemals eingeschossigen Anbau zu einem späteren Zeitpunkt um weitere zwei Geschosse aufgestockt. Um den gewachsenen Raumbedarf zu decken, wurde die Anlage bereits 1998 mit einem temporären Schulbau ergänzt (Provisorium). Dieser soll nun durch einen definitiven Erweiterungsbau ersetzt werden, da das Provisorium sein Lebensende erreicht hat und die Prognosen der Schülerinnen- und Schülerzahlen zeigen, dass der Raumbedarf langfristig bestehen bleiben wird. Trotz guten Unterhalts sind alle Gebäude sanierungsbedürftig und müssen zudem den heutigen technischen und gesetzlichen Vorgaben angepasst werden, um auch in Zukunft einen zeitgemässen Unterricht zu ermöglichen.

Die umfangreiche Aufgabe der Sanierung und Erweiterung der gesamten Schulanlage Gellert wurde im Dezember 2020 in zwei Etappen aufgeteilt, wobei zwei separate Planerteams mit der Umsetzung beauftragt wurden. Dieser Schritt wird aus baufachlicher Sicht als sinnvoll erachtet, da unterschiedliche Fachkompetenzen benötigt werden. Einerseits erfordert die sorgfältige Sanierung des denkmalgeschützten Gellert-Schulhauses aus den 1950er-Jahren spezielle Massnahmen, während andererseits ein städtebaulich stimmiger Erweiterungsbau zum Christoph Merian-Schulhaus aus den 1960er-Jahren geplant werden soll. Durch die Aufteilung können beide Projekte parallel vorangetrieben werden. Es ist zu beachten, dass die denkmalgerechte Sanierung des Gellert-Schulhauses voraussichtlich in diesem Jahr abgeschlossen sein wird, während dieser Ratschlag die Erweiterung und Sanierung der Primarschule Christoph Merian zum Inhalt hat.



Situationsplan der Schulanlage (Quelle: Ratschlag 23.0450.01).

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) den Ratschlag Nr. 23.0450.01 am 13. September 2023 zur Beratung und der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) zum Mitbericht überwiesen. Die BRK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen an zwei Sitzungen beraten. An der Beratung haben seitens des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) die Vorsteherin, die Leiterin Schule sowie der Projektleiter teilgenommen. Das Erziehungsdepartement (ED) wurde von der Leiterin Raum und Anlagen vertreten. Die mitberichtende BKK liess sich den Ratschlag im Beisein einer Delegation der BRK von der Verwaltung vorstellen. In der Folge haben die beiden Kommissionen den Ratschlag getrennt weiter beraten. Während sich die BRK baulichen Aspekten widmete, hat die BKK sich vornehmlich mit pädagogischen Belangen auseinandergesetzt.

4 Kommissionsberatung

4.1 Allgemeine Einschätzung

Die Notwendigkeit der Erweiterung des Schulareals, welches ab 1951 in verschiedenen Etappen erstellt wurde, sowie die Sanierung des Christoph Merian-Schulhauses, sind in der BRK unbestritten. Die Kommission ist davon überzeugt, dass der Campus durch die geplanten Massnahmen qualitativ aufgewertet werden kann. Die BRK begrüsst in diesem Kontext den längst überfälligen Ersatz des Provisoriums aus dem Jahr 1998 durch einen Neubau. Der Ersatz des Provisoriums – wobei nach rund 26 Jahren nicht mehr von einem Provisorium im eigentlichen Sinne die Rede sein kann – ist alternativlos. So mussten bereits mehrere Generationen von Schülerinnen und Schülern ihren Schulunterricht in einem der Provisorien am Schulstandort Christoph Merian verbringen. Auf den Umstand, dass die Beschulung in Provisorien an vielen Schulstandorten zu einem Dauerzustand geworden ist und kantonsweit Handlungsbedarf besteht, hat die BRK unlängst in einer gemeinsamen Motion¹ mit der BKK aufmerksam gemacht. Der Regierungsrat hat bis März 2025 Zeit für die Ausarbeitung einer Vorlage.

In der genannten Motion verlangen die beiden Kommissionen zudem, dass neue Schulbauten auf Flexibilität und langfristige Nutzungsmöglichkeiten auszulegen sind. Bei der Planung sollen zukünftige Erweiterungen (bspw. Aufstockung, Anbau) unbedingt miteinbezogen werden. Die BRK weist in diesem Zusammenhang auf den Mitbericht der BKK zu vorliegendem Geschäft hin, in welchem die mangelnde Berücksichtigung von Aspekten der kantonalen Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt» (Förderklassen-Initiative) moniert wird. Die BRK verlangt in diesem Kontext, dass die Raumaufteilung beim Neubau maximal flexibel auszugestaltet ist, damit den heute noch unklaren Anforderungen der Förderklassen-Initiative künftig Rechnung getragen werden kann. Es ist der Kommission indes klar, dass bei der Planung von Projekten immer nur die Standards und Richtlinien massgebend und verbindlich sein können, welche zum Zeitpunkt des Projektstarts gelten. Um neuen Anforderungen gerecht werden zu können, ist es daher essentiell, dass die Schulhäuser mit einer maximalen Nutzungsflexibilität konzipiert werden.

Im Rahmen der Anhörung machten die Vertreterinnen der Verwaltung deutlich, dass der Schulstandort Gellert nach Abschluss des Projekts Platz für 36 Primarschulklassen bieten wird. Für die 36 Klassen werden vier Turnhallen bereitstehen, was ausreichend sei. Damit habe der Schulstandort das Maximum an Klassen erreicht, welche das ED für einen Standort als zulässig erachtet. Eine Erweiterung des Schulstandortes ist demnach ausgeschlossen. Umso wichtiger ist es, dass die von der BRK in einer Motion² geforderte Fuss- und Velobrücke «Güterbahnhof Wolf» möglichst zeitnah realisiert wird. Ansonsten können die Kinder der Entwicklungsgebiete, die

¹ Motion der Bau- und Raumplanungskommission und Bildungs- und Kulturkommission für eine langfristige und vorausschauende Schulraumplanung/<https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/20011198/>

² Motion Bau- und Raumplanungskommission betreffend Fuss- und Velobrücke «Güterbahnhof Wolf»/<https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200112304>

nördlich des Wolf-Areals liegen, nicht wie geplant das neue Schulhaus am Walkeweg besuchen. Das Christoph Merian-Schulhaus kann aus den dargelegten Gründen nur beschränkt als Ausweichstandort genutzt werden. In der Folge würden wohl viele Schülerinnen und Schüler über ganz Basel verteilt Schulen zugewiesen werden, die noch Kapazitäten aufweisen. Dieses Szenario gilt es aus Sicht der Kommission unbedingt zu vermeiden.

Die Kommission begrüsst die Überarbeitung des Bauprojekts Christoph Merian in den Bereichen Nachhaltigkeit und besserer Klimabilanz. So soll der Aufbau der Fassaden bezüglich grauer Energie optimiert, der Betonanteil reduziert und beim Neubau durch Holzbauelemente ersetzt werden. Ebenso sollen die geplanten Photovoltaik-Anlagen an den Fassaden rund 90 Prozent des jährlichen Strombedarfs des Schulhauses produzieren können. Positiv erachtet die Kommission auch die anderen Massnahmen wie die Entsiegelung von Flächen, die Pflanzung von mehr Bäumen, sowie die Pilotanlage zur Sammlung von Regenwasser für die Bewässerung der Sportwiese und den Einbau einer manuellen Nachtauskühlung.

Die Dokumentation der mitberichtenden BKK wurde der BRK bei der Beratung des Ratschlags dankenswerterweise zur Verfügung gestellt. Die BRK stellte fest, dass die beiden Kommissionen unterschiedlich von der Verwaltung informiert wurden. So wies die Präsentation für die BKK einen deutlich höheren Detaillierungsgrad der baulichen Aspekte des Projekts auf, was die BRK erstaunt zur Kenntnis nahm. Die BRK wünscht sich im Allgemeinen, dass sie bei Bauprojekten in erster Linie über die baulichen Aspekte, über die Kosten, das Bauvolumen und die Nachhaltigkeitsaspekte informiert wird.

5 Antrag der BRK

Die BRK beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 11 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 22. März 2024 einstimmig mit 11 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission
Michael Hug, Präsident

Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission

Grossratsbeschluss

betreffend

Ausgabenbewilligung für die Erweiterung und Sanierung der Primarschule Christoph Merian

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0450.01 vom 5. Juli 2023 sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. 23.0450.02 vom 22. März 2024, beschliesst:

Für die Erweiterung und Sanierung der Primarschule Christoph Merian werden Ausgaben in der Höhe von total Fr. 29'195'415 bewilligt. Diese Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Fr. 26'449'680 für die Erweiterung und Sanierung der Primarschule Christoph Merian zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 «Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Bildung» (Preisbasis: Baupreisindex Nordwestschweiz / Hochbau, Index 112.5 (Basis Oktober 2020=100), Stand Oktober 2022;
- Fr. 505'735 für die Baumassnahmen für die Schulharmonisierung zu Lasten der Rahmenausgabebewilligung HarmoS Bau;
- Fr. 1'710'000 für die Ausstattung und die Betriebseinrichtungen der Erweiterung zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 6 «Bildung»;
- Fr. 240'000 für Umzüge als einmalige Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements;
- Fr. 130'000 für die Instandhaltung der Erweiterung als wiederkehrende Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt, Unterhaltspauschale Verwaltungsvermögen ab 2026;
- Fr. 160'000 für den Betrieb der Erweiterung als wiederkehrende Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements ab 2026.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 22. Januar 2024

Kommissionsbeschluss vom 22. Januar 2024

**Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag Nr. 23.0450.01
betreffend Ausgabenbewilligung für die Erweiterung und Sanierung der
Primarschule Christoph Merian**

zuhanden der

Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen der Kommission.....	3
2. Erwägungen der BKK	3
2.1 Pädagogische Aspekte bei der Schulhaussanierung	3
2.2 Öffnung der Schulareale für die Öffentlichkeit	3
3. Antrag.....	4

1. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 23.0450.01 betreffend «Ausgabenbewilligung für die Erweiterung und Sanierung der Primarschule Christoph Merian» am 13. September 2023 der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) zur Berichterstattung und der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) zum Mitbericht überwiesen.

Die beiden Kommissionen wurden aus terminlichen Gründen jeweils getrennt von der Verwaltung informiert. Die BKK liess sich an einer Sitzung von Vertreterinnen und Vertretern des Bau- und Verkehrsdepartments (BVD) und des Erziehungsdepartements (ED) über die dem Ratschlag zugrundeliegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrats informieren. An dieser Sitzung nahmen auch zwei Mitglieder der federführenden BRK teil. An der Folgesitzung tagte die BKK kommissionsintern.

2. Erwägungen der BKK

Die BKK fokussierte bei der Beratung des Geschäfts auf pädagogische Aspekte. Dabei wurden vor allem pädagogische Gesichtspunkte bei der Schulhaussanierung angesichts der kantonalen Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt» sowie die Zugänglichkeit des Schulhausareals für die Öffentlichkeit thematisiert.

2.1 Pädagogische Aspekte bei der Schulhaussanierung

Ein Teil der Kommission Kommissionsmehrheit kritisiert wie auch schon in ihrem Mitbericht zum Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für den Bau der Neubauten Primarschule Walkeweg sowie Übertragung der Schulhausparzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung) (23.1067), dass die Grundanliegen der kantonalen Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt» (Förderklassen-Initiative) beim Sanierungsprojekt für die Primarschule Christoph Merian nicht mitbedacht wurden. Schon heute ist jedoch klar, dass die Umsetzung der Initiative respektive eines allfälligen Gegenvorschlags neue Schulstandards mit sich bringen wird. Nebst genügend Lerninseln müssen bspw. auch genügend Gruppenräume für die vielfältigen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer bereitstehen.

Teile der BKK weisen hingegen darauf hin, dass der Planungsprozess für die Sanierung des Schulhauses schon lange vor Einreichung der Initiative begonnen hat. Zudem ist noch unklar, welche Forderungen der Initiative tatsächlich umgesetzt werden müssen. Daher müssen Schulraumkonzepte möglichst flexibel gehalten werden, um künftigen Anliegen – wie bspw. jenen der Förderklassen-Initiative – gerecht werden zu können. Zudem können bei der Planung eines Schulhauses grundsätzlich nur die Raumstandards verbindlich mitbedacht werden, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Konzepts im Kanton gelten.

Die gesamte Kommission erwartet jedoch, dass sich sowohl das ED als auch das BVD bei der Realisierung des Sanierungsprojekts vertieft Gedanken dazu machen, wie die wesentlichen Anliegen der Förderklassen-Initiative baulich berücksichtigt werden können.

Das Christoph Merian Schulhaus wird durch die Zusammenlegung mit dem Gellert Schulhaus für eine Primarschule sehr grosse Dimensionen annehmen. Teile der BKK erachten das als problematisch, da die fehlende persönliche Nähe zu Anonymisierung und Entfremdung führen kann. Zudem nimmt mit zunehmender Grösse von Schulhäusern die soziale Kontrolle ab. Die Kommission merkt zudem abermals an, dass auch bei der Sanierung eines Schulhauses der Fokus nicht aufs Bauen, sondern auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer gelegt werden muss.

2.2 Öffnung der Schulareale für die Öffentlichkeit

Die BKK spricht sich für eine breite Öffnung von Schularealen ausserhalb des Schulunterrichts aus. Sie ermöglicht so den Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Vereinen Turnhallen, Pausenhöfe und Grünanlagen ausserhalb des Schulunterrichts zu nutzen. Ein Teil der Kommission erachtet es

als problematisch, dass diese Multifunktionalität und freie Zugänglichkeit der Areale mitunter dazu führt, dass auf Schularealen auch nicht nur reine Freizeitaktivitäten stattfinden könnten. Gerade bei Primarschulhäusern ist das besonders problematisch. Daher ist es wichtig, dass die Schulareale nachts geschlossen werden. Die Verantwortlichen der Verwaltung erläuterten gegenüber der BKK, dass die Schulareale grundsätzlich offen sind und nur in begründeten Fällen abends abgeschlossen werden.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen und Empfehlungen beschloss die BKK mit 11 Stimmen bei einer Enthaltung, der BRK Antrag auf Annahme der Beschlussvorlage zu empfehlen.

Die BKK hat diesen Mitbericht am 22. Januar 2024 einstimmig mit 12 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Franziska Roth
Kommissionspräsidentin



An den Grossen Rat

23.1067.02

Bau- und Raumplanungskommission
Basel 22. März 2024

Kommissionsbeschluss vom 22. März 2024

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum

Ratschlag

betreffend

Ausgabenbewilligung für den Bau der Neubauten Primarschule Walkeweg

sowie

**Übertragung der Schulhausparzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen
(Widmung)**

sowie

Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission

Inhaltsverzeichnis

1	Begehren	3
2	Ausgangslage	3
3	Auftrag und Vorgehen	3
4	Kommissionsberatung	4
4.1	Allgemeine Einschätzung	4
4.2	Aspekte des Mitberichts der Bildungs- und Kulturkommission	4
4.3	Fazit der BRK	5
5	Antrag der BRK	6

Beilagen:

- Entwürfe Grossratsbeschlüsse
- Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission

1 Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 23.1067.01, den Gesamtbetrag von 56'204'000 Franken für den Neubau der Primarschule Walkeweg, sowie die Übertragung der Schulhausparzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung) zu bewilligen.

Die Ausgaben für die Neubauten Primarschule Walkeweg in Höhe von total 56'204'000 Franken setzen sich wie folgt zusammen:

- 51'058'000 Franken für die Neubauten der Primarschule Walkeweg zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 «Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Bildung» Preisbasis: Baupreisindex Nordwestschweiz / Hochbau, Index 112.5 (Basis Oktober 2020=100), Stand Oktober 2022;
- 4'536'000 Franken für die Ausstattung und die Betriebseinrichtungen der Neubauten zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 6 «Bildung»;
- 235'000 Franken für die Instandhaltung der Neubauten inkl. Grünpflege der intensiv begrünten Dachflächen als wiederkehrende Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt, Unterhaltspauschale Verwaltungsvermögen ab 2027;
- 360'000 Franken für den Betrieb der Neubauten als wiederkehrende Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements ab 2027;
- 15'000 Franken für den Betrieb und Unterhalt der Umgebungsflächen und der Fassadenbegrünungen als wiederkehrende Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung der Stadtgärtnerei ab 2027.

2 Ausgangslage

Um die für das Entwicklungsgebiet Walkeweg wichtigen Primarschulhausneubauten zu projektieren, hat der Grosse Rat am 25. Juni 2020 die Mittel für die Projektierung einer innovativ nachhaltigen Primarschule mit 12 Klassen, zwei Doppelkindergärten und einem Tagesstrukturangebot bewilligt. Zu diesem Zeitpunkt war der Bedarf für 12 Klassen nachgewiesen. Im Wettbewerb sollten die Teams, wie im Bericht der BRK gefordert, auch die Option einer späteren Erweiterung von 12 auf 18 Klassen nachweisen. Von den insgesamt bewilligten 2,41 Mio. Franken waren für die Planerevaluation mittels Wettbewerb 460'000 Franken, für die Erstellung eines Vorprojekts, Bauprojekts und Baugesuchs 1,9 Mio. Franken sowie 50'000 Franken für die Projektierung von Betriebseinrichtungen der Schule, vorgesehen.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) den Ratschlag Nr. 23.1067.01 am 13. September 2023 zur Beratung und der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) zum Mitbericht überwiesen. Die BRK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen an drei Sitzungen beraten. An der Beratung haben seitens des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), die Vorsteherin, die Leiterin Schule sowie die Projektleiterin teilgenommen. Das Erziehungsdepartement (ED) wurde von der Leiterin Raum und Anlagen vertreten. Die mitberichtende BKK liess sich den Ratschlag im Beisein einer Delegation der BRK von der Verwaltung vorstellen. In der Folge haben die beiden Kommissionen den Ratschlag getrennt weiter beraten. Während sich die BRK baulichen Aspekten widmete, hat die BKK sich vornehmlich mit pädagogischen Belangen auseinandergesetzt.

4 Kommissionsberatung

4.1 Allgemeine Einschätzung

Das Areal Walkeweg ist eines der grösseren Entwicklungsgebiete des Kantons und liegt in unmittelbarer Nähe der Areale Dreispitz, Wolf und des Irène Zurkinden-Platzes. Hier sollen im Rahmen des kantonalen Wohnbauprogramms 1000+ sowie durch Baurechtsvergaben preisgünstige Wohnungen, grosszügige Naturflächen und eine Primarschule inklusive Kindergarten entstehen. In einem ersten Schritt haben zwei Genossenschaften ein Teilareal im Baurecht übernommen, um rund 150 neue Wohnungen zu erstellen. In einer zweiten Etappe wird der Kanton bis 2026 circa 120 preisgünstige Wohnungen und ein integriertes Migrationszentrum mit zusätzlichen 44 Wohnungen in Eigeninvestition erstellen.

Die BRK zeigt sich vom rund 6 Hektar grossen Entwicklungsareal Walkeweg überzeugt. Um das ambitionierte Ziel des Bezugs von Teilen des Areals ab 2025 zu gewährleisten, ist der Bau einer Primarschule für die Kinder der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers unerlässlich. Die Kommission heisst den generellen Charakter des Bauprojekts daher grundsätzlich gut und ist sich bewusst, dass eine vernünftige Arealentwicklung ohne den Schulhausneubau nicht funktionieren kann.

Die Kommission anerkennt, dass der Schulhausneubau wegweisende Antworten auf die aktuellen Fragen der Nachhaltigkeit in möglichst vielen Bereichen geben soll. Dabei wird der Fokus auf relevante Themen wie die Reduktion von CO₂-Emissionen, klimaangepasstes Bauen und die Kreislaufwirtschaft gelegt und ein möglichst grosser Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit geleistet.

Bei den Beratungen stellten sich der Kommission Fragen, ob die Konzeption des Schulhauses auch auf einen künftigen Schulraumbedarf angepasst werden kann und weshalb die Kindergärten keinen Platz mehr im Schulhausareal haben. Weitere Punkte waren die hohen Kosten für das Schulhausprojekt und Fragen zur Erfahrung des Architekturteams. In der BKK kamen zudem pädagogische Fragen zur Umsetzung der Förderklassen-Initiative sowie grundlegende Kritik am Projekt aufgrund der Nähe des Schulhauses zur Kontakt- und Anlaufstelle (K+A) Dreispitz auf. Alle Fragen konnten aus Sicht der BRK in der Diskussion oder durch die nachstehenden Fragen an die Verwaltung vertieft werden.

4.2 Aspekte des Mitberichts der Bildungs- und Kulturkommission

Die BKK macht in ihrem Mitbericht auf einige pädagogische Aspekte aufmerksam, welche die BRK den zuständigen Verwaltungsstellen zur Beantwortung vorgelegt hat. Die Fragen wurden schriftlich beantwortet und werden nachfolgend abgebildet.

Frage 1: Wie soll die integrative Schule im Schulhausneubau umgesetzt werden?

Antwort der Verwaltung: «In den gültigen Raumstandards, welche Grundlage für den Wettbewerb waren, sind die notwendigen Räume für die integrative Schule (Förder- und Gruppenräume) enthalten.»

Frage 2: Was gedenkt die Verwaltung hinsichtlich der relativen Nähe der K+A (Kontakt und Anlaufstelle) Dreispitz zum Schulhausneubau respektive zum geplanten Kindergarten zu tun (vgl. Motion Nicole Kuster und Konsorten 23.5585)?

Antwort der Verwaltung: «Das Gesundheitsdepartement wurde im Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2022 (Nr. 22/21/21) mit der Überprüfung des Konzepts der beiden basel-städtischen Kontakt- und Anlaufstellen und des Standortes der K+A Dreispitz beauftragt. Die Analysen der eingesetzten Arbeitsgruppe Konzept und der Arbeitsgruppe Standort ergaben, dass zum einen das Konzept der K+A insbesondere aufgrund veränderter Konsumformen angepasst werden muss. Die Anzahl Konsumplätze für den inhalativen Konsum sind deutlich zu tief. Zum anderen zeigen die

Entwicklungen der Areale Dreispitz Nord und Walkeweg aufgrund der zukünftigen räumlichen Nähe zu Kindergarten und Schulgebäuden sowie des Verbindungswegs zur Tramhaltestelle deutliche Herausforderungen im öffentlichen Raum auf.

Zu erwähnen ist, dass im Rahmen von Standortsuchen für eine neue K+A jeweils ein differenzierter Kriterienkatalog beigezogen wird. Eine genügende Distanz zu Schulen und kinderreichen Orten, gute Bedingungen für einen sicheren Zugang sowohl zu den Schulen als auch zu den K+A sowie keine Durchmischung der verschiedenen vulnerablen Anspruchsgruppen sind zentrale Kriterien. Gespräche mit Anliegenden und auch Mitarbeitenden der umliegenden Schulhäuser werden regelmässig und somit sowohl in der Planungsphase als auch bei bestehendem Betrieb der K+A aktiv von den Mittlern im öffentlichen Raum und dem Community Policing geführt. Ihr Bemühen gilt dem möglichst reibungslosen und störungsfreien Betrieb der K+A unter Berücksichtigung von Sicherheit und Ordnung.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass die in der Motion geforderten Anliegen dem Kanton Basel-Stadt bekannt sind und die Erarbeitung von Lösungen bereits in Auftrag gegeben wurde. In Arbeitsgruppen unter der Leitung des Gesundheitsdepartementes werden sowohl die Standortsuche für die K+A Dreispitz wie auch begleitende Massnahmen bis zum Standortwechsel erarbeitet.».

Frage 3: Wie sieht die definitive Gestaltung des Schulhauses und der Turnhalle aus (insbesondere hinsichtlich der Farben)? Werden beim finalen Entscheid pädagogische Fachleute miteinbezogen?

Antwort der Verwaltung: «Die definitive Gestaltung des Schulhauses und der Turnhalle wird von der Projektleitung (zusammengesetzt aus Projektleitungen BVD und ED) und dem Nutzerausschuss (bestehend aus Schulleitung und weiteren pädagogischen Fachleute und Planenden) auf der Basis von Mustern und einem Mockup (1:1-Modell) erarbeitet. Die Baukommission (zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern vom ED, dem BVD und dem FD) erteilt die abschliessende Freigabe. Insgesamt werden Farben zurückhaltend eingesetzt. Ein Grossteil der eingesetzten Materialien (Holz, Lehm) werden nicht behandelt, natürliche Materialfarben dominieren das Erscheinungsbild.».

Frage 4: Könnte einem künftigen gesteigerten Schulraumbedarf durch einen Schulhausausbau vor Ort begegnet werden?

Antwort der Verwaltung: «Ursprünglich war am Walkeweg ein 12-Klassen-Standort vorgesehen. Aufgrund der Schüler- und Schülerinnenstatistik für die nächsten 10 Jahre hat die Regierungsrätliche Delegation Schulraumplanung (RRDel) entschieden, dass der Standort als 18-Klassen-Standort gebaut werden soll. Der steigende Bedarf ist damit schon eingeflossen. Über die 10 Jahre hinaus zeigen die Statistiken für den betroffenen Perimeter stagnierende Schüler- und Schülerinnenzahlen auf der Primarstufe.».

4.3 Fazit der BRK

Die BRK erachtet die Beantwortung der Fragen zwar als nur teilweise zufriedenstellend, die inhaltliche Stossrichtung der Antworten ist jedoch nachvollziehbar und im Sinne der Kommission. Angesichts des zeitlichen Umsetzungsdrucks des Projekts und des Umstands, dass die Kommission keine baulichen und raumplanerischen Kritikpunkte hinsichtlich des Projekts hat, sieht die Kommission jedoch von einer weiteren Vertiefung der Fragen mit der Verwaltung ab. Sie behält sich jedoch vor, grundsätzliche Aspekte des Raumkonzeptes von Schulbauten bei anderer Gelegenheit mit der Verwaltung zu vertiefen.

Die Kommission ist sich weitestgehend einig, dass sich der Kanton bei der baulichen Umsetzung seines Raumprogramms nicht von Forderungen des unmittelbaren Zeitgeists – wie im vorliegenden

Fall der «Förderklassen-Initiative»¹ – leiten lassen kann. Bei der Ausarbeitung des Projekts lag die Lancierung der Initiative noch in weiter Zukunft. Aktuell ist zudem noch nicht absehbar, ob die Forderungen der Initiantinnen und Initianten oder des regierungsrätlichen Gegenvorschlags vom Kanton umgesetzt werden müssen. Die grossrätliche Auseinandersetzung mit der Initiative steht zum Zeitpunkt der Beratung des Ratschlags durch die BRK ebenfalls noch aus. Die BRK ist der Meinung, dass es aufgrund der zentralen Bedeutung des Schulhauses für die gesamte Arealentwicklung nicht vertretbar wäre, die Beratung und einen allfälligen Volksentscheid zur Förderklassen-Initiative abzuwarten. Für die BRK ist es hingegen essentiell, dass die Nutzungsflexibilität von Neubauten stets maximal gewährleistet und bei der Projektierung mitbedacht wird. Dadurch kann der Kanton auf aktuelle pädagogische Bedürfnisse reagieren, ohne dabei in die bauliche Substanz der Gebäude eingreifen zu müssen.

Hinsichtlich der Frage des Standortes der K+A Dreispitz ist die Kommission der Ansicht, dass die Verwaltung und der Regierungsrat die Problematik erkannt haben. Sie vertraut auf die seriöse Problemfindung im Rahmen der Beantwortung der Motion Nicole Kuster und Konsorten². Die BRK fordert nochmal nachdrücklich, dass die Schul- und Kindergartenwege vom Zugang zur K+A räumlich klar getrennt werden müssen.

Die BRK will die Umsetzung des Projekts «Primarschule Walkeweg» vorantreiben und stützt daher den Rückweisungsantrag der mitberichtenden BKK nicht.

Letztlich begrüsst die Kommission das Neubauprojekt und erachtet das Vorhaben, ein ökologisch verträgliches, recycelbares, ressourcenschonendes und emissionsarmes Gebäude zu schaffen, als einen wegweisenden Beitrag für ein zukunftsgerichtetes Bauen.

5 Antrag der BRK

Die BRK beantragt dem Grossen Rat mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 22. März 2024 einstimmig mit 11 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission
Michael Hug, Präsident

Beilagen:

- Entwürfe Grossratsbeschlüsse
- Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission

¹ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200112170>

² <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200112871>

Grossratsbeschluss

betreffend

Ausgabenbewilligung für den Bau der Neubauten Primarschule Walkeweg

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1067.01 vom 16. August 2023 sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. 23.1067.02 vom 22. März 2024, beschliesst:

Für die Neubauten Primarschule Walkeweg werden Ausgaben in der Höhe von total 56'204'000 Franken bewilligt. Diese Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Fr. 51'058'000 für die Neubauten der Primarschule Walkeweg zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 «Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Bildung» (Preisbasis: Baupreisindex Nordwestschweiz / Hochbau, Index 112.5 (Basis Oktober 2020=100), Stand Oktober 2022;
- Fr. 4'536'000 für die Ausstattung und die Betriebseinrichtungen der Neubauten zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 6 «Bildung»;
- Fr. 235'000 für die Instandhaltung der Neubauten inkl. Grünpflege der intensiv begrünten Dachflächen als wiederkehrende Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt, Unterhaltspauschale Verwaltungsvermögen ab 2027;
- Fr. 360'000 für den Betrieb der Neubauten als wiederkehrende Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements ab 2027;
- Fr. 15'000 für den Betrieb und Unterhalt der Umgebungflächen und der Fassadenbegrünungen als wiederkehrende Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung der Stadtgärtnerei ab 2027.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss

betreffend

Übertragung der Schulhausparzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1067.01 vom 16. August 2023 sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. 23.1067.02 vom 22. März 2024, beschliesst:

Eine Teilfläche von 4'562 m² der Parzelle Nr. 1469, Sektion 5, Münchensteinerstrasse 103 ist vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zu übertragen (Widmung). (Inkraftsetzung per 1. Juli 2024).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 8. Januar 2024

Kommissionsbeschluss vom 8. Januar 2024

Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag Nr. 23.1067.01 betreffend Ausgabenbewilligung für den Bau der Neubauten Primarschule Walkeweg

sowie

Übertragung der Schulhausparzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)

zuhanden der

Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen der Kommission.....	3
2. Erwägungen der BKK	3
2.1 Pädagogische Aspekte beim Schulhausbau.....	3
2.2 Schulküchen.....	3
2.3 Kontakt- und Anlaufstelle (K+A) Dreispitz.....	4
2.4 Antrag auf Rückweisung	4
3. Antrag.....	5

1. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 23.1067.01 betreffend «Ausgabenbewilligung für den Bau der Neubauten Primarschule Walkeweg sowie Übertragung der Schulhausparzelle vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung)» am 13. September 2023 der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) zur Berichterstattung und der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) zum Mitbericht überwiesen.

Die beiden Kommissionen wurden aus terminlichen Gründen jeweils getrennt von der Verwaltung informiert. Die BKK liess sich an einer Sitzung von Vertreterinnen und Vertretern des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) und des Erziehungsdepartements (ED) über die dem Ratschlag zugrundeliegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrats informieren. An dieser Sitzung nahmen auch zwei Mitglieder der federführenden BRK teil. An den beiden Folgesitzungen tagte die BKK kommissionsintern.

2. Erwägungen der BKK

Die BKK fokussierte bei der Beratung des Geschäfts auf pädagogische Aspekte. Dabei wurden vor allem pädagogische Gesichtspunkte beim Schulhausbau, Schulküchen sowie die Nähe der Kontakt- und Anlaufstelle (K+A) Dreispitz zum geplanten Schulhausneubau thematisiert.

2.1 Pädagogische Aspekte beim Schulhausbau

Die Kommission wurde von den beiden Departementen detailliert mit Skizzen und Grafiken darüber in Kenntnis gesetzt, wie das Schulhaus Walkeweg dereinst aussehen soll. Während das Schulhaus aus architektonischer Sicht zu überzeugen vermag, ziehen Teile der BKK dessen Tauglichkeit bei der Umsetzung der integrativen Schule in Zweifel. So wird beispielsweise bei der farblichen Gestaltung des Schulhauses, insbesondere der Turnhalle, sowohl im Innen- als auch im Aussenraum viel mit der Farbe Gelb gearbeitet. Eine farbenfrohe, bunte Ausstattung der Räume kann in diesem Fall autistische Kinder und Jugendliche visuell überfordern. Es sei elementar, dass bei der Konzeption und Umsetzung von Schulhausbauten nicht nur bauliche Aspekte berücksichtigt werden. Damit Schulen zweckmässig sind und den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern und der Lehrerschaft entsprechen, müssen pädagogische Fachpersonen mehr Einfluss auf die Planung nehmen. Wünschenswert wäre daher eine Checkliste, welche Architektinnen und Architekten zwingend bei der Konzeption von Schulhausbauten berücksichtigen müssen. Architektinnen und Architekten dürften bei der Planung von Schulräumen nicht das letzte Wort haben, sondern die Nutzerinnen und Nutzer – oder im Falle eines Neubaus, einschlägige Experteninnen und Experten aus der Pädagogik. Das Erziehungsdepartement ist der Auftraggeber.

Teile der Kommission erachten es als nicht verständlich, dass die wesentlichen Forderungen der kantonalen Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt», die vom ED im regierungsrätlichen Gegenvorschlag aufgenommen werden sollen, nicht ins Projekt eingeflossen sind.

2.2 Schulküchen

Die Kommission erachtet es aus pädagogischer Sicht als sinnvoll, wenn im Unterricht auch mal gekocht oder gebacken wird. Dafür braucht es Schulküchen. Der Umgang mit Lebensmitteln, deren Zubereitung sowie die in Küchen notwendige Hygiene sind wichtige Alltagskompetenzen. Es lohnt sich, Kinder in diesen Bereichen schon früh zu sensibilisieren. Damit wird der Grundstein für eine eigenverantwortliche und gesundheitsfördernde Ernährungsweise gelegt. Nach Rückfrage der BKK ist im Schulhaus Walkeweg eine sogenannte «Guetzli-Küche» in der Aula geplant. Damit soll zwar eine Küche realisiert werden, der eingangs beschriebene alltägliche Umgang mit der Küche kann so jedoch natürlich nicht erlernt werden. Die BKK macht beliebt zu ermitteln, ob es ein gesteigertes Bedürfnis an mehr und funktionaleren Küchen in den Schulhäusern gibt. Sofern dies der Fall ist, müssten die Schulen entsprechend nachgerüstet und Schulküchen bei Neubauten immer mitbedacht werden.

2.3 Kontakt- und Anlaufstelle (K+A) Dreispitz

Ein Teil der Kommission zeigt sich überrascht, dass in unmittelbarer Nähe der K+A Dreispitz der Neubau der Primarschule Walkeweg gebaut werden soll. Die K+A der Suchthilfe Region Basel bieten Menschen, die illegale Drogen konsumieren, Hilfe zur körperlichen, psychischen und sozialen Stabilisierung und Gesundheitsvorsorge. Die unbedachte Verortung des Schulhauses wird aus Sicht von einigen Mitgliedern der BKK keiner der schutzbedürftigen Personengruppen (Kinder und Süchtige) gerecht. Beide Personengruppen brauchen einen geschützten Raum.

Der geplante Kindergarten an der Münchensteinerstrasse 101 wird noch näher an der K+A Dreispitz liegen. Mit dem Betrieb der Primarschule und des Kindergartens Walkeweg und den laut Bebauungsplan neu geschaffenen Verbindungen in Form einer Grünanlagenzone zwischen der K+A und dem Schulareal werden Überschneidungen geschaffen. Die Wege der hilfeschuchenden suchterkrankten Menschen und der Kinder ab Kindergartenalter werden sich zwangsläufig kreuzen und können zu Konflikten mit der Elternschaft und deren Kindern führen. Zudem wird sich das Umfeld durch das neue Quartier ändern. Gemäss eines Artikels von BaZ-Online¹ bevorzugen Suchterkrankte, wenn sie an weniger zentral gelegenen Orten um anonyme Hilfe ersuchen können. Bekanntlich wird das Umfeld des K+A Dreispitz in den nächsten Jahren eine umfangreiche Belegung erfahren, sodass der Ort als nicht mehr geeignet erscheint. Eine Kommissionsminderheit teilt diese Einschätzung nicht.

Einige Mitglieder der Kommission zeigen sich irritiert, dass sich weder das BVD noch das ED Gedanken zu diesem Thema gemacht haben. Um dem Anliegen mehr Gewicht zu verleihen, haben sich zwei Mitglieder der BKK dazu entschlossen, eine diesbezügliche Motion² einzureichen. Die Mehrheit der Kommission steht dem Schulhausbau mit der Verlegung des geplanten Kindergartens aufgrund des sich abzeichnenden Konflikts kritisch gegenüber.

2.4 Antrag auf Rückweisung

Im Zuge der Beratung wurde der Antrag auf Rückweisung des Ratschlags an das zuständige Departement gestellt. Begründet wurde das zum einen mit dem erhöhten Raumbedarf auf Grund der integrativen Schule, welcher im Ratschlag nicht angemessen berücksichtigt wurde, und zum anderen mit der Nähe des Schulhausneubaus zur K+A Dreispitz. Zudem soll der Ratschlag betreffend Schulhausneubau Walkeweg dem Grossen Rat gemeinsam mit dem Ratschlag zum Bau des geplanten Kindergartens vorgelegt werden, damit der Grosse Rat die Bauvorhaben in ihrer Gesamtheit beurteilen kann.

Eine Kommissionsminderheit stellt sich auf den Standpunkt, dass der Schulhausbau aus den genannten Gründen nicht sisiert werden sollte, da das Schulhaus wesentlich für das Funktionieren des neuen Quartiers sei. Idealerweise müsse das Schulhaus bereits fertiggestellt sein, bevor die ersten Bewohnerinnen und Bewohner ihre Wohnungen beziehen. Dennoch müsse hinsichtlich der K+A eine verträgliche Lösung gefunden werden

Die BKK stellt mit 6 zu 4 Stimmen bei zwei Enthaltungen den Antrag auf Rückweisung des Ratschlags Nr. 23.1067.01 betreffend Ausgabenbewilligung für den Bau der Neubauten Primarschule Walkeweg an den Regierungsrat.

¹ <https://www.bazonline.ch/ein-familienquartier-entsteht-muss-jetzt-das-fixerstuebli-weichen-698475732903>

² Motion Nicole Kuster und Konsorten betreffend "Kontakt- und Anlaufstelle Dreispitz" und die Nähe zum geplanten Primarschulhaus Walkeweg und Kindergarten an der Münchensteinerstrasse 101(23.5585).

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen und Empfehlungen beschloss die BKK mit 6 zu 4 Stimmen bei zwei Enthaltungen, der BRK, Antrag auf Rückweisung der Beschlussvorlage an den Regierungsrat zu empfehlen.

Die BKK hat diesen Mitbericht am 8. Januar 2024 einstimmig mit 13 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Franziska Roth
Kommissionspräsidentin



An den Grossen Rat

23.1351.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 29. Februar 2024

Kommissionsbeschluss vom 1. Februar 2024

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

**Ratschlag betreffend Umsetzung eines neuen Angebots zur
freiwilligen Begleitung und Befähigung (Ausgabenbewilligung für
die Jahre 2024 bis 2028)**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Vorgehen der Kommission	4
4. Kommissionsberatung	4
5. Antrag der Kommission	6
Grossratsbeschluss	7

1. Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 23.1351.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, für die Schaffung eines Angebots für freiwillige Begleitungen und Befähigungen eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 2'086'750 Franken für die Jahre 2024 bis 2028 zu bewilligen. Das Angebot soll nicht von der Kernverwaltung, sondern von einer extern ausgeschriebenen Stelle erbracht werden.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat hatte in seinem Legislaturplan 2021–2025 zum Ziel «Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken» die Massnahme «Freiwillige Begleitung» neu aufgenommen. Die Massnahme wird wie folgt beschrieben: «Ältere oder behinderte Personen sollen vermehrt mit freiwilliger Begleitung und Rentenverwaltung unterstützt werden, statt mit einer formalen Beistandschaft. Das kann die Vereinsamung vermindern und das gesellschaftliche Engagement aller Beteiligten stärken.» Dieses Ziel bedeutet, dass es so wenig staatliche Beistandschaften wie möglich geben sollte. Das Kritische der Beistandschaften ist einerseits die Befürchtung der Verbeiständeten, stigmatisiert zu sein, und andererseits werden langfristige staatliche Abhängigkeiten begründet. Dies widerspricht insbesondere den Leitzielen des revidierten Erwachsenenschutzrechts und der Behindertenrechtskonvention. Mit der Massnahme der freiwilligen Begleitung verbinden sich demnach Aspekte wie Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit, Subsidiarität, Nachhaltigkeit, Empowerment und Menschenwürde.

Gleichwohl nehmen die Beistandschaften jedes Jahr um 2 bis 5 Prozent zu. In den Jahren 2019 bis 2023 sind sie von 2498 auf 2773 Fälle angewachsen. Es gibt immer mehr Berufsbeistandschaften, die kaum mehr ablösbar sind, und immer mehr junge Erwachsene sind betroffen: Careleavers, ehemalige unbegleitete minderjährige Migrantinnen und Migranten, Jugendliche ohne Perspektiven und Berufsabschluss sowie Jugendliche mit unterschiedlichen Vulnerabilitäten. In dieses Umfeld gehören schliesslich andere vulnerable Anspruchsgruppen ohne privates Umfeld oder finanzielle Ressourcen: IV-Ablösungen von der Sozialhilfe, Working Poor.

Es gibt zwar ein breites subsidiäres und freiwilliges Angebot, aber das Angebot ist sehr ausdifferenziert. Das führt dazu, dass eine Person zum Teil mehrere Stellen für verschiedene Fragen aufsuchen muss, was aufwändig und abschreckend sein kann. Obwohl es viele soziale Organisationen gibt, verfügen sie oft über zu wenig finanzielle Ressourcen, um über Beratungssequenzen hinaus zu gehen und die Personen intensiv zu begleiten.

Deshalb gibt es auch ein Versorgungsdefizit in folgenden Aspekten: bei der administrativ-finanziellen Befähigung (Empowerment); bei der Begleitung mit Einkommensverwaltung und Vertretung; beim Case Management (Koordination) mit involvierten und zu involvierenden Stellen; schliesslich auch bei der aufsuchenden Hilfe und der Intensität, dem «Dranbleiben» am Fall.

Die oben aufgezeigten Defizite haben zum Ratschlag betreffend Angebot zur freiwilligen Begleitung und Befähigung geführt. Für dieses Angebot soll eine neue, externe Stelle beauftragt werden. Die Zuweisung an die mit einer Aufnahmepflicht auszugestaltende Stelle erfolgt ausschliesslich über die KESB, welche Betroffene mit Befähigungspotential, die von der KESB in ihrer Abklärung nicht vollständig an geeignete bereits bestehende Stellen triagiert und vermittelt werden konnten, zur Begleitung und Befähigung an die neue Stelle vermittelt.

Die Stelle soll Folgendes leisten:

- Case Management Funktion mit Aufsuchen der Betroffenen durch die Mitarbeitenden der Stelle an ihrem Wohnort; bei Bedarf inklusive Koordination von weiteren involvierten oder zu involvierenden Stellen: Wohnen, Arbeit, Ausbildung – die Stelle muss nicht alles selbst tun.
 - Der Fokus dieser Leistung liegt zum einen auf Freiwilligkeit und Potenzial der Betroffenen, auf der mittel- bis langfristigen Wirksamkeit und Nachhaltigkeit und auf der Verhinderung von kaum mehr ablösbaren Beistandschaften. In der Regel soll die

- Selbständigkeit oder zumindest die vollständige Triage der Betroffenen an eine geeignete andere Stelle in maximal einem Jahr erreicht werden.
- Zum anderen liegt der Fokus auf der Intensität des Angebots («Dranbleiben»), der Begleitung und Befähigung in finanziellen und administrativen Angelegenheiten (im Bedarfsfall auch eine Renten- und Einkommensverwaltung bzw. eine Vertretung im finanziellen und administrativen Bereich auf Vollmachtenbasis).

Die externe Stelle, die das Angebot für freiwillige Begleitung und Befähigung erbringt, wird im Submissionsverfahren ausgeschrieben. Sie wird in den ersten zwei Betriebsjahren, d.h. vor dem Vollangebot, evaluiert. Die Gesamtkosten sind auf viereinhalb Jahre berechnet und beginnen ab dem zweiten Halbjahr 2024. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, werden die jährlichen Vollkosten erst ab 2026/27 erreicht.

Jahr	Intensive Begleitung	Längerfristige Begleitung	Evaluation	Übersetzung	Total
Ab Juli 2024	Fr. 92'500 (10 P)		Fr. 15'000	Fr. 15'000	Fr. 135'000
2025	Fr. 231'250 (25 P)	Fr. 12'500 (5 P)	Fr. 35'000	Fr. 35'000	Fr. 313'750
2026	Fr. 462'500 (50 P)	Fr. 25'500 (10 P)	-----	Fr. 50'000	Fr. 538'000
2027	Fr. 462'500 (50 P)	Fr. 37'500 (15 P)	-----	Fr. 50'000	Fr. 550'000
2028	Fr. 462'500 (50 P)	Fr. 37'500 (15 P)	-----	Fr. 50'000	Fr. 550'000
					Fr. 2'086'750

Der Regierungsrat rechnet damit, dass sich durch das Projekt für den Kanton Einsparungen ergeben. Dies soll dadurch erreicht werden, dass weniger Personen eine Beistandschaft benötigen bzw. der Zuwachs von Beistandschaften eingedämmt werden kann. Die Grössenordnung sind 25 verhinderte und 25 abgelöste sehr arbeitsintensive Beistandschaften pro Jahr. Dies entspricht der nicht mehr benötigten Einstellung von je 1 Person in der Beistandschaft und in der Administration oder eingesparten 300'000 Franken pro Jahr, die sich von Jahr zu Jahr kumulieren. In der gegenseitigen Verrechnung von einmaligen Projektkosten und kumulierten Einsparungen soll sich spätestens im Jahr 2028 ein Plussaldo ergeben.

Für Details wird auf den Ratschlag Nr. 23.1351.01 verwiesen.

3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 23.1351.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat diesen an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben seitens des Departments für Wirtschaft, Soziales und Umwelt der Vorsteher, und der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

4. Kommissionsberatung

Die Kommission teilt die Analyse des Ratschlags, dass ein Bedarf für die freiwillige Begleitung und Befähigung besteht. Es gibt Fälle, in denen eine Verbeiständung verhindert werden könnte, wenn die betreffenden Personen intensiv begleitet und befähigt werden. Die Kommission ist grundsätzlich für einen positiven Beschluss des Grossen Rats, da sie das Potenzial der freiwilligen Begleitung und Befähigung sieht. Die Kommission äusserte sich aber auch kritisch in Bezug auf die Umsetzung. So ist sie der Meinung, dass die sozialen Organisationen des Kantons Basel-Stadt, die Einkommensverwaltungen und Sozialberatungen anbieten, schon jetzt zur Entlastung von KESB/ABES wesentlich beitragen, aber aufgrund der knappen personellen Ressourcen nicht genügend Zeit investieren können, um die Zielgruppe intensiv zu begleiten. Allgemein fehlt im Ratschlag die Analyse der bereits vorhandenen Angebote – ausserhalb der Verwaltung. Die Kommissionsberatung fokussierte auf folgende Themen:

- Die Vorlage verfolgt mit dem einjährigen Case Management einen administrativen Massnahmenansatz. Die Personen, die in diesem Programm teilnehmen können, sind sehr divers. In den bereits vorhandenen spezifischen, also auf bestimmte Problemsituationen ausgerichteten nichtstaatlichen Angeboten ist die Ausrichtung auf sehr unterschiedliche Zielgruppen der Fall. Die GSK hält es für wünschenswert, dass dort vorhandenen Kompetenzen in Fachwissen und Beziehungsarbeit abgeholt werden. Die Begleitung muss durch Personal geschehen, das durch seine Ausbildung und Erfahrung fähig ist, auf die betreffende Zielgruppe gezielt einzugehen. Das Departement hat erklärt, dass es sich ein Konsortium verschiedener bisheriger Anbieter als Lösung vorstellen kann, die Vernetzung der sozialen Angebote ist ohnehin von grosser Bedeutung. Der Kern des Angebots – das einjährige Case Management für eine potenziell von der Verbeiständung betroffene Person, die aber Potenzial zur Selbstständigkeit hat – sei aber vorgegeben. Die konkrete Realisierung des Angebots mit Trägerschaft, Strukturen und Detailmassnahmen werde sich dann durch die Rückmeldungen auf die Ausschreibung ergeben. Hinsichtlich der Ausschreibung wies das Departement darauf hin, dass das Submissionsrecht es nicht erlaube, die sozialen Organisationen mit ihrem spezialisierten Wissen in die Ausarbeitung des Pflichtenkatalogs einzubinden. Damit ergäben sich Wettbewerbsvorteile, welche das Ausschreibungsergebnis anfechtbar machten.
- Die Diskussion in der Kommission hat eine Skepsis gegenüber der Begrenzung auf ein Jahr Begleitung gezeigt. Ein Jahr kann zu kurz sein, gerade wenn es um Jugendliche geht. Grundsätzlich ist die Teilnahme für diese Personengruppe freiwillig. Es stellt sich die Frage, was passiert, wenn die Personen innerhalb des Jahres nicht kooperieren oder sonstige Krisensituationen auftauchen. Was die «aufsuchende» Arbeit genau beinhaltet und wo die Grenze zur Freiwilligkeit ist, lässt der Ratschlag offen. Das Departement hat betont, dass die Begleitung während dieser Zeit einen Aufwand von 100 Stunden vorsehe. Damit werde eine Intensität hergestellt und eine Beziehung zu den Beistandsgefährdeten aufgebaut, welche die vorgesehene Dauer rechtfertige. Danach werde entschieden, ob es zur Verbeiständung komme, ob nur noch spezifische Unterstützungsangebote eingesetzt würden oder ob die Selbstständigkeit erklärt werde. Es solle auch möglich sein, die Begleitung für eine kurze Zeit zu verlängern. Die zeitliche Begrenzung ergebe sich daraus, dass mit denjenigen Personen gearbeitet werde, bei denen ein Potenzial zu erkennen sei, die Verbeiständung abzuwehren.
- Aus der Kommission kam der Hinweis, dass soziale, auf bestimmte Zielgruppen spezialisierte Organisationen oftmals bereits Einkommensberatungen u.ä. machen, wie es für das Case Management der neuen Stelle vorgesehen ist. Ein Problem ist dabei eher die Frage der Ressourcen, die dafür zur Verfügung stehen. Davon ausgehend wurde die Frage gestellt, warum nicht anstelle einer neuen, zentralisierten Stelle die bestehenden Strukturen mit ihrem spezifischen Wissen zur Klientel gestärkt werden. Das Departement erklärte, dass es ganz gezielt um diejenigen Personen gehe, die nicht von den bestehenden Strukturen aufgefangen würden und es darum nicht sinnvoll sei, die vorhandenen Angebote zu stärken. Die Betroffenen würden auch weiterhin durch die Maschen fallen. Aus diesem Grund werde die neue Stelle auch nicht die bestehenden Stellen und Angebote konkurrieren, sondern durch das Case Management und die Koordination diese befähigen, ihre Aufgaben effektiver wahrzunehmen. Im neuen Angebot sollen nur diejenigen Personen begleitet werden, für die das Bestehende keine Lösung sei. Die Kommission anerkennt, dass sich der Regierungsrat für den Ansatz entschieden hat, eine Ausschreibung zu machen und eine Stelle damit zu beauftragen. Sie weist jedoch darauf hin, dass man auch die aktuell schon vorhandenen Organisationen, die sich mit den einzelnen Zielgruppen gut auskennen, mit einer neuen Aufgabe hätte beauftragen können (z.B. JuaR-Begleitung von Care Leavern). Diese Alternative soll vor allem bei einem ungenügenden Resultat in der Evaluation und bei möglichen Anpassungen berücksichtigt werden.

- Gefragt wurde, warum die Stelle extern vergeben wird und nicht verwaltungsintern sein kann. Angemerkt wurde auch, dass es eine Personengruppe gibt, die zwar eine Begleitung benötigen würde, aber von der KESB Abstand hält. Hierzu sollte man sich auch Gedanken machen. Das Departement wies darauf hin, dass die ergänzenden Strukturen im sozialen Bereich (z.B. Schuldenberatung) in Basel oft extern seien und der Staat sich hier zurückhalte. Zum anderen handele es sich um ein Pilotprojekt, für das es anderen Orten keine Vorbilder gibt. Eine externe Struktur erlaube es, den Piloten zu beenden, falls die Evaluation und die Erfahrungen einer ersten Angebotsperiode nicht den gewünschten Erfolg zeigten. Dies sei viel schwerer zu bewerkstelligen, wenn das Angebot bereits in die staatlichen Strukturen integriert sei. Das Pilotprojekt lasse Anpassungen zu, die auch Fragen aufnehmen würden wie zu Personengruppen jenseits der KESB-Tätigkeit. Die Qualitätssicherung des Angebots sei ein wichtiges Ziel des Projekts.

Die Kommission wünscht, dass ihre Überlegungen in der Konkretisierung und Umsetzung der Vorlage (Ausschreibung der Stelle und Auswahl) Berücksichtigung finden.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Umsetzung eines neuen Angebots zur freiwilligen Begleitung und Befähigung.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 29. Februar 2024 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Oliver Bolliger, Präsident

Beilage

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Umsetzung eines neuen Angebots zur freiwilligen Begleitung und Befähigung

(vom.....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1351.01 vom 22. November 2023 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 23.1351.02 vom 29. Februar 2024, beschliesst:

Für die Finanzierung der neuen Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung zur Umsetzung des Legislaturplans 2021-2025 des Regierungsrates, Massnahme 11 «Freiwillige Begleitungen», werden für die Jahre 2024 bis 2028 Ausgaben von insgesamt Fr. 2'086'750 bewilligt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Für das Jahr 2024 Fr. 135'000
- Für das Jahr 2025 Fr. 313'750
- Für das Jahr 2026 Fr. 538'000
- Für die Jahre 2027 und 2028 jährlich Fr. 550'000.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



An den Grossen Rat

23.5553.02

Petitionskommission
Basel, 26. Februar 2024

Kommissionsbeschluss vom 26. Februar 2024

Bericht der Petitionskommission

zur Petition P471 «Ausbau und Erweiterung der Workout-Anlage im Dreirosenpark Basel»

1. Wortlaut der Petition

Ausbau & Erweiterung Workout-Anlage Drei-Rosen-Park Basel

1. Installation von Flutlicht zum Schutz von trainierenden Sportlerinnen & Sportler am späteren Abend
2. Verdoppelung der Anlage mit Ergänzung von neuen Elementen
3. Überdachung zum Schutz vor Witterung

Begründung: Die Workout-Anlage im Dreirosenpark erfreut sich grosser Beliebtheit. Sehr oft trainieren 10 bis 25 Personen an der Anlage und die Platzverhältnisse sind dadurch sehr eng. Daher die Petition zur Erweiterung der Workout-Anlage. Zudem wäre eine Flutlichtinstallation wünschenswert, da die meisten nach dem Feierabend trainieren kommen. Vor allem zum Schutz der Fitnessbegeisterten an dunklen Abendstunden bis 21:00 Uhr. Als dritter Wunsch, eine Überdachung vor regnerischer Witterung und direkter heisser Sonneneinstrahlung.

Auswirkung: Wir wollen durch unsere sportlichen Aktivitäten ein positives Bild im Dreirosen-Park vermitteln und mehr Fitnessbegeisterte anziehen. Dadurch wollen wir auch einen Kontrapunkt zur bestehenden Drogenszene setzen. Unser Training wird nicht durch Lärmbelästigung der Nachbarn beeinflusst.

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P471 «Ausbau und Erweiterung der Workout-Anlage im Dreirosenpark Basel» an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 29. Januar 2024 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft sowie den Leiter Grünplanung der Stadtgärtnerei als Vertreter des Bau- und Verkehrsdepartements an.

2.2 Vorbemerkung

Bei Street-Workout-Anlagen handelt es sich um frei zugängliche Outdoor-Trainingsangebote für das Körpergewichtstraining und andere Übungen. Sie bestehen aus Stangen, Masten und anderen Elementen. Im Kanton Basel-Stadt befinden sich solche Anlagen beim Sportzentrum Rankhof, auf der Sportanlage St. Jakob, auf der Sportanlage Grendelmatte, im Horburgpark und auf der Dreirosenanlage. Eine weitere befindet sich beim Birsköpfli in Birsfelden.

2.3 Anliegen der Petentschaft

Die Vertreter der Petentschaft haben anlässlich des Hearings das in der Petition formulierte Anliegen begründet, wieso die Street-Workout-Anlage auf der Dreirosenanlage attraktiver gemacht und erweitert werden soll.

Vergrösserung der Street-Workout-Anlage

Die Street-Workout-Anlage auf der Dreirosenanlage wird gemäss den Vertretern der Petentschaft intensiv genutzt – von ambitionierten Sportlerinnen und Sportlern, von Kindern und Jugendlichen und auch von Seniorinnen und Senioren. Es gebe Personen, die bei jedem Wetter und in allen Jahreszeiten auf der Anlage trainieren. Zeitweise habe es so viele Leute gleichzeitig, dass vor den Elementen Warteschlangen entstehen. Unter den regelmässig Trainierenden werde auch das gesellige Zusammensein gepflegt.

Eine Erweiterung der Street-Workout-Anlage auf der Dreirosenanlage mit zusätzlichen Elementen wäre gemäss Petentschaft aufgrund deren Beliebtheit und hohen Nutzung gerechtfertigt und die dafür benötigte Fläche vorhanden. Erwünscht wären z.B. Stangen auf Mittelhöhe für kleinere Leute und niedrige Elemente. Als Vorbild könnte die Street-Workout-Anlage auf dem Birsköpfli dienen.

Beleuchtung der Street-Workout-Anlage

Da die Street-Workout-Anlage auf der Dreirosenanlage auch nach Feierabend oder am frühen Morgen genutzt wird, wünscht sich die Petentschaft eine bessere Beleuchtung. Bei schlechten Lichtverhältnissen zu trainieren könne gefährlich sein und zu Unfällen führen. Die Vertreter der Petentschaft haben der Petitionskommission mehrere Vorschläge für mögliche Beleuchtungsstandorte und Beleuchtungstypen vorgelegt. Wichtig ist ihnen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner nicht gestört werden. Die Beleuchtung solle so dimensioniert werden, dass nur die Street-Workout-Anlage, nicht aber deren Umgebung ausgeleuchtet wird. Sie könnte am Abend auf die Zeit zwischen Sonnenuntergang und 21 oder 22 Uhr und am Morgen auf die Zeit zwischen 6 Uhr und Sonnenaufgang beschränkt werden. Im Hochsommer müsste sie gar nicht eingeschaltet werden. Vorstellbar wäre auch ein Bewegungsmelder, damit die Anlage nur beleuchtet wird, wenn sich jemand darauf aufhält. Die Beleuchtung sollte zudem witterungsbeständig und vandalismusresistent sein.

Überdachung der Workout-Anlage

Als dritter Wunsch wird im Petitionstext eine Überdachung der Street-Workout-Anlage genannt. Am Hearing haben die Vertreter der Petentschaft allerdings zum Ausdruck gebracht, sie seien von dieser Idee eher wieder abgekommen. Ein Dach über dem Kopf wäre für die Trainierenden zwar bei schlechtem Wetter wünschenswert, es sei allerdings davon auszugehen, dass dieses auch von anderen sich auf der Dreirosenanlage aufhaltenden Leuten als Witterungsschutz genutzt würde.

Positive Nebeneffekte

Die Vergrösserung und die Beleuchtung der Street-Workout-Anlage könnten aus Sicht der Petentschaft zu einer Aufwertung der Dreirosenanlage beitragen. Diese sei in letzter Zeit vor allem aufgrund von Gewaltdelikten im Drogenmilieu in die Schlagzeilen geraten. Gemäss den Beobachtungen der Petentschaft ist die Zahl der Drogen handelnden und konsumierenden Personen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Insbesondere nach Sonnenuntergang trauten sich deshalb viele Trainingswillige nicht mehr, die Street-Workout-Anlage zu benutzen. Eine Beleuchtung könnte diesen Ängsten begegnen; sie dürfte eine abschreckende Wirkung auf die Drogen oder Alkohol konsumierenden Personen haben.

2.4 Stellungnahme der Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements

Der Leiter Grünplanung der Stadtgärtnerei hat die mit der im westlichen Teil der Dreirosenanlage liegenden Street-Workout-Anlage gemachten Erfahrungen als sehr gut bezeichnet. Es handle sich um ein niederschwelliges Angebot ohne Vereinszwang, das von Leuten unterschiedlichster Altersklassen genutzt werde. Die trainierenden Leute trügen überdies zu einer gewissen sozialen Kontrolle und damit mehr Sicherheit auf der gesamten Dreirosenanlage bei. Die Stadtgärtnerei sei bezüglich einer Erweiterung (auch) deshalb sehr offen. Sie habe den Auftrag, auf den von ihr betreuten Anlagen attraktive Freizeitangebote zu schaffen.

Der Vertreter der Stadtgärtnerei hat am Hearing eine konkrete Fläche bezeichnet, die für eine Vergrösserung der Street-Workout-Anlage in Frage käme. Gemäss ersten Abklärungen bei den IWB könnten an einem bestehenden Beleuchtungskandelaber ergänzende Strahler montiert werden. Sowohl für die Erweiterung als auch für die Beleuchtung der Street-Workout-Anlage könne sicher eine gute Lösung gefunden werden.

Auf Ablehnung stösst bei der Stadtgärtnerei die Überdachung der Street-Workout-Anlage. Eine solche käme einem zusätzlichen Riegel in der Dreirosenanlage gleich und beeinträchtigte den Blick in Richtung Rhein. Zudem wäre – wie von der Petentschaft vermutet – davon auszugehen, dass sich Leute unter das Dach setzen, die man dort lieber nicht haben möchte. Dies lässt sich heute bei den witterungsgeschützten Bereichen unter der Dreirosenbrücke feststellen.

Der Vertreter der Stadtgärtnerei hat festgehalten, dass bisher weder ein konkretes Projekt noch ein Finanzierungsbeschluss für die Erweiterung und Beleuchtung der Street-Workout-Anlage vorliegt. Er signalisierte aber die Bereitschaft der Verwaltung, im Falle einer Überweisung der Petition an den Regierungsrat ein Projekt zu starten. Um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Elemente den Bedürfnissen der Nutzenden entsprechen, würde die Petentschaft in das Vorhaben einbezogen. Die ideale Beleuchtung wäre mit den IWB zu ermitteln.

Hingewiesen hat der Vertreter der Verwaltung schliesslich auf die Auswirkungen des möglichen Baus des Rheintunnels auf die Dreirosenanlage. Während der Bauzeit würde ein Grossteil der Grünanlage für Baustelleninstallationen und die Tunnelzufahrt genutzt. Die Verwaltung prüft deshalb zusammen mit dem ASTRA, wie die heutigen Nutzungen während der Bauzeit gewährleistet und welche Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Bauarbeiten am Rheintunnel würden allerdings frühestens im Jahr 2029 oder 2030 beginnen. Aufgrund dieses Zeithorizonts und da die Elemente einer Street-Workout-Anlage problemlos gezügelt werden können, liesse sich eine Erweiterung sicherlich rechtfertigen. Im Optimalfall dürfte es zwischen Aufnahme der Planung und Abschluss der Umsetzung etwa ein Jahr dauern.

Die Frage aus der Kommission, ob sich die Erweiterung der Street-Workout-Anlage im Rahmen des von der Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements für die Dreirosenanlage angekündigten Massnahmenpakets umsetzen liesse, hat der Vertreter der Stadtgärtnerei verneint. Die Erweiterung der Street-Workout-Anlage müsste projektiert werden, liesse sich aber «unkompliziert» über den Mehrwertabgabefonds finanzieren. Ob es sinnvoller ist, die Beleuchtung im Rahmen der vom Justiz- und Sicherheitsdepartement geplanten Massnahmen oder der Erweiterung der Workout-Anlage anzupassen, müsste geprüft werden.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission stuft den Vorschlag der Petentschaft als sinnvoll und berechtigt ein. Sie unterstützt sowohl die Erweiterung als auch die Beleuchtung der Street-Workout-Anlage und freut sich über die Bereitschaft der Stadtgärtnerei, diese beiden Anliegen aufzunehmen. Weiter stellt sie fest, dass eine Überdachung sowohl von der Verwaltung als auch von der Petentschaft als eher nicht opportun eingestuft wird.

Die Erweiterung und Beleuchtung der Street-Workout-Anlage wäre zum einen im Interesse der Nutzenden und könnte zum anderen ein – zumindest kleiner – Beitrag zur generellen Verbesserung der Situation sein. Je mehr Leute sich auf der Dreirosenanlage aufhalten, desto besser ist die soziale Kontrolle, und je besser die Ausleuchtung, desto unattraktiver der Aufenthalt für «nicht erwünschte» Personen. Allerdings wäre es vermessen zu glauben, der Drogen- und Kriminalitäts-Hotspot lasse sich damit zum Verschwinden bringen. Die Dreirosenanlage wird von der Bevölkerung schon heute intensiv genutzt. An ihrem oberen Ende befindet sich ein Sportfeld, angrenzend an sie befinden sich zudem ein Jugendzentrum und zwei Schulhäuser.

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat, die Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. Sie ist der Ansicht, den Anliegen der Petition sei – abgesehen von der Überdachung der Street-Workout-Anlage – zu entsprechen und bittet den Regierungsrat, diese möglichst rasch umzusetzen. Allenfalls lässt sich die Beleuchtungssituation auch bereits im Zuge der vom Justiz- und Sicherheitsdepartement angekündigten Sofortmassnahmen und damit zeitlich vor der Erweiterung der Workout-Anlage verbessern.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 9:0 Stimmen, die Petition «Ausbau und Erweiterung der Workout-Anlage im Dreirosenpark Basel» an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. Sie hat den Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Christian C. Moesch
Kommissionspräsident



An den Grossen Rat

23.5580.02

Petitionskommission
Basel, 26. Februar 2024

Kommissionsbeschluss vom 26. Februar 2024

Bericht der Petitionskommission

zur Petition P473 «Für ein Ackermätteli ohne Schulprovisorium»

1. Wortlaut der Petition

Die Unterzeichnenden fordern den Grossen Rat Basel-Stadt auf, das Erziehungsdepartement (ED) zusammen mit dem Bau- und Verkehrsdepartement (BVD), dem Finanzdepartement (FD) und dem Präsidualdepartement (PD) anzuweisen, eine bestehende, befestigte Fläche für das Schulprovisorium PS Kleinhüningen zu finden. Eine der wichtigsten Grünanlagen in den Quartieren Klybeck und Kleinhüningen darf nicht von 2024 bis 2027 durch Schulbauten unbenutzbar oder stark verkleinert werden.

Die Belegung des Ackermätteli mit dem geplanten Schulprovisorium sehen die Unterzeichnenden als sehr kritisch für die ganze Quartierbevölkerung, insbesondere da die Sanierung des Kronenplatzes ansteht und dies in dieselbe Zeitspanne fallen dürfte. Es muss verhindert werden, dass zwei Parkanlagen zur selben Zeit unzugänglich werden, denn Klybeck und Kleinhüningen haben schon jetzt sehr wenig Grün- und Freiflächen, auf denen sich Kinder bewegen und Familien begegnen können

Die Unterzeichnenden der Petition fordern, dass das Schulprovisorium PS Kleinhüningen auf schon bestehende, befestigte Flächen wie beispielsweise dem Parkplatz hinter dem Platanenhof oder zwischen Färberstrasse und Aktienmühle, oder dem brachliegenden schon als zukünftigen Schulstandort geplanten Areal der Rhystadt AG (neben der Aktienmühle) zu stehen kommt. Der Kanton wird aufgefordert, mit den Arealeignern von Klybeckplus zu verhandeln und eine quartierverträgliche Lösung zu finden. Eine weitere Möglichkeit befindet sich auch auf den neuen, erworbenen Flächen der IBS am Ende der Neuhausstrasse in Form eines leeren Parkplatzes, der von Kleinhüningen leicht zu erreichen wäre.

Das Ackermätteli ist als Spielplatz und Grünraum im Quartier für Kinder, Jugendliche und Familien eine unentbehrliche Fläche und darf keinesfalls überbaut werden.

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P473 «Für ein Ackermätteli ohne Schulprovisorium» an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 15. Januar 2024 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings zwei Vertreterinnen und einen Vertreter der Petentschaft sowie den Leiter Portfoliomanagement bei Immobilien Basel-Stadt (IBS), eine Portfoliomanagerin bei IBS, die stv. Leiterin Volksschulen sowie die Leiterin Raum und Anlagen aus den Zentralen Diensten des Erziehungsdepartements an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Aufgrund der Gesamtsanierung des Primarschulhauses Kleinhüningen muss der Kanton für zwölf Primarschulklassen temporäre Schulbauten errichten. Die Petentschaft lehnt den dafür vorgesehenen Standort auf dem Ackermätteli im Klybeck ab und macht dafür mehrere Gründe geltend:

- Im Klybeck-Quartier gibt es nur wenige Grünflächen. Neben dem Ackermätteli sei für die im Quartier wohnenden Kinder nur noch der Spielplatz Giessliweg in vertretbarer Zeit zu Fuss erreichbar. Der Horburgpark sei nicht nur (zu) weit weg, sondern aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in der Mauerstrasse und der vielen Gebäude der Chemie auch schwierig zu erreichen. Der Kronenplatz liege auf der anderen Seite der Wiese in Kleinhüningen. Auch dort sei überdies ein mehr als ein Jahr dauernder Umbau geplant.
- Im Klybeck und in Kleinhüningen wohnen gemäss dem vom Statistischen Amt erhobenen Jugendquotienten überdurchschnittlich viele Kinder und Jugendliche. Auch die Fremdsprachenquote im Kindergartenalter und die Sozialhilfequote sind hoch. Viele Leute leben in eher kleinen

Wohnungen und trafen sich deshalb mit Vorliebe draussen. Deshalb seien die wenigen Grünflächen im Quartier von grosser Bedeutung.

- Das Ackermätteli werde intensiv und von unterschiedlichsten Gruppierungen genutzt. Man treffe dort u.a. auf Eltern mit kleinen Kindern, Anwohnerinnen und Anwohner aller Generationen und Nationalitäten, in der Umgebung arbeitende Leuten in ihrer Mittagapause. Von den beiden neben dem Ackermätteli liegenden Schulen Ackermätteli und Insel kämen viele Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und von den in der Nähe liegenden Kindergärten auch kleinere Kinder auf den Platz. Genutzt werde er auch von den Tagesstrukturen und für einzelne Sportlektionen.
- Im Schulhaus Ackermätteli werden Kinder mit speziellen Bedürfnissen (SpA) unterrichtet. Auf einem Teil deren Pausenareals zwölf weitere Klassen mit rund 250 Schülerinnen und Schülern unterzubringen, wäre für diese schwierig. Es stünde für mehr Schülerinnen und Schüler noch etwa halb so viel Platz zur Verfügung.
- Am Wochenende werde auf dem Ackermätteli gepicknickt, und insbesondere in der warmen Jahreszeit fänden eigentliche Feste von verschiedenen Gruppierungen statt.
- Auf dem Ackermätteli befindet sich die Spielbude Ackermätteli, ein Standort der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). Bei der OKJA handelt es sich gemäss Petentschaft um einen Lernort für non formale und informelle Bildung. Die Kinder lernen beim Spielen und bei Auseinandersetzungen Dinge, die sie in der Schule nicht lernen. Die OKJA fördere das konstruktive Miteinander im öffentlichen Raum, die Mitwirkung bei Spielangeboten, die Spielplatz- und Lebensraumgestaltung und soziale, kommunikative, kreative und Selbstkompetenzen. Rund um die Spielbude finden auch viele Veranstaltungen statt, z.B. der Ostereierlauf, das internationale Strassenfussballturnier «Bunt kickt gut», die Kinder-Ferien-Stadt und an einem Sonntagnachmittag die «Sommerspiele». Die Spielbude Ackermätteli sei 2023 von über 5'000 Kindern besucht worden.

Mit den der Quartierbevölkerung vom Erziehungsdepartement am 23. August 2023 präsentierten Plänen für eine drei Jahre lange Nutzung des Ackermätteli für ein provisorisches Schulhaus ginge aus Sicht der Petentschaft ein wichtiger Quartiertreffpunkt verloren. Die Spielbude könnte ihr Angebot zwar auf dem verbleibenden Raum aufrechterhalten, würde aber an den Rand gedrängt und verlöre an Attraktivität.

Als weiteres Argument gegen das Aufstellen von temporären Schulbauten auf dem Ackermätteli hat die Petentschaft schliesslich das Stadtklima ins Feld geführt. Die Basler Bevölkerung wünsche sich mehr Bäume und Grünflächen, und die Menschen würden aufgefordert, selbst etwas zur Verbesserung des Stadtklimas beizutragen. Vor diesem Hintergrund wäre es ein Widerspruch, würde der Kanton eine für das Quartier wichtige Grünanlage während drei Jahren verbauen. Es gebe ohne Zweifel geeignetere Flächen für das Provisorium. Konkret genannt hat die Vertretung der Petentschaft den Parkplatz hinter der Aktienmühle und den Parkplatz hinter dem Restaurant Platanenhof. Es sei nicht nachvollziehbar, eine Grünfläche zu beanspruchen, wenn es daneben ungenutzte versiegelte Flächen gibt.

Zu Irritationen und zur Lancierung der Petition geführt habe zudem der Umstand, dass das Erziehungsdepartement nicht alle möglichen Standorte evaluiert habe. Man habe in der Verwaltung offenbar Angst, mit Rhystadt zu reden, wobei Rhystadt mit der Zurverfügungstellung des ungenutzten Parkplatzes im Hinblick auf Klybeckplus sehr viel Goodwill schaffen könnte. Klybeckplus sehe notabene bei der Aktienmühle ein Schulhaus vor.

2.3 Stellungnahme der Vertretung der beiden Departemente

Der Leiter Portfoliomanagement von Immobilien Basel-Stadt (IBS) hat die Gesamtsanierung des Primarschulhauses Kleinhüningen als unausweichlich bezeichnet. Das Schulhaus wurde 1969 gebaut und seither nie umfassend saniert. Eine Sanierung unter Betrieb komme aufgrund der Eingriffstiefe nicht in Frage. Würde nur während der Ferienzeiten gearbeitet, dauerte es sechs bis acht Jahre bis zum Abschluss der Sanierung.

Aufgrund dieser Ausgangslage musste ein geeigneter Standort für ein temporäres Schulhaus gesucht werden. Darin involviert waren das Finanzdepartement in der Rolle als Eigentümerin, das Erziehungsdepartement in der Rolle der Nutzerin und das Bau- und Verkehrsdepartement in der Rolle der Bauherrin. Zu berücksichtigen waren die Nähe zum bestehenden Schulhaus, die Flächengrösse und -verfügbarkeit, die Aussenraumqualität, die Schulwegsicherheit, die Bewilligungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit. Verfügen kann der Kanton nur über ihm selbst gehörende Flächen. Die Miete einer ihm nicht gehörenden Fläche ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und setzt das Einverständnis des Eigentümers voraus.

Erste Präferenz war das frühere Esso-Areal an der Uferstrasse 80, verbunden mit einer Verlegung der Trendsporthalle in das benachbarte Gondrand-Gebäude. Dagegen wurden allerdings aufgrund der Schulwegsicherheit Bedenken geäussert. Die Schülerinnen und Schüler hätten die Gleise der Hafenbahn queren müssen. Dieser Standort wurde deshalb ausgeschlossen. Basierend auf der Rangfolge der weiteren in Frage kommenden Standorte wurde Mitte 2023 kommuniziert, dass sich unter Abwägung aller Vor- und Nachteile und Ausschluss zahlreicher Standorte das Ackermätteli am besten eignet.

Dass es sich beim Ackermätteli um eine genutzte Freifläche handelt, war gemäss den Vertretenden der Verwaltung allen Involvierten bewusst. Sie hätten es aber als vertretbar eingestuft, rund die Hälfte der Fläche für eine Zeit von rund drei Jahren für ein provisorisches Schulhaus zu beanspruchen. Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Quartier, politischer Vorstösse und der Petition «Für ein Ackermätteli ohne Schulprovisorium» seien aber in der Folge nochmals Alternativen – auch auf bisher nicht in Betracht gezogenen Parzellen – geprüft worden. Dies auch unter Inkaufnahme höherer Kosten. Den Vorwurf, nicht mit Rhystadt und Swiss Life in Kontakt getreten zu sein, haben die Vertretenden der Verwaltung bestritten. Mit beiden hätten intensive Gespräche stattgefunden.

Die nochmalige Standortsuche war zum Zeitpunkt des Hearings der Petitionskommission zwar abgeschlossen, die gefundene Lösung aber vertraglich noch nicht gesichert. Deshalb konnten die Vertretenden der Verwaltung keine Aussage zum neuen Standort machen. Sie zeigten sich aber optimistisch, dass auf die Inanspruchnahme des Ackermätteli verzichtet, zeitnah eine Quartierinformation stattfinden und der ausserkorene neue Standort öffentlich kommuniziert werden kann.

Auf Rückfrage aus der Kommission mitgeteilt haben die Vertretenden der Verwaltung, dass auch die Zwischennutzung eines bestehenden Gebäudes, namentlich des ehemaligen Bildungszentrums Gesundheit im Klybeck, geprüft worden ist. Aufgrund der Zugänglichkeit und des Aussenraums ist dieses Gebäude für eine Primarschule aber ungeeignet. So viele Varianten wie beim provisorischen Standort für die Primarschule Kleinhüningen seien noch selten angeschaut worden. Im Vordergrund gestanden habe dabei immer, eine für die Schülerinnen und Schüler gute Lösung zu finden. Da Primarschulen quartiergebunden sind, ist bei diesen der Perimeter für mögliche Alternativstandorte aber beschränkt.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission hat im Anschluss an das Hearing zur Petition «Für ein Ackermätteli ohne Schulprovisorium» einstimmig beschlossen, über ihren Antrag an den Grossen Rat erst zu entscheiden, wenn die beiden Departemente über den im Raum stehenden neuen Standort kommuniziert haben. Gemäss einer Medienmitteilung des Erziehungsdepartements vom 6. Februar 2024 wurde dieser auf einer Swiss Life gehörenden Parzelle zwischen Altrheinweg und Klybeckstrasse gefunden. Aktuell befindet sich darauf ein Parkplatz und eine nicht mehr genutzte Holzbaracke, die für die Zwischennutzung zurückgebaut wird. Der Standort hinter dem Restaurant Platanenhof wird sowohl vom Altrheinweg als auch von der Klybeckstrasse her zugänglich sein. Der Aussenraum mit Bäumen eignet sich gemäss Erziehungsdepartement als Pausenhof. Die Quartierbewohnerinnen und -bewohner und die Eltern der Schulkinder sind am 5. Februar 2024 von einer Vertretung des Kantons über den vorübergehenden Standort des Schulhauses Kleinhüningen und das Sanierungsvorhaben informiert worden.

Die Petitionskommission stellt fest, dass die Verwaltung aufgrund der Rückmeldungen aus dem Quartier und der mit der Petition bekräftigten, ablehnenden Haltung gegenüber dem Standort Ackermätteli reagiert und in der Zwischenzeit eine quatertrträglichere Lösung gefunden hat. Da das Anliegen der Petentschaft mit dem neuen Standort erfüllt ist, kann die Petition als erledigt erklärt werden.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Petition «Für ein Ackermätteli ohne Schulprovisorium» als erledigt zu erklären. Sie hat den Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Christian C. Moesch
Kommissionspräsident

Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend eine gesicherte Teilnahme der Schweiz an Erasmus+

24.5063.01

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei der Bundesversammlung, gestützt auf Art. 160 Abs. I der Bundesverfassung, folgende Standesinitiative einzureichen:

«Der Kanton Basel-Stadt fordert den Bundesrat auf, dem Parlament eine Botschaft zur Finanzierung von Erasmus+ vorzulegen.»

Begründung:

Im Dezember 2023 verabschiedete der Bundesrat ein Mandat für Verhandlungen mit der EU, das insbesondere Erasmus+ und Horizon Europe beinhaltet. Gerade für den Universitätsstandort Basel ist die grenzüberschreitende Kontakt- und Beziehungspflege zu europaweiten Universitäten zentral für die Bildungs- und Forschungsqualität. Denn die Teilnahme an den europäischen Programmen über die Grenzen hinaus steigert die Bildungsqualität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Im Jahr 2024 jährt sich der Ausschluss der Schweiz bereits zum zehnten Mal. Die Berufs- und Hochschulbildung, aber auch die Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen und der Sport sind seither von der Nichtassoziiierung von Erasmus+ stark betroffen.

Entscheidend für die Assoziierung ist, dass der Bundesrat nun möglichst schnell die innenpolitische Weichenstellung für die Finanzierung auf den Weg bringt. Genauso muss die Bundesversammlung Verantwortung übernehmen und der Finanzierung von Erasmus+ zustimmen. Während der Bundesrat bereits im Jahr 2020 die Botschaft zur Finanzierung der Vollmitgliedschaft der Schweiz bei Horizon vorlegte, fehlt dies bei Erasmus+ bis heute. Ein klares Bekenntnis zur ganzheitlichen Teilnahme an den europäischen Programmen stärkt nicht nur die Schweizer Bildungslandschaft, sondern auch die Glaubwürdigkeit und die Position der Schweiz - auch im Hinblick auf weitere Verhandlungen mit der Europäischen Union.

Die Standesinitiative fordert daher den Bundesrat auf, dem Parlament eine Botschaft zur Finanzierung von Erasmus+ vorzulegen.

Fina Girard, Béla Bartha, Jo Vergeat, Catherine Alioth, Bruno Lötscher, Joël Thüring, Fleur Weibel, Nicole Amacher, Andrea Strahm, Sandra Bothe-Wenk, Franziska Roth, Luca Urgese, Amina Trevisan, Anouk Feurer, Erich Bucher, Nicola Goepfert, Mahir Kabakci, Bülent Pekerman, Hanna Bay

In Deutschland haben sich die Bundesländer auf Standards zur Einführung einer geplanten Bezahlkarte für Flüchtlinge geeinigt, nachdem die SPD-geführte deutsche Bundesregierung bereits im November beschlossen hat, dass eine solche Bezahlkarte bundesweit eingeführt werden soll.

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion, die ohne Kontobindung funktioniert. Sie ersetzt das Auszahlen von Bargeld. Entsprechend sollen so Flüchtlinge einen Teil ihrer Leistungen als Guthaben auf der Karte erhalten. Die Karte kann in der Regel überall dort benutzt werden, wo auch mit Kredit- oder EC-Karten gezahlt werden kann.

Die Einführung einer solchen Bezahlkarte senkt die Anreize zur illegalen Migration und verhindert, dass Geldleistungen an Schlepperbanden weitergeleitet werden können oder aber Dritte in den Ursprungsländern mitfinanziert werden. Damit wird die Möglichkeit unterbunden, Geld aus staatlicher Unterstützung in die Herkunftsländer zu überweisen, womit die Schlepperkriminalität bekämpft werden kann.

Erste Versuche in Landkreisen in Deutschland haben gezeigt, dass das System sehr gut funktioniert. Mit der Bezahlkarte können Asylsuchende innerhalb des Landkreises bis zu einer entsprechend vom Landkreis gesetzten Limite in einzelnen Geschäften einkaufen gehen.

Mit der Einführung eines solchen Bezahlkartensystems soll deshalb auch im Kanton Basel-Stadt die heutige Ausrichtung der finanziellen Unterstützung an Asylsuchende und Abgewiesene ersetzt werden. Sie soll regional für Einkäufe genutzt werden können.

Die Vorteile eines solchen Systems liegen auf der Hand:

- **Verbesserte Sicherheit:** Durch die Einschränkung auf Einkäufe wird das Risiko von Missbrauch für illegale Aktivitäten minimiert.
- **Förderung der Integration:** Die Karte ermutigt Asylbewerber, lokal einzukaufen und Arbeit zu suchen, was ihre Integration in die Gemeinschaft fördert.
- **Transparenz und Kontrolle:** Der Geldfluss ist nachverfolgbar, was zu weniger Zweckentfremdung der Gelder führt.
- **Reduzierung von Anreizen zur Migration:** Die Einschränkung könnte potenziell die Anreize für unbegründete Asylanträge von Wirtschaftsflüchtlingen verringern.
- **Menschliche Perspektive:** Die Karte bietet eine sichere und würdevolle Art, eine Unterstützung sicherzustellen und gleichzeitig Missbräuche zu verhindern.

Die Motionäre ersuchen den Regierungsrat daher, dass er innert einem Jahr die Einführung eines Bezahlkartensystems als Ersatz für die aktuelle Praxis der finanziellen Unterstützung von Asylsuchenden und abgewiesenen Asylbewerbern vorsieht.

(Ein gleichlautender Vorstoss wurde im Grossen Rat des Kantons Bern von Vertretern der SVP, FDP, GLP, Mitte und EDU eingereicht)

Joël Thüring, Beat K. Schaller, Roger Stalder, Daniela Stumpf

Motion betreffend Rückvergütungen von kantonalen Überschüssen an die steuerzahlenden Privatpersonen

24.5056.01

Bekanntermassen und erfreulicherweise weist der Kanton Basel-Stadt seit Jahren positive Ergebnisse in der Staatsrechnung aus. Die Überschüsse im Zeitraum 2012 bis 2022 beliefen sich kumuliert auf CHF 3.07 Mrd., ohne die Sonderzuwendung zur Ausfinanzierung der Pensionskasse Basel-Stadt im Jahr 2016 gar auf CHF 4.08 Mrd. Auch für das Jahr 2023 wird gemäss der 3. Hochrechnung mit einem Überschuss von CHF 239 Mio. anstatt budgetierten CHF 36 Mio. gerechnet. Zwar wird nun die leichte Senkung der Einkommenssteuer bei den natürlichen Personen das Steueraufkommen reduzieren, allerdings dürfte diese Reduktion durch die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung für juristische Personen wieder ausgeglichen, wenn nicht gar überkompensiert werden.

Berechtigterweise darf unter solchen Prämissen die Frage gestellt werden, ob diese Überschüsse weiterhin im Staatshaushalt verbleiben oder aber zumindest teilweise wieder an die steuerzahlenden natürlichen Personen zurückvergütet werden sollen. Zwar hat Basel-Stadt im Rahmen der Unternehmenssteuerreform die Steuerbelastung für juristische Personen sehr stark reduziert und der Kanton ist in Bezug auf die Steuerbelastung bei Unternehmen mittlerweile schweizweit an 8. Stelle. Ganz anders sieht es hingegen bei den natürlichen Personen aus. Trotz sehr moderater Senkung des Steuersatzes ist die Belastung nach wie vor sehr hoch und im interkantonalen Vergleich ist Basel-Stadt seit jeher auf den hinteren Rängen. Kommt hinzu, dass beispielsweise auch aufgrund der hohen Gesundheitskosten (zweithöchste Krankenkassenprämien schweizweit) die finanzielle Belastung bei den natürlichen Personen hoch bleibt.

Die Motionäre sind der Ansicht, dass unter diesen Voraussetzungen die Diskrepanz zwischen jährlich wiederkehrenden hohen Haushaltsüberschüssen des Kantons bei aber gleichzeitig hoher Steuerbelastung der Einwohnerinnen und Einwohnern nicht weiter vertreten werden kann.

Avenir Suisse hat in einer aktuellen Publikation von Ende Januar 2024 das Phänomen von positiven Budgetabweichungen und Haushaltsüberschüssen beleuchtet und - basierend auf einem Essay des erstunterzeichnenden Motionärs - die Rückzahlungen von kantonalen Überschüssen (aka Steuerrückvergütungen) analysiert und erläutert. Im Fazit kommt Avenir Suisse zum Schluss Zitat «...dass eine Steuerrückvergütung aus finanzpolitischer Sicht risikoarm und in Ergänzung mit den jeweiligen kantonalen Schuldenbremsen umsetzbar ist. Sie wäre zudem eine einfache, schnelle und flexible Möglichkeit, die Steuerzahlenden und Leistungserbringer an einer positiven finanziellen Entwicklung ihres Kantons teilhaben zu lassen» (<https://www.avenir-suisse.ch/publication/budgetierung-ausser-rand-und-band-steuerrueckverguetung/>).

Da die wesentlichen Voraussetzungen für die Rückvergütung von Überschüssen in Basel erfüllt sind, beauftragen die Motionäre daher den Regierungsrat, eine entsprechende Umsetzung auszuarbeiten und die dazu notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Bei der Ausgestaltung der Umsetzung sollen folgende Parameter berücksichtigt werden:

- Ausschüttungen erfolgen nur, sofern die Nettoschuldenquote des Kantons negativ ist.
- Ausschüttungen erfolgen im Umfang des erzielten Überschusses abzüglich einem Sockelbeitrag von maximal 20% des Überschusses. Der Sockelbeitrag dient dem Bruttoschuldenabbau.
- Ausschüttungen erfolgen an die steuerzahlenden Privatpersonen im Verhältnis zum persönlichen Steueraufkommen im entsprechenden «Überschussjahr»
- Ausschüttungen erfolgen ausschliesslich in Form von Steuergutschriften (ausser bei Wegzug von Ausschüttungsberechtigten)

Christian C. Moesch, Daniel Seiler, Andrea Elisabeth Knellwolf, Annina von Falkenstein, Bülent Pekerman, Daniel Albiets, Michael Hug, Niggi Daniel Rechsteiner, Patrick Fischer, Pascal Messerli, Andrea Strahm, Lorenz Amiet, Erich Bucher, David Jenny, Nicole Kuster, Gabriel Nigon, Tobias Christ, Pasqualine Gallacchi, Beat Braun, Andreas Zappalà, Daniela Stumpf

Anzug betreffend ambulant begleitete Arbeit für Personen mit behinderungsbedingten Einschränkungen (Supported Employment)

24.5055.01

Personen mit behinderungsbedingten Einschränkungen sind auf dem Arbeitsmarkt mit hohen Hürden konfrontiert, insbesondere dann, wenn sie auf Grund einer Teilberentung noch arbeitstätig sein müssen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Ein nicht unwesentlicher Teil dieser Personen ist beruflich durchaus so gut qualifiziert, um im allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können. Dies erfolgt entweder im Rahmen der bescheinigten Resterwerbsfähigkeit zu regulären Anstellungsbedingungen und ohne Unterstützung oder aufstockend zur IV-Rente durch Begleitleistungen des ergänzenden Arbeitsmarktes.

Für diese Anstellungen ist je nach individueller Situation eine Unterstützung sowohl der Arbeitnehmenden wie der Arbeitgebenden notwendig (ambulant begleitete Arbeit resp. Supported Employment). Dabei ist wichtig, dass bei Bedarf sowohl Arbeitnehmende wie Arbeitgebende im Integrationsprozess unterstützt werden. Unterschiedliche Arbeitsvertragsmodelle ermöglichen dabei eine situationsgerechte Anstellung.

Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels kann diese Personengruppe als Arbeitspotenzialeinen guten Beitrag leisten. Eine unlängst veröffentlichte Nationalfondsstudie in Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten stellt fest, dass weder ein Bundesgesetz noch kantonale Gesetzesgrundlagen den Ansatz von Supported Employment bzw. die ambulante Unterstützung von behinderungsbedingt berenteten Personen im allgemeinen Arbeitsmarkt verfolgen oder festlegen. Vielmehr wird sich in der Schweiz weiterhin noch stark auf abgrenzende Arbeitsformen wie geschützte Werkstätten konzentriert.

Die Anzugstellenden bitten bezugnehmend auf die Resolution des 1. Behindertenparlamentes vom 2. Dezember 2023 zu prüfen und zu berichten:

1. ob verbindliche rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssen, um behinderungsbedingt eingeschränkte Personen Anstellungen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen,
2. ob konkrete Angebote geschaffen werden müssen, um behinderungsbedingt eingeschränkte Personen Anstellungen im Allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen,
3. wie der Kanton als Arbeitgeber ambulante begleitete Arbeit im allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten kann und
4. wie der Kanton private Arbeitgeber mittels Supported Employment unterstützen und motivieren kann, behinderungsbedingt eingeschränkte Personen im 1. Arbeitsmarkt anzustellen.

Pascal Pfister, Nicole Amacher, Claudia Baumgartner, Niggi Daniel Rechsteiner, Oliver Thommen, Georg Mattmüller, Bruno Lötscher-Steiger

Gemäss Studien, die vom Bundesamt für Gesundheit in Auftrag gegeben wurden, sind 20% der Erwachsenen, die sich in der Schweiz mit SARS-CoV-2 angesteckt haben von der Folgekrankheit Long Covid betroffen¹. Sie haben ihre alte Leistungsfähigkeit nicht zurückerlangt und sind im Alltag und im Beruf nicht bzw. wenig belastbar. Die langfristigen individuellen gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen, auch z.B. für die Invalidenversicherung sind laut der nationalen Covid Task Force noch nicht abzuschätzen². Expert*innen schätzen, dass sich auch die Anzahl an Myalgische Enzephalomyelitis/Chronische Fatigue-Syndrom erkrankten Personen seit der COVID-19 Pandemie verdoppelt hat³.

Der Bundesrat hat in der Beantwortung von Vorstössen im nationalen Parlament erklärt, dass die Zuständigkeit der Prävention und der Behandlung, sowie der finanziellen Absicherung von Betroffenen, die durch die Krankheit erwerbsunfähig werden, bei den Kantonen liege⁴.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu berichten und zu prüfen,

1. Wie die Sensibilisierung und Aufklärung für Long Covid im Kanton Basel- Stadt bei Fachpersonen im Gesundheitswesen und in den Sozialversicherungen erhöht werden kann? Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, damit die Diagnosestellung von Long Covid beschleunigt wird?
2. Wie stellt sich die Regierung zur zukünftigen Versorgungslage bei den Kompetenzzentren und Spezialsprechstunden für Long Covid sowie ME/CFS im Kanton Basel- Stadt?
3. Ob und wie sich der Kanton Basel- Stadt an Studien, die Long Covid und ME/CFS erforschen, wie es beispielsweise die EU tut, beteiligen kann?⁵
4. Sind der Regierung Projekte zur Verbesserung der Versorgungslage von Long Covid-Patient*innen aus anderen Kantonen bekannt? Und was kann davon in Basel- Stadt übernommen werden?
5. Wie kann der Kanton Einfluss darauf nehmen, dass Betroffene aufgrund des langwierigen Prozesses keine Rückfälle (Post-Exertional-Malaise, PEM) im Krankheitsverlauf erleiden?
6. Wie können Arbeitgeber im Kanton Basel- Stadt dafür sensibilisiert werden, dass ein Wiedereinstieg aus Sicht medizinischer Expert*innen meist tiefprozentig und auf die Woche verteilt stattfinden sollte?
7. Wie stellt sich das Gesundheits- und Sozialdepartement zum Vorschlag, dass temporäre Unterstützungsleistungen (eine Art temporäre IV-Rente) in speziellen Fällen wie schwerem Long Covid oder schwerem ME/CFS ausgesprochen werden können?
8. Die Long-Covid-Sprechstunden sind gemäss medizinischen Expert*innen anspruchsvoll und benötigen viel Zeit, sowie ein interprofessionelles Team. Werden diese Kosten in den Augen der Regierung aktuell im Tarmed genügend abgebildet?
9. Gibt es aus Sicht der Regierung genügend spezialisierte ambulante, rehabilitative Massnahmen sowie genügend ambulante Pflegeunterstützung im Umgang mit Menschen mit Long Covid und ME/CFS? Falls nein, wie kann dies verbessert werden?

¹ Vgl. <https://www.corona-immunitas.ch>

² Vgl. <https://scienctaskforce.ch/en/scientific-update-of-15-february-2022/>

³ Vgl. <https://www.mecfs.de/was-ist-me-cfs/>

⁴ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20203671>

⁵ Gemäss bundesrätlicher Antwort auf die oben erwähnte Interpellation hat die EU einen Entschliessungsantrag zu zusätzlichen Finanzmitteln für die biomedizinische Forschung zur Krankheit ME/CFS mit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung angenommen.

Jessica Brandenburger, Georg Mattmüller, Fleur Weibel, Christian C. Moesch,
Tobias Christ, Patrick Fischer, Christoph Hochuli, Bruno Lötscher, Oliver Bolliger,
Melanie Nussbaumer

Anzug betreffend Verbesserung der Zugänglichkeit von öffentlichen automatisierten externen Defibrillatoren (AED) im Aussenbereich öffentlicher Verwaltungsgebäude

24.5062.01

Jedes Jahr erleiden in der Schweiz rund 8'000 Personen einen Herz-Kreislauf-Stillstand. Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand zählt wortwörtlich jede Minute. Die frühe Defibrillation und kardiopulmonale Reanimation (CPR) sind zwei kritische Komponenten bei der Behandlung eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes. Eine schnelle Hilfe sowie eine qualitativ hochwertige CPR sind essentiell für das Überleben einer Person. In vielen Fällen wird ein Herz-Kreislauf-Stillstand nicht richtig erkannt und die Unsicherheiten in den zu ergreifenden Massnahmen sind sehr hoch. Werden keine Massnahmen eingeleitet, wird das Gehirn bereits nach fünf Minuten dauerhaft geschädigt. Die Überlebenschance der Patient:innen sinkt pro Minute um etwa 10 Prozent. Bis die Sanität am Ereignisort eintrifft, dauert es im Kanton Basel-Stadt jedoch durchschnittlich bis zu 10 Minuten.

Zur qualitativen Notfallversorgung gehören automatisierte externe Defibrillatoren (AED), welche bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand eingesetzt werden können und damit Leben retten. Ein modernes AED-Gerät kann ohne Weiteres auch von medizinischen Laien eingesetzt werden. Damit diese Geräte jedoch benutzt werden können, müssen diese in naher Gehdistanz liegen, auffällig und öffentlich sein. Öffentlich zugängliche Defibrillatoren bedeutet, dass der AED während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für jede Person bei einem Notfall zugänglich ist. Der AED analysiert den Herzrhythmus der Patient:innen und kann im Falle eines Kammerflimmerns durch die Abgabe eines Stromimpulses das Herz wieder in einen normalen Rhythmus bringen. Gerade in den ersten Minuten bis zum Eintreffen der Sanität kann ein AED über Leben und Tod entscheiden.

Defibrillatoren sind Teil des First Responder Systems im Kanton Basel-Stadt. Noch vor Einführung des First-Responder-Systems in Basel im Jahr 2018 betrug die Überlebenschance bei einem solchen Herz-Kreislauf-Stillstand unter 10 Prozent. Über vier Jahre später sind es fast 30 Prozent. Doch sie kann noch höher sein, wie der Pionierkanton Tessin zeigt: Dort beträgt die Überlebenschance bereits 60 Prozent. Der Kanton Tessin zeigt vor, dass es geht.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es mit 229 registrierten, öffentlich zugänglichen Geräten ein dichtes Netz an AED. Allerdings sind derzeit nur 42 Defibrillatoren rund um die Uhr verfügbar. 187 sind eingeschränkt zugänglich. Somit sind nur rund 20 % aller Defibrillatoren in Basel 24 Stunden pro Tag und sieben Tage pro Woche öffentlich zugänglich, 80 % davon nur während der Bürozeiten. Dabei kann ein Defibrillator, der nach einem Herz-Kreislauf-Stillstand innerhalb von 3 bis 5 Minuten eingesetzt wird, das Leben eines Individuums retten sowie die Chance, ohne Folgeschäden zu überleben, massiv erhöhen. Zentral ist, dass automatisierte externe Defibrillatoren an Orten mit Publikumsverkehr rund um die Uhr zugänglich sind.

Die Anzugstellenden bitten daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- ob eine Gesamtabdeckung aller Verwaltungsgebäude und Schulen mit einem automatisierten externen Defibrillator möglich ist. Der AED soll an der Aussenseite der geeigneten Gebäude montiert und 24/7/365 verfügbar sein
- ob Standorte der Defibrillatoren, die in öffentlich zugänglichen Gebäuden mit Publikumsverkehr installiert, jedoch aufgrund der Öffnungszeiten nur beschränkt zugänglich sind, vom Innen- in den Aussenbereich verlegt werden können
- ob neue Defibrillatoren auch an Liegenschaften angebracht werden können, die dem Kanton Basel-Stadt gehören?
- ob insgesamt eine bessere Signalisation der AED-Standorte für die Bevölkerung entwickelt werden kann.

Amina Trevisan, Jean-Luc Perret, Pascal Pfister, Niggi Daniel Rechsteiner, Raoul Furlano, Tonja Zürcher, Laurin Hoppler, Christian C. Moesch, Pascal Messerli, Georg Mattmüller, Tobias Christ, Semseddin Yilmaz, Bülent Pekerman, Thomas Widmer-Huber, Christine Keller, Nicole Amacher, Pasqualine Gallacchi, Fina Girard, Luca Urgese

Dass der Palliative Care im Gesundheitswesen eine grosse Bedeutung zugesprochen wird, ist unbestritten. Palliative Care lässt sich folgendermassen definieren: «Palliative Care umfasst die Betreuung und die Behandlung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheiten. Sie wird vorausschauend miteinbezogen, ihr Schwerpunkt liegt aber in der Zeit, in der die Heilung der Krankheit als nicht mehr möglich erachtet wird und kein primäres Ziel mehr darstellt. Palliative Care beugt Leiden und Komplikationen vor. Sie schliesst medizinische Behandlungen, pflegerische Interventionen sowie psychologische, soziale und spirituelle Unterstützung mit ein. Auch die Angehörigen werden angemessen unterstützt» (BAG 2023).¹

Im Bericht zum Postulat «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende» hält der Bundesrat fest, dass «es zwingend notwendig ist, dass Sterben und Tod als Bestandteile des Lebens und der Gesundheitsversorgung anerkannt sind. Dazu sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sich alle Menschen frühzeitig mit ihrem Lebensende auseinandersetzen können. Patientinnen und Patienten, die sich in der letzten Lebensphase befinden, sollen eine Behandlung und Begleitung erhalten, die medizinisch sinnvoll ist und sich an den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Person ausrichtet mit dem Ziel, die Lebensqualität bis zuletzt zu erhalten oder zu verbessern. Der Zugang zu Palliative Care soll für alle Menschen in der Schweiz ermöglicht werden» (Bundesrat 2020).² Nachfolgend sollen zwei Hauptkenntnisse des Berichtes hervorgehoben werden:

1. Die gesellschaftliche Entwicklung hin zu einem «gestaltbaren» und «selbstbestimmten Sterben» führt zu neuen Ungleichheiten am Lebensende. In der Schweiz hat nicht jede Person die gleichen Voraussetzungen, Chancen und Möglichkeiten, die Wünsche für das eigene Sterben selbstbestimmt umzusetzen. Wie und wo jemand stirbt, ob jemand Zugang zur Palliativversorgung hat und durch Freiwillige begleitet wird, hängt ab vom Wohnort, von den vorhandenen Versorgungsstrukturen sowie von unterstützenden sozialen Beziehungen. Auch die finanzielle Situation hat einen Einfluss auf die Auswahl von Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten. Ungleichheiten im Sterben sind eine Tatsache. Solche Ungleichheiten im Sterben sind zu beheben.
2. Angebote der Palliative Care sind nicht ausreichend in die Gesundheitsversorgung integriert. Nicht alle Patient:innengruppen haben den gleichen Zugang zu diesen Angeboten. Ein niederschwelliger und barrierefreier Zugang zu den Angeboten ist die Voraussetzung dafür, dass die Angebote von allen Menschen genutzt werden können.

Eine vom BAG in Auftrag gegebene Studie «Migrationssensitive Palliative Care. Bedarf und Bedürfnisse der Migrationsbevölkerung in der Schweiz» (C. Salis Gross, E. Soom Ammann et al. 2014) zeigt auf, wie bekannt das Konzept der Palliative Care in der Migrationsbevölkerung ist und welche Bedürfnisse Menschen mit Migrationserfahrungen haben, wenn sie selbst oder ihre Angehörigen schwerkrank und sterbend sind.³ Aus dem Schlussbericht geht hervor, dass es Lücken im Zugang zum Palliative Care Angebot und in dessen Nutzung, sowie in der Sicherung einer migrationssensitiven Versorgungsqualität und in der Sensibilisierung von Bevölkerung und Anbieter:innen gibt. Die Studie verweist auf erhebliche Barrieren im Zugang und in der Nutzung der vorhandenen Angebote (Kommunikationsbarrieren, Mangel an systematisierter Zusammenarbeit mit religiösen Spezialist:innen, Lücken bei der Etablierung von Support-Strukturen für Angehörige etc.). Das Konzept ‚Palliative Care ist gemäss der Studie in der Schweiz stark individualistisch und angelsächsisch-protestantisch geprägt, so dass es der Migrationsbevölkerung z.T. nur schwer zugänglich ist. Zudem verweist die Studie auf strukturelle Barrieren durch finanzielle Kosten (Arbeitsausfälle von Angehörigen durch die Betreuung zu Hause, Rückführungskosten vor und nach dem Tod, Kosten durch erschwerte Kommunikation).

In der Schweiz scheinen die bestehenden Angebote zu Palliative Care jedoch verglichen mit einigen anderen Ländern noch in den Anfängen einer migrationssensitiven Anpassung zu stehen. Die Migrationsbevölkerung ist noch kaum informiert, und die Leistungserbringer:innen bedürfen ebenfalls einer weiteren Sensibilisierung. Obwohl der oben genannte Bericht schon zehn Jahre alt ist, hat sich für vulnerablen Menschen im Zusammenhang mit Palliative Care noch nicht viel verändert. Und auch eine neuere Studie «Palliative Care für vulnerable

Patientengruppen. Konzept zuhanden der Plattform Palliative Care» (H. Amstad 2020) verdeutlicht, dass nach wie vor Handlungsbedarf für vulnerable Patient:innengruppen besteht.⁴

Die Palliative Care weist jedoch grosse Potentiale auf, indem sie grundsätzlich sehr stark diversitätssensibel (d.h. patientenzentriert auf die spezifischen Bedürfnisse jedes Einzelnen) ausgerichtet ist und weil die befragten Leistungserbringer:innen in der Schweiz Offenheit gegenüber einer migrationssensitiven Öffnung bekundeten.

Die Anzugstellenden bitten daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- ob Palliative Care für alle Personen im Kanton Basel-Stadt unabhängig von Alter, Behinderung, Herkunft, sozioökonomischem Status, Diagnose und Gesundheitskompetenz zugänglich ist. (Bitte um Aufschlüsselung nach den genannten Determinanten)
- welche Massnahmen ergriffen werden, um Ungleichheiten im Sterben zu beheben
- ob eine Sensibilisierung der Migrationsbevölkerung erfolgen kann, indem das Konzept ‚Palliative Care‘ und die entsprechenden Angebote bekannt gemacht werden
- ob eine Sensibilisierung der Fachpersonen der Palliative Care stattfinden kann. Dabei geht es um eine Sensibilisierung der Entscheidungsträger:innen und der Weiterbildungsverantwortlichen in den betroffenen Fachgesellschaften, Berufsverbänden, in der Seelsorge etc. für den Bedarf an Bildungselementen im Bereich „transkulturelle Kompetenz in der Palliative Care“.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-palliative-care/grundlagen-zur-strategie-palliative-care.html>

² Bundesrat (2020): Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26. April 2018

³ Salis Gross C., Soom Ammann E. et al.: Migrationssensitive Palliative Care. Bedarf und Bedürfnisse der Migrationsbevölkerung in der Schweiz. Schlussbericht. public health services, Bern 2014. (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/forschungsberichte/forschungsberichte-palliative-care/palliative-care-bedarf-in-der-migrationsbevoelkerung.html>)

⁴ Amstad, H. (2020). Palliative Care für vulnerable Patientengruppen. Konzept zuhanden der Plattform Palliative Care des BAG (https://www.plattform-palliativecare.ch/sites/default/files/work/files/Schlussbericht_Konzept_PC_vuInPatientengruppen_Amstad_0.pdf)

Amina Trevisan, Jean-Luc Perret, Pascal Pfister, Seyit Erdogan, Tonja Zürcher, Nicola Goepfert, Laurin Hoppler, Georg Mattmüller, Bülent Pekerman, Semseddin Yilmaz, Thomas Widmer-Huber, Christine Keller, Nicole Amacher, Fina Girard

Die grosse Bedeutung der Palliative Care im Gesundheitswesen ist unbestritten. Die WHO nennt als Ziele der Palliative Care „Vorbeugen und Lindern von Leiden, Erkennen, Einschätzen und Behandeln von Schmerzen sowie anderen Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art“. Zentral ist dabei Aus- und Fortbildung von Studierenden, Ärzt:innen und Pflegenden. In Grossbritannien, das bei diesem Thema eine Vorreiterrolle spielte, ging die akademische Aktivität von Beginn an Hand in Hand mit dem Ausbau der praktischen palliativmedizinischen Behandlung, Pflege und Betreuung. Die Palliativ Care hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zuerst im englischsprachigen Raum, später auch in Nord-; Mittel- und Südeuropa als eigenständige akademische Disziplin innerhalb der Schulmedizin etabliert.

Im Rahmen der vor 10 Jahren beschlossenen Nationalen Strategie Palliative Care wurde nebst vielem anderen auch die universitäre Ausbildung sowie die Forschung im Bereich Palliative Care vorangetrieben. An allen 5 Volluniversitäten (Bern, Basel, Genf, Lausanne und Zürich) wurden entsprechend Curricula entwickelt. In allen diesen Universitäten ausser in Basel wurden Lehrstühle und Professuren für Palliative Care eingerichtet. Aktuell bestehen in Lausanne und Zürich zwei Professuren, in Bern und Genf je eine. Ohne einen eigenständigen Lehrstuhl ist es kaum möglich, den akademischen Nachwuchs für eine starke universitäre Palliative Care adäquat fördern.

Im Umfeld der Universität Basel finden sich mehrere grössere und kleinere Institutionen, die gut zusammenarbeiten und sich in der Ausbildung von Medizinstudierenden in Palliativ Care engagieren; zudem besteht eine enge Beziehung zur Hausarztmedizin, also zur palliativen Grundversorgung. Ein universitäres Zentrum für Palliativmedizin könnte von diesem Umfeld profitieren und die interprofessionelle Zusammenarbeit stärken.

Für den Standort Basel mit dem Life Sciences Cluster würde eine Ausrichtung der Forschung auf das Teilgebiet der Symptomkontrolle innerhalb der Palliative Care naheliegen. Sinnvoll wäre auch ein starker Bezug zur Universitären Altersmedizin und zur Universitären Hausarztmedizin.

Das Angebot der Universität liegt aufgrund ihrer Autonomie nicht (mehr) in der direkten Verantwortung des Regierungsrates Basel-Stadt. Dagegen legt dieser gemeinsam mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Leistungsauftrag die Leitplanken fest und definiert die Mittel, welche die Trägerschaft zur Finanzierung des Angebotes der Universität beisteuert. Denkbar ist deshalb, dass die Trägerkantone gemeinsam ein neues Angebot bei der Universität „bestellen“ und mit einem angepassten Globalbeitrag finanzieren (vgl. Antwort des Regierungsrates vom 5. November 2013 auf den bereits 2010 überwiesenen Anzug Andrea Bollinger und Kons.).

Als erster Schritt steht heute für die vorläufige Finanzierung eines Lehrstuhles für Palliative Care die Idee einer Stiftungsprofessur im Raum. Diese wäre zunächst z.B. auf 5 Jahre befristet; für die Zeit danach wäre eine reguläre Finanzierung über universitäre Mittel anzustreben. Es wäre wünschbar, dass sich beide Partnerkantone ideell, organisatorisch und finanziell für diese Idee engagieren. Ein Vorstoss mit derselben Zielsetzung wird daher auch im Landrat eingereicht.

Daher bitten die Anzugstellenden die Regierung, zu prüfen und zu berichten,

- ob sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen für die Schaffung eines Lehrstuhls für Palliative Care an der Universität einsetzen wird
- ob er die Finanzierung über eine Stiftungsprofessur in Zusammenarbeit mit interessierten Privaten, Organisationen und ev. Unternehmen als realistische Option ansieht
- ob sich der Kanton – wenn möglich gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft – substanziell an der Finanzierung der Professur beteiligen kann.

Christine Keller, Georg Mattmüller, Bruno Lötscher, Daniela Stumpf, Daniel Albiets, Amina Trevisan, Niggi Daniel Rechsteiner, Christian C. Moesch, Heidi Mück, Anina Ineichen, Melanie Nussbaumer

Die grosse Bedeutung der Palliative Care im Gesundheitswesen ist unbestritten. Die WHO nennt als Ziele von Palliative Care „Vorbeugen und Lindern von Leiden, Erkennen, Einschätzen und Behandeln von Schmerzen sowie anderen Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art“.

Neben spezialisierter Palliativer Care in Institutionen wie dem Palliativzentrum Hildegard oder der Palliativklinik im Park wird die palliative Grundversorgung in Basel zu einem wichtigen Teil von den Alters- und Pflegeheimen erbracht. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf den Anzug Joel Thüring und Kons. ausgeführt hat, versterben jährlich ca. 1000 Personen in den Pflegeheimen des Kantons (Stand Zeitpunkt der Anzugsbeantwortung, Okt. 2021). Gemäss den Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton seien die Pflegeheime verpflichtet, allgemeine Palliative Care Leistungen zu erbringen und ihr Personal entsprechend zu schulen.

Über eine Zertifizierung im Sinne des anerkannten Labels „Qualität in Palliative Care in der Langzeitpflege“ von qualitépalliative für allgemeine Palliative Care verfügt allerdings bis jetzt in Basel nur das Pflegeheim Johanniter. Nach Auffassung der Unterzeichnenden wäre es angesichts der oben erwähnten hohen praktischen Bedeutung wünschbar, dass in allen Pflegeheimen eine Qualitätssicherung dieser für die Situation Sterbender so wichtigen Arbeit gemäss anerkannten Standards stattfindet. Die Standards des genannten Labels beziehen sich dabei u.a auf das von der Institution zu erstellende Palliative Care Konzept, dessen regelmässige Weiterentwicklung und Kommunizierung, auf Grundsatzserklärungen zum Umgang mit Sterbefasten und assistiertem Suizid, auf die Behandlung von Symptomen, auf das Erkennen von palliativen Notfallsituation und der Sterbephase, auf den Beizug der Angehörigen, insbesondere auch in der Sterbephase, sowie auf die Gestaltung des Abschieds; wichtig sind auch die Reflexion im Team und eine kontinuierliche Weiterbildung.

Die Regierung von Basel-Stadt schliesst mit den hiesigen Alters- und Pflegeheimen für die Aufnahme in die Pflegeliste eine Leistungsvereinbarung ab; diese berechtigt zur Abrechnung eines Teils der Pflegekosten mit der obligatorischen Krankenversicherung. Nach Auffassung der Unterzeichnenden sollte dabei zur Bedingung gemacht werden, dass die Institution über eine Zertifizierung im oben genannten Sinne verfügt, dies im Interesse der wohl vulnerabelsten Gruppe von Patient:innen.

Daher bitten die Anzugstellenden die Regierung zu prüfen und zu berichten, wie sichergestellt werden kann, dass Alters- und Pflegeheime, die mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abschliessen, zukünftig über eine Zertifizierung «Qualität in (allgemeiner) Palliative Care in der Langzeitpflege» verfügen.

Christine Keller, Georg Mattmüller, Bruno Lötscher, Daniela Stumpf, Alex Ebi, Anina Ineichen, Melanie Eberhard, Nicole Amacher, Daniel Albietz, Christian C. Moesch, Amina Trevisan, Niggi Daniel Rechsteiner, Heidi Mück, Olivier Battaglia

Anzug betreffend Finanzierung von spezialisierter Palliativ-Pflege in kantonalen Pflegeheimen

24.5067.01

Das Mobile Palliative-Care-Team (MPCT) ist eine Dienstleistung für alle Menschen mit fortschreitenden schweren, meist unheilbaren Erkrankungen, belastenden Symptomen und dem Wunsch, an ihrem jeweiligen Wohnort - bei sich zuhause oder in einem Pflegeheim - betreut zu werden. Das MPCT wurde im Rahmen des kantonalen Palliative-Care-Konzepts Basel-Stadt geschaffen. Ärzt:innen des Palliativzentrums Hildegard und Pflegefachpersonen der Palliativ- und Onko-Spitex von Spitex Basel mit spezialisierter Ausbildung und Erfahrung in Palliative Care bilden ein interprofessionelles Team. Dies ermöglicht Patient:innen an ihrem Aufenthaltsort unkomplizierten Zugang zu spezialisierter Palliative Care. Die Erreichbarkeit des MPCT ist über 24 Stunden gewährleistet.

Zum Aufgabengebiet des MPCT gehören das Lindern von Symptomen, das Fördern oder Erhalten der Selbstständigkeit, die Hilfe zur Selbsthilfe sowie die Beratung von Betroffenen und Angehörigen. Eine ganzheitliche Blickweise unterstützt die Lebensqualität und trägt zur Vermeidung von unerwünschten Spitalaufenthalten bei. Bei Bedarf können weitere Dienstleister wie Seelsorge, Freiwilligen-Dienst oder Physiotherapie hinzugezogen werden.

Nach Absprache mit den Hausärzt:innen machen die Ärzt:innen mit Team-Mitgliedern der Palliativ- und Onkospitex gemeinsame Besuche bei den betroffenen Patient:innen. Während die palliativärztliche Betreuung auch Patient:innen in Pflegeheimen zur Verfügung steht, trifft dies für die Palliativ-Spitex nicht zu, da deren Finanzierung aktuell nicht sichergestellt ist. Für diese Bewohnerinnen ist das eine unglückliche Situation, weil sie so teilweise gezwungen sind, gegen ihren Willen ihre letzte Lebensphase in einem Spital zu verbringen bzw. durch das Pflegeheim in ein Spital verlegt zu werden.

Aktuell wird auf Bundesebene geprüft, wie die Finanzierung der Palliative-Care-Leistungen verbessert werden kann. Aus Sicht der Unterzeichnenden wäre es wünschenswert, wenn bis zum Vorliegen einer entsprechenden Regelung der Kanton die pflegerischen MPCT-Leistungen in den Pflegeheimen finanzieren könnte.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie er den Stellenwert der spezialisierten Palliativ-Spitex für die Bewohner:innen von Pflegeheimen einschätzt, ob er den Befund teilt, dass die Finanzierung dieser Leistungen im Moment nicht geregelt ist, ob er allenfalls bereit wäre, ein Pilotprojekt zu finanzieren, mit dem der konkrete Bedarf abgeklärt werden könnte, ob bis zum Vorliegen einer Regelung auf Bundesebene eine Finanzierung dieser Leistungen durch den Kanton in Frage käme.

Georg Mattmüller, Christine Keller, Christian C. Moesch, Franz-Xaver Leonhardt, Daniela Stumpf-Rutschmann, Fleur Weibel, Nicole Amacher, Thomas Widmer-Huber, Olivier Battaglia

Der geplante Rheintunnel verspricht eine Entlastung der Stadt vom motorisierten Individualverkehr, insbesondere in den Quartieren entlang der chronisch überlasteten Osttangente, die stark von Lärm und Ausweichverkehr betroffen sind. Er soll primär den grenzüberschreitenden Verkehr aufnehmen, der heute etwa 25 bis 30% des Verkehrsaufkommens auf der Osttangente ausmacht, und ihn unterirdisch an der Stadt vorbeiführen. Durch die Verlagerung eines Grossteils des Schwerverkehrs unter den Boden dürfte sich die Lärmbelastung der Anrainerquartiere reduzieren. Zudem würde eine Redundanz im Autobahnnetz geschaffen, so dass der Verkehr bei Unfällen oder Bauarbeiten weniger in das städtische Strassennetz ausweicht.

BVD und ASTRA versprechen zudem eine Verlagerung von Fahrten vom städtischen Strassennetz in Basel und Birsfelden auf die Osttangente, da die verkehrsentlastete Osttangente für viele Fahrten neu die schnellste Route darstellen würde. Gegenüber einem hypothetischen Verkehrsszenario «2040 ohne Rheintunnel» soll sich der Verkehr auf verschiedenen basel-städtischen Strassen um 10 bis 20 Prozent reduzieren, in Birsfelden sogar um 30 Prozent. Weniger Verkehr in den Quartierstrassen bedeutet weniger Lärm, weniger Gefahr und mehr Platz für anderes – für Begrünung, für ÖV, für aktive Mobilität.

Die freiwerdende Kapazität auf der Osttangente birgt aber die Gefahr, dass das Pendeln von und nach Basel sowie der Binnenverkehr mit dem Auto attraktiver werden und deshalb mehr Fahrten mit dem Auto unternommen werden. Die versprochene Entlastung der Quartiere vom Verkehr würde dadurch ad absurdum geführt. Eine Verkehrszunahme würde zudem den Verkehrs- und Klimazielen des Kantons sowie dem Umweltschutzgesetz widersprechen.

Damit der erwünschte Effekt der Verkehrsreduktion in den Quartieren tatsächlich eintritt, muss der Kanton deshalb flankierende Massnahmen ergreifen. Der Regierungsrat hat dies in mehreren Antworten zuhanden des Parlaments bereits dargelegt. Jedoch ist bisher unklar, wie die konkrete Ausgestaltung dieser Massnahmen aussehen wird. Durch die Zweitüberweisung der Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten (19.5281) hat die Regierung bereits den Auftrag, sich beim Bund für den Rückbau der Osttangente einzusetzen. Die Entscheidungshoheit darüber liegt jedoch beim Bund.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb den Regierungsrat dazu auf zu prüfen und zu berichten:

1. Welche flankierenden Massnahmen die Regierung im Fall der Umsetzung des Rheintunnels auf dem kantonalen und kommunalen Strassennetz ergreifen wird, um eine Reduktion des Strassenverkehrs und eine Verbesserung der Lebensqualität im Vergleich zur heutigen Situation in den von der Osttangente direkt betroffenen Quartieren Wettstein, Breite und Gellert zu erreichen:
 - a. In einem Szenario ohne Kapazitätsabbau auf der Osttangente
 - b. In einem Szenario mit Kapazitätsabbau auf der Osttangente
2. Wie sich die Verkehrsbelastung auf dem kantonalen und kommunalen Strassensystem im Kanton im Fall des Baus des Rheintunnels gegenüber heute verändern wird:
 - a. In einem Szenario ohne Kapazitätsabbau auf der Osttangente
 - b. In einem Szenario mit Kapazitätsabbau auf der Osttangente
3. Wie sie die Einhaltung der Vorgabe des Umweltschutzgesetzes § 13, nach dem die Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf Kantonsgebiet ausserhalb von Hochleistungsstrassen nicht zunehmen darf, im Fall der Umsetzung des Rheintunnels langfristig sichern wird:
 - a. In einem Szenario ohne Kapazitätsabbau auf der Osttangente
 - b. In einem Szenario mit Kapazitätsabbau auf der Osttangente

Lukas Bollack, Tobias Christ, Brigitte Kühne, Bülent Pekerman, Johannes Sieber, Claudia Baumgartner, Sandra Bothe, Niggi Daniel Rechsteiner

Anzug betreffend Wahlen: Systematische Diskriminierung der Frauen durch die Beschränkung der Anzahl Zeichen für die «Angaben zur Person»

24.5076.01

Die nächsten Parlamentswahlen stehen an. Wie immer werden die Kandidierenden aufgefordert werden, das Wahlannahmeformular mit Angaben zur Person auszufüllen.

In den vergangenen Jahren (Grossrats-, Bürgergemeinderats-, Nationalratswahlen) sind die Frauen dabei regelmässig diskriminiert worden.

Dies soll bei den kommenden Wahlen nicht mehr vorkommen.

Alle Kandidierenden haben auf dem Wahlannahmeformular maximal 64 Zeichen zur Verfügung, um sich mit Beruf, Mitgliedschaften und anderen Angaben den Wählerinnen und Wählern vorzustellen.

Frauen, die diese Angaben in weiblicher Form machen, haben bei gleichen Angaben wie die Männer grundsätzlich weniger Platz zur Verfügung, wenn sie die weibliche Form verwenden. Schon bei drei weiblichen Endungen (-in) stehen den Frauen 6 Buchstaben weniger zur Verfügung, was bei Männern eine Angabe mehr zulässt (z.B. «Pilot»). Dies liesse sich nur verhindern, wenn Frauen das generische Maskulinum verwenden, was gerade bei Wahlen diskriminierend ist. Zu verkennen ist allerdings auch nicht, dass es ausnahmsweise auch umgekehrt sein kann und die weibliche Form kürzer ist als die männliche (z.B. die Berufsbezeichnung «Angestellter» oder «Angestellte»). Bei der gewollten Verwendung des Gendersterns kann sich das gleiche Problem der Diskriminierung stellen. Ausdrücklich nicht die Lösung sein soll aber, dass alle Kandidierenden im Formular faktisch gezwungen würden, eine genderneutrale Schreibweise mit Sternchen oder Doppelpunkt zu verwenden.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie diese Diskriminierung bei den Angaben zur Person, insbesondere der Frauen, verhindert werden kann.

Bruno Lötscher-Steiger, Annina von Falkenstein, Nicole Kuster, Gabriel Nigon, Fleur Weibel, Mahir Kabakci, Thomas Gander, Alex Ebi, Edibe Gölgeci, Andrea Strahm, Felix Wehrli, Claudia Baumgartner, Nicola Goepfert, Salome Bessenich, Sandra Bothe



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

An den Grossen Rat

23.5339.02

Ratsbüro
Basel, 4. März 2024

Beschluss vom 4. März 2024

Bericht des Ratsbüros

zum

**Anzug Daniel Sägesser und Konsorten betreffend bessere
Planbarkeit von Nachtsitzungen für eine bessere Vereinbarkeit
von Politik und Familie**

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Anzahl Grossratssitzungen und Nachtsitzungen in den letzten Jahren.....	4
2.1 Anzahl persönliche Vorstösse im Grossen Rat.....	5
2.2 Fazit zur Anzahl der Nachtsitzungen	5
3. Erwägungen des Ratsbüros	5
3.1 Angabe im Geschäftsverzeichnis ob eine Nachtsitzung stattfindet	6
3.2 Verlängerung der bestehenden Sitzungen um Nachtsitzungen zu vermeiden.....	6
3.3 Zusätzliche Sessionstage	6
4. Zu den Fragen	7
4.1 Wie die Anzahl Nachtsitzungen im Allgemeinen reduziert werden kann.....	7
4.2 Ob eventuelle Nachtsitzungen nur noch in jeder zweiten Session angesagt werden können	7
4.3 Ob die Absage von Nachtsitzungen jeweils mit der Sessionseinladung definitiv oder mindestens eine Woche im Voraus erfolgen kann	7
4.4 Ob es sinnvoll wäre, ein anderes Zeitfenster tagsüber für zusätzliche Sitzung einzuplanen und falls ja, welche Lösungen hier zielführend und umsetzbar wären.....	7
4.5 Ob es andere Lösungsansätze gibt, die dem Ziel Rechnung tragen würden.....	8
4.6 Fazit des Ratsbüros	8
5. Antrag	8

1. Ausgangslage

Der folgende Anzug wurde an der Grossratssitzung vom 20. September 2023 stillschweigend dem Ratsbüro überwiesen:

Anzug betreffend bessere Planbarkeit von Nachtsitzungen für eine bessere Vereinbarkeit von Politik und Familie

Im Milizsystem steht die politische Tätigkeit gezwungenermassen in Konkurrenz zu anderen Tätigkeiten und Verantwortungen wie Beruf, Vereinsleben, Bildung oder Betreuungsaufgaben. Manche dieser Tätigkeiten sind mehr oder weniger stark an einzelne Personen gebunden als andere. Während die Leitung einer Teamsitzung im Büro möglicherweise eher von einer anderen Person übernommen werden kann, ist beispielsweise die Aufgabe, einen Säugling ins Bett zu bringen, schwieriger einer anderen Person zu übertragen. Gar nicht zu übertragen ist das Recht, im Grossen Rat an Abstimmungen teilzunehmen.

Manchen Erzählungen zufolge gab es früher weniger Nachtsitzungen als heute. Die Effizienz der Ratsarbeit ist immer wieder ein politisches Thema. Fakt ist, dass Nachtsitzungen insbesondere Personen mit Betreuungspflichten zuhause vor grössere Herausforderungen stellen, wie wenn die Sitzungen tagsüber stattfinden, wenn Kitas und andere Betreuungsangebote zur Verfügung stehen. Für Alleinerziehende ist dadurch eine politische Tätigkeit besonders erschwert. Meist muss aber auch in anderen Konstellationen auf familiäre Unterstützung oder professionelles Babysitting ausgewichen werden, was wiederum Aufwand und Mehrkosten mit sich bringen kann. Schwierig daran ist insbesondere die oft sehr kurzfristige Absage, welche die Planbarkeit erschwert. Aktuell wird grundsätzlich in jeder Session eine Nachtsitzung provisorisch angesagt, die dann kurzfristig wieder abgesagt wird. Manchmal mit einer Woche Vorlauf, manchmal aber auch erst am Tag selbst, vereinzelt gar erst um 17 Uhr, wenn das Plenum in einer Abstimmung darüber entscheidet. Für diese Eventualität muss jedes Mal vorgesorgt werden und eine extern organisierte Betreuung kann auch nicht derart kurzfristig wieder abgesagt werden. Hilfreich wäre, wenn die Nachtsitzungen bereits mit der Sessionseinladung definitiv festgesetzt und insgesamt zurückhaltender angesagt werden würden. Auch wenn dies dazu führen kann, dass möglicherweise die Traktandenliste nicht abgearbeitet werden kann, könnte für die kommende Session bereits frühzeitig festgelegt werden, dass eine Nachtsitzung definitiv stattfindet, was die Planbarkeit für alle Ratsmitglieder verbessern würde. Es könnte auch nur jede zweite Session eine Nachtsitzung eventualiter angesetzt werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre, zusätzliche Sitzungsstunden tagsüber einzuplanen. Hier gäbe es verschiedene Lösungsansätze, die nur beispielhaft erwähnt sein sollen. So könnte man etwa die regulären Sitzungen verlängern (bspw. Beginn um 8 Uhr und/oder Beginn um 14 Uhr), wie dies bereits 2020 gemacht wurde. Man könnte auch prüfen, ob etwa am zweiten Sessionstag eine zusätzliche Sitzung bei Bedarf über Mittag sinnvoll wäre, was allerdings Auswirkungen auf die Tätigkeit in den Kommissionen hätte, die sich zu dieser Zeit beraten. Ferner wäre es auch denkbar, dass ein paar Mal im Jahr ein zusätzlicher Sessionstag eingeplant wird, der nur bei Bedarf stattfindet, wie dies bereits im Januar 2022 wie auch Januar 2023 gemacht wird.

Möglichkeiten und Lösungsansätze wären viele weitere denkbar, die Anzugsstellenden wollen sich mit diesem Vorstoss nicht für eine bestimmte Variante aussprechen, sondern das Ziel vorgeben, dass die Anzahl Nachtsitzungen allgemein reduziert und die Planbarkeit von zusätzlichen Sitzungen verbessert werden soll. Konkrete Vorschläge sollen in einem nächsten Schritt ausgearbeitet und diskutiert werden.

Vor diesem Hintergrund wird das Ratsbüro gebeten, zu prüfen und zu berichten,

- 1. wie die Anzahl Nachtsitzungen im Allgemeinen reduziert werden kann;*
- 2. ob eventuelle Nachtsitzungen nur noch in jeder zweiten Session angesagt werden können;*

3. ob die Absage von Nachtsitzungen jeweils mit der Sessionseinladung definitiv oder mindestens eine Woche im Voraus erfolgen kann;
4. ob es sinnvoll wäre, ein anderes Zeitfenster tagsüber für zusätzliche Sitzung einzuplanen und falls ja, welche Lösungen hier zielführend und umsetzbar wären;
5. ob es andere Lösungsansätze gibt, die dem Ziel Rechnung tragen würden.

Daniel Sägesser, Michael Hug, Oliver Thommen, Franz-Xaver Leonhardt, Stefan Wittlin, Christian C. Moesch, Beat Braun, Christoph Hochuli, Tobias Christ, Lorenz Amiet

2. Anzahl Grossratssitzungen und Nachtsitzungen in den letzten Jahren

Das Ratsbüro hat an seinen Sitzungen vom 17. Oktober und 6. November 2023 über den Anzug diskutiert und den Parlamentsdienst beauftragt, Zahlen betreffend der Anzahl Nachtsitzungen zusammen zu stellen.

	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24*
	Lehmann	Goepfert	Cramer	Egeler	Ackermann	König-Lüdin	Thüring	Gallacchi	Vischer	Hofer	Jenny	Vergeat	Pekerman
FEB	16.02.2011								20.02.2019	19.02.2020	10.02.2021	16.02.2023	15.02.2023
MAR					18.03.2015						17.03.2021	23.03.2022	
APR												28.04.2022	
MAI									15.05.2019				
JUN										10.06.2020			
BUN													
SEP	21.09.2011	19.09.2012		17.09.2014	16.09.2015	21.09.2016	20.09.2017	19.09.2018	18.09.2019		15.09.2021	21.09.2022	15.09.2023
OKT					28.10.2015	20.10.2016	19.10.2017		23.10.2019		27.10.2021	20.10.2022	19.10.2023
NOV	16.11.2011		20.11.2013				15.11.2017		20.11.2019		20.11.2021		15.11.2023
DEZ									11.12.2019			07.12.2022	
JAN						11.01.2017					12.01.2022	11.01.2023	17.01.2024
# Nachtsitz.	3	1	1	1	3	3	3	1	6	2	6	7	5
# Halbtagesitz.	41	35	41	34	46	41	42	41	47	46	53	49	51*
# Kommissionssitz.	377	396	378	422	372	369	450	467	485	537	521	491	-

Tabelle 1: Anzahl Sitzungen des Grossen Rates (Daten ParID)

Dabei ist zu beachten, dass im Amtsjahr von Salome Hofer aufgrund der Corona-Pandemie bewusst auf Nachtsitzungen verzichtet wurde.

Die Übersicht zeigt jedoch deutlich, dass in den letzten Jahren Nachtsitzungen, insbesondere nach den Sommerferien bis zu Weihnachten immer regelmässiger stattfanden. So gab es in den Jahren 2011-2015 im Schnitt 1.8 Nachtsitzungen pro Jahr und in den Jahren 2019-2023 5.2; dies entspricht einer Zunahme von 288%. Aufgrund dieser Feststellung hat das Ratsbüro bereits im Jahr 2021 entschieden, im Januar einen zusätzlichen Sitzungstag in die Jahresplanung aufzunehmen, um damit dem abtretenden Präsidium die Möglichkeit zu geben, alle Pendenzen abzuarbeiten.

Es stellt sich die Frage, wieso die Anzahl Nachtsitzungen zugenommen hat. Gleichzeitig ist auch eine Zunahme der Kommissionssitzungen feststellbar, was darauf hindeutet, dass Ratschläge des Regierungsrates entweder in der Anzahl zugenommen haben oder aufgrund der Komplexität der Inhalte oder der politischen Fragestellungen die Beratungen entsprechend länger dauern. Dies hat sicherlich auch Folgen für die Beratungszeit im Grossen Rat. Die Anzahl Ratschläge und Berichte, welche in den Grossen Rat kamen, wurde ausgewertet und es zeigt sich, dass in der Anzahl keine Zunahme feststellbar ist, sondern eher eine Stagnation oder leichte Abnahme.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Cramer	Egeler	Ackermann	König-Lüdin	Thüring	Gallacchi	Vischer	Hofer	Jenny	Vergeat	Pekerman
# Ratschläge	39	49	54	52	39	34	30	37	46	32	43
# Kommissionsberichte	25	33	31	36	50	54	41	61	56	49	45

Tabelle 2: Anzahl Abgeschlossene Ratschläge (Daten ODG)

So ist die Summe der Berichte in den Jahren 2011-2015 489 und in den Jahren 2018-2022 482. Entsprechend muss gefolgert werden, dass die Komplexität der Geschäfte zunimmt und dadurch auch die Beratungszeit im Plenum und den Kommissionen.

2.1 Anzahl persönliche Vorstösse im Grossen Rat

	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24*
	Lehmann	Goepfert	Cramer	Egeler	Ackermann	König-Lüdin	Thüring	Gallacchi	Vischer	Hofer	Jenny	Vergeat	Pekerman
# Interpellationen	108	127	109	121	92	143	161	140	151	161	158	136	148
# Anzüge	93	99	91	101	95	98	87	90	132	109	104	109	101
# Motionen	17	11	15	25	20	30	39	24	68	49	41	34	57
# Resolution	1	1	4	6	2	1	1	2	4		2	1	1
# schriftliche Anfrage	47	67	59	99	67	79	80	85	94	79	84	112	105
# Budgetpostulat	1	7	3		14	7	2		4	3	6	1	5
# vorg. Budgetpostulat			6	3	2	1	5	5	2	3	1	2	3
SUMME Vorstösse	220	245	228	256	225	280	295	261	361	325	312	283	315

Tabelle 3: Anzahl persönliche Vorstösse (Daten ODG)

Die Auswertung der persönlichen Vorstösse zeigt einen deutlichen Anstieg. Im Durchschnitt gab es in den Jahren 2011-2015 235 persönliche Vorstösse, welche im Plenum traktandiert wurden (Interpellation, Anzug, Motion, Resolution, Budgetpostulat, vorgezogenes Budgetpostulat). Dagegen waren es in den Jahren 2019-2023 319, was einem Anstieg von 35% entspricht. Nicht in den Zahlen enthalten sind persönliche Vorstösse, welche von Mitgliedern in grosser Zahl eingereicht werden und trotz Abstimmungen zu keiner politischen Diskussion führen.

2.2 Fazit zur Anzahl der Nachtsitzungen

Die Auswertung der Daten zeigt, dass es durchaus stimmt, wie im Anzug behauptet, dass es in den letzten Jahren zu einem Anstieg der Nachtsitzungen gekommen ist. Der Anstieg ist zumindest teilweise selbstverursacht, da auch die Anzahl der persönlichen Vorstösse, welche im Rat beraten werden, deutlich zugenommen hat.

3. Erwägungen des Ratsbüros

Das Ratsbüro ist sich der schwierigen Ausgangslage bewusst, dass insbesondere Ratsmitglieder mit Betreuungspflichten Schwierigkeiten bei der Planung der Betreuung haben. Das gleiche gilt aber auch für die Vereinbarkeit mit beruflichen Pflichten. Die jeweiligen Anforderungen können jedoch unterschiedlich sein. Das Ratsbüro ist der Meinung, dass eine gewisse Flexibilität bestehen muss, da die Anzahl Geschäfte, welche beraten werden sowie deren Beratungsdauer im Plenum nicht immer vorhersehbar sind. Für die Planungssicherheit ist das Präsidium mittlerweile darauf sensibilisiert, möglichst frühzeitig zu kommunizieren, ob eine Nachtsitzung stattfinden wird. Die Kommunikation erfolgt entweder mündlich bei den Mitteilungen des Präsidenten oder über das Geschäftsverzeichnis.

3.1 Angabe im Geschäftsverzeichnis ob eine Nachtsitzung stattfindet

Dem Ratsbüro ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass bereits aktuell im Geschäftsverzeichnis klar angegeben ist, ob eine Nachtsitzung fix geplant ist, evtl. eine stattfinden könnte oder keine Nachtsitzung geplant ist.

So bedeutet die folgende Angabe auf dem Geschäftsverzeichnis, dass eine Nachtsitzung geplant ist:

Mittwoch, TT. MM JJJJ, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr **und 20.00 Uhr**

Bei der folgenden Angabe, ist sich das Präsidium noch nicht sicher, ob es zu einer Nachtsitzung kommen wird:

Mittwoch, TT. MM JJJJ, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr **evtl. 20.00 Uhr**

Bei der folgenden Angabe wird es keine Nachtsitzung geben.

Mittwoch, TT. MM JJJJ, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr

Da die Nachtsitzungen immer am zweiten Sitzungstag stattfinden, ist diese Information 20 Tage vor einer möglichen Nachtsitzung verfügbar.

3.2 Verlängerung der bestehenden Sitzungen um Nachtsitzungen zu vermeiden

Im Amtsjahr von Salome Hofer wurden die Sitzungszeiten verlängert. Dies aus dem Grund, dass während der Coronapandemie auf Nachtsitzungen verzichtet wurde, um Kontakte zwischen den Mitgliedern des Grossen Rates beim Abendessen und in den Sitzungspausen zu minimieren. Entsprechend wurde nach den Sommerferien 2020 ein grosser Pendenzenberg angehäuft, welcher reduziert werden musste. Demzufolge wurden von September 2020 bis November 2020 die Sitzungszeiten folgendermassen festgelegt:

1. Sitzungstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr & 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

2. Sitzungstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr & 14:00 Uhr – 18:00 Uhr und 20:00 Uhr – 22:30 Uhr

Die gemachten Erfahrungen waren gemischt. Es war in der besonderen Situation der Coronapandemie die richtige Entscheidung, da viele Geschäfte beraten werden mussten und keine zusätzlichen Sitzungstermine kurzfristig im Herbst gefunden werden konnten. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass vierstündige Ratssitzungen insbesondere für das Präsidium und die Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes anspruchsvoll sind, da über vier Stunden konzentrierte Aufmerksamkeit gefordert ist ohne Möglichkeit für eine Pause. Ebenso wurden durch die verkürzte Mittagspause auch die Kommissionssitzungen, welche über Mittag stattfinden, verkürzt. Zudem wurde ein Sitzungsbeginn um 08:00 Uhr als zu früh wahrgenommen. Insbesondere für Mitglieder mit Betreuungspflichten wird ein Beginn um 09:00 Uhr bevorzugt.

3.3 Zusätzliche Sessionstage

Das Ratsbüro hat seit 2022 im Januar einen zusätzlich dritten Sessionstag eingeplant. Dies um Pendenzen abarbeiten zu können. Einen weiteren zusätzlichen Sitzungstag im Frühjahr erachtet das Ratsbüro nicht als notwendig, da gemäss der Auswertung der Sitzungstermine im Frühjahr in den vergangenen Jahren kaum Bedarf an Nachtsitzungen war.

Demgegenüber gäbe es die Möglichkeit, im September einen dritten Sitzungstag zu planen, da im September erfahrungsgemäss immer Nachtsitzungen stattfinden.

Eine Mehrheit des Ratsbüros ist der Meinung, dass ein dritter Sitzungstag im September den Bedarf an Nachtsitzungen minimieren kann. Damit lässt sich, in Kenntnis davon, dass sich tagsüber die Betreuung von Kindern einfacher organisieren lässt, den Betreuungsaufgaben von Politikern und Politikerinnen besser Rechnung tragen.

Eine Minderheit des Ratsbüros lehnt einen zusätzlichen Sitzungstag im September ab, da ein zusätzlicher Termin tagsüber ebenfalls eine Belastung für berufstätige Ratsmitglieder bedeute.

4. Zu den Fragen

4.1 Wie die Anzahl Nachtsitzungen im Allgemeinen reduziert werden kann

Die Nachtsitzungen sind Reservetermine zur Abarbeitung von Pendenzen, welche immer häufiger benötigt werden. Das Ratsbüro geht davon aus, dass die Mitglieder des Grossen Rates das aktuelle System mit den Nachtsitzungen einem Paradigmenwechsel zu deutlich mehr Sitzungstagen und einem generellen Verzicht auf Nachtsitzungen vorziehen, da Milizpolitik oft in der «Freizeit» und Randstunden stattfindet. Nichtsdestotrotz kann nach Ansicht des Ratsbüros die Festlegung eines zusätzlichen Sitzungstags im September im Allgemeinen zu einem reduzierten Bedarf an Nachtsitzungen führen. Entsprechend möchte das Ratsbüro einen zusätzlichen Sitzungstag im September einplanen ab der neuen Legislatur 2025-2029. Die Beurteilung, ob der zusätzliche Sitzungstag wirklich benötigt wird oder ob er ähnlich wie die Nachtsitzungen mit der Einladung zur Session gestrichen werden kann, obliegt dem Präsidium und dem Ratsbüro.

Die Mitglieder des Grossen Rates haben in der Debatte zur Revision der Geschäftsordnung vom Februar 2023 eine Beschränkung der persönlichen Vorstösse abgelehnt, dies wäre eine Möglichkeit gewesen, sicherzustellen, dass die Anzahl an persönlichen Vorstössen nicht weiter zunimmt.

4.2 Ob eventuelle Nachtsitzungen nur noch in jeder zweiten Session angesagt werden können

Aus Sicht des Ratsbüros macht es keinen Sinn, sich im Voraus auf weniger Nachtsitzungen zu beschränken, denn diese sollten möglich sein, wenn es die Geschäftslast erfordert. Nachtsitzungen finden primär im Herbst statt. Der zusätzliche Sitzungstag im Herbstmonat September kann nach Ansicht des Ratsbüros entsprechend zur Reduktion des Nachtsitzungsbedarfs führen. Des Weiteren ist das jeweilige Präsidium bemüht, möglichst frühzeitig zu kommunizieren, ob mit einer Nachtsitzung gerechnet werden muss.

4.3 Ob die Absage von Nachtsitzungen jeweils mit der Sessionseinladung definitiv oder mindestens eine Woche im Voraus erfolgen kann

Ja, das ist bereits heute der Fall mit dem in 3.1. erklärten System.

4.4 Ob es sinnvoll wäre, ein anderes Zeitfenster tagsüber für zusätzliche Sitzung einzuplanen und falls ja, welche Lösungen hier zielführend und umsetzbar wären

Wie an mehreren Stellen aufgeführt, ist das Ratsbüro der Meinung, dass ein zusätzlicher Sitzungstag im September zu weniger Nachtsitzungen führen könnte. Das Ratsbüro möchte zwar am aktuellen System mit den Nachtsitzungen grundsätzlich festhalten. Es erachtet einen zusätzlichen Sitzungstag im September aber als gangbare Kompromisslösung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Politik und Betreuungspflichten.

Zusätzliche Zeitfenster während den bereits bestehenden Sitzungstagen gestalten sich aus verschiedenen Gründen als schwierig. So sind erweiterte Sitzungszeiten (früherer Beginn der Sitzungen oder späteres Ende) mangels Möglichkeit einer Pause und der hohen Konzentrationsanforderungen ungeeignet. Aufgrund der verkürzten Mittagspause würden zudem die oft über Mittag stattfindenden Kommissionssitzungen ebenfalls verkürzt. Des Weiteren dürfte ein Sitzungsbeginn bereits um 8.00 Uhr insbesondere Mitglieder mit Betreuungspflichten vor neue Herausforderungen stellen.

4.5 Ob es andere Lösungsansätze gibt, die dem Ziel Rechnung tragen würden.

Das Ratsbüro sieht es als Aufgabe des Präsidiums an, möglichst frühzeitig über bevorstehende Nachtsitzungen zu informieren und schlägt die Einführung eines dritten Sitzungstags im September vor. Weitere Lösungsansätze werden momentan als nicht notwendig erachtet.

4.6 Fazit des Ratsbüros

Das Ratsbüro ist der Meinung, dass bereits aktuell die Präsidien möglichst klar darüber informieren, ob eine Nachtsitzung geplant ist und stattfinden wird. Eine Verbesserung ist hierzu nicht weiter möglich, da nicht vorhersehbar ist, wie lange zu einem Traktandum debattiert wird. Aufgrund der erfahrungsgemäss grösseren Geschäftslast in den Herbstmonaten spricht sich das Ratsbüro für die Einführung eines dritten Sitzungstags im September aus. Diese Massnahme kann dazu führen, dass der Nachsitzungsbedarf sinkt. Demgegenüber möchte das Ratsbüro davon absehen, die bestehenden Sitzungszeiten zu verlängern, da in den Sitzungspausen Kommissionssitzungen stattfinden oder Mitglieder es schätzen, eine längere Pause zu haben.

5. Antrag

Das Ratsbüro beantragt aufgrund dieser Erwägungen den Anzug abzuschreiben.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 4. März 2024 einstimmig verabschiedet und Jo Vergeat zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Der Präsident:
Claudio Miozzari



An den Grossen Rat

23.5640.02

PD/P235640

Basel, 6. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 5. März 2024

Budgetpostulat 2024 Michael Hug betreffend «Präsidialdepartement, 370 Kultur, 36 Transferaufwand (Jüdisches Museum)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2024 das nachstehende Budgetpostulat Michael Hug dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Erhöhung Budget um Fr. 85'000.

Begründung:

Das einzige Jüdische Museum der Schweiz ist in Basel domiziliert. Während der Öffnungszeiten wird der Eingang zum Jüdischen Museum der Schweiz bewacht und der dadurch entstehende finanzielle Aufwand von einer privaten Donatorin getragen. Seit dem Terroranschlag der Hamas auf Israel im Oktober 2023 besteht für das JMS eine erhöhte Alarmbereitschaft betr. antisemitischer Angriffe. Der Bund weist in einer Verlautbarung darauf hin, dass dem Schutz der Sicherheit der Schweizer Bürgerinnen und Bürger jüdischen Glaubens eine zentrale Bedeutung zukommt und der Grosse Rat des Kantons BS hat am 18. November 2023 eine Resolution verabschiedet, in der u.a. Massnahmen zum Schutz jüdischer Einrichtungen gefordert werden. In Bezug auf das JMS betrifft der Schutz auch die Besucherinnen und Besucher, u.a. Schulklassen. Gerade in dieser Situation ist es wertvoll, nicht zuletzt aus pädagogischer Sicht, dass das JMS die Öffnungszeiten aufrechterhalten und darüber hinaus Veranstaltungen durchführen kann. In jüngster Vergangenheit wurden Besuche von Schulklassen und von Veranstaltungsteilnehmenden sistiert mit der Begründung, dass die Sicherheitsvorkehrungen nicht genügen.

Es ist nicht vertretbar, dass die unbestritten notwendigen Sicherheitsmassnahmen für ein öffentlich zugängliches Museum weiterhin aus privaten Mitteln gewährleistet werden müssen; der Staat steht, besonders in der jetzigen prekären Lage, in der Verantwortung. Die privat geleisteten Beiträge für die Bewachung belaufen sich jährlich auf CHF 85'000.- bei reduzierten Öffnungszeiten von 21 Stunden pro Woche. Bei einem regulären Museumsbetrieb mit 42 Öffnungsstunden pro Woche würden diese auf CHF 170'000 p.a. belaufen.

Michael Hug»

Wir berichten zu diesem Budgetpostulat wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Jüdische Museum der Schweiz ist eines der wichtigsten privaten Museen in Basel. Aufgrund seines historisch einzigartigen kulturellen Erbes zählt es, wie in der Basler Museumsstrategie vorgesehen, zu jenen Museen, die vom Kanton gezielt mit Betriebsbeiträgen gefördert werden. Die

Fortführung des jährlichen Betriebsbeitrages von 140'000 Franken für die Jahre 2024–2027 wurde am 6. Dezember 2023 vom Grossen Rat beschlossen (GRB 23/49/7G).

Seit dem Überfall der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 und dem darauffolgenden Krieg in Nahost sind jüdische Institutionen, auch in Europa und in der Schweiz, erhöhten Sicherheitsrisiken ausgesetzt. Das Jüdische Museum der Schweiz ist, wie die meisten jüdischen Museen in Europa, nicht Teil einer Jüdischen Gemeinde, sondern wird von einem privaten Verein getragen. Daher ist es nicht Teil des Sicherheitsabkommens zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den jüdischen Gemeinden.

2. Beantwortung Budgetpostulat 2024

Der Regierungsrat entspricht dem Budgetpostulat 2024 Michael Hug betreffend «Präsidialdepartement, 370 Kultur, 36 Transferaufwand (Jüdisches Museum)» vollumfänglich, dies im Sinne einer einmaligen Ausnahme.

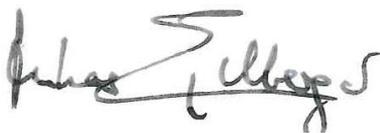
Der Regierungsrat ist sich der angespannten Sicherheitslage bewusst, der das Museum seit dem 7. Oktober 2023 ausgesetzt ist. Das Jüdische Museum der Schweiz versucht, trotz widriger Umstände, weiterhin ein offenes Haus zu sein, das Alle willkommen heisst. Dies ist dem Museum und seinen Mitarbeitenden hoch anzurechnen. Das Museum leistet damit einen proaktiven Beitrag zur Verständigung, Aufklärung und Versöhnung. Es stösst dabei jedoch an seine finanziellen Grenzen.

Der Betrag von 85'000 Franken entspricht den budgetierten Bewachungskosten des Museums für das Jahr 2024. Mit der Gewährung dieses einmaligen zusätzlichen und zweckgebundenen Beitrags unterstützt der Regierungsrat das Jüdische Museum in seiner wichtigen Aufgabe zugunsten der Öffentlichkeit, insbesondere in seinem Vermittlungs- und Bildungsauftrag. Er setzt damit ein wichtiges Zeichen, in der Hoffnung, dass sich die Sicherheitslage im Laufe des Jahres 2024 wieder entspannt.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat 2024 Michael Hug betreffend «Präsidialdepartement, 370 Kultur, 36 Transferaufwand Jüdisches Museum» vollumfänglich zu erfüllen und im Budget 2024 des Präsidialdepartements zusätzlich 85'000 Franken einzustellen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Budgetpostulat 2024 Michael Hug betreffend «Präsidialdepartement, 370 Kultur, 36 Transferaufwand (Jüdisches Museum)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in das Schreiben des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

In Entsprechung des Budgetpostulats 2024 Michael Hug werden im Budget 2024 des Präsidialdepartements zusätzlich Fr. 85'000 eingestellt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

23.5647.02

PD/P235647

Basel, 6. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 5. März 2024

Budgetpostulat 2024 Oliver Bolliger betreffend Präsidialdepartement, Dienststelle Nr. 350 Kantons- und Stadtentwicklung, 36 Transferaufwand (QuartierJobs)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2024 das nachstehende Budgetpostulat Oliver Bolliger dem Regierungsrat überwiesen. Mit Präsidialbeschluss vom 17. Januar 2024 hat der Regierungsrat dieses dem Präsidialdepartement zum Bericht überwiesen.

«Erhöhung Budget um Fr. 40'000

Begründung:

QuartierJobs wird vom gemeinnützig orientierten Verein QuartierJobs - ehemals NachbarNet betrieben. 2023 war das zweite Betriebsjahr. Der Übergang von der langjährigen Institution NachbarNet zu QuartierJobs im 2022 war ein Neuanfang, welcher zu einer Fokussierung und Professionalisierung der Angebote führte. QuartierJobs fokussiert ihre Dienstleistungen aufgrund ihrer Neuausrichtung vermehrt auf die unterstützende und quartierbezogene Altersarbeit mit kleinen und einfachen Jobs.

Mit steigendem Umsatz kann QuartierJobs in Zukunft einen höheren Anteil der Ausgaben aus eigener Kraft finanzieren. Die Arbeit mit den Zielgruppen von QuartierJobs ist jedoch zeitintensiv. Deshalb ist eine vollständige Finanzierung über eigene Einnahmen unrealistisch. Einen Teil der benötigten Drittmittel kann durch Stiftungen gesichert werden, langfristig wird es aber ohne ergänzende staatliche Unterstützung im Sinne der Abgeltungen der Leistungen für das Gemeinwesen nicht gehen. Eine Klärung möglicher struktureller staatlicher Beiträge ab 2025 sind dringend angezeigt.

QuartierJobs leistet wichtige präventive Arbeit, entlastet bestehende höherschwellig arbeitende Organisationen und füllt eine Lücke in der Alltagsbetreuung von Menschen in knappen und schwierigen finanziellen Verhältnissen. Zudem leistet QuartierJobs durch ihre Arbeitsweise einen wesentlichen Beitrag gegen die Einsamkeit von älteren Menschen sowie von Armutsbetroffenen.

Oliver Bolliger»

1. Ausgangslage

Während über 20 Jahren hat der Verein «NachbarNet» nachbarschaftliche Hilfe vermittelt. Bis 2021 wurden bei «NachbarNet» Inserate aufgeschaltet, die Hilfe gegen ein «Sackgeld» oder Unterstützung über freiwillige Engagements anboten. 2022 wurde «NachbarNet» überarbeitet und die neue Auftragsvermittlung «QuartierJobs» eingeführt. Per Ende 2022 hat sich der Verein entschieden, sich zukünftig nur noch auf sein neues Angebot «QuartierJobs» zu fokussieren. Seit dem 1. Januar 2023 heisst der Verein daher neu «QuartierJobs – ehem. NachbarNet».

Über «QuartierJobs» können kleine und einfache Jobs (z. B. Einkaufen, Hund ausführen, Hilfe im Garten, Altpapier bündeln, einfache Computer- und handwerkliche Hilfen) im Quartier vermittelt werden. «QuartierJobberinnen» und «QuartierJobber» arbeiten in ihrem Wohnquartier selbstbestimmt und für einen fairen Lohn bei Menschen, die ein Alltagsproblem nicht selbstständig lösen können. Nach Klärung des Auftrags und Abschätzung des zeitlichen Aufwands suchen die Mitarbeitenden von «QuartierJobs» eine geeignete Person. Dabei kümmert sich der Verein um die administrativen Aspekte der Anstellung.

Aufgrund eines Solidarfonds können die Preise für Dienstleistungen je nach Einkommen variieren, wobei die «QuartierJobberinnen» und «QuartierJobber» immer denselben fairen Stundenlohn erhalten. Die Mittel im Solidarfonds stammen von Stiftungen, privaten Spenden, Kirchgemeinden und anderen gemeinnützigen Organisationen.

2. Antrag

Der Regierungsrat möchte eine allfällige Unterstützung des neuen Angebots «QuartierJobs» ab 2025 vertieft prüfen und ist deshalb nicht bereit, das Budgetpostulat für 2024 zu erfüllen.

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat Oliver Bolliger betreffend Präsidialdepartement, Dienststelle Nr. 350 Kantons- und Stadtentwicklung, 36 Transferaufwand (QuartierJobs) nicht zu erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5648.02

PD/P235648

Basel, 6. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 5. März 2024

Budgetpostulat 2024 Pascal Pfister betreffend Präsidialdepartement, 350 Kantons- und Stadtentwicklung, 31 Sach- und Betriebsaufwand (Freiwilligenprojekte gegen Einsamkeit)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2024 das nachstehende Budgetpostulat Pascal Pfister dem Regierungsrat überwiesen.

«Erhöhung Budget um Fr. 150'000

Begründung:

Mit der am 6.12.23 erstüberwiesenen Motion 23.5542.01 "Freiwilligenprojekte gegen Einsamkeit unterstützen" erhält der Regierungsrat einen konkreten Auftrag. Gegen die Motion gab es im Grossen Rat keine Opposition. Der Wille, Freiwilligenprojekte zu unterstützen, ist vorhanden. Konkret geprüft werden soll die Unterstützung der Projekte Plauderkasse von Gsünder Basel und "Mein Ohr für dich". Die Liste ist nicht abschliessend. Dadurch dass in diesen Projekten Freiwillige die eigentliche Arbeit leisten, kann mit einem kleinen Beitrag eine grosse Wirkung erzielt werden. Die Unterstützung der Projektorganisation ist auch eine Wertschätzung für die geleistete unentgeltliche Arbeit. Unterstützt werden soll aber das Backoffice: Die Koordination, Ausbildung und Betreuung der Freiwilligen sowie die Evaluation der Wirkung.

Pascal Pfister»

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat bei seiner Beantwortung des Anzugs Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Strategie gegen Einsamkeit» (P215646) auf die bereits existierende grosse Vielfalt von Angeboten und Massnahmen im Kanton Basel-Stadt in Bezug auf Einsamkeit hingewiesen. Rund zwei Jahre nach dem Anzug wurde die Motion Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Freiwilligen-Projekte gegen Einsamkeit unterstützen» (P235542) eingereicht. Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat innert eines Jahres Pilotprojekte im Bereich der Einsamkeit unterstützen soll.

Der Regierungsrat weist in seiner Motionsbeantwortung darauf hin, dass er die bei der Anzugsbeantwortung erwähnten Massnahmen zuerst umsetzen und ihre Wirkung eruieren möchte, bevor er weitere Massnahmen in Erwägung zieht. Der Regierungsrat möchte zudem durch die beantragte Überweisung der Motion als Anzug eine allfällige Unterstützung von Pilotprojekten im Bereich der Einsamkeit vertieft prüfen können.

Mit dem vorliegenden Budgetpostulat für 2024 von Pascal Pfister betreffend «Präsidialdepartement, 350 Kantons- und Stadtentwicklung, 31 Sach- und Betriebsaufwand (Freiwilligenprojekte

gegen Einsamkeit)» (P235648) möchte der Regierungsrat nun gleich wie bei der Motion verfahren.

2. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat Pascal Pfister betreffend Präsidialdepartement, 350 Kantons- und Stadtentwicklung, 31 Sach- und Betriebsaufwand (Freiwilligenprojekte gegen Einsamkeit) nicht zu erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5542.02

PD/P235542

Basel, 28. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Motion Pascal Pfister betreffend «Freiwilligen-Projekte gegen Einsamkeit unterstützen»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 die nachstehende Motion Pascal Pfister dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Einsamkeit ist ein gesellschaftliches Problem. Laut Bundesamt für Statistik waren im Jahr 2019 38% der Bevölkerung ab 15 Jahren betroffen. Sie hat bei Betroffenen unter anderem negative gesundheitliche Auswirkungen wie Schlafstörungen, depressive Symptome und Bewegungsmangel. Der Grosse Rat hat deshalb am 17.11.2021 dem Regierungsrat den Anzug «Strategie gegen Einsamkeit» ohne Gegenstimme überwiesen. Der Anzug fordert die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Pilotprojekte.

Verschiedene Projekte widmen sich aktuell dem Thema. Zum Beispiel das Projekt Plauderkasse von Gsünder Basel, welches die Menschen beim Einkaufen persönlich kontaktiert (<https://www.gsuender-basel.ch/projekte/plauderkasse/>) sowie das Projekt Mein Ohr für Dich, welches telefonische Kontakte anbietet (<https://www.meinohrfuerdich.ch>). Gemeinsam ist diesen Projekten, dass sie auf Freiwilligenarbeit setzen. Menschen setzen sich ehrenamtlich an der Plauderkasse und am Telefon ein, um mit einsamen Menschen zu sprechen.

Die Kosten dieser Projekte sind gemessen an der Wirkung tief und beinhalten hauptsächlich die Koordination, Ausbildung und Betreuung der Freiwilligen sowie die Evaluation der Wirkung. Diese Kosten müssen aber gedeckt werden. Neben einem grossen Anteil an Eigenleistungen und Unterstützung durch private Geldgeber:innen, ist aus Sicht der Unterzeichnenden eine Unterstützung durch den Kanton gerechtfertigt.

Der Regierungsrat wird damit beauftragt, innert einem Jahr Pilotprojekte im Bereich der Einsamkeit zu unterstützen.

Pascal Pfister, Nicole Amacher, Philip Karger, Andrea Strahm, Brigitte Gysin, Alex Ebi, Harald Friedl»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also

sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «innert einem Jahr Pilotprojekte im Bereich der Einsamkeit zu unterstützen».

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Motion führt im Begründungsteil aus, dass Einsamkeit die Gesundheit beeinträchtigen kann. Das Gesundheitswesen ist ein Bereich der grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone fällt (vgl. POLEDNA/RÜTSCHKE, St. Galler Kommentar zu Art. 118 BV, Zürich, 4. Aufl., Rz 19). Art. 118 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hält fest, dass der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit trifft. Es gibt somit Teilbereiche mit einer Bundeskompetenz und entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Bundes (z.B. Fortpflanzungsmedizin). Die Forderungen der Motion beschlagen kein Thema, welches der Bund bisher geregelt hat. Der Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 26 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) verpflichtet, die Gesundheit zu fördern. § 26 Abs. 4 KV regelt explizit, dass der Kanton Massnahmen im Bereich der Gesundheitsprävention trifft. Somit stellt das Anliegen der Motion grundsätzlich ein öffentliches Interesse dar. Die Unterstützung von Pilotprojekten ist als Massnahme gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO zu qualifizieren. Das Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) statuiert in § 3 Abs. 1, dass eine Finanzhilfe ein geldwerter Vorteil ist, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern. Die geforderte finanzielle Unterstützung von Projekten kann unter diese Definition subsumiert werden. Somit ist bei den einzelnen Projekten jeweils zu prüfen, ob die weiteren rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen (insbesondere des StGB und vorhandenes Budget) erfüllt werden und die geforderten finanziellen Unterstützungen geleistet werden können.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen. Die vorliegende Motion enthält eine solche Frist.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Aktueller Stand und Überlegungen des Regierungsrats

In der Beantwortung des Anzugs Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Strategie gegen Einsamkeit» (P215646) weist der Regierungsrat auf die grosse Vielfalt von bereits existierenden Angeboten und Massnahmen zur Reduktion der Einsamkeit im Kanton Basel-Stadt hin. Der Regierungsrat möchte ergänzend ein Monitoring zum Thema aufbauen, das es erlaubt, die Entwicklung des Einsamkeitsempfindens in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt genauer zu beobachten. Gleichzeitig möchte er durch die Schaffung eines Koordinationstreffens die Zusammenarbeit und den vertieften Informationsaustausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren intensivieren.

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat zusätzlich beauftragt, Pilotprojekte innert einem Jahr im Bereich der Einsamkeit zu unterstützen. Der Regierungsrat möchte zunächst die im Zuge der Beantwortung des Anzugs erwähnten Massnahmen umsetzen und ihre Wirkung eruieren. Durch die Überweisung der Motion als Anzug möchte der Regierungsrat eine allfällige Unterstützung von Pilotprojekten im Bereich der Einsamkeit vertieft prüfen können.

3. Zum Inhalt der Motion

3.1 Begehren der Motion

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innerhalb von einem Jahr Pilotprojekte im Bereich der Einsamkeit zu unterstützen.

3.2 Beurteilung des Begehrens

Das Begehren der Motion, der Regierungsrat solle innerhalb von einem Jahr Pilotprojekte im Bereich der Einsamkeit unterstützen, sieht der Regierungsrat als nicht zielführend an. Er versteht das Begehren, möchte aber zunächst die in seiner Beantwortung des Anzugs Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Strategie gegen Einsamkeit» erwähnten Massnahmen umsetzen und deren Wirkung eruieren. Die Aufnahme der Thematik in die kantonale Bevölkerungsbefragung und die Befragung 55plus erlaubt es dem Regierungsrat, eine fundierte statistische Basis zur Entwicklung der Einsamkeit in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt zu schaffen. Der Regierungsrat erhofft sich dadurch genauere Aussagen zur spezifischen Verbreitung von Einsamkeit im Kanton Basel-Stadt machen zu können. Damit wird auch ein fundierter Entscheid einer allfällig gezielten Unterstützung von Pilotprojekten zur Reduktion der negativen Auswirkungen von Einsamkeit möglich. Gleichzeitig möchte er durch die in der Beantwortung des Anzugs erwähnten Schaffung eines Koordinationstreffens die Zusammenarbeit und den vertieften Informationsaustausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren aus Forschung, Zivilgesellschaft, Verwaltung, nichtkommerziellen und kommerziellen Anbietenden und Betroffenen verstärken.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Pascal Pfister betreffend «Freiwilligen-Projekte gegen Einsamkeit unterstützen» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5641.02

BVD/P235641

Basel, 13. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024

Budgetpostulat 2024 Raphael Fuhrer betreffend «Bau- und Verkehrsdepartement, 661 Amt für Mobilität, 30 Personalaufwand (Velofachstelle)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2024 das nachstehende Budgetpostulat Raphael Fuhrer dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Erhöhung Budget um Fr. 180'000.--.

Begründung:

Mit dem per 1.1.2023 in Kraft getretene Veloweggesetz des Bundes sind sämtliche Kantone zur Einführung einer Velofachstelle verpflichtet. In unserem Kanton besteht aus Ressourcengründen immer noch keine. Darum soll eine entsprechende Stelle im Amt für Mobilität geschaffen werden und zwar im Umfang eines 100%-Pensums.

Raphael Fuhrer»

1. Ausgangslage

Bereits heute können Veloanliegen aufgrund der Vielzahl von Begehren und Anfragen aus der Öffentlichkeit mit den bestehenden Personalressourcen zu wenig zeitnah und zum Teil nicht zufriedenstellend behandelt werden. Ebenso hat der Bearbeitungs- und Koordinationsaufwand infolge von Einsprachen bei Bauprojekten zugenommen, da die ursprünglich geplante Veloinfrastruktur mit Blick auf die sich rasch ändernden Anforderungen und die neuesten rechtlichen Rahmenbedingungen auf Kantons- und Bundesebene bis zu ihrer Realisierung als teilweise ungenügend betrachtet werden. Die Bearbeitung der Einsprachen an sich und insbesondere allfällige Projektanpassungen aufgrund von Einsprachen bedeuten einen grossen Mehraufwand. Diese Ressourcen fehlen entsprechend in anderen Projekten. Auch in den laufenden Planungen und Projektierungen kann aufgrund personeller Ressourcen zum Teil mit dem sich dynamisch entwickelnden Bedarf nicht Schritt gehalten werden.

Die Veloverkehrsplanung hat sich in der Schweiz in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Diese umfasst nicht nur einfache Velostreifen, sondern sichere Abbiegebeziehungen, Pilotversuche etc. Aufgrund dieses Wandels werden auf kantonaler und Bundesebene laufend neue Planungsgrundlagen zur Verfügung gestellt, die es zu berücksichtigen gilt. Dies sind beispielsweise das ASTRA Handbuch Veloverkehr in Kreuzungen und die BVB-Projektierungsrichtlinien zur Veloinfrastruktur an Haltestellen. Es braucht Fachexpertinnen und Experten, die sich dieses spezifische Wissen aneignen und mit den Entwicklungen Schritt halten, auch mit Blick auf die ambitionierten Verkehrs- und Klimaziele im Kanton Basel-Stadt.

Eine Fachstelle Velo mit den entsprechenden zusätzlichen Ressourcen würde den Gesamtblick über Fuss- und Veloverkehrsangelegenheiten im Kanton Basel-Stadt sowie eine angemessene Fachberatung bezüglich Fuss- und Veloverkehr innerhalb laufender Projekte gewährleisten. Die Fachstelle wird ausserdem vom Bund explizit gefordert.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragt der Regierungsrat, das Budgetpostulat Raphael Fuhrer betreffend «Bau- und Verkehrsdepartement, 661 Amt für Mobilität, 30 Personalaufwand (Velofachstelle)» zu erfüllen und im Budget 2024 des Bau- und Verkehrsdepartements zusätzlich Fr. 90'000 einzustellen (50% der Kosten für ein Jahrespensum), weil diese Stelle frühestens ab Mitte 2024 besetzt werden könnte.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Budgetpostulat 2024 Raphael Fuhrer betreffend «Bau- und Verkehrsdepartement, 661 Amt für Mobilität, 30 Personalaufwand (Velofachstelle)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in das Schreiben des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

In Entsprechung des Budgetpostulats 2024 Raphael Fuhrer werden im Budget 2024 des Bau- und Verkehrsdepartements zusätzlich Fr. 90'000 eingestellt.

(Position Bau- und Verkehrsdepartement, 661 Amt für Mobilität, 30 Personalaufwand (Velofachstelle))

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

23.5638.02

BVD/P235638

Basel, 13. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024

Budgetpostulat 2024 Christine Keller betreffend «Bau- und Verkehrsdepartement, 614 Stadtgärtnerei, 31 Sach- und Betriebsaufwand (Hundefreilaufzone «Merkuranlage»)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2024 das nachstehende Budgetpostulat 2024 Christine Keller Bau- und Verkehrsdepartement, 614 Stadtgärtnerei, 31 Sach- und Betriebsaufwand (Hundefreilaufzone «Merkuranlage») dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Erhöhung Budget um Fr. 55'000.

Begründung: Wie die Regierung zuletzt in der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Hundegesetzes ausführt, sind Freilaufzonen für das Wohlbefinden von Hunden von grosser Bedeutung. Die seit längerem bestehende Freilaufzone "Merkuranlage" bedarf nicht nur der Sanierung, sondern benötigt auch diverse Investitionen, so den lange versprochenen Trinkbrunnen. Daher beantrage ich für die Aufwertung der Hundefreilaufzone "Merkuranlage" im Interesse der Hunde und menschlichen BesucherInnen (nach Angaben der Stadtgärtnerei geschätzte Beträge): Sanierung des Belages, insbesondere im Rondell: CHF 10'000. Verbesserung der Beleuchtung (mind. eine neue Stehlampe bei der grossen Wiese): CHF 10'000. Trinkbrunnen für die Hunde: CHF 30'000. Spielgeräte für Hunde, Optimierung der Buddelecke, Diverses: CHF 5'000. Total CHF 55'000.

Christine Keller»

Wir berichten zu diesem Budgetpostulat wie folgt:

1. Ausgangslage

Seit 2019 befindet sich auf dem Areal der Grünanlage «Merkuranlage» eine eingezäunte Hundefreilaufzone, welche den Hundehalterinnen und Hundehaltern durch selbstschliessende Tore eine geschützte Zone für ihre freilaufenden Hunde bietet. Die Merkuranlage ist nach der Hundefreilaufzone im Horburgpark (entstanden 2013) die zweite grosse Anlage für Hunde. Drei neue Anlagen wurden 2023 eröffnet, weitere Hundefreilaufzonen sollen in den Quartieren eingerichtet werden.

Die Hundefreilaufzone in der Merkuranlage wird aufgrund des starken Nutzungsdruckes regelmässig saniert, intensiv gereinigt und kontrolliert. Die zahlreichen freilaufenden Hunde verursachen auf den Rasenflächen und den chaussierten Belägen einen grossen Unterhaltsaufwand. Damit sich die grossflächigen Rasenflächen regenerieren können, werden diese regelmässig abgesperrt. Buddelecher, Zäune und Tore werden ausgebessert, Mobiliar und Infrastruktur regelmässig optimiert

resp. erneuert. Basierend auf Vorschlägen des Vereins «Hunde-Paradies Merkuranlage» hat das Bau- und Verkehrsdepartement auch die Möblierung ergänzt und eine Buddelzone für Hunde eingerichtet.

Das Budgetpostulat fordert zusätzlich zu den laufend erfolgenden Unterhaltsmassnahmen diverse Investitionen und Aufwertungsmassnahmen.

2. Stellungnahme

Sanierung des Belages, insbesondere im Rondell: 10'000 Franken

Das Rondell, resp. die schadhafte Belagsfläche muss regelmässig saniert werden, der Regierungsrat sieht hier ebenfalls Handlungsbedarf, jedoch im ordentlichen Unterhalt der Stadtgärtnerei.

Verbesserung der Beleuchtung (mind. eine neue Stehlampe bei der grossen Wiese): 10'000 Franken

Während der Durchgangsweg beleuchtet ist, fehlt aktuell eine Beleuchtung des Rondells. Der Grund liegt darin, dass sich dessen Nutzung erst vor kurzem etabliert hat. Der Regierungsrat erachtet den Wunsch als nachvollziehbar, jedoch erfolgt die Prüfung im regulären Prozess unter Abwägung diverser Aspekte. So z.B. werden in Grünanlagen nur Durchgangswegen beleuchtet, beleuchtete Aufenthaltsbereiche werden häufig zweckentfremdet, weshalb hier oft auf eine Beleuchtung verzichtet wird.

Wasserzapfstelle: 30'000 Franken

Der Wunsch nach Trinkwasser für die Nutzerinnen und Nutzer in Hundefreilaufzonen wird von den Nutzenden schon seit längerem gehegt. Aktuell bringen sie selber Wasser für ihre Hunde mit. Der Regierungsrat sieht in der Installation eines Wasseranschlusses resp. einer Wasserpumpe einen Mehrwert. Dafür ist ein neuer Hausanschluss resp. eine neue Trinkwasserleitung nötig. Wasserpumpen in öffentlichen Grünanlagen werden in der Periode von April bis November betrieben, da sie während der kalten Jahreszeit winterfest gemacht werden müssen, um Frostschäden vorzubeugen. Die Wasserzapfstelle wird im Rahmen des ordentlichen Unterhalts resp. Budgets der Stadtgärtnerei aktuell geprüft, projektiert und erstellt.

Spielgeräte für Hunde, Optimierung der Buddelecke, Diverses: 5'000 Franken:

Auf Wunsch und zur Schonung der Rasen- und Belagsflächen wurde 2023 eine kleine Buddelfläche innerhalb der Rasenfläche installiert und signalisiert. Leider verunmöglichte die permanente nasse Winterwitterung eine sinnvolle Nutzung der Buddelfläche. Ebenfalls stellte sich heraus, dass sie in Einfassung und Materialisierung optimiert werden muss. Eine optimierte Buddelecke kann gezielt dazu beitragen, dass die Rasenflächen geschont und die Unterhaltskosten reduziert werden.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Hundefreilaufzone Horburgpark empfiehlt der Regierungsrat, auf die Installation von Spielgeräten zu verzichten. Die wertvollen Rasenflächen würden durch diese zusätzliche und im Übrigen sehr unterhaltsintensive Nutzung nochmals stärker beansprucht. Die Buddelecke wird weiterhin im Rahmen des ordentlichen Unterhalts saniert, optimiert und gepflegt.

3. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat Christine Keller betreffend Bau- und Verkehrsdepartement, 614 Stadtgärtnerei, 31 Sach- und Betriebsaufwand (Hundefreilaufzone «Merkuranlage») nicht zu erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5544.02

BVD/P235544

Basel, 28. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «ein gesundes Stadtklima»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 die nachstehende Motion Tobias Christ und Konsorten dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

«Mit dieser Motion wird die gesetzliche Verankerung der Zielvorgaben für ein gesundes Stadtklima, wie sie die UVEK-Mehrheit als Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» dem Grossen Rat vorgeschlagen hat, gefordert. Da der Gegenvorschlag am Ende im Rat keine Mehrheit fand und nicht der Bevölkerung vorgelegt worden ist, wollen die Motionärinnen und Motionäre nun angesichts der Ablehnung der Initiative und in der festen Überzeugung, dass sie im Sinne der Mehrheit der Stimmbevölkerung wären, diese Zielvorgaben mittels Motion einführen.

Im gleichen Sinne wird auch eine «Motion für eine zukunftsfähige Mobilität» eingereicht. Falls die Volksinitiative «für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» vom Stimmvolk angenommen wird, ist die vorliegende Motion hinfällig und wird zurückgezogen.

Die Forderungen des UVEK-Mehrheitsgegenvorschlags wird wörtlich übernommen, vergleiche Bericht der UVEK «zum Bericht zur kantonalen Volksinitiative «für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» sowie zum Ratschlag zum Gegenvorschlag» vom 31.05.2023 (21.1249.03).

Das Umweltschutzgesetz soll folgendermassen angepasst werden:

Titel nach § 5 (neu)

Bbis Stadtklima § 5a (neu)

Unversiegelte Flächen und Baumbestand

1 Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen schaffen mindestens 165'000 m² neue unversiegelte Fläche und erhöhen den Baumbestand um mindestens 2'000 Bäume bis ins Jahr 2037.

2 Der Kanton kontrolliert den Umsetzungsstand mit einer dreijährlichen Bilanzierung, die 2037 mit einem Bericht veröffentlicht wird.

Für die Gemeinden Riehen und Bettingen sieht der Gegenvorschlag keine Verpflichtung zu einem Flächenbeitrag an die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Gute-Luft-Initiative vor. Die Flächenvorgabe wird durch bereits geplante und zusätzlich zu ergreifende Massnahmen in der Stadt Basel (inkl. Kantonsstrassen in Riehen und Bettingen) erreicht. Basierend auf Machbarkeitsüberlegungen soll sich die Fläche von 165'000 Quadratmetern etwa folgendermassen in Entsiegelungen im bestehenden Strassenraum und auf Entwicklungsarealen aufteilen: 100'000 Quadratmeter in umzuwandelnde Fläche in neuen Entwicklungsarealen und 65'000 Quadratmeter in umzuwandelnde Flächen im bestehenden Strassenraum. Dies entspricht einer Umwandlung einer Gesamtfläche pro Jahr von rund 12'000 Quadratmetern und davon rund 5'000 Quadratmeter im Strassenraum.

Tobias Christ, Claudia Baumgartner, Johannes Sieber, David Wüest-Rudin, Brigitte Kühne, Sandra Bothe-Wenk, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion soll das Umweltschutzgesetz folgendermassen angepasst werden:

«Titel nach § 5 (neu)

B^{bis} Stadtklima § 5a (neu)

Unversiegelte Flächen und Baumbestand

¹ Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen schaffen mindestens 165'000 m² neue unversiegelte Fläche und erhöhen den Baumbestand um mindestens 2'000 Bäume bis ins Jahr 2037.

² Der Kanton kontrolliert den Umsetzungsstand mit einer dreijährlichen Bilanzierung, die 2037 mit einem Bericht veröffentlicht wird.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Dieses Gesetz fällt in die Kompetenz des Kantons (vgl. § 16a [Klimagerechtigkeit], § 26 [Gesundheit] und § 30 [Verkehrspolitik] der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. Mai 2005 [SG 111.100]). Der Erlass von Gesetzesbestimmungen liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Gemeindeautonomie wird durch dieses Gesetz nicht in ihrem Kerngehalt betroffen, so dass das Gesetz auch in diesem Bezug nicht gegen höherrangiges Recht verstösst.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung

Die Motion für ein gesundes Stadtklima wurde zeitlich gleich mit der Motion für eine zukunftsfähige Mobilität (235545) dem Regierungsrat überwiesen. Beide Motionen übernahmen wortwörtlich die Forderungen des Gegenvorschlags gemäss Antrag der Mehrheit der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission des Grossen Rats (UVEK) zu den vom Verein umverkehR im Jahr 2021 eingereichten Stadtklimainitiativen. Der Grosse Rat hatte mit knapper Mehrheit beschossen, die Initiativen ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen. Am 26. November 2023 wurden beide Initiativen von der Stimmbevölkerung abgelehnt.

Die inhaltliche Beurteilung der beiden Motionen ist daher vor dem Hintergrund der Debatten zu den Stadtklimainitiativen zu sehen. Der Gegenvorschlag der Mehrheit der UVEK wird wieder aufgegriffen und neu in die politische Behandlung gebracht. Während die Motion für ein gesundes Stadtklima die Folgen des Klimawandels abmildern möchte, geht die Motion für eine zukunftsfähige Mobilität thematisch eine der relevanten Ursachen des Klimawandels an.

2.1 Gegenvorschläge zur Gute-Luft-Initiative

Der Verein umverkehR forderte mit seiner Gute-Luft-Initiative einen umfassenden Umbau des Strassenraums zugunsten von Bäumen und Grünflächen: Der Umfang der umzuwandelnden Fläche sollte für zehn Jahre jährlich 0.5 Prozent des Strassenraums im Jahr 2020 (240'000m²) entsprechen. Der Regierungsrat hielt fest, dass die Forderungen der Initiative in ihrer grundsätzlichen Stossrichtung der Klimapolitik sowie der angestrebten Verkehrs- und Siedlungsentwicklung des Kantons entsprachen, dass sie aber sehr weit gehen. Er befürchtete, dass der Verkehrsfluss gefährdet würde, insbesondere auch mit Blick auf den Wirtschaftsverkehr, die Infrastrukturversorgung und die Blaulichtorganisationen. Zudem wären die erforderlichen Eingriffe in den Strassenraum sehr umfangreich und die zusätzlichen Baustellen mit erheblichen Belastungen für die Anwohnerschaft verbunden.

Er liess daher einen Gegenvorschlag ausarbeiten, der den Kritikpunkten Rechnung trug und in einem verträglichen Mass umzuwandelnde Flächen vorschlug. Nämlich die Schaffung von mindestens 100'000m² neuer unversiegelter Flächen und die Pflanzung von mindestens 1000 Bäumen bis im Jahr 2033. Dieser Gegenvorschlag wurde in der UVEK behandelt und als nicht ausreichend beurteilt. In der Folge unterbreitete die UVEK dem Grossen Rat zwei Gegenvorschläge:

- Der Mehrheitsgegenvorschlag forderte die Schaffung von mindestens 165'000m² neuer unversiegelter Flächen (inkl. Arealentwicklungen) und die Pflanzung von 2000 Bäumen bis 2037.
- Der Minderheitsgegenvorschlag forderte die Schaffung von mindestens 169'000m² neuer unversiegelter Flächen (ohne Arealentwicklungen) und die Pflanzung von 4000 Bäumen bis 2037.

Die Gegenvorschläge der UVEK unterscheiden sich nur unwesentlich in der geforderten Fläche. Beim Minderheitsgegenvorschlag sind aber die Arealentwicklungen ausgenommen, was die Realisierung der Forderung erschwert. Die Arealentwicklungen können wesentlich zur Erreichung der geforderten Flächen beitragen und leisten gleichzeitig auch stadtklimatisch einen entscheidenden Beitrag, da sie funktional als grosse zusammenhängende Flächen mit einer optimalen Gestaltung sehr gut den Anforderungen des Stadtklimas hinsichtlich Kaltluftentstehung und Ausgleichsraum gerecht werden.

Beide Gegenvorschläge wurden vom Grossen Rat abgelehnt. Die hier vorliegende Motion entspricht in ihren Forderungen dem Mehrheitsgegenvorschlag der UVEK.

2.2 Die Haltung des Regierungsrats

Die Ziele der beiden Motionen entsprechen grundsätzlich der Klimapolitik sowie der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung des Kantons, wonach umweltfreundliche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten gefördert sowie klimaangepasste Siedlungsentwicklungen vorangetrieben werden.

Der Regierungsrat hat im Zuge der Behandlung der Stadtklimainitiativen im Sinne eines Kompromisses einen quantifizierten Gegenvorschlag erarbeitet. Aus Sicht des Regierungsrates ist die von der Motion verlangte konkrete Quantifizierung von umzuwandelnden Flächen aus folgenden Gründen jedoch nicht zielführend:

- Die Aufteilung der verfügbaren Fläche auf versiegelte und unversiegelte Flächen bzw. auf einzelne Verkehrsmittel muss immer am konkreten Projekt auf der Basis der lokalen Gegebenheiten erfolgen. Es ist daher nicht möglich, flächendeckend für die ganze Stadt eine sinnvolle Zielgrösse für einzelne Flächenanteile abzuschätzen.
- Die Motion steht in einem Spannungsfeld zu den anstehenden Arbeiten für den Fernwärmeausbau, der einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Kanton Basel-Stadt leistet. Grössere Umgestaltungen im Strassenraum verlängern den Zeithorizont von Planungen und Bauarbeiten (u.a. aufgrund des Risikos von Einsparungen). Flächenziele mit zeitlicher Frist, wie in der Motion gefordert, könnten sich entsprechend negativ auf den Fortschritt beim Fernwärmeausbau auswirken.

Der Regierungsrat hat ohnehin die Absicht und den Auftrag (siehe Kap. 2.3/2.4), bei allen künftigen Projekten das Umgestaltungspotenzial im Hinblick auf eine klimafreundliche Gestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität und auf die Förderung umweltfreundlicher Mobilität soweit als möglich zu nutzen. Auch ist der Regierungsrat gerne bereit, wie in der Motion gefordert alle drei Jahre über die Entwicklung der Verkehrsflächen inklusive deren Aufteilung auf die Verkehrsmittel zu berichten. Er wird veranlassen, dass auch ohne gesetzlich festgeschriebenes quantitatives Ziel die unversiegelten Flächen im Strassenraum und die Flächen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs in den nächsten Jahren deutlich zunehmen werden.

2.3 UVEK-Motion zum Fernwärmeausbau

Die Motion der UVEK betreffend Reduktion der Baustellenbelastung sowie der Nutzung des Stadtraum-Umgestaltungspotenzials durch Nutzung von Synergien beim Fernwärme-Ausbau vom 21. Oktober 2021 verfolgt ähnliche Ziele wie die Motion für ein gesundes Stadtklima und die Motion für eine zukunftsfähige Mobilität: Die Synergien zwischen Fernwärmeausbau und Erhaltungsplanung sollen einerseits so genutzt werden, dass die Belastungen für die Bevölkerung möglichst gering bleiben, und andererseits sollen sie für Umgestaltungsmassnahmen im Strassenraum zugunsten von unversiegelten Flächen, Begrünungen und weiteren stadtklimatisch wirksamen Eingriffen genutzt werden. Wo eine zeitgleiche Umsetzung mit dem Fernwärmeausbau nicht möglich ist, soll zumindest das künftige Potential nicht verbaut werden (u.a. durch eine ungünstige Lage der Leitungen im Boden). Die UVEK-Motion wurde dem Regierungsrat am 28. April 2022 zur Erfüllung überwiesen. Ein entsprechender Ratschlag zur Umsetzung dieser Forderung ist in Vorbereitung.

2.4 Stadtklimakonzept

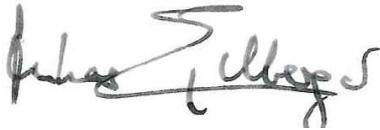
Der Regierungsrat hat im Juli 2021 das Stadtklimakonzept beschlossen, das diverse von der Motion geforderte Aufgaben beschreibt. So beauftragte der Regierungsrat mit dem Handlungsfeld 5 «Platz- und Strassenraumgestaltung» die Verwaltung, die Platz- und Strassenraumgestaltung auf die Erfordernisse der Klimaanpassung auszurichten, die öffentlichen Räume möglichst stark zu begrünen, für Kühlung und Beschattung zu sorgen, Baumpflanzungen vorzusehen und das Wasseregime verstärkt auf die Schwammstadt auszurichten. Im Handlungsfeld 4 werden die Ziele ex-

plizit für die Arealentwicklungen genannt. Damit sind die Ziele der Motion für ein gesundes Stadtklima bereits in der Verwaltung als behördenverbindliche Aufträge verankert – und dies für alle Projekte.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend ein gesundes Stadtklima dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5545.02

BVD/P235545

Basel, 28. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «eine zukunftsfähige Mobilität»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 06. Dezember 2023 die nachstehende Motion Tobias Christ und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Mit dieser Motion wird die gesetzliche Verankerung der Zielvorgaben für eine zukunftsfähige Mobilität, wie sie die UVEK-Mehrheit als Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)» dem Grossen Rat vorgeschlagen hat, gefordert. Da der Gegenvorschlag im Rat am Ende keine Mehrheit fand und nicht der Bevölkerung vorgelegt worden ist, wollen die Motionärinnen und Motionäre nun angesichts der Ablehnung der Initiative und in der festen Überzeugung, dass sie im Sinne der Mehrheit der Stimmbevölkerung wären, diese Zielvorgaben mittels Motion einführen.

Im gleichen Sinne wird auch eine «Motion für ein gesundes Stadtklima» eingereicht. Falls die Volksinitiative «für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)» vom Stimmvolk angenommen wird, ist die vorliegende Motion hinfällig und wird zurückgezogen.

Die Forderungen des UVEK-Mehrheitsgegenvorschlags werden wörtlich übernommen, vergleiche den Bericht der UVEK «zum Bericht zur kantonalen Volksinitiative «für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)» sowie zum Ratschlag zum Gegenvorschlag» vom 31.05.2023 (21.1250.03).

Bis zum Jahr 2037 verlangt die Motion die Schaffung von mindestens 188'000 Quadratmeter Verkehrsfläche für den FUSS- und Veloverkehr und zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs. Der Kanton kontrolliert den Umsetzungsstand mit einer regelmässigen Bilanzierung im Abstand von 3 Jahren, die 2037 mit einem Bericht veröffentlicht wird. Die Fläche von 188'000 Quadratmetern setzt sich aus unwandelbarer Fläche im bestehenden Strassenraum im Umfang von 168'000 Quadratmetern und zusätzlich zu ergreifenden Massnahmen in neuen Entwicklungsarealen im Umfang von 20'000 Quadratmetern zusammen.

Das Umweltschutzgesetz soll folgendermassen angepasst werden:

§ 13 Abs. 5

⁵ Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen ergreifen insbesondere folgende Massnahmen, um die Zielsetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 zu erfüllen:

e) **(neu)** Schaffung von mindestens 188'000 m² Verkehrsfläche für den Fuss- und Veloverkehr und zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs bis ins Jahr 2037. Der Kanton kontrolliert den Umsetzungsstand mit einer dreijährlichen Bilanzierung, die 2037 mit einem Bericht veröffentlicht wird.

Tobias Christ, Claudia Baumgartner, Johannes Sieber, David Wüest-Rudin, Brigitte Kühne, Sandra Bothe-Wenk»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion soll das Umweltschutzgesetz folgendermassen angepasst werden:

«§ 13 Abs. 5

⁵ Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen ergreifen insbesondere folgende Massnahmen, um die Zielsetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 zu erfüllen:

e) **(neu)** Schaffung von mindestens 188'000 m² Verkehrsfläche für den Fuss- und Veloverkehr und zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs bis ins Jahr 2037. Der Kanton kontrolliert den Umsetzungsstand mit einer dreijährlichen Bilanzierung, die 2037 mit einem Bericht veröffentlicht wird.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Dieses Gesetz fällt in die Kompetenz des Kantons (vgl. § 16a [Klimagerechtigkeit] und § 30 [Verkehrspolitik] der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. Mai 2005 [SG 111.100]). Der Erlass von Gesetzesbestimmungen liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Gemeindeautonomie wird durch dieses Gesetz nicht in ihrem Kerngehalt betroffen, so dass das Gesetz auch in diesem Bezug ebenfalls nicht gegen höherrangiges Recht verstösst.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung

Die Motion für eine zukunftsfähige Mobilität wurde zeitlich gleich mit der Motion für ein gesundes Stadtklima (23.5544) dem Regierungsrat überwiesen. Beide Motionen übernahmen wortwörtlich die Forderungen des Gegenvorschlags gemäss Antrag der Mehrheit der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission des Grossen Rats (UVEK) zu den vom Verein umverkehR 2021 eingereichten

Stadtklimainitiativen. Der Grosse Rat hatte mit knapper Mehrheit beschlossen, die Initiativen ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen. Am 26. November 2023 wurden beide Initiativen von der Stimmbevölkerung abgelehnt.

Die inhaltliche Beurteilung der beiden Motionen ist daher vor dem Hintergrund der Debatten zu den Stadtklimainitiativen zu sehen. Der Gegenvorschlag der Mehrheit der UVEK wird wieder aufgegriffen und neu in die politische Behandlung gebracht. Während die Motion für ein gesundes Stadtklima die Folgen des Klimawandels abmildern möchte, geht die Motion für eine zukunftsfähige Mobilität thematisch eine der Ursachen des Klimawandels an.

2.1 Gegenvorschläge zur Zukunfts-Initiative

Der Verein umverkehR forderte mit seiner Zukunfts-Initiative einen umfassenden Umbau des Strassenraum zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs. Der Umfang der umzuwandelnden Fläche sollte für zehn Jahre jährlich 0,5 Prozent des Strassenraums im Jahr 2020 (240'000m²) entsprechen. Der Regierungsrat hielt fest, dass die Forderungen der Initiative in ihrer grundsätzlichen Stossrichtung der Klimapolitik sowie der angestrebten Verkehrs- und Siedlungsentwicklung des Kantons entsprachen, dass sie aber sehr weit gehen. Er befürchtete, dass der Verkehrsfluss gefährdet würde, insbesondere auch mit Blick auf den Wirtschaftsverkehr, die Infrastrukturversorgung und die Blaulichtorganisationen. Zudem wären die erforderlichen Eingriffe in den Strassenraum sehr umfangreich und die zusätzlichen Baustellen mit erheblichen Belastungen für die Anwohnerschaft verbunden.

Er liess daher einen Gegenvorschlag ausarbeiten, der den Kritikpunkten Rechnung trug und in einem verträglichen Mass umzuwandelnde Flächen vorschlug: Schaffung von mindestens 140'000m² Verkehrsfläche für den Fuss- und Veloverkehr und zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs bis im Jahr 2033. Dieser Gegenvorschlag wurde in der UVEK behandelt und als nicht ausreichend beurteilt. In der Folge unterbreitete die UVEK dem Grossen Rat zwei Gegenvorschläge:

- Der Mehrheitsgegenvorschlag forderte die Schaffung von mindestens 188'000m² Verkehrsfläche zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs und zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs bis ins Jahr 2037.
- Der Minderheitsgegenvorschlag forderte die Schaffung von mindestens 195'000m² Verkehrsfläche im bestehenden Strassenraum zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs und zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs bis im Jahr 2037.

Die Gegenvorschläge der UVEK unterschieden sich nur unwesentlich in der geforderten Fläche. Beim Minderheitsvorschlag musste die Fläche aber ausschliesslich durch die Umwandlung bestehender Strassenfläche erreicht werden. Beim Mehrheitsgegenvorschlag sowie beim Gegenvorschlag der Regierung wären auch neue Verkehrsflächen innerhalb von Arealentwicklungen anrechenbar gewesen.

Beide Gegenvorschläge wurden vom Grossen Rat abgelehnt. Die hier vorliegende Motion entspricht in ihren Forderungen dem Mehrheitsgegenvorschlag der UVEK.

2.2 Die Haltung des Regierungsrats

Die Ziele der beiden Motionen entsprechen grundsätzlich der Klimapolitik sowie der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung des Kantons, wonach umweltfreundliche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten gefördert sowie klimaangepasste Siedlungsentwicklungen vorangetrieben werden.

Der Regierungsrat hat im Zuge der Behandlung der Stadtklimainitiativen im Sinne eines Kompromisses einen quantifizierten Gegenvorschlag erarbeitet. Grundsätzlich ist aus Sicht des Regierungsrates die von der Motion verlangte konkrete Quantifizierung von umzuwandelnden Flächen aus folgenden Gründen jedoch nicht zielführend:

- Die Aufteilung der verfügbaren Fläche auf einzelne Verkehrsmittel bzw. auf versiegelte und unversiegelte Flächen muss immer am konkreten Projekt auf der Basis der lokalen Gegebenheiten erfolgen. Es ist daher nicht möglich, flächendeckend für die ganze Stadt eine sinnvolle Zielgrösse für einzelne Flächenanteile abzuschätzen.
- Die Motion steht in einem Spannungsfeld zu den anstehenden Arbeiten für den Fernwärmeausbau, der einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Kanton Basel-Stadt leistet. Grössere Umgestaltungen im Strassenraum verlängern den Zeithorizont von Planungen und Bauarbeiten (u.a. aufgrund des Risikos von Einsparungen). Flächenziele mit zeitlicher Frist, wie in der Motion gefordert, könnten sich entsprechend negativ auf den Fortschritt beim Fernwärmeausbau auswirken.

Der Regierungsrat hat ohnehin die Absicht und den Auftrag (siehe Kap. 2.3/2.4), bei allen künftigen Projekten das Umgestaltungspotenzial im Hinblick auf eine klimafreundliche Gestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität und auf die Förderung umweltfreundlicher Mobilität soweit als möglich zu nutzen. Auch ist der Regierungsrat gerne bereit, wie in der Motion gefordert alle drei Jahre über die Entwicklung der Verkehrsflächen inklusive deren Aufteilung auf die Verkehrsmittel zu berichten. Er wird veranlassen, dass auch ohne gesetzlich festgeschriebenes quantitatives Ziel die unversiegelten Flächen im Strassenraum und die Flächen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs in den nächsten Jahren deutlich zunehmen werden.

2.3 UVEK-Motion zum Fernwärmeausbau

Die Motion der UVEK betreffend Reduktion der Baustellenbelastung sowie der Nutzung des Stadtraum-Umgestaltungspotenzials durch Nutzung von Synergien beim Fernwärme-Ausbau vom 21. Oktober 2021 verfolgt ähnliche Ziele wie die Motion für ein gesundes Stadtklima und die Motion für eine zukunftsfähige Mobilität: Die Synergien zwischen Fernwärmeausbau und Erhaltungsplanung sollen einerseits so genutzt werden, dass die Belastungen für die Bevölkerung möglichst gering bleiben, und andererseits sollen sie für Umgestaltungsmassnahmen im Strassenraum zugunsten von unversiegelten Flächen, Begrünungen und weiteren stadtklimatisch wirksamen Eingriffen genutzt werden. Wo eine zeitgleiche Umsetzung mit dem Fernwärmeausbau nicht möglich ist, soll zumindest das künftige Potential nicht verbaut werden (u.a. durch eine ungünstige Lage der Leitungen im Boden). Die UVEK-Motion wurde dem Regierungsrat am 28. April 2022 zur Erfüllung überwiesen. Ein entsprechender Ratschlag zur Umsetzung dieser Forderung ist in Vorbereitung.

2.4 Mobilitätsstrategie «Basel unterwegs – klimafreundlich ans Ziel»

Der Regierungsrat hat im Januar 2023 die Mobilitätsstrategie «Basel unterwegs – klimafreundlich ans Ziel»¹ beschlossen. Diese Strategie enthält viele Massnahmen, die das Ziel der Motion für eine zukunftsfähige Mobilität unterstützen. So soll das Fuss- und Veloroutennetz sowie das Tram- und Bussystem ausgebaut und optimiert werden. Gleichzeitig soll der Flächenverbrauch des Verkehrs beispielsweise durch den Bau von Quartierparkings oder durch die Förderung kleiner Fahrzeuge reduziert werden.

Schon heute wird bei Strassenumgestaltungen darauf geachtet, dass die aktive Mobilität und der ÖV gestärkt werden. Aus der Vielzahl der geplanten Massnahmen sei zudem speziell auf die folgenden aktuellen Projekte hingewiesen, die der Stossrichtung der Motion für eine zukunftsfähige Mobilität besonders entsprechen:

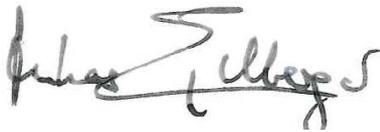
¹ <https://www.mobilitaet.bs.ch/gesamtverkehr/Verkehrspolitische-Grundsaeetze/Mobilitaetsstrategie.html>

- Im laufenden Jahr plant der Regierungsrat zwei Pilotversuche zu sogenannten Superblocks. Aufgrund der sich daraus ergebenden Erfahrungen soll anschliessend ein flächendeckendes Konzept für Superblocks erarbeitet und umgesetzt werden.
- Mit dem geplanten Gegenvorschlag zur hängigen Volksinitiative für sichere Velorouten wird der Regierungsrat beim Grossen Rat die Ressourcen beantragen, um das Veloroutennetz rascher als bisher weiterzuentwickeln.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend eine zukunftsfähige Mobilität dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5447.03

BVD/P195447

Basel, 13. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024

Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen Autobahnzubringer Allschwil ZUBA; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2019 die nachstehende Motion Lisa Mathys und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Regierung Basel-Stadt will in Zusammenarbeit mit der Regierung Basel-Landschaft in den nächsten Jahren den Autobahnzubringer Allschwil bauen. Dieser soll von der Nordtangente, ausgehend von einem Kreisel an der Neudorfstrasse unterirdisch das Gewerbegebiet Bachgraben in Allschwil erschliessen. Mit dieser neuen schnellen und attraktiven Strasse müssen künftig motorisierte Verkehrsteilnehmende von der und zur Nordtangente nicht mehr die städtische Route (Anschluss Luzernerring – Luzernerring – Hegenheimerstrasse – Belforterstrasse und den Hegenheimermattweg) befahren. Die Regierung spricht denn auch in ihrer Präsentation von einer Entlastung des Luzernerrings um 40%. Die Erfahrungen mit der Nord- und Osttangente zeigen: Mit der Eröffnung einer neuen Schnellstrasse müssen gleichzeitig flankierende Massnahmen umgesetzt werden, damit der Verkehr in den anfänglich entlasteten Strassen nicht wieder zunimmt. Der Entlastungseffekt mit der Verbesserung der Wohn- und Luftqualität wird damit zunichte gemacht. Der Luzernerring präsentiert sich seit der Umgestaltung als 4-spuriger Autobahnzubringer. Der Bus 36 wird immer wieder behindert und wegen der Priorität für den Autoverkehr im Luzernerring hat das Tram 3 immer noch zu lange Wartezeiten an der Kreuzung Burgfelderstrasse/Luzernerring. Die beidseitig bewohnten Hegenheimerstrasse und Belforterstrasse sind wegen des massiven Pendler- und Lastwagenverkehrs unwirtlich. Die Hausbesitzerinnen und -besitzer haben Mühe die Wohnungen zu vermieten. Für diese Strassen kann das Projekt ZUBA Entlastung bringen, wenn flankierende Massnahmen ergriffen werden.

Die Unterzeichnenden verlangen von der Regierung,

- a) dass mit der Projektierung des Zubringers Allschwils gleichzeitig auf den baselstädtischen Strassen flankierende Massnahmen projektiert und mit der Eröffnung umgesetzt werden.
- b) sicherzustellen, dass gemäss USG §13 die gesamte Verkehrsmenge auf dem ZUBA (gemäss Prognose 15'000 Fahrzeuge) oberirdisch kompensiert wird.
- c) dass auf dem Luzernerring (ab Autobahnein-/ausfahrt bis zum Kreisel Hegenheimerstrasse) die Priorität für den Bus 36 und die Sicherheit der Velofahrenden mit durchgehenden Bus-/Velospuren umgesetzt wird.
- d) dass die Hegenheimerstrasse, zwischen Kreisel Luzernerring und Belforterstrasse, von einer verkehrsorientierten zu einer siedlungsorientierten Strasse umgewandelt wird mit den entsprechenden Massnahmen wie bauliche Umgestaltung, Tempo 30, Einschränkung des Durchgangsverkehrs für Motorfahrzeuge und Lastwagen.
- e) dass der motorisierte Verkehr von/nach Allschwil (Hegenheimermattweg) und Hegenheim (Rue du Bâle) konsequent mit verkehrslenkenden Massnahmen auf den Zubringer Allschwil kanalisiert wird.

- f) dass vor der Erteilung einer Baubewilligung für den Zubringer Allschwil (ZUBA), spätestens aber in 2 Jahren, dem Grossen Rat ein entsprechender Ratschlag für flankierende Massnahmen zur Entlastung des Hegenheimerquartiers vorgelegt wird.

Lisa Mathys, Jörg Vitelli, Tim Cuénod, Pascal Pfister, Jean-Luc Perret, Raphael Fuhrer, Kaspar Sutter, Nicole Amacher, Beat Leuthardt, Beda Baumgartner, Barbara Wegmann, Thomas Gander, Claudio Miozzari, Thomas Grossenbacher, Talha Ugur Camlibel, Stefan Wittlin, Sibylle Benz, Semseddin Yilmaz“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Bund hat bekanntermassen das Projekt Zubringer Bachgraben (ZUBA) in seinem Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Basel der 4. Generation zurückgestuft und damit noch keinen Entscheid zu einer finanziellen Beteiligung an den Investitionskosten gefällt. Er anerkennt zwar den Handlungsbedarf und die Notwendigkeit der Verbesserung der Verkehrserschliessung des Gebiets Bachgraben-Allschwil-Hegenheim, bemängelt jedoch das aktuell ungenügende Kosten-Nutzen-Verhältnis, die noch nicht ausreichende Projektreife und das Fehlen einer umfassenden Gesamtverkehrskonzeption. Die am Agglomerationsprogramm beteiligten Partner (Kantone und Nachbarbehörden des deutschen und französischen Grenzraums) konnten mit dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE dennoch vereinbaren, dass dieser die Agglomeration bei der Ausarbeitung eines wirksamen und zukunftsweisenden Erschliessungskonzepts für den Entwicklungsraum Bachgraben unterstützt. Ziel des seit Frühling 2023 unter Leitung des Vereins Agglo Basel laufenden Prozesses ist es, den Bundesstellen die strategische Ausrichtung der Planungen aufzuzeigen und mit ihrer Unterstützung die Reife des Projekts ZUBA voranzutreiben.

Seit anfangs 2023 erarbeitet eine bikantonale Arbeitsgruppe flankierende Massnahmen zum ZUBA, um den dank dem ZUBA generierten Entlastungseffekt langfristig zugunsten der vom Durchgangsverkehr betroffenen Strassen insbesondere in Basel und Allschwil zu sichern. Um die Wirksamkeit dieser Massnahmen zu planen und rechnerisch zu prüfen, fehlen derzeit noch massgebende verkehrsplanerischen Kenngrössen. Diese können erst berechnet werden, wenn die derzeit laufende Überarbeitung des Gesamtverkehrsmodells abgeschlossen ist.

Unter der Federführung des Vereins Agglo Basel wird derzeit die vom Bund geforderte Gesamtschau erarbeitet, die aufzeigt, wie das geplante Massnahmenpaket (Zubringer Bachgraben, Tram Bachgraben, Velovorzugsroute, Mobilitätsmanagement) ineinandergreift und die gewünschte Wirkung zugunsten der Standortqualität des Arbeitsplatzgebiets und der Lebensqualität in den umliegenden Quartieren erreicht wird.

Die in der vorliegenden Motion geforderten Massnahmen werden dabei als elementare Bausteine auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft und wenn möglich umgesetzt. Gleichzeitig ist die Entwicklung von Massnahmen nur dann zielführend, wenn sie gemeinsam in enger Zusammenarbeit zwischen beiden Kantonen, der Gemeinde Allschwil und Saint-Louis-Agglomération erfolgt. Wesentliche Elemente der flankierenden Massnahmen können aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen nur koordiniert mit dem Kanton Basel-Landschaft und den weiteren Gebietskörperschaften geplant und umgesetzt werden. Ziel ist es, dass das neue Gesamtverkehrskonzept bis im Frühling 2025 vorliegt, da die Eingabe des Agglomerationsprogramms der 5. Generation spätestens im Juni 2025 erfolgen muss.

2. Laufende Projekte

Parallel zur Erarbeitung der flankierenden Massnahmen zum ZUBA bzw. dem Gesamtverkehrskonzept sind derzeit diverse (Vor-)Studien angelaufen, um das Bachgrabenareal besser zu erschliessen und einzelne Forderungen aus der Motion Mathys zu behandeln:

- Ausgelöst durch den Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend Verbesserung der ÖV-Erschliessung des Bachgrabenareals (P235232) prüft das Amt für Mobilität verschiedene Massnahmen, um kurz- bis mittelfristig das Bachgrabengebiet besser mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Konkrete Vorschläge werden dem Grossen Rat mit der Eingabe des ÖV-Programms 2026-2028 unterbreitet.
- Im Rahmen der laufenden Vorstudie zum Tram Bachgraben wurde die Streckenführungen räumlich festgelegt und die Machbarkeit auf Stufe Vorstudie nachgewiesen. Damit ist ein Trambetrieb bei einer vorgängigen Inbetriebnahme des Zubringers Bachgraben möglich. Die Phase Vorstudie ist somit abgeschlossen bildet die Grundlage für das Vorprojekt. Massnahmen zu Gunsten der Sicherheit von Velofahrenden und zur Priorisierung des ÖV sind Bestandteile dieser Vorstudie.
- Die Umsetzung von Sofortmassnahmen für den Veloverkehr entlang des Luzernerrings ist wegen des hohen Verkehrsaufkommens auf dem Luzernerring derzeit nicht möglich. Der Verkehrsversuch am Luzernerring mit einer durchgehenden Velospur in Fahrtrichtung St. Johann musste nach wenigen Monaten wieder abgebrochen werden. Die zuständigen kantonalen Fachstellen prüfen derzeit, ob kleinere bauliche Anpassungen eine entscheidende Verbesserung bringen könnten und unter welchen Bedingungen diese umsetzbar sind.
- Die Planungen einer Velo-Vorzugsroute Bachgraben-Basel SBB nehmen Form an. Die Vorstudie für die Zollibrücke, die künftig die Netzlücke zwischen Basel-West und dem Bahnhof Basel SBB schliessen soll, steht kurz vor dem Abschluss. In der Wanderstrasse ist 2024 die Umsetzung von Massnahmen zur Steigerung der Sicherheit und Attraktivität von Velofahrenden geplant. Der Kanton Basel-Landschaft plant zudem die Fortsetzung der Velo-Vorzugsroute in Allschwil (Projektstand Vorprojekt). Ausserdem beteiligt sich der Mobilitätsfonds Basel-Stadt mit 20'000 Schweizer Franken am Allschwiler Projekt «Velospot», mit dem die Fein-Veloerschliessung des Gewerbegebietes Bachgraben verbessert und die letzte Meile zum und vom Arbeitsplatz attraktiver werden soll.
- Im Rahmen der Bearbeitung der Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30 (P215840) hat das Amt für Mobilität eine Überprüfung der Strassennetzhierarchie ausgelöst. In diesem Zusammenhang wird die Abklassierung der Hegenheimerstrasse zwischen Kreisel Luzernerring und Belforterstrasse von einer verkehrsorientierten zu einer siedlungsorientierten Strasse geprüft.

3. Antrag

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Umsetzung der Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen Autobahnzubringer Allschwil ZUBA eine Fristverlängerung bis 30. Juni 2025.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5087.02

BVD/P225087

Basel, 13. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024

Anzug Semseddin Yilmaz und Konsorten betreffend einem evtl. Ausbau der Einsatztramlinie E11

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2022 den nachstehenden Anzug Semseddin Yilmaz und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Bekanntlich ist das Dreispitz vom Gundeldingerquartier her nur mangelhaft mit dem ÖV erschlossen. Die bestehenden Tramverbindungen sind insbesondere zu Stosszeiten stark ausgelastet. Die geplante Verdichtung des Areals „Dreispitz Nord“ und andere Stadtentwicklungsprojekte in den Vorortsgemeinden im Birstal werden diese Problematik verstärken. Auf jeden Fall ist es eine zentrale Herausforderung, die ÖV-Anbindung des Dreispitz zu verbessern.

Der Schreibende freut sich über die absehbare Taktverdichtung der S-Bahn und der damit einhergehenden besseren Verbindungen am Umsteigeknoten „Dreispitz“. Er ist aber der Auffassung, dass diese Taktverdichtung alleine nicht genügen wird und v.a. das Problem der schlechten Anbindung von „Dreispitz Nord“ an das Gundeldingerquartier dadurch nicht gelöst wird. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um dieses Ziel zu erreichen. Eine wäre, die bestehende Tramlinie E11, die zu Stosszeiten von Reinach Süd via Dreispitz - Heiliggeistkirche - Markthalle - Theater – Aeschenplatz und zurück via Dreispitz nach Reinach Süd verkehrt (und ebenfalls mit umgekehrter Schlaufe“), auszubauen. In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu prüfen und zu berichten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Taktverdichtung der S-Bahn alleine nicht genügen wird, um eine Überlastung des ÖV im Bereich des Dreispitz zu verhindern und es zusätzlicher Anstrengungen bedarf, um insbesondere die ÖV-Anbindung von Dreispitz Nord an das Gundeldingerquartier zu verbessern?
2. Wäre eine Taktverdichtung der Linie E11 resp. deren Ausbau auch ausserhalb der Stosszeiten grundsätzlich eine technisch denkbare Option?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat Vor- und Nachteile einer solchen Option?
4. Was wären die finanziellen Konsequenzen der Realisierung einer solchen Option auf das Verhältnis von BVB und BLT sowie auf die Kantonsfinanzen von Basel-Stadt und Basellandschaft?

Semseddin Yilmaz, Tim Cuénod, Melanie Eberhard»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat geht mit den Anzugstellenden einig, dass die ÖV-Erschliessung des Gebiets Dreispitz Nord aufgrund der geplanten Entwicklungen zu verbessern ist. Dies hat er auch bereits

mit seinen Stellungnahmen zum Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend «öV-Erschliessung der Nordspitze Dreispitz und Gundeldingen» (18.5165) zum Ausdruck gebracht.

1. Bisherige und geplante Entwicklung der Tramlinie E11

Die Tramlinie E11 verkehrt als Einsatzlinie zur Entlastung der Tramlinie 11, weil die Nachfrage auf dieser Achse im Raum Dreispitz in den Spitzenzeiten so hoch ist, so dass die Kapazität der Hauptlinie nicht ausreichen würde. Das Fahrplanangebot wurde in den letzten Jahren entsprechend der Nachfrageentwicklung ausgebaut. Zuletzt erfolgte auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2020 ein wesentlicher Ausbau der Betriebszeiten, insbesondere in der morgendlichen Hauptverkehrszeit. Der Regierungsrat beobachtet die Nachfrageentwicklung der Tramlinien 11 und E11 auch weiterhin und schlägt – in Abstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft – mit künftigen ÖV-Programmen einen Ausbau der Betriebszeiten vor, sofern die entsprechende Nachfrage vorhanden ist.

Neben den Betriebszeiten kann auch mit der Linienführung die Wirkung der Tramlinie E11 beeinflusst werden. Seit 2023 verkehrt die Linie planmässig sowohl morgens als auch abends im Uhrzeigersinn Dreispitz – Heiliggeistkirche – Theater – Bahnhof SBB – Dreispitz. Es erfolgt keine Richtungsänderung mehr zwischen Morgen und Abend, wodurch das Angebot einfacher verständlich ist. Umgekehrt führt dies dazu, dass die Tramlinie E11 immer eine Verbindung vom Dreispitz in Richtung Gundeldingen ermöglicht und keine in Gegenrichtung. Dank der Führung über den Centralbahnplatz (die Linie fuhr bis 2022 direkt via Denkmal) hat sich die Entlastungswirkung stadtauswärts verbessert. Stadteinwärts in der Morgenspitze hingegen entlastet sie die Linie 11 weniger stark als vor der Anpassung der Linienführung. Hinzu kommt, dass die Tramlinie E11 im Abschnitt Theater – Aeschenplatz, der von sehr vielen Trams befahren wird, wegen den vielen Alternativen nur sehr schwach ausgelastet ist. Sie belastet damit das Tramnetz in einem kapazitätskritischen Abschnitt ohne angemessenen Nutzen. Deshalb untersucht das Amt für Mobilität gemeinsam mit der zuständigen Fachstelle des Kantons Basel-Landschaft sowie der BLT und BVB weitere Optimierungsmöglichkeiten der Linienführung.

Mit dem Tramnetz 2030 ist mittelfristig eine neue Linienführung vorgesehen, die für die Verbindung Dreispitz – Gundeldingen wesentliche Verbesserungen bringt und gleichzeitig den Abschnitt Theater – Aeschenplatz – Bahnhof SBB entlastet. Nach Realisierung der geplanten Tramstrecke Petersgraben wird die Tramlinie E11 vom Dreispitz via Heiliggeistkirche – Theater – Universität – Petersgraben – Voltaplatz zum Bahnhof St. Johann verkehren. Damit entsteht in beiden Richtungen eine direkte Verbindung zwischen Dreispitz Nord, dem Gundeldingerquartier, der Innenstadt, der Universität, dem Universitätsspital und dem St. Johann-Quartier.

2. Verbesserungen im Busnetz

Neben der Verbesserung des Angebots der Tramlinie E11 wird auch das Busangebot laufend überprüft und punktuell verbessert.

Die Buslinie 37 wurde zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 während der Hauptverkehrszeiten ab Leimgrubenweg durch die südliche Reinacherstrasse via Münchenstein Gartenstadt bis Dornach verlängert. Sie bedient die neuen Haltestellen Jakobsbergerholweg und Limmeren, von wo direkte Fusswege in das südliche Dreispitz-Gebiet bestehen. Das südliche Dreispitz-Gebiet ist damit bereits seit Dezember 2021 besser mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

Die für eine bessere Busverbindung zwischen dem Gundeldingerquartier und dem nördlichen Dreispitz geplante Führung der Linie 36 in beiden Richtungen durch die Dornacherstrasse wurde noch nicht umgesetzt. Dies lag vor allem daran, dass die Baustelle am Viertelskreis den üblichen Verkehrsfluss so veränderte, dass das geplante Monitoring nicht repräsentativ gewesen wäre. Auch führten die von der Bevölkerung geäusserten Bedenken zu einer erneuten Überprüfung dieser Lösung. Im nächsten ÖV-Programm 2026–2028 wird das weitere Vorgehen dargelegt werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Taktverdichtung der S-Bahn alleine nicht genügen wird, um eine Überlastung des ÖV im Bereich des Dreispitz zu verhindern und es zusätzlicher Anstrengungen bedarf, um insbesondere die ÖV-Anbindung von Dreispitz Nord an das Gundeldingerquartier zu verbessern?*

Die Nachfrage der Tramlinie 11 ist insbesondere im Bereich Dreispitz in den Spitzenstunden derart hoch, dass die Tramlinie E11 eine wichtige Funktion zur Vermeidung von Überlastungen der Linie 11 hat. Aufgrund der geplanten Entwicklungen in Dreispitz Nord ist absehbar, dass zusätzlich zur Taktverdichtung der S-Bahn auch das Tram- und Busangebot weiter auszubauen ist.

2. *Wäre eine Taktverdichtung der Linie E11 resp. deren Ausbau auch ausserhalb der Stosszeiten grundsätzlich eine technisch denkbare Option?*
3. *Wie beurteilt der Regierungsrat Vor- und Nachteile einer solchen Option?*

Die Nachfrage der beiden Tramlinien 11 und E11 wird laufend überprüft und sowohl die Einsatzdauer als auch die Linienführung der Linie E11 werden bei Bedarf angepasst. Während ihrer Betriebszeit verkehrt die Linie E11 aber bereits im 7,5-Minuten-Takt, eine Taktverdichtung ist deshalb keine Option.

Die Nachfrage weist aktuell sehr deutliche Spitzen im Berufsverkehr auf (Hauptverkehrszeit morgens und abends), für einen ganztägigen Betrieb ist der Bedarf daher aktuell nicht gegeben. Zudem kann die Linie E11 wegen ihres schlaufenförmigen Linienverlaufs nur in einer Richtung zwischen Dreispitz Nord und Gundeldingerquartier genutzt werden, was ihren Nutzen begrenzt. Dieser Nachteil wird erst mittelfristig mit der Realisierung der Tramstrecke im Petersgraben behoben. Um kurzfristige Verbesserungen zu erreichen, stehen für den Regierungsrat deshalb eher Verbesserungen des Busangebotes im Vordergrund.

4. *Was wären die finanziellen Konsequenzen der Realisierung einer solchen Option auf das Verhältnis von BVB und BLT sowie auf die Kantonsfinanzen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft?*

Für den Betrieb der Tramlinie E11 leisten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Bund jährliche Abgeltungen in der Höhe von rund 1,4 Mio. Franken. Gemäss der Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG (SGS 953.800) erfolgt keine direkte Zahlung von Basel-Stadt an die BLT, sondern die Leistungen werden mit denjenigen der BVB auf Gebiet des Kantons Basel-Landschaft verrechnet und es wird nur die Differenz zwischen den Kantonen ausgeglichen. Die Mehrkosten eines Angebotsausbaus sind deshalb nicht unabhängig von der Entwicklung der übrigen die Kantonsgrenzen überschreitenden Linien ermittelbar.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts, und da der Regierungsrat über die generellen Vorschläge zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung der Nordspitze Dreispitz und Gundeldingen im Rahmen des entsprechenden Anzuges von Jörg Vitelli und Konsorten (18.5165) berichten wird, beantragen wir, den Anzug Semseddin Yilmaz und Konsorten betreffend einem evtl. Ausbau der Einsatztramlinie E11 abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5039.02

BVD/P225039

Basel, 28. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend «30'-Takt im ÖV-Nachtnetz»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2022 den nachstehenden Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Das TNW-Nachtnetz genügt in den Nächten Fr/Sa und Sa/So nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Aktuell fahren sämtliche Nachtlinien gleichzeitig um 1.30 Uhr, 2.30 Uhr und 3.30 Uhr vom Knoten Barfüsserplatz/Theater in Basel ab. Die Kurse um 3.30 Uhr verkehren nicht bis aufs Land. Seit seiner Einführung wurde das Nachtnetz nicht weiterentwickelt. Die einzige Veränderung war die Abschaffung des Nachtzuschlags im Jahr 2012.

Mit dem verabschiedeten 9. Generellen Leistungsauftrag für die Jahre 2022–2025 (Vorlage 2020/686) im Kanton Basel-Landschaft und dem ÖV-Programm 2022–2025 (Vorlage 20.0813.01) des Kantons Basel-Stadt wurde beschlossen, das Nachtnetz an die Tagesstrukturen anzupassen. Die separaten Linienführungen werden damit verschwinden. Diese sinnvolle und attraktive Anpassung erfolgt voraussichtlich ab Dezember 2023.

Der Regierungsrat hält jedoch vorerst am 60'-Takt des Nachtnetzes fest. Einzelne Nachtkurse sind indes bereits heute sehr stark ausgelastet und gelangen an ihre Kapazitätsgrenze. Mit der Anpassung an die Tagesstrukturen wird das nächtliche ÖV-Angebot weiter an Attraktivität gewinnen. Manche der Tageslinien verfügen ohne Zweifel auch nachts über ein genügend grosses Fahrgastpotenzial, um einen dichteren Takt als 60' zu rechtfertigen.

Andere Schweizer Städte bieten ihr Nachtnetz bereits im 30'-Takt an, beispielsweise Zürich. Auch Luzern und Bern haben auf den vergangenen Dezember ihr Nachtnetz ausgebaut.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. ob das TNW-Nachtnetz ab Basel (sämtliche oder ausgewählte Tram- und Buslinien) im 30'-Takt angeboten werden kann.
2. welche finanziellen Mittel dafür notwendig sind.
3. ob gesetzliche Grundlagen dafür angepasst werden müssen.
4. ob diese Anpassung auf den 10. GLA/ÖV-Programm BS gewünscht ist und geplant werden kann.

Im Landrat des Kantons Basel-Landschaft wird ein gleichlautender Vorstoss eingereicht.

Jean-Luc Perret, Beda Baumgartner, Tonja Zürcher, Heidi Mück, Melanie Nussbaumer, Jessica Brandenburger, Daniel Sägesser, Michael Hug, Beat K. Schaller, Lisa Mathys, Mahir Kabakci, Laurin Hoppeler, Beat Braun, Johannes Sieber, Annina von Falkenstein, Edibe Gölgei»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat geht mit den Anzugstellenden einig, dass das Ende 2007 eingeführte TNW-Nachtnetz nicht mehr den aktuellen Ansprüchen genüge. Aus diesem Grunde legt er im aktuellen ÖV-Programm 2022-2025 die Weiterentwicklung des Nachtnetzes dar.

1. Optimierung des Nachtnetzes

Im Dezember 2023 hat der Regierungsrat das Nachtnetz am Wochenende optimiert, indem er das Angebot umgestellt hat und dieses neu entlang der normalen Tageslinien führt. Damit besteht kein spezielles Netz mehr für die nächtlichen Fahrten – die bis anhin alle am Theater starteten und teils einem gänzlich anderen Linienweg als tagsüber folgten. Das Nachtangebot richtet sich seitdem nach dem bekannten tagsüber verkehrenden Bus- und Tramnetz und ist daher für die Fahrgäste besser verständlich und einfacher nutzbar. Es wird weiterhin in den Wochenendnächten auf Samstag und Sonntag sowie vor den meisten Feiertagen gefahren. Folgende Linien verkehren im neuen Nachtangebot:

- Tramlinien 1, 6, 8, 10, 11, 14, 15/16 – wobei die Linie 15/16 nur gegen den Uhrzeigersinn ab Schiffflände als Linie 16 Richtung Bruderholz fährt und als Linie 15 wieder zurück;
- Buslinien 30, 32, 33, 34, 36, 38 und 47– wobei die Linien 32 und 34 miteinander verbunden sind und die Linie 36 auch das Dreiländereck im Hafen sowie das Casino an der Friedrich Miescher-Strasse anfährt.

Die Linien verkehren in diesen Nächten grundsätzlich im 60-Minuten-Takt. Im Abschnitt Clara-platz – Riehen Dorf beziehungsweise Clara-platz – Kleinhüningen sind die Linien 6 und 8 sowie im Abschnitt Schiffflände – St. Louis Grenze die Linie 11 zum 30 Minuten-Takt verdichtet. Auch auf einigen weiteren Relationen ergeben sich zwei Abfahrten pro Stunde, indem Linien mit ähnlichen Zielen abwechselnd zueinander verkehren. Dies betrifft die Verbindungen zwischen Aeschenschplatz/Basel SBB und Pratteln (Linie 14 und S1/S3 alternierend), Schiffflände und Oberwil (Linien 8/10 und 34/60 alternierend) sowie Schiffflände und Allschwil Dorf (Linien 6 und 33 alternierend). Auf diesen Abschnitten mit hoher Nachfrage existiert somit faktisch ein 30-Minuten-Takt.

Im Spätverkehr, das heisst am Abend nach 20 Uhr, hat der Regierungsrat zudem seit dem Fahrplanwechsel 2023 eine Taktverdichtung von montags bis samstags eingeführt. Der abendliche Wechsel vom 7.5-Minuten- zum 15-Minuten-Takt findet seither erst gegen 22.15 Uhr anstatt wie bis anhin bereits um 20 Uhr statt. Dies auf den Linien 2 (zwischen Bahnhof SBB – Badischer Bahnhof), 6, 8, 11, 30 und 36. Die Linien 38/48, die am Bachgraben miteinander verknüpft sind, verkehren zudem neu auch nach 20 Uhr. Des Weiteren hat der Regierungsrat am Samstag zwischen 18.00 und 20.00 Uhr auf einzelnen weiteren Linien, die um diese Tageszeit bisher im 10-Minuten-Takt fuhren, ebenfalls den 7.5-Minuten-Takt eingeführt. Das ÖV-Angebot am Abend und in der Nacht wurde damit in den letzten Jahren deutlich verbessert.

Wie die Fahrgäste auf die neuen Spät- und Nacht-Angebote reagieren, wird sich erst nach einigen Monaten im Laufe des Jahres 2024 zeigen. Erste Auswertungen zeigen einen positiven Trend bei den Fahrgastzahlen. Der Kanton und die Transportunternehmen beobachten die Entwicklung der Fahrgastzahlen fortlaufend.

2. Beantwortung der Fragen

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *ob das TNW-Nachtnetz ab Basel (sämtliche oder ausgewählte Tram- und Buslinien) im 30'-Takt angeboten werden kann.*

Der Regierungsrat hat das Nachtnetz per Fahrplan 2024 massgeblich verbessert, indem er in Abstimmung mit den Nachbarkantonen eine Umstellung des Angebots von speziellen Nachtlinien auf

die bekannten am Tag verkehrenden Linien vorgenommen hat. Auf Abschnitten mit hoher Nachfrage in der Stadt und bis in die nächsten Umlandgemeinden ergeben sich durch Linienüberlagerungen zwei Abfahrten pro Stunde. Dies entspricht im Grunde den Forderungen der Anzugstellenden.

2. *welche finanziellen Mittel dafür notwendig sind.*

Die Umstellung auf das neue Nachtangebot im Dezember 2023 kostet zusätzlich rund 600'000 Franken pro Jahr. Eine weitere Verdichtung dieses Nachtangebotes würde nochmals einen ähnlich hohen Betrag auslösen.

3. *ob gesetzliche Grundlagen dafür angepasst werden müssen.*

Nein, hierfür ist keine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen nötig.

4. *ob diese Anpassung auf den 10. GLA/ÖV-Programm BS gewünscht ist und geplant werden kann.*

Weitere Verdichtungen oder Ausbauten des Nachtangebotes wird der Regierungsrat prüfen. Die BVB beobachten die Entwicklung laufend. Die Kosten für einen Ausbau des Angebotes müssen dabei immer sorgfältig mit dem Nutzen abgewogen werden und das Angebot ist mit den Partnerkantonen der Nordwestschweiz abzustimmen.

3. Fazit

Seit 2023 hat der Regierungsrat das ÖV-Angebot am späten Abend und nachts markant verbessert. Dies zum einen durch die Umstellung auf ein einfacher verständliches Angebot in den Nachtstunden am Wochenende, zum anderen durch eine Taktverdichtung im Spätverkehr nach 20 Uhr auf verschiedenen Linien. Auf diversen Abschnitten mit hoher Nachfrage fahren im neuen Nachtangebot zwei Kurse pro Stunde. Weitere Verdichtungen oder Ausbauten des Nachtangebotes wird der Regierungsrat prüfen. Das verbesserte Nachtangebot erfüllt die grundlegende Forderung des Anzugs.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend «30'-Takt im ÖV-Nachtnetz» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5512.02

WSU/P235512

Basel, 28. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Motion René Brigger und Konsorten betreffend «Anpassung Basler Baurecht an die Solaroffensive»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. November 2023 die nachstehende Motion René Brigger dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Kanton Basel-Stadt besteht i.S. Vereinfachung der Applikation von Photovoltaikanlagen ein eigentlicher Vollzugsnotstand. Zumindest unterschreitet die aktuell geltende Lösung gar die Vorgaben des Bundesrechtes. Andere Kantone sind da weiter. Der regierungsrätliche Ratschlag "Solaroffensive" wird nach einer Vernehmlassungsrunde gegen Ende 2023 erst im Jahre 2024 dem Grossen Rat zugestellt werden. Die Umsetzung wird daher frühestens im Jahr 2025 sein.

Die Produktion von Solarstrom pro Kopf liegt in unserem Kanton schweizweit an zweitletzter Stelle (nur knapp vor Genf). Viele Hauseigentümerschaften wären an sich bereit, ihre Dächer, Fassaden etc. zu solarisieren. Gerade bei Bestandesbauten ergeben sich jedoch immer wieder bau- und zonenrechtliche Probleme. Nach unserer Erfahrung ist erstens der Wille da, zweitens sind die diversen staatlichen Beiträge vorhanden, aber das zentrale Hindernis (drittens) ist oft die Unsicherheit bei der Planung/Bewilligung.

Im Kanton bestehen zumindest vier Perimeter, bei welchen die Solarisierung bewilligungsmässig schwierig ist. Es sind dies Gebäude und Anlagen in der Schonzone (§ 38 BPG), Schutzzone (§ 37 BPG), inventarisierte Objekte und eigentliche Denkmalschutzobjekte. Grob geschätzt machen diese Kategorien über 20% des Gebäudebestandes aus. Das Basler Baurecht erfüllt nicht mal die bundesrechtlichen Minimalvorgaben gemäss Art. 18a RPG und neu (in Kraft seit 1. Juli 2022) Art. 32a RPV. Der Regierungsrat war in der Interpellationsbeantwortung vom 28.09.2022 (22.5333,02) selbst der Ansicht, dass die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben und die Erstellung von Solaranlagen auf kantonaler Ebene tatsächlich unübersichtlich und lückenhaft gelöst ist. Im Vordergrund steht dabei zumindest die Anpassung von §7 Abs. 1 lit h ABPV an die bundesrechtlichen Minima sowie die Aufnahme der Schonzone in das Meldeverfahren gemäss §7 Abs. 1 lit m ABPV. Optisch gut angepassten Solaranlagen (Dach, Fassade inkl. Aufständigung für Schattenspender auf Flachdächern) sollen im ganzen Kanton zulässig sein.

Die MotionärInnen bitten daher den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Revision des kantonalen Baurechts wie folgt vorzulegen:

1. Möglichst kurzfristige Umsetzung der bundesrechtlichen Minima im Bereich Solaranlagen (Art. 18 a RPG und Art. 32 a RPV) inkl. Aufnahme der Schonzone in das Meldeverfahren (v.a. §7 Abs. 1 lit. h und m ABPV);
2. Dafür zu sorgen, dass optisch gut angepasste Solaranlagen im ganzen Kantonsgebiet bewilligungsfähig werden;
3. Bau- und zonenrechtlich generell die administrativen Hürden bei der Applikation von PV-Anlagen (Dach, Fassade, inkl. Aufständigungen für Schattenspender auf Flachdächer etc.) möglichst abzubauen und übersichtlich zu gestalten.

Rene Brigger, Andreas Zappalà, Tim Cuénod, Lisa Mathys, Ivo Balmer, Daniel Sägeser, Leoni Bolz,

Jo Vergeat, Pascal Messerli, Jean-Luc Perret, Harald Friedl, David Wüest-Rudin, Christoph Hochuli, Daniel Albietz, Melanie Nussbaumer, Amina Trevisan»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat gebeten, «dem Grossen Rat eine Revision des kantonalen Baurechts wie folgt vorzulegen:

1. Möglichst kurzfristige Umsetzung der bundesrechtlichen Minima im Bereich Solaranlagen (Art. 18a RPG und Art. 32a RPV) inkl. Aufnahme der Schonzone in das Meldeverfahren (v.a. § 7 Abs. 1 lit. h und m ABPV);
2. Dafür zu sorgen, dass optisch gut angepasste Solaranlagen im ganzen Kantonsgebiet bewilligungsfähig werden;
3. Bau- und zonenrechtlich generell die administrativen Hürden bei der Applikation von PV-Anlagen (Dach, Fassade, inkl. Aufständereien für Schattenspenden auf Flachdächer etc.) möglichst abzubauen und übersichtlich zu gestalten».

1.3 Rechtliche Prüfung

Nach Art. 22 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Bauten und Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Die Baubewilligungspflicht soll es mithin der Behörde ermöglichen, das Bauprojekt in Bezug auf seine räumlichen Folgen vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen (BGE 139 II 134 E. 5.2;

Urteil BGer 1C_658/2013 vom 24. Januar 2014 E. 4.1; je mit Hinweisen). Nicht bewilligungspflichtig sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 22 Abs. 1 RPG etwa Kleinvorhaben, die nur ein geringes Ausmass haben und weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berühren. Überdies bestimmt sich der Umfang der Bewilligungspflicht nicht allein nach dem RPG, sondern nach dem gesamten Bundesrecht zum Schutz von Raum und Umwelt.

Die Regelung in Art. 22 RPG ist nicht abschliessend: Die Kantone dürfen den bundesrechtlichen Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen in ihren kantonalen Bauvorschriften konkretisieren und erweitern. Sie dürfen ihn aber nicht enger fassen. Die Kantone dürfen somit nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 Abs. 1 RPG und der das RPG konkretisierenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung einer Baubewilligung bedarf. Von der Baubewilligungspflicht ausgenommen oder einem vereinfachten Verfahren, wie etwa dem Meldeverfahren, unterstellt werden sollte demnach nur, was gemäss Bundesrecht keiner Baubewilligung bedarf (BGE 1C_424/2016; BGE 1C_51/2015 E. 3; BERNHARD WALDMANN, Bauen ohne Baubewilligung? Von klaren und den Zweifelsfällen, in: Schweizerische Baurechtstagung 2017, S. 39).

Gemäss Art. 18a RPG bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1 RPG. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden (sog. Meldeverfahren). Konkretisiert wird dies in Art. 32a Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Dort wird unter anderem definiert, was unter den Begriff «genügend angepasst» zu subsumieren ist. Diese Bundesregelung hat der Kanton umzusetzen.

Nach § 27 Abs. 1 Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV; SG 730.110) genügt bei geringfügigen Bauvorhaben eine Anzeige an das Bauinspektorat, welches eine Liste mit Vorhaben führt, die den Anforderungen genügen. Eine abschliessende Aufzählung solcher Vorhaben findet sich in § 7 Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV) vom 29. März 2018 (SG 730.115). § 7 Abs. 1 lit. h, k und m ABPV sowie § 7 Abs. 5 ABPV enthalten Regelungen über Solaranlagen. Die bestehenden Bestimmungen sind noch weiter dem Bundesrecht anzupassen bzw. bundesrechtskonform auszulegen. In diesem Sinne ist auch die zweite Forderung, dass optisch gut angepasste Solaranlagen in ganzen Kantonsgebiet bewilligungsfähig werden sollen, als grundsätzlich rechtlich zulässig und umsetzbar zu qualifizieren.

Die Forderung nach Abbau von administrativen Hürden und Übersichtlichkeit ist eine Massnahme gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO und lässt dem Regierungsrat im konkreten Kontext und gemäss den Vorgaben des Bundes in dieser Materie genügend Spielraum in der Umsetzung.

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Geplante Umsetzung der Motionsforderungen

Der Kanton Basel-Stadt verfolgt seit rund 40 Jahren eine ambitionierte Energiepolitik, welche auf Energieeffizienz und erneuerbare Stromproduktion ausgerichtet ist. Die Energieversorgung soll nun stadtverträglich und klimafreundlich weiterentwickelt werden, dies u.a. durch den markanten Ausbau der solaren Nutzung. Der Regierungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau von Photovoltaik (PV) mit einer «Solaroffensive» voranzutreiben. Der entsprechende Ratschlag zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt («Solaroffensive») wird demnächst vorliegen.

Im Kanton Basel-Stadt sind heute PV-Anlagen auf Dächern und an Fassaden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone baubewilligungspflichtig, und innerhalb der historischen Ortskerne von Basel, Bettingen und Riehen sowie in den Schutzzonen Bäumlihof und St. Chrischona nicht zulässig (§ 37 Abs. 4, 4^{bis}, 4^{ter} Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 [BPG; SG 730.100]). Dieses generelle Verbot steht dem Bundesrecht entgegen.

Bereits per 1. Juli 2022 wurde die eidgenössische Raumplanungsverordnung (Art. 32a Abs. 1 lit. b und d) revidiert. Gemäss den neuen Bestimmungen gelten PV-Anlagen auf einem Dach u.a. als genügend angepasst, wenn sie von oben (und nicht mehr zusätzlich auch von vorne) gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen und kompakt angeordnet sind (nicht mehr «als kompakte Fläche zusammenhängen»). Technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind neu zulässig.

PV-Anlagen an Fassaden, die eine minimale Abmessung und Leistung aufweisen, werden heute schon in den ABPV unter den meldepflichtigen Vorhaben geführt. Dies gilt aber nur für die Zonen 4, 5, 5a und 6.

Der Regierungsrat wird die für die Solaroffensive notwendigen und mit dem Bundesrecht in Widerspruch stehenden Bestimmungen im Bau- und Planungsgesetz (BPG) und den Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV) zur Anpassung vorlegen bzw. anpassen und damit die Forderungen der Motion umzusetzen.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion René Brigger und Konsorten betreffend „Anpassung Basler Baurecht an die Solaroffensive“ dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5317.03

WSU/P215317

Basel, 6. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 5. März 2024

Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend temporäre Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2021 vom Schreiben 21.5317.02 Kenntnis genommen und - entgegen dem Antrag des Regierungsrates - die Motion Oliver Bolliger und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

«Die Covid-19-Pandemie hat die bestehende Armut weltweit und auch in der Schweiz ans Tageslicht gebracht und verschärft. Die wirtschaftliche Krise bedeutet einen enormen Einbruch in der Konjunktur mit grossen negativen Folgen für viele Menschen. Einzig ein verlässlicher Sozialstaat verhindert eine fortschreitende Verarmung und soziale Ausgrenzung von Betroffenen. Nur durch die beschlossenen Massnahmenpakete vom Bund und zusätzliche Unterstützungsleistungen der Kantone, konnte ein massiver Anstieg bei der Sozialhilfe bisher abgewendet werden.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) geht in ihrer Analyse jedoch davon aus, dass die Anmeldungen bei der Sozialhilfe ab Sommer 2021 zunehmen werden, da zu diesem Zeitpunkt unterstützende Massnahmen auslaufen werden. Die Aussteuerung aus der Arbeitslosenkasse wird im Verlauf des aktuellen Jahres zunehmen, die Unterstützungsleistungen für selbständig Erwerbende werden enden und es muss zudem davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Arbeitsplätze in besonders betroffenen Branchen in den kommenden Jahren verschwunden sein werden.

Aus diesen Gründen werden in naher Zukunft mehr Menschen gezwungen sein, sich bei der Sozialhilfe anzumelden, um ihre Existenz abzusichern. Diese Tatsache ist den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und der Rezession geschuldet.

Die Sozialhilfe kommt gemäss dem Subsidiaritätsprinzip erst zum Tragen, wenn die eigenen Mittel ausgeschöpft sind, bzw. keine anderen finanziellen Hilfen (Leistungen aus Sozialversicherungen) ausreichen, um das Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien zu erreichen.

Das Vermögen einer Einzelperson muss gemäss heutiger Regelung bis zum Betrag von CHF 4'000 und dasjenige einer Familie bis zum Betrag von CHF 10'000 aufgebraucht werden, bevor eine Unterstützung durch die Sozialhilfe zum Tragen kommen kann.

In Zeiten einer wirtschaftlichen Krise ist es von grosser Wichtigkeit die Armutsprävention zu verstärken. Armutsprävention soll verhindern, dass Einzelpersonen und Familien in grosse und langandauernde Armut geraten. Deshalb ist es zentral, dass in Krisenzeiten das bestehende Kleinstvermögen nicht vollständig aufgebraucht werden muss.

Aus Sicht der Armutsprävention soll deshalb der bestehende Freibetrag in der Sozialhilfe bis zum 31.12.2023 verdoppelt werden, damit gewährleistet werden kann, dass Betroffene nicht ihr bisher erspartes Vermögen aufgrund der aktuellen Gesundheits- und Wirtschaftskrise vernichten müssen.

Die Unterzeichnenden beantragen deshalb, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, den bestehenden Vermögens-Freibetrag bei der Sozialhilfe als Armutspräventionsmassnahme vorübergehend bis zum 31. Dezember 2023 bei einer Einzelperson auf CHF 8'000, bei einem Ehepaar auf CHF 16'000 und bei einer Familie auf CHF 20'000 erhöht.

Oliver Bolliger, Tonja Zürcher, Melanie Nussbaumer, Laurin Hoppler, Heidi Mück, Beatrice Messerli, Eric Weber, Semseddin Yilmaz, Michela Seggiani, Johannes Sieber, Nicole Amacher, Seyit Erdoğan, Edibe Gölgeci»

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Motionsbegehren

Die Motionärinnen und Motionäre gingen davon aus, dass die Covid-19-Pandemie zu einer Zunahme von Armutsbetroffenen und damit zu mehr Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger führen würde. Bevor jedoch Sozialhilfe bezogen werden kann, muss das Vermögen bis zu einem definierten Freibetrag aufgebraucht werden. Dieser Freibetrag lag bis April 2022 bei 4'000 Franken für eine erwachsene Person und bei 2'000 Franken für ein Kind. Eine Familie durfte maximal 10'000 Franken Vermögen besitzen, um von der Sozialhilfe unterstützt zu werden.

Gerade wenn es aufgrund eines unerwarteten Ereignisses, wie es die Covid-19-Pandemie war, zu einem Lohnausfall kommt, sollen die Betroffenen rasch durch Sozialhilfe unterstützt werden und nicht zuvor den ersparten Notgroschen fast gänzlich aufbrauchen. Aufgrund dieser Überlegungen verlangten die Motionärinnen und Motionäre, dass die Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe als Massnahme zur Armutsprävention temporär bis 31. Dezember 2023 verdoppelt würden.

2. Stellungnahme

Die Anzahl Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger hatte - bis auf einen kurzfristigen Anstieg zu Beginn der Pandemie - in den vergangenen Jahren stetig abgenommen. Die schnelle Erholung auf dem Arbeitsmarkt und die fehlenden Arbeitskräfte haben sich positiv auf die Entwicklung in der Sozialhilfe ausgewirkt. Nichtsdestotrotz wurden die Vermögensfreibeträge bei Neuaufnahmen ab April 2022 wie von den Motionären beantragt verdoppelt. Die Verdoppelung war vorerst auf Ende 2023 befristet.

In diesem Zeitraum konnten rund 80 Personen wegen der höheren Vermögensfreibeträge früher in die Sozialhilfeunterstützung aufgenommen werden. Diese Personen konnten ihr Vermögen während der gesamten Unterstützungsdauer behalten, was zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den früher Aufgenommenen führte.

3. Unbefristete Erhöhung der Vermögensfreibeträge ab 2024

Die während der befristeten Zeit gemachten Erfahrungen zeigten, dass die Verdoppelung der Freibeträge nicht zu einem starken Anstieg der Bezügerinnen und Bezüger führte. Armutsbetroffene versuchen oft lange, mit den vorhandenen beschränkten Mitteln ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und brauchen dabei das gesamte Vermögen auf. Bis zur Anmeldung bei der Sozialhilfe sind dann keine oder höchstens noch sehr geringe Rücklagen übrig geblieben. Aus diesem Grund schlug die Kantonale Arbeitsgruppe Unterstützungsrichtlinien vor, die Freibeträge so zu belassen und damit auch in Zukunft den Eintritt in die Sozialhilfe etwas zu vereinfachen.

In Basel-Stadt orientiert sich die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe an den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS verabschiedeten Richtlinien, soweit diese nicht dem kantonalen Sozialhilfegesetz widersprechen. Ausnahmen und zusätzliche Bestimmungen sind

in den Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (URL) geregelt.

In den seit 1. Januar 2024 geltenden URL ist folgendes festgehalten:

Kapitel 14 Vermögen

Es gelten die folgenden Vermögensfreibeträge:

- a. Fr. 8'000 für Einzelpersonen
- b. Fr. 16'000 für Ehepaare
- c. Fr. 4'000 für jedes minderjährige Kind
- d. jedoch max. Fr. 20'000 pro Unterstützungseinheit

Mit der temporären Verdoppelung der Vermögensfreibeträge von April 2022 bis 31. Dezember 2023 ist das Anliegen der Motion eingelöst worden. Mit der Verstetigung der verdoppelten Vermögensfreibeträge ab 1. Januar 2024 wurde auch das Anliegen des Anzugs Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Verstetigung der angepassten Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe zwecks Armutsprävention erfüllt. Dass mit dem Bericht des Regierungsrates Nr. 23.5267.02 vom 7. Januar 2024 nicht auch gleich die vorliegende Motion abschliessend beantwortet wurde, geht auf ein internes Versehen zurück.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion Oliver Bolliger und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5267.02

WSU/P235267

Basel, 7. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 2024

Anzug Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Verstetigung der angepassten Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe zwecks Armutsprävention

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug von Oliver Bolliger und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Grosse Rat hat am 17. November 2021 die Motion Bolliger und Konsorten betreffend „temporäre Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie“ zum zweiten Mal zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Per 1.4.2022 wurden die Unterstützungs-Richtlinien der Sozialhilfe URL entsprechend angepasst. Diese Anpassung ist bis Ende Jahr 2023 beschränkt.

Dieser Vorstoss wurde der Regierung als armutspräventive Massnahme überwiesen in der Annahme, dass sich aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, die Anmeldungen bei der Sozialhilfe erhöhen werden. Dies hat sich glücklicherweise anders entwickelt. Die bessere Konjunkturlage mit tiefer Erwerbslosenquote sowie die Verlängerung des Bezugsrahmens bei der Arbeitslosenversicherung, haben dazu geführt, dass sich weniger Menschen bei der Sozialhilfe angemeldet haben. Zudem wirkt sich auch die hohe Nicht-Bezugsquote auf die tiefen Sozialhilfe-Zahlen aus.

Gemäss Information des Departements hat die Erhöhung des Freibetrags, wie zu erwarten war, nicht zu einer Erhöhung der Sozialhilfe-Beziehenden geführt. Insgesamt wurden 12 Personen früher als üblich in die Sozialhilfe aufgenommen, da sie ihr erspartes Vermögen nicht ganz aufbrauchen mussten. Diese Menschen wären aber ohnehin von der Sozialhilfe unterstützt worden – allenfalls zwei Monate später mit entscheidender Vernichtung ihrer individuellen Kaufkraft.

Die Verdoppelung des Freibetrags könnte einen weiteren möglichen positiven Effekt haben; nämlich den, dass eine mögliche Ablösung von der Sozialhilfe bei knappem Unter- bzw. Überschreiten des Unterstützungsbedarfs, eher in Betracht gezogen werden kann.

Auch wenn die Anmeldungen bei der Sozialhilfe tiefer waren als erwartet, bleibt in Zukunft ein hohes Armutsrisiko bestehen. Viele Menschen leben nur knapp über dem Existenzminimum und jede aussergewöhnliche Rechnung ist eine hohe finanzielle Belastung. In diesen Zeiten ist es sehr wichtig, die Armutsprävention weiter zu stärken und die Kaufkraft zu festigen. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, die kleine präventive Massnahme zur Verhinderung von grosser Armut über das Jahr 2023 fortzusetzen und definitiv in den Unterstützungsrichtlinien zu verstetigen.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat des Kantons-Basel-Stadt deshalb, den per 1. April 2022 erhöhten Vermögens-Freibetrag bei der Sozialhilfe (URL §14 Vermögen) zu verstetigen und definitiv ohne zeitliche Beschränkung zu übernehmen.

Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer, Jessica Brandenburger, Tonja Zürcher, Fleur Weibel, Johannes Sieber, Melanie Eberhard, Pascal Pfister, Jo Vergeat, Fina Girard, Bruno Lötscher-Steiger, Heidi Mück»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. **Befristet erhöhte Vermögensfreibeträge 2022/2023**

Wie im Anzugstext ausgeführt, führte die Sozialhilfe auf der Grundlage eines parlamentarischen Vorstosses, der Bezug nahm auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, befristet vom Frühling 2022 bis Ende 2023 die Verdoppelung der bisher geltenden Vermögensfreibeträge ein. Damit konnten Personen, die noch über ein geringes Vermögen verfügten, etwas entlastet werden. Denn sie waren nicht gezwungen, ihre Vermögen fast ganz aufzubrechen, bevor sie durch die Sozialhilfe unterstützt werden konnten. Von dieser befristeten Erhöhung der Vermögensfreibeträge vom Frühling 2022 bis Ende 2023 profitierten rund 80 Personen. Die finanziellen Auswirkungen blieben marginal.

Mit der neuen Regelung der Vermögensfreibeträge wurden Personen, die neu Sozialhilfe bezogen, besser gestellt als diejenigen, die bereits in Unterstützung waren. Nach Ablauf der Befristung wäre diese Ungleichbehandlung zwar wieder behoben worden. Jedoch hätten die Personen mit höherem Vermögen allenfalls auf Sozialhilfeleistungen verzichten müssen, bis sie ihr Vermögen auf den vorher geltenden tieferen Freibetrag reduziert hätten.

Die während der befristeten Zeit gemachten Erfahrungen mit den erhöhten Vermögensfreibeträgen haben gezeigt, dass es nicht zu einem signifikanten Anstieg bei den Neuaufnahmen gekommen ist. Armutsbetroffene versuchen oft lange, mit den vorhandenen beschränkten Mitteln ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und brauchen dabei das gesamte Vermögen auf. Bis zur Anmeldung bei der Sozialhilfe sind dann keine oder höchstens noch sehr geringe Rücklagen übrig geblieben.

Aufgrund der Erfahrungen mit den erhöhten Vermögensfreibeträgen schlug die Kantonale Arbeitsgruppe Unterstützungsrichtlinien vor, die Freibeträge so zu belassen und damit auch in Zukunft den Eintritt in die Sozialhilfe etwas zu vereinfachen.

2. **Neu unbefristete Erhöhung der Vermögensfreibeträge ab 2024**

In Basel-Stadt orientiert sich die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe an den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS verabschiedeten Richtlinien, soweit diese nicht dem kantonalen Sozialhilfegesetz widersprechen. Ausnahmen und zusätzliche Bestimmungen sind in den Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (URL) geregelt.

In den seit 1. Januar 2024 geltenden URL ist folgendes festgehalten:

Kapitel 14 Vermögen

Es gelten die folgenden Vermögensfreibeträge:

- a. Fr. 8'000 für Einzelpersonen
- b. Fr. 16'000 für Ehepaare
- c. Fr. 4'000 für jedes minderjährige Kind
- d. jedoch max. Fr. 20'000 pro Unterstützungseinheit

Damit wird dem im Anzug formulierten Anliegen vollumfänglich entsprochen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Verstetigung der angepassten Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe zwecks Armutsprävention abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5496.03

WSU/P195496

Basel, 28. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend „wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 vom Schreiben 19.5496.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und - dem Antrag des Regierungsrats folgend - den nachstehenden Anzug Elisabeth Knellwolf stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Die 2011 im Rahmen des Standortförderungsgesetzes eingeführte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) hat zum Ziel, das Ausmass von welchem KMU von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind, festzustellen. Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere KMU betroffen sind, sind von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die KMU im Speziellen zu überprüfen. Das Ziel ist, die Regelungsdichte möglichst gering zu halten, administrative Hindernisse abzubauen und Abläufe nach Möglichkeit zu beschleunigen.

In der Praxis hat sich der erhoffte Effekt der RFA leider nicht eingestellt. Die Resultate der RFA wurden nicht als Handlungsempfehlung- bzw. -anweisung für den Regierungsrat, sondern im besten Fall als Orientierungshilfe, im schlechtesten Fall als notwendiges Übel verstanden. Korrekturmassnahmen erfolgten bei den Geschäften und Berichten bis dato nicht merklich und die Prüfung von Alternativen ist oft nebensächlicher Natur.

Um die fiskalische und administrative Belastung für die KMU-Wirtschaft nicht weiter zu erhöhen oder besser noch zu senken, gilt es daher, die bestehende RFA kritisch zu hinterfragen und alternative Massnahmen zu prüfen. Konkrete Ansätze diesbezüglich gäbe es einige: Zum Beispiel die Regulierungskostenbremse (qualitatives Mehr bei Parlamentsbeschlüssen, welche die KMU-Wirtschaft überproportional belasten) oder das "One-in-one-out"-Prinzip. Hierbei muss für jede neue Regulierung eine alte gestrichen werden. Das Prinzip wird seit 2006 in Deutschland erfolgreich angewendet. Ebenfalls aus Deutschland stammt der Normenkontrollrat. Es handelt sich hierbei um ein verwaltungsunabhängiges Gremium, welches alle neuen, aber auch bestehende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften ex ante prüft. Seit Einführung dieses Gremiums konnte die Bürokratiekostenbelastung stabilisiert werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Welche Wirkung die RFA bislang auf das Ziel hatte, bei neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen die Regulierungsdichte möglichst gering zu halten bzw. die administrative oder fiskalische Mehrbelastung für die KMU-Wirtschaft zu minimieren.
2. Ob die bestehende Methodik der RFA zur Erreichung der vorgegebenen Zielsetzung verbessert werden kann.

3. Welche wirkungsvollen Ansätze gegen die steigende administrative und fiskalische Belastung für die KMU-Wirtschaft in anderen Kantonen eingesetzt werden und wie Basel-Stadt von diesen Erfahrungen lernen kann (Benchmarking).
4. Auf welche Weise Ansätze wie die Regulierungskostenbremse, das "One-in-one-out"-Prinzip oder ein Normenkontrollrat auf kantonaler Ebene umgesetzt werden könnten.

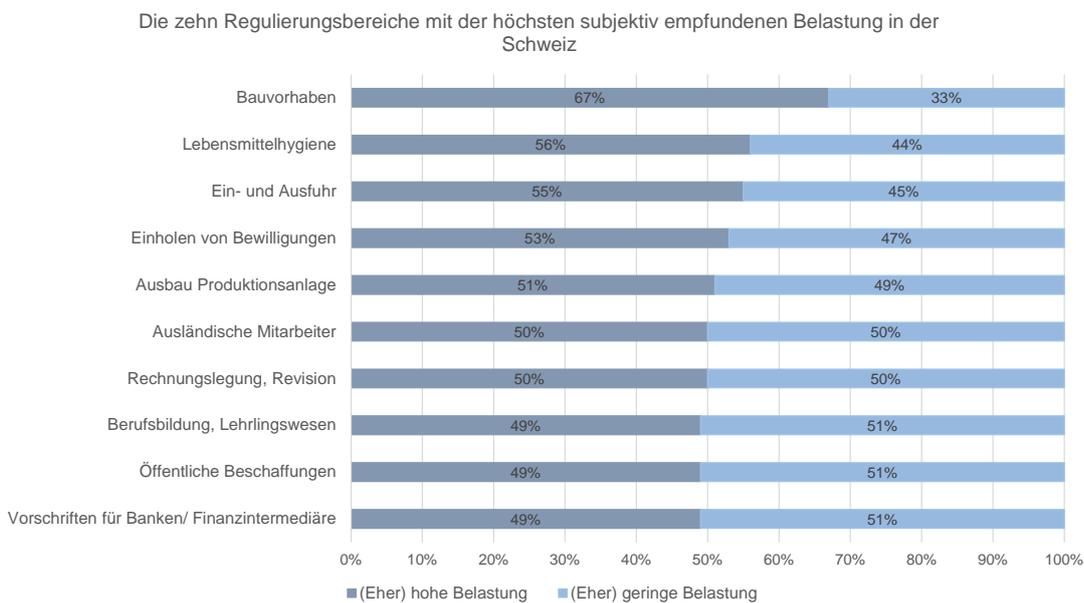
Andrea Elisabeth Knellwolf, Luca Urgese, Eduard Rutschmann, Patricia von Falkenstein»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Staatliche Regulierungen: Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten

In der ökonomischen Theorie kann der Staat mittels Regulierungen in den Markt eingreifen, wenn Marktversagen vorliegt.¹ Marktversagen tritt auf, wenn der freie Markt aufgrund unterschiedlicher Mechanismen die Ressourcenverteilung nicht effizient gestaltet und die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt beeinträchtigt. Beispielsweise gelten in der Lebensmittelproduktion strenge gesundheitliche Vorschriften. In einem gänzlich nicht-regulierten Umfeld müssten die Konsumentinnen und Konsumenten die Hygienemassnahmen des Herstellers und dessen Produktionsprozesse selbst überprüfen. Dies ist impraktikabel, weshalb sich ein staatliches Eingreifen mittels Regulierung als wohlfahrtssteigernd erweisen kann. Regulierungen sind also unerlässlich, um wohlfahrtsmindernde Effekte des freien Marktes abzufedern. Die Aufgabe der Behörden besteht darin, im Sinn der volkswirtschaftlichen Effizienz ein optimales Verhältnis zwischen Regulierungsnutzen und Regulierungskosten zu finden.



Quelle: LINK und SECO «Bürokratiemonitor 2022»

Gemäss Bürokratiemonitor 2022 empfanden rund 40% der Unternehmen in der Schweiz die subjektive Belastung als gering oder eher gering. Gegenüber der letzten Befragung von 2018 nahm dieser Anteil zu (2018: 32,5%). Die in der Studie gemessene tatsächliche Belastung nahm ebenfalls leicht ab. Laut Bürokratiemonitor 2022 sind diese Entwicklungen vorwiegend auf die Digitalisierung zurückzuführen. Auf Ebene der einzelnen gesetzlichen Vorschriften zeigt die Studie, dass mehr als die Hälfte der antwortenden Unternehmen eine hohe oder eher hohe Belastung in den

¹ Vgl. Die Volkswirtschaft «Von der Last und vom Nutzen der Regulierung», 2014

Bereichen Bauvorhaben, Lebensmittelhygiene, Ein- und Ausfuhr, Einholen von Bewilligungen und Ausbau Produktionsanlagen angegeben haben (siehe Abbildung).²

1.2 Überprüfung staatlicher Regulierungen in Basel-Stadt

Eine effiziente und massvolle Regulierung ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt. Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller, die administrative Belastung und die Regulierungsfolgekosten für die Unternehmen möglichst gering zu halten. So können die Attraktivität und die Dynamik des Wirtschaftsstandorts Basel-Stadt gewahrt und weiter gefördert werden.

Der Regierungsrat hat den vorliegenden Anzug zum Anlass genommen, die bestehende kantonale Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) rund zehn Jahre nach deren Einführung umfassend durch Externe evaluieren zu lassen. Ziel der im Jahr 2021 durchgeführten Studie war insbesondere, die Wirkungen der RFA in Basel-Stadt zu analysieren sowie allfällige Verbesserungsmöglichkeiten vorzuschlagen, verbunden mit einem kantonalen Benchmarking. Zum Zeitpunkt der ersten Anzugsbeantwortung Nr. 19.5399.02 vom 15. Dezember 2021 lagen zwar die Ergebnisse der Evaluation vor, eine detaillierte Analyse der Erkenntnisse und die Erarbeitung von allfälligen Handlungsoptionen standen jedoch noch aus. Um der Relevanz dieses Themas gerecht zu werden, beantragte der Regierungsrat, den Anzug stehenzulassen. Diesem Antrag folgte der Grosse Rat am 12. Januar 2022. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Resultate dieser Studie und die Massnahmen, die der Regierungsrat einführen will, präsentiert.

Die Evaluation der RFA zeigt auf, dass im Kanton Basel-Stadt ein wirksames Instrument zur Eindämmung der Regulierungsfolgekosten vorhanden ist. Die RFA eignet sich – in Ergänzung zu anderen Massnahmen – als gezieltes Instrument, um die Regulierungskosten für Unternehmen abzuschätzen und dazu beizutragen, dass die Belastung in einem vertretbaren Rahmen bleibt. Die Wirksamkeitsstudie bringt zum Ausdruck, dass die Sensibilisierung des Verwaltungspersonals für die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Regulierung, und somit der indirekte Wirkungskanal der RFA, gut ausgeprägt ist. Eine grundlegende Überarbeitung ist gemäss Studienergebnis in diesem Sinn nicht angezeigt. Gleichzeitig wird in der Studie jedoch auch Verbesserungspotenzial aufgezeigt. Aufgrund dessen will der Regierungsrat am eingeschlagenen Weg der RFA festhalten, dieses Instrument jedoch gezielt stärken und weiterentwickeln. Der Regierungsrat verfolgt vor diesem Hintergrund folgende Massnahmen weiter (Details siehe Kap. 4):

- Regelmässige Schulungen und Austausch des Verwaltungspersonals zur Durchführung der RFA;
- Erleichterten Zugang zu externen Fachpersonen aus der Praxis;
- Ergänzung des Fragebogens durch einen Prüfpunkt betreffend den Einbezug von externen Fachpersonen sowie Begründung eines Nichteinbezugs;
- Selektive Ex-Post-Analysen durch ein externes Beratungs- bez. Forschungsbüro;
- Ergänzung des Fragebogens mit Prüfpunkt über die Möglichkeit der Befristung eines Erlasses;
- Ausgefüllter Fragebogen als obligatorische Beilage von Gesetzesvorlagen an den Grosse Rat.

2. Massnahmen des Bundes

Auf Seiten des Bundes werden Anstrengungen zum Abbau von administrativen Belastungen unternommen. Wie im Kanton Basel-Stadt wird bei neuen und revidierten Erlassen das Instrument der RFA eingesetzt. Dabei ist zu beachten, dass die RFA auf Bundesebene – aufgrund der Bedeutung der Erlasse für die ganze Schweiz – breiter aufgestellt ist und eine umfassendere Analyse vorsieht. In Abhängigkeit vom erwartenden Effekt auf die Wirtschaft wird auf nationaler Ebene ein interner RFA-Bericht, eine externe Analyse oder eine vertiefte, externe RFA in Zusammenar-

² Vgl. LINK & SECO «Bürokratiemonitor 2022», abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/75735.pdf>

beit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) durchgeführt. Weiter wurde bereits im Jahr 1998 ein KMU-Forum mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft vom Bundesrat ins Leben gerufen, um die Verwaltung mit praxisnahen Erfahrungen zu beraten und die wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben unter dem Aspekt der administrativen Belastung zu prüfen. Das zuständige SECO ist somit – subsidiär zu den regelmässigen Unternehmenskontakten der Kantone – im Rahmen der RFA im Austausch mit den Wirtschaftsakteuren.

Zur Verbesserung von Verwaltungsprozessen besteht seit 2007 zudem eine E-Government-Strategie Schweiz. Durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik werden Dauer und Komplexität der Behördenkontakte und Behördenleistungen für Unternehmen und Privatpersonen reduziert und gleichzeitig die Produktivität bei den öffentlichen Verwaltungen gesteigert. Ein Kernstück dieser Strategie bildet die «EasyGov.swiss»-Plattform, die ähnlich einem Online-Schalter für Unternehmen aufgebaut ist: Handelsregistereinträge, Vereinfachung bei der Anmeldung bei der Mehrwertsteuer oder den Sozialversicherungen oder Gesuche für Arbeitsbewilligungen können hier vollzogen werden. Die Plattform wird weiter ausgebaut, so dass administrative Kosten der Unternehmen auf allen föderalistischen Ebenen gesenkt werden können.

Weiter schickte der Bundesrat am 28. April 2021 zwei Vorlagen zur Unternehmensentlastung in die Vernehmlassung. Die Einführung eines «Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)» sieht die gesetzliche Verankerung der Unternehmensentlastung vor. Mit sechs Massnahmen wird auf die direkten und indirekten Wirkungskanäle von Regulierungen abgezielt, um eine administrative Entlastung auf allen föderalen Ebenen zu erreichen. Der Regierungsrat unterstützte in der Vernehmlassung das Vorhaben. Die zweite Vernehmlassung betraf die Einführung einer Regulierungsbremse. Wenn eine bestimmte Anzahl Unternehmen von einem Bundeserlass betroffen sind, soll eine zusätzliche institutionelle Hürde im Sinne eines qualifizierten Mehrs im National- und Ständerat geschaffen werden. Die Mehrheit der Kantone (18 von 25) lehnte die Vorlage ab oder kritisierte sie stark. Auch der Regierungsrat Basel-Stadt stand dieser Vorlage in der Vernehmlassung ablehnend gegenüber. Der Bundesrat erfüllte am 9. Dezember 2022 mit der Ausarbeitung der Botschaft zur Einführung der Regulierungsbremse den Auftrag des Parlaments, verzichtet jedoch auf einen Antrag auf Zustimmung zum Erlassentwurf.³ Vielmehr schlägt er mit dem UEG verschiedene gezielte Massnahmen zur administrativen Entlastung vor.^{4,5}

3. Kantonaler Ansatz: Regulierungsfolgenabschätzung

3.1 Massnahmen zur Regulierungskostenreduktion

Die Wahrung und Förderung der Attraktivität und Dynamik des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt sind ein Kernanliegen des Regierungsrates. Daher ist die Evaluierung von neuen oder revidierten Regulierungen bezüglich potenzieller zusätzlicher Kosten für die lokalen Wirtschaftsakteure unabdingbar. Diesem Zweck dient unter anderem die RFA. Sie ist einerseits ein wichtiges Instrument zur Sensibilisierung der Verwaltung und zur Förderung der Transparenz der wirtschaftlichen Auswirkungen. Andererseits werden Kostenwirkungen bei Unternehmen durch neue und revidierte Erlasse systematisch analysiert. Auch werden die Folgen auf KMU explizit beachtet, da sie eine vergleichsweise hohe Belastung durch Regulierungen erfahren können.

³ Vgl. SECO «Botschaft zur Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes)», URL: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/74373.pdf>

⁴ Vgl. SECO «Botschaft zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)», URL: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/74379.pdf>

⁵ Details zum Resultat der beiden Vernehmlassungen können in den jeweiligen Ergebnisberichten entnommen werden. Vgl. SECO «Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes)»; Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung», URL: [fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-44-cons_1-doc_8-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex-data.admin.ch/eli-dl-proj-2021-44-cons_1-doc_8-de-pdf-a.pdf); SECO «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)»; Ergebnisbericht der Vernehmlassung», URL: [fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-43-cons_1-doc_7-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-43-cons_1-doc_7-de-pdf-a.pdf)

Eine weitere Massnahme zur Reduzierung der Regulierungskosten ist die kantonale Umsetzung der E-Government-Strategie. Der stetige Ausbau und die Weiterentwicklung der digitalen Angebote und Instrumente für Unternehmen und für Bürgerinnen und Bürger stehen hierbei im Zentrum. So steht beispielsweise seit 1. Februar 2021 das Steuerportal «eSteuern.BS» zur Verfügung, wodurch sich die wichtigsten Steuergeschäfte elektronisch erledigen lassen. Auch die wichtigsten Bewilligungs- und Meldeverfahren im Baubereich, Gastgewerbe und der Allmendnutzung sollen zunehmend online beantragt und durchgeführt werden können. Der Regierungsrat setzt im Legislaturplan 2021 bis 2025 beim zukünftigen Angebot von modernem, kundenfreundlichem Service public einen Schwerpunkt.⁶

Weiter besteht für die Kantone beim Vollzug von Bundesrecht sowie bei der Umsetzung von Weisungen und Richtlinien oft ein gewisser Ermessensspielraum. Die Verwaltung des Kantons Basel-Stadt ist bereits heute bemüht, mögliche Handlungsspielräume im Sinn der Unternehmen auszunutzen.

Mit dem kantonalen Vernehmlassungsverfahren existiert ein weiteres Instrument, mit dem die Mitwirkung von interessierten Personengruppen, Wirtschaftsverbänden und Organisationen im Gesetzgebungsprozess gefördert wird. Die Behörden können so bei Erlassen mit allgemeiner Tragweite die erwarteten Regulierungsfolgen auf ihre Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz in Wirtschaft und Gesellschaft frühzeitig prüfen, um negative Folgen zu berücksichtigen und allenfalls vermeiden zu können. Eine Delegation des Regierungsrats trifft sich zweimal jährlich zum Austausch mit den Basler Wirtschaftsverbänden. Der Dialog mit der Wirtschaft findet zusätzlich laufend an zahlreichen Branchen- und Unternehmensgesprächen mit dem Regierungsrat oder auf departementaler Ebene statt.

3.2 Entstehung der RFA im Kanton Basel-Stadt und Status Quo

Die RFA im Kanton Basel-Stadt ist ein Instrument zur Verbesserung der Rechtssetzung, indem mit ihr Erlasse - konkret Gesetze und Verordnungen - vor ihrer Verabschiedung auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen überprüft werden. Dabei wird einerseits Transparenz über die wirtschaftlichen Folgen von Regulierungen geschaffen. Andererseits findet eine Sensibilisierung der regulierenden Behörde für die Notwendigkeit des Erlasses und dessen Kostenfolgen statt. Das Ziel ist es Qualität, Effektivität und Effizienz von Regulierungen zu verbessern und damit den Wirtschaftsstandort Basel-Stadt weiter zu stärken.

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung einer RFA im Kanton Basel-Stadt bildet § 2a Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 (SG 910.200). Seit 1. Januar 2011 werden alle neuen und revidierten Gesetze und Verordnungen durch die federführenden Departemente möglichst früh im Rechtssetzungsprozess einer RFA unterzogen. Die Analyse ist in zwei Blöcke aufgeteilt: Bei Erlassen, von welchen Unternehmen nicht (oder positiv) tangiert werden, muss lediglich Teil A («Vortest») ausgefüllt werden. Die Durchführung der RFA fällt hier gewollt kurz aus. Falls aber durch eine Vorlage Unternehmen negativ betroffen sein könnten, müssen diese Auswirkungen in einem Teil B, der eigentlichen RFA, durch die federführende Dienststelle genauer beschrieben und analysiert werden. Anhand eines standardisierten Fragenkatalogs sind die Notwendigkeit der Regulierung, der volkswirtschaftliche Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen und insbesondere auf die KMU zu evaluieren. Die Ergebnisse werden, unabhängig der Betroffenheit, im Bericht an den Regierungsrat sowie – bei Gesetzen – im Ratschlag an den Grossen Rat festgehalten.

Nach der Einführung der RFA im Kanton Basel-Stadt fanden Schulungen des betreffenden Personals in den Departementen statt. Weiter wurde das Instrument zwei Jahre nach der Einführung intern evaluiert. Der Fragebogen sowie das anleitende Handbuch wurden leicht überarbeitet.

⁶ Vgl. Regierungsrat Basel-Stadt «Legislaturplan 2021 – 2025», URL: <https://www.bs.ch/publikationen/regierungsrat/rr-legislaturplan.html>

Seither blieben diese Instrumente sowie der Durchführungsprozess weitestgehend unverändert und werden bei allen neuen oder revidierten Gesetzen und Verordnungen angewandt.

3.3 Vorgehen zur Überprüfung der aktuellen RFA

In Erfüllung des vorliegenden Anzugs wurde nach einer öffentlichen Ausschreibung mittels eines freihändigen Verfahrens das Forschungs- und Beratungsunternehmen Ecoplan mit einer Analyse der RFA in Basel-Stadt beauftragt. Primäres Ziel dieser Evaluation war es, die Wirkung der RFA im Kanton Basel-Stadt näher zu betrachten, Verbesserungspotenzial zu erkennen und mögliche Massnahmen vorzuschlagen.

Zur Beantwortung der Anzugsfragen 1 bis 3 wurden im Rahmen der Studie folgende Analyseinstrumente gewählt:

- qualitative Interviews mit Schlüsselpersonen in der Verwaltung und den Wirtschaftsverbänden;
- Online-Umfragen bei mit der RFA betrauten Verwaltungsmitarbeitenden;
- Workshop zur Validierung der Ergebnisse.

Basierend auf diesen Resultaten wurden konkrete Verbesserungsmöglichkeiten der kantonalen RFA in Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe von Personen aus mehreren Departementen ausgearbeitet. Die Bemühungen des Kantons Basel-Stadt zur Eindämmung der Regulierungsfolgekosten wurden in einem Benchmarking mit den Bestrebungen und Massnahmen anderer Kantone verglichen. Durch Kurzumfragen bei den verschiedenen kantonalen Generalsekretariaten wurde eine Übersicht mit Informationen über gesetzliche Rahmenbedingungen, geplante und umgesetzte Massnahmen sowie Erfahrungen mit den bisherigen Instrumenten gewonnen. Details bezüglich der Durchführung und der Resultate sind der Ecoplan-Studie zu entnehmen.⁷ Frage 4 war nicht Bestandteil der Studie.

Des Weiteren wurden die Resultate der Studie Mitte 2022 den Basler Wirtschaftsverbänden vorgestellt, um sicherzustellen, dass sich auch die von den Regulierungen betroffene Wirtschaft einbringen und zu den vorgeschlagenen Massnahmen Stellung nehmen kann.

4. Beantwortung der Fragen im Detail

1. *Welche Wirkung hatte die RFA bislang auf das Ziel, bei neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen die Regulierungsdichte möglichst gering zu halten bzw. die administrative oder fiskalische Mehrbelastung für die KMU-Wirtschaft zu minimieren?*

Grundsätzlich kommt die Studie «Wirkungs- und Qualitätsanalyse der Regulierungsfolgenabschätzung im Kanton Basel-Stadt» von Ecoplan zum Ergebnis, dass die RFA im Kanton Basel-Stadt gut aufgestellt, zweckmässig konzipiert und vergleichbar mit dem Instrument auf Bundesebene oder in anderen Kantonen ist. Zur Einordnung der Wirkung einer RFA muss das Instrument jedoch immer im Gesamtkontext aller kantonalen Instrumente und Prozesse gesehen werden. So finden bei grossen und komplexen kantonalen Vorhaben in der Regel umfangreiche Abklärungen statt, auch zu den Auswirkungen auf Unternehmen. Von der RFA ist in diesen Fällen kein zusätzlicher Effekt zu erwarten. Zusätzlich weist die Studie darauf hin, dass die RFA allgemein nur eine spezifische Massnahme zur Eindämmung hoher Regulierungskosten ist. Sie kann dazu beitragen, in der Abwägung zwischen Nutzen und Kosten einer Regulierung das Gewicht der Kostendimension zu erhöhen.

In der Theorie wird einer RFA ein direkter und ein indirekter Wirkungskanal zugeschrieben. Der direkte Effekt zeichnet sich durch die Rückkopplung von den Ergebnissen der RFA auf die Vorlage aus. Das heisst, die RFA in einem frühen Stadium der Rechtsetzung führt zu einer Anpassung

⁷ Vgl. Ecoplan «Wirkungs- und Qualitätsanalyse der Regulierungsfolgeabschätzung im Kanton Basel-Stadt», abrufbar unter: <https://www.awa.bs.ch/standortfoerderung/news-events.html>

der Vorlage. Bereits wenige erfolgreiche Fälle, in denen die Vorlagen dank der RFA verbessert werden, können wertvolle und bedeutende Einsparungen bei den Regulierungsfolgekosten zur Folge haben. Die im Rahmen der Studie durchgeführten Interviews und Online-Umfragen legen nahe, dass ein solcher Rückkopplungseffekt in den Departementen des Kantons Basel-Stadt selten geschieht. Dies liegt vorwiegend daran, dass der Fragebogen der RFA in der Regel eher am Ende des Erarbeitungsprozesses eines Erlasses ausgefüllt wird, wenn der Inhalt einer Vorlage bereits weitgehend feststeht.

Wenn der direkte Wirkungskanal nur schwach ausgeprägt ist, impliziert dies jedoch nicht zwingend eine Ineffektivität der RFA, denn neben dem direkten Effekt hat die RFA auch indirekte Effekte. Der indirekte Wirkungskanal spielt eine entscheidende Rolle, wenn es um die Wirksamkeit der RFA geht. Dabei sorgt allein die Existenz der RFA für eine generelle Sensibilisierung der zuständigen Personen in der Verwaltung während des Rechtssetzungsprozesses. So können wirtschaftliche Auswirkungen idealerweise durch die Präsenz der RFA bereits vor dem finalen Erlass mitgedacht und diskutiert werden. Im Ergebnis führen sowohl der direkte als auch der indirekte Wirkungskanal dazu, dass die zuständigen Departemente eine Vorlage unternehmensfreundlicher gestalten. Dass der indirekte Effekt von grosser Bedeutung ist, zeigte sich in den Befragungen bei den verschiedenen Dienststellen des Kantons Basel-Stadt. Eine grosse Mehrheit der befragten Personen innerhalb der Verwaltung ist sich der Problematik der Regulierungsfolgekosten bei den Unternehmen bewusst und setzt sich bereits früh für unternehmensfreundliche Lösungen ein, ohne den RFA-Fragebogen bereits zur Hand zu nehmen. Teilweise wird aber auch unabhängig von der RFA in verschiedenen Regulierungsvarianten gedacht oder die Notwendigkeit einer Regelung grundsätzlich hinterfragt. Diese vermehrte Reflexion über die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Vorlage wird durch die Ergebnisse der Onlineumfrage bestätigt. Gleichzeitig weist die Studie darauf, dass im Rahmen der RFA in Basel-Stadt nur sehr selten verwaltungsexterne Akteure miteinbezogen werden. Das Instrument der RFA hat also eine indirekte Wirkung auf die Verwaltung, indem es die involvierten Mitarbeitenden zusätzlich und wiederholt für das Thema der Regulierungskosten für Unternehmen sensibilisiert. Dies dürfte dazu führen, dass die ausgearbeiteten Vorlagen vermehrt so ausgestaltet werden, dass sie für Unternehmen geringere Belastungen mit sich bringen. Zur genauen Grösse dieser indirekten Effekte sind aber keine fundierten Aussagen möglich, da sich diese Effekte in der Praxis nicht direkt messen lassen.

Neben dem Einfluss der RFA auf die Verwaltung hat das Instrument durch die Schaffung von mehr Transparenz auch Auswirkungen auf den politischen Entscheidungsprozess. Ob und inwieweit die Erläuterungen zur RFA Auswirkungen auf die Meinungsbildung und den Entscheidungsprozess in den politischen Gremien haben, ist nicht genau bekannt. Dieser Aspekt wurde nicht im Detail untersucht, da dies den Rahmen der Studie gesprengt hätte. Die Gespräche mit Personen aus der Verwaltung und der Wirtschaftsverbände haben aber ergeben, dass das Thema «Regulierungsfolgen für Unternehmen» in der Politik grundsätzlich ein wichtiges Thema ist. Aus den Befragungen geht jedoch hervor, dass die Ergebnisse der RFA meist nicht zu einer politischen Debatte führen und eine geringe Rolle spielen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Ob und wie stark dank der RFA die regulatorische Belastung von Unternehmen effektiv limitiert werden kann, lässt sich grundsätzlich, aber auch im Einzelfall nur schwer nachweisen. Es überlagern sich verschiedene Effekte, so dass eine kausale Aussage zum Einfluss eines einzelnen Instruments wie der RFA kaum möglich ist. Die Studie kommt jedoch zum Ergebnis, dass das Instrument der RFA im Kanton Basel-Stadt seit seiner Einführung im Jahr 2011 dazu beigetragen hat, das Wachstum der regulatorischen Belastung im Kanton Basel-Stadt zu beschränken. Die RFA wirkt dabei vor allem durch die Sensibilisierung des Verwaltungspersonals, so dass gemäss Studie insgesamt von einem positiven Effekt auszugehen ist.

2. *Kann die bestehende Methodik der RFA zur Erreichung der vorgegebenen Zielsetzung verbessert werden?*

Ergebnis der Studie: Empfohlene Optimierungsmassnahmen

Die Ergebnisse zur Wirksamkeit der RFA haben gezeigt, dass die RFA in Basel-Stadt zwar grundsätzlich gut aufgestellt und konzipiert ist, dass jedoch bei der Umsetzung Verbesserungspotenziale vorhanden sind. In der Studie münden die Verbesserungsvorschläge in fünf Empfehlungen:

- Durchführung regelmässiger Schulungen des Verwaltungspersonals;
- Definieren von departementsinternen «Kompetenzzentren»;
- Erleichterter Zugang zu externen Sachverständigen;
- Vorgaben für Vorlagen sowie für vorberatende Kommissionen;
- Situative Rückfragen und selektive ex-post-Analysen durch das WSU.

Kantonales Massnahmenpaket

Der Regierungsrat wird verschiedene Massnahmen in vier der fünf Bereiche der Empfehlungen umsetzen. Zusätzlich wird das Massnahmenpaket um eine weitere Änderung ergänzt. Die Massnahmen werden mit den aktuell vorhandenen und für die RFA vorgesehenen Personalressourcen umgesetzt. In der zuständigen Dienststelle werden ca. 20 Stellenprozente zur Organisation (bspw. von Schulungen), Unterstützung und Begleitung des RFA-Prozesses eingesetzt. Im Folgenden werden die Anpassungen erläutert. Daneben sollen die Grundlagen der RFA (Handbuch, Fragebögen) im Detail überprüft und überarbeitet werden.

1. Schulung des Verwaltungspersonals: Der Regierungsrat sieht die Schulungen des Verwaltungspersonals als eine sinnvolle Massnahme, um die Bedeutung des Instruments systematisch zu erhöhen und eine Qualitätssicherung im Sinn standardisierter Prozesse und Abläufe vorzunehmen. Dies wird zum einen mit einer Einführungsveranstaltung für neue Mitarbeitende geschehen, die sich potenziell mit einer RFA auseinandersetzen werden. Mittels Kurs wird für die Thematik sensibilisiert und Sinn und Zweck des Instruments erläutert. Zum anderen werden regelmässige «Refresher-Kurse» für die für die RFA zuständige Personen zur allgemeinen Stärkung des Instruments beitragen. In diesem Rahmen wird ein Erfahrungsaustausch ermöglicht und die Diskussion von konkreten Fällen und Fragen steht im Zentrum. Auch ein einheitliches Vorgehen sowie Prinzipien und Standards werden besser verankert: Beispielsweise, wann der umfassendere Teil B ausgefüllt oder zu welchem Zeitpunkt die RFA durchgeführt werden sollte.
2. Einbezug externer Sachverständiger sowie Ergänzung des RFA-Fragebogens mit entsprechendem Prüfpunkt: Die Durchführung der RFA findet heute in der Regel ohne Dialog mit externen Wirtschaftsakteuren statt. Durch externe Expertise und praxisnahe Erfahrungen können die RFA und die Effektivität und Qualität der Erlasse jedoch verbessert werden. Gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden soll ein Prozess für den erleichterten Zugang zu Fachpersonen (Praktikerinnen und Praktiker) zur Konsultation bei der Durchführung der RFA aufgegleist werden. Daneben soll im RFA-Fragebogen B zusätzlich ein Prüfpunkt aufgenommen werden, der Auskunft geben soll, ob auf externe Expertise zurückgegriffen wurde oder nicht. Ein Nichteinbezug muss in Zukunft begründet werden. Geplant ist – nach der Behandlung dieser Anzugsbeantwortung im Grossen Rat – gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden ein geeignetes Vorgehen zu evaluieren und einen verbindlichen und klaren Prozess zum Einbezug externer Sachverständiger zu erarbeiten.
3. Obligatorischer Bestandteil der Dokumente an Grossen Rat: Nicht nur im Verwaltungsprozess des Kantons Basel-Stadt ist Verbesserungspotenzial bezüglich der Bedeutung der RFA vorhanden. Um das Gewicht und die Wirkung der RFA zu verstärken, ist auch eine verbesserte

Kommunikation und vermehrte Diskussion der RFA-Resultate im Grossen Rat oder in den grossrätlichen Kommissionen denkbar. Gemäss Studie sind die wirtschaftlichen Auswirkungen von Erlassen in der politischen Debatte äusserst präsent. Weniger diskutiert werden hingegen die spezifischen Resultate der RFA. Um die besten Voraussetzungen für eine Diskussion über die RFA zu schaffen, werden dem Grossen Rat künftig bei entsprechenden Geschäften immer die ausgefüllten RFA-Fragebögen übermittelt. Dies war in der Vergangenheit bereits häufig der Fall, wird aber künftig obligatorisch sein.

4. Ergänzung des RFA-Fragebogens mit Prüfpunkt über die Möglichkeit der Befristung eines Erlasses: Regulierungskosten können auch über befristete Erlasse reduziert werden. Dabei wird bei der Ausarbeitung eines Erlasses eine sogenannte Sunset-Klausel definiert, die ein ganzes Gesetz oder einen Teil davon für eine bestimmte Dauer befristet (siehe auch Antwort auf Frage 4). Der Regierungsrat erachtet die Befristung von Erlassen punktuell als sinnvoll. Zukünftig soll dieser Ansatz aufgegriffen werden, indem der RFA-Fragebogen B mit einem Prüfpunkt ergänzt wird, ob die zeitliche Befristung des Erlasses in der Ausarbeitung des Erlasses durch die Dienststelle in Betracht gezogen wurde. Eine Nichtbefristung gilt es zu begründen. Ziel dieses Vorgehens ist es, die Departemente für dieses alternative Instrument zu sensibilisieren und vermehrt in der basel-städtischen Gesetzgebung einzuführen.
5. Selektive Ex-post-Analysen: Der Regierungsrat erachtet eine selektive Auswahl von Vorlagen mit potenziell grossen Auswirkungen auf die Wirtschaft zur Durchführung von Ex-post-Analysen als eine sinnvolle Massnahme, um fundierte Informationen über die Auswirkungen und Kosten einer Regulation für die Wirtschaft zu erhalten und um die vorgenommenen RFA zu reflektieren. So können einzelne ausgewählte neue oder revidierte Erlasse, die einer RFA unterzogen wurden, durch ein unabhängiges Beratungs- resp. Forschungsbüro analysiert werden. So eruiert der Regierungsrat zurzeit mit externer Unterstützung die Umsetzung der neuen Wohnschutzbestimmungen.

Der Regierungsrat ist überzeugt davon, dass diese Massnahmen in der Summe dazu beitragen werden, die Wirksamkeit der RFA und die Sensibilisierung für Regulierungskosten im Kanton Basel-Stadt weiter zu erhöhen.

Der Regierungsrat erachtet hingegen die in der Studie vorgeschlagenen departementsinternen Kompetenzzentren als wenig zielführend. Mit der zuständigen Dienststelle im WSU, welche auf Anfrage Stellung zu mutmasslichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer vorgesehenen Er- bzw. Überarbeitung von Erlassen und zur korrekten Durchführung der jeweiligen RFA nimmt, gibt es bereits heute eine Stelle im Kanton, welche beigezogen werden kann. Mit der dezentralen Ausführung der RFA in den Departementen und den geplanten Schulungen des involvierten Verwaltungspersonals sollen zudem alle Personen, welche eine RFA durchführen, geschult und sensibilisiert werden.

Der Regierungsrat ist überzeugt davon, dass diese Massnahmen in der Summe dazu beitragen werden, die Wirksamkeit der RFA und die Sensibilisierung für Regulierungskosten im Kanton Basel-Stadt weiter zu erhöhen.

Stellungnahme der Basler Wirtschaftsverbände

Im Rahmen der Evaluation der RFA wurden die Basler Wirtschaftsverbände eingeladen, sich zu den Ergebnissen der Studie und den umzusetzenden Massnahmen zu äussern. In ihrer Stellungnahme halten die Verbände fest, dass sich die erhofften Effekte der RFA in der Praxis seit ihrer Einführung im Jahr 2009 aus Sicht der Wirtschaft nicht eingestellt haben und die Resultate der RFA nicht als Handlungsempfehlung für Regierung und Parlament, sondern im besten Fall als Orientierungshilfe verstanden werden. Aus Sicht der Verbände seien bis dato kaum Korrekturmassnahmen nach erfolgter RFA vorgenommen worden, und die Prüfung von Alternativen zu geplanten Regulierungen spielten höchstens eine untergeordnete Rolle. Entsprechend begrüssen

die Verbände die konkreten Handlungsempfehlungen von Ecoplan sowie den Willen des Kantons, diese grösstenteils in der Praxis umzusetzen.

Die Wirtschaftsverbände sehen bei Gesetzesvorlagen mit grossen Auswirkungen ein erhebliches Potenzial für ex-post-Analysen mit dem Ziel, Schwächen der beschlossenen Regulierung zu analysieren und konkrete Anpassungsvorschläge zu Handen der politischen Entscheidungsträger (Regierungsrat/Grosser Rat) oder der umsetzenden/ vollziehenden Behörden zu formulieren.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die dezentrale Ausführung entscheidend für den Erfolg der RFA ist. Dadurch, dass die Verantwortung für die Umsetzung bei den Dienststellen und Departementen verbleibt, wird eine verstärkte und permanente Sensibilisierung für die Bedürfnisse der Unternehmen in der gesamten Verwaltung erreicht. Der Optimierungsfokus soll auf der Erarbeitung neuer Erlasse liegen, die durch die jeweiligen Dienststellen und Departemente erarbeitet werden, nicht jedoch auf bereits in Kraft getretene Erlasse. Zudem findet eine Überprüfung von Erlassen statt, wenn der Vollzug zu grosser Kritik führt. Obwohl gemäss Studie grundsätzlich kein systematisches Qualitätsproblem bei der Durchführung der RFA im Kanton Basel-Stadt vorliegt, erachtet es der Regierungsrat dennoch als sinnvoll, selektive Ex-post-Analysen bei Vorlagen mit potenziell hohen Auswirkungen durch ein externes und neutrales Beratungs- resp. Forschungsbüro durchführen zu lassen.

3. *Welche wirkungsvollen Ansätze gegen die steigende administrative und fiskalische Belastung für die KMU-Wirtschaft werden in anderen Kantonen eingesetzt und wie kann Basel-Stadt von diesen Erfahrungen lernen (Benchmarking)?*

Das kantonale Benchmarking von Ecoplan, welches im Zug der Evaluation der RFA Basel-Stadt vorgenommen wurde, weist zusammenfassend die folgenden Ergebnisse aus⁸:

In sieben Kantonen der Schweiz⁹ ist die administrative Entlastung gesetzlich verankert. Weiter besteht im Kanton St. Gallen eine Rechtsgrundlage für die Überprüfung von Erlassen auf ihre Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, nicht jedoch für die explizite Entlastung. In weiteren zwölf Kantonen werden ebenfalls Instrumente zur Reduktion der Regulierungsfolgekosten eingesetzt oder es finden dahingehende Bestrebungen statt (siehe Tabelle). Die Resultate beruhen auf Angaben der jeweiligen Generalsekretariate. Es ist davon auszugehen, dass in mehreren Kantonen verschiedene (teilweise niederschwellige) Massnahmen, wie zum Beispiel das Darstellen der Auswirkungen auf die Wirtschaft in Berichten an den Regierungsrat, in der Praxis umgesetzt werden, ohne dass diese bei der Befragung durch Ecoplan von den Kantonen explizit erwähnt wurden.

Die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen divergiert je nach Kanton. Eine eigentliche RFA kennen neben dem Kanton Basel-Stadt die Kantone Basel-Landschaft, Graubünden und Zürich. Im Vergleich zum Kanton Zürich erfolgt der Durchführungsprozess der RFA im Kanton Basel-Stadt sehr dezentral. Diese Ausgestaltung wurde bei der Einführung der RFA bewusst gewählt, da so die Expertise bei den federführenden Dienststellen ausgeschöpft werden kann. Weiter wird somit eine permanente Sensibilisierung für die Bedürfnisse der Wirtschaft in der gesamten Verwaltung erreicht. Mit diesem gewählten Vorgehen konnte die RFA zudem ohne zusätzliche Personalressourcen aufgebaut werden. Um jedoch dem Instrument künftig mehr Gewicht zu geben und eine systematischere Qualitätssicherung zu gewährleisten, erachtet der Regierungsrat die Ernennung von RFA-Kompetenzpersonen in den Departementen als sinnvoll (siehe Antwort zu Frage 2).

⁸ Für detailliertere Ergebnisse vgl. Ecoplan «Wirkungs- und Qualitätsanalyse der Regulierungsfolgenabschätzung im Kanton Basel-Stadt», URL: <https://www.awa.bs.ch/standortfoerderung/news-events.html>

⁹ Es sind dies die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Graubünden, Luzern, Solothurn und Zürich.

Übersicht über die Instrumente anderer Kantone

	AG	BE	BL	BS	GE	GR	JU	LU	NE	OW	SG	SO	SZ	TG	UR	ZH
RFA			x	x		x										x
Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) ¹⁰		x	x												x	
Regulierungsbremse	P	(x) 11												P		
KMU-Test						x										
Darstellung von Auswirkungen auf die Wirtschaft	x				x			x	x			x	x			
Niederschwellige Entlastungen	x						P									
Informelle Gespräche	x									x						
Regelmässige Überprüfung								x			x		x		x	
Sunset-Klauseln ¹²								x								
KMU-Forum			x			x			x			x				

Quelle: Ecoplan «Wirkungs- und Qualitätsanalyse der Regulierungsfolgenabschätzung im Kanton Basel-Stadt», Stand August 2021

Notizen: P = in Planung oder parlamentarische Vorstösse in Prüfung

Zwei Kantone, die eine RFA kennen, setzen zusätzlich ein KMU-Forum ein. Der Kanton Graubünden hat dieses seit der Einführung im Jahr 2007 lediglich einmal einberufen. Der Kanton Basel-Landschaft, dessen Wirtschaftsstruktur sich durch einen grossen KMU-Anteil auszeichnet, gibt diesem Austausch ein grösseres Gewicht. Hier werden jährlich in einer bis vier Sitzungen bestehende Erlasse geprüft. Zudem findet in diesem Sinn ebenfalls eine Art regelmässige Evaluation der Regulierungen statt. Im Kanton Basel-Stadt ist dieser Einbezug externer Sachverständiger vergleichsweise wenig institutionalisiert. Wie in der Antwort auf Frage 2 bereits ausgeführt, ist der Regierungsrat gewillt, diesen Austausch zukünftig vermehrt zu fördern und den Zugang des Verwaltungspersonals zu externer Fachexpertise zu vereinfachen.

Eine umfassende Nachhaltigkeitsbeurteilung analog dem Kanton Basel-Landschaft ist im Kanton Basel-Stadt aus Kosten- und Effizienzgründen nicht geplant. Vielmehr soll mit einer RFA – wie auch zukünftig mit der Klimawirkungsabschätzung (KWA) – jeweils das Instrument eingesetzt werden, welches für das spezifische Geschäft nötig ist. Bei den betreffenden Erlassen müssen bereits heute die finanziellen und (volks-)wirtschaftlichen Konsequenzen evaluiert werden. Damit einhergehend werden die Auswirkungen auf die Wirtschaft in den Berichten an den Regierungsrat bereits aufgegriffen.

4. Auf welche Weise könnten Ansätze wie die Regulierungskostenbremse, das «One-in-one-out»-Prinzip oder ein Normenkontrollrat auf kantonaler Ebene umgesetzt werden?

Im Folgenden werden die Vor- und Nachteile der Instrumente Sunset-Regelung, «One-in-One-out»-Prinzip als auch unabhängige Regulierungsprüfstelle beschrieben. Zusätzlich wurde überprüft, ob die Umsetzung dieser Instrumente im Kanton Basel-Stadt sinnvoll wäre.¹³ Es gilt zu beachten, dass die Regulierungsbremse nicht abschliessend definiert ist und folgend als Oberbegriff für verschiedene Massnahmen verwendet wird, die mit der Messung und der Reduktion von Regulierungskosten einhergehen. Dabei wird zwischen den nachfolgenden Arten von Instrumenten unterschieden:

¹⁰ Beispielsweise werden in der Nachhaltigkeitsbeurteilung des Kantons Basel-Landschaft die Wirkungen eines Projektes auf die Nachhaltige Entwicklung in den drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft abgeschätzt.

¹¹ Im Kanton Bern wurde ein Postulat zur Einführung einer Regulierungsbremse eingereicht. Als Antwort darauf ergänzt nun der Kanton Bern das verbindliche Modul 8 der Rechtsetzungsrichtlinie mit einer Regulierungs-Checkliste.

¹² Bei der Ausarbeitung eines Erlasses soll eine Sunset-Klausel geprüft werden, die ein ganzes Gesetz oder einen Teil davon für eine bestimmte Dauer befristet. Siehe dazu Frage 4.

¹³ Diese Analyse war nicht Bestandteil der Ecoplan-Studie.

- Budgetmodelle, welche sich direkt an den fiskalischen Budgetregeln orientieren, wie beispielsweise das One-in-One-out Prinzip;
- Institutionelle Regulierungsbremsen, wie beispielsweise Sunset-Regelungen;
- Transparenzansätze, wie beispielsweise ein Normenkontrollrat.¹⁴

Sunset-Klausel ¹⁵

Beschreibung	Beispiele aus anderen Gebietskörperschaften	Vor- und Nachteile
Mit einer Sunset-Klausel wird ein ganzes Gesetz oder einen Teil davon befristet. Dabei kann zusätzlich eine Evaluierung vor Ablauf des Gesetzes festgelegt werden, um so die bisherige Notwendigkeit und den Nutzen einer Regulierung zu überprüfen.	<p>Generelle Sunset-Gesetzgebung¹⁶ wird vorwiegend in bestimmten Staaten in den USA angewandt, situative Sunset-Klauseln sind in Ländern wie Deutschland, Italien und Kanada unterschiedlich institutionalisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Grundsätzliche Befristung in einzelnen Bundesländern (z.B. Hessen und Nordrhein-Westfalen); vereinzelte Auslaufklauseln auf Bundesebene, bspw. für Gesetze mit Pilotcharakter. <p>Schweiz: Teilweise Anwendung auf Bundes- und Kantonsebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesebene: Änderung des Parlamentsgesetz 2018, welche den Bundesrat verpflichtet zu prüfen und in der Botschaft zu erläutern, ob eine Befristung sachdienlich ist.¹⁷ • Kanton Luzern: Im Rahmen von konkreten Gesetzgebungsvorhaben prüft der Kanton Luzern jeweils die Möglichkeit einer Befristung von Erlassen, welche auch in der Botschaft thematisiert werden muss. Erfahrungswerte sind bisher keine vorhanden. 	<p>Mögliche Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei temporären Problemen oder dynamischen Entwicklungen sinnvoll • Temporäres Engagement seitens Staat oder Kanton wird möglich (bspw. Subventionspolitik) • Erhöhung der Effektivität und Kosten-Nutzen-Transparenz einer Regulierung durch Zwang zur periodischen Prüfung, Rechtfertigung und Bestätigung der Gesetzgebung; Keine Festlegung von Regulierungen per se • Ermöglichen von Experimenten im Bereich der Rechtsetzung <p>Mögliche Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tangierung der Rechtssicherheit • Risiko eines administrativen Mehraufwandes bei (wiederholter) Verlängerung^{18,19} • Denkbare Gefährdung eines politischen Kompromisses bei einer erneuten Diskussion

Insbesondere wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fördermassnahmen laufen Gefahr, strukturerhaltend zu wirken, wenn sie längerfristig unverändert aufrechterhalten werden. Für Finanzhilfen kann eine gesetzliche Befristung deshalb sinnvoll sein. So sind Staatsbeiträge gemäss § 7 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500) in der Regel auf vier Jahre befristet und unterliegen jährlichen Kontrollen durch das zuständige Departement. Auch die Förderung von Ladestationen für die Elektromobilität soll bis 2030 befristet werden.

Grundsätzlich ist eine Befristung von Gesetzen vor allem dann denkbar, wenn es sich beispielsweise um zeitweilig auftretende Probleme, die durch andere geeignete Massnahmen nach einer bestimmten Zeit dauerhaft gelöst werden können, handelt oder auch bei Gesetzen mit unsicherer Wirkung oder mit hohem finanziellen Aufwand. Im Kanton Basel-Stadt wurden beispielsweise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie diverse Erlasse oder einzelne Bestimmungen befristet erlassen. Viele Regulierungen weisen jedoch kein Befristungspotenzial auf, da sie im Interesse der Rechtssicherheit auf Dauerhaftigkeit angelegt sind und oftmals dem Vollzug von Bundesrecht dienen.

Um den Anliegen Rechnung zu tragen, wird künftig für eine stärkere Sensibilisierung der kantonalen Behörden zur möglichen Befristung eines Erlasses der RFA-Fragebogen B mit einem Prüf-

¹⁴ Vgl. Bericht des Bundesrates zur Erfüllung des Postulats Caroni 15.3421 «Regulierungsbremse: Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Ansätze und Modelle», URL: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/55053.pdf>

¹⁵ Siehe Fussnote 14

¹⁶ Überprüfung sämtlicher verabschiedeten Erlasse in regelmässigen Abständen an fixiertem Daten

¹⁷ Siehe Fussnote 14

¹⁸ Erfahrungen in den USA zeigen, dass entsprechende Gesetze im Parlament meist diskussionslos und pauschal verlängert werden. Dadurch generiert eine Massnahme im Sinne einer generellen Befristung einen beträchtlichen Mehraufwand.

¹⁹ Vgl. economiesuisse «Mit Disziplin und Kontrolle aus dem Regulierungssumpf», URL: <https://www.economiesuisse.ch/de/dossier-politik/mit-disziplin-und-kontrolle-aus-dem-regulierungssumpf>

punkt ergänzt, ob die zeitliche Befristung des Erlasses in Betracht gezogen wurde (siehe Antwort zu Frage 2).

Unabhängige Regulierungsprüfstelle ²⁰

Beschreibung	Beispiele aus anderen Gebietskörperschaften	Vor- und Nachteile
<p>Eine unabhängige Regulierungsprüfstelle kontrolliert im Rahmen eines konkreten Erlasses, ob die federführende Behörde das Prüfinstrument, wie beispielsweise die RFA, korrekt angewandt hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Länder, darunter Deutschland, die Niederlande, Grossbritannien oder Schweden haben meist auf Landesebene unabhängige Gremien für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung eingeführt. • Deutschland: Unabhängige Regulierungsprüfstelle Normenkontrollrat (NKR) mit Hauptaufgaben: ex-ante Prüfung von Regelungsvorhaben der Bundesregierung auf deren Kostenfolgen für Privatpersonen, Wirtschaft und Verwaltung; Kontrolle der RFA auf ihre Qualität und Nachvollziehbarkeit, inkl. grundsätzlicher kritischer Betrachtung der Notwendigkeit der Regelung sowie Überprüfung der Möglichkeit alternativer, bürger-, unternehmens- und verwaltungsfreundlicheren Lösungen. • Normenkontrollrat in Baden-Württemberg (BW): Sechsköpfiges ehrenamtliches Gremium. Unterstützt wird die Arbeit des NKR durch eine Geschäftsstelle mit vier Mitarbeitenden und eine Stabsstelle beim Statistischen Landesamt für die Messung des Erfüllungsaufwandes. Sie unterstützt die Regierung und Departemente bei der Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes, also den Kostenfolgen neuer Regulierungen. 	<p>Mögliche Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängige und objektive Überprüfung der Kosten • Erhöhung der Qualität und Effizienz einer Regulierung in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen • Rechenschaftspflicht der Behörden gegenüber einer unabhängigen Instanz verbessert Einsatz der bestehenden Regulierungsinstrumente • Verbindliche Durchsetzung eines Regulierungsbremse-Instruments (periodische Überprüfung der Entwicklung der administrativen Belastung) <p>Mögliche Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverhältnismässig hoher Aufwand für den Kanton, da Kosten-Nutzen Verhältnis nicht gewährleistet ist bei wenigen relevanten Geschäften auf reiner Kantonsebene (viele neue Erlasse sind Nachvollzug von Bundesgesetzen) • Gefahr der Doppelspurigkeit: Einschätzung der Wirtschaftsverbände fliessen bereits vorgelagert bei der Vernehmlassung ein. Gemäss den neuen Massnahmen können zukünftig externe Sachverständige aus der Wirtschaft bei der RFA-Prüfung beigezogen werden. • Gefahr der Unausgewogenheit, wenn zukünftige Kosten von Erlassen primär auf wirtschaftliche und nicht auf soziale oder ökologische Folgen geprüft werden • Verkomplizierung und Verlangsamung des Gesetzgebungsprozesses

Im Kanton Basel-Stadt ist aktuell nicht bekannt, wie viele Erlasse der RFA unterstellt sind, weshalb die Kosten einer Prüfung durch ein unabhängiges Expertengremium sehr schwer zu beziffern sind. Die Schaffung einer unabhängigen Regulierungsprüfstelle auf Kantonsebene wäre voraussichtlich mit einem hohen Aufwand bzw. erheblichen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten verbunden.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis auf kantonaler Ebene muss als ungenügend beurteilt werden. Auch wäre das Vorgehen aus staatspolitischer Sicht kritisch zu bewerten, da somit im Gesetzgebungsprozess der Kostenfolge für die Wirtschaft mehr Gewicht als anderen legitimen Anliegen wie zum Beispiel dem Schutz der Umwelt oder der sozialen Sicherheit eingeräumt würde. Weiter gilt zu beachten, dass bereits in der Konzeption der basel-städtischen RFA der Einbezug von externen Sachverständigen aus der Wirtschaft vorgesehen ist. Schliesslich führt auch das bestehende Vernehmlassungsverfahren als Instrument der Qualitätssicherung dazu, dass Erlasse aus verschiedenen Blickwinkeln auf ihre Akzeptanz und Vollzugstauglichkeit hin beurteilt werden.

²⁰ Vgl. Büro Vatter «Konzeptionelle Grundlagen einer Regulierungsprüfstelle», URL: http://www.buerovatter.ch/pdf/2016-Konzeptionelle_Grundlagen_Regulierungspr%C3%BCfstelle.pdf

Entsprechend erachtet es der Regierungsrat als nicht sinnvoll, eine unabhängige Regulierungsprüfstelle aufzubauen.

«One-in-one-out»-Prinzip (OIOO)²¹

Beschreibung	Beispiele aus anderen Gebietskörperschaften	Vor- und Nachteile
Für jede neu einzuführende Norm (one-in) muss eine kostenäquivalente Norm abgeschafft werden (one-out). Die Normen sollten, wenn möglich, aus dem gleichen Umfeld stammen. Eine regelmässige Überprüfung bestehender Regulierungen auf ihre Effektivität und Effizienz hin sowie eine zuverlässige Schätzung der finanziellen Auswirkungen sind dabei zwingend nötig.	Das OIOO-Prinzip findet in diversen Ländern Anwendung, wurde aber in anderen auch wieder aufgehoben. <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Einführung der OIOO-Regel im Jahr 2015; Anstieg von regulatorischen Kosten muss durch eine Reduktion im äquivalenten Umfang innerhalb eines Jahres kompensiert werden.²² • USA: Implementierung einer Kombination aus Nettokostenreduzierung sowie ein One-in-Two-Out Prinzip durch Administration unter der Präsidentschaft von Donald Trump; Aufhebung durch Präsident Biden.²³ • Grossbritannien: Aktive Anwendung OIOO-Prinzip zwischen 2011 und 2017.²⁴ 	<p>Mögliche Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konstante Auseinandersetzung mit bestehenden Regulierungen durch die Verwaltung • Bei Erfolg kein Anstieg der Gesamtregulierungsbelastung <p>Mögliche Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Kantonsebene: Schwierige und äusserst aufwändige Kostenidentifizierung bei jeder einzelnen Regulierung; Wenn überhaupt nur grobe Schätzungen möglich • Vernachlässigung des Nutzens einer Regulierung • Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten von demokratisch gewählten Organen

Das OIOO-Prinzip ist auf Kantonsebene wenig zielführend, da es einer starren und schematischen Idee folgen würde und nur für rein kantonale Erlasse anwendbar wäre. Weil das kantonale Recht oft die Umsetzung des Bundesrechtes regelt, sind durch die Anwendung eines «One-in-One-out»-Prinzips Gesetzeslücken denkbar. Dadurch würden die Kosten für die Privatwirtschaft durch Rechtsunsicherheit potenziell sogar steigen. Des Weiteren bestimmt die Anzahl an Erlassen nicht die damit verbundenen Belastungen für die Unternehmen. Die Folgekosten eines Erlasses müssten sodann stets genau beziffert und eine kostenäquivalente Gesetzesbestimmung aufgehoben werden können, was praktische Umsetzungsschwierigkeiten mit sich bringt.

5. Fazit

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis, die Machbarkeit und die Effizienz die im Kanton Basel-Stadt bereits eingesetzte RFA in Kombination mit anderen Instrumenten, wie dem Vernehmlassungsverfahren oder dem regelmässigen Austausch mit Wirtschaftsakteuren, weiterhin als ein sinnvolles und zielführendes Instrument – dies im Gegensatz zur Einführung alternativer Instrumente. Der Regierungsrat sieht insbesondere in der Sensibilisierung der Verwaltung für die Folgen von Regulierungen die richtige Stossrichtung und will an diesem eingeschlagenen Weg festhalten. Die vorgeschlagenen Optimierungen der RFA sollen dazu beitragen das Potenzial der RFA noch besser auszuschöpfen und so auch deren Wirksamkeit zu erhöhen. Mittels diesem Vorgehen verspricht sich der Regierungsrat das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Die Umsetzung der Massnahmen ist schrittweise nach der Behandlung des vorliegenden Anzugs im Grossen Rat vorgesehen.

²¹ Siehe Fussnote 14

²² Vgl. Bericht der OECD «One-in, X-out: Regulatory offsetting in selected OECD countries», URL: <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/67d71764-en.pdf?expires=1674035576&id=id&accname=guest&checksum=E96B201B0CD17AF970F4EBB3C6C5ED0E>

²³ Vgl. Brookings Institution «An Overview of Biden's first regulatory year», URL: <https://www.brookings.edu/blog/up-front/2022/01/20/an-overview-of-bidens-first-regulatory-year/>

²⁴ Obschon früh auf die Vorteile und Einsparungen verwiesen wurde, so kam eine Studie zum Schluss, dass nicht genügen Bemühungen zur Senkung von Regulierungsfolgekosten gemacht wurden. Zudem wurden die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen weitestgehend ausser Acht gelassen. Vgl. Report des National Audit Office UK «The Business Impact Target: cutting the cost of regulation», URL: <https://www.nao.org.uk/reports/the-business-impact-target-cutting-the-cost-of-regulation/>

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend „wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5467.03

GD/P225467

Basel, 13. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024

Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Niederschwelliger Zugang zur Kriseninterventionsstation (KIS)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 26. April 2023 vom Schreiben des Regierungsrates 22.5467.02 Kenntnis genommen und die nachstehende Motion Melanie Nussbaumer und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug zum Bericht überwiesen:

«Die Kriseninterventionsstation (KIS) der Universitären Psychiatrischen Klinik (UPK) wird im März 2023 vom Universitätsspital Basel (USB) auf den Campus der UPK verlegt. Dies einzig deshalb, weil das USB vor dem geplanten Umbau vorübergehend zu wenig Kapazitäten hat, um die KIS in seinen Räumlichkeiten unterzubringen. Die Leitung der UPK und der Regierungsrat haben die Öffentlichkeit über den Entscheid im Frühjahr 2022 informiert. Fachpersonen, Zuweiser:innen und Patient:innen sowie zahlreiche Berufsverbände haben sich daraufhin gegen die Verlegung der KIS auf den Campus der UPK gewehrt und ihre fachlichen Bedenken zum Ausdruck gebracht. Denn diese Verlegung bedeutet einen einschneidenden Bruch mit dem seit 1991 bewährten Modell einer KIS, die aufgrund ihrer Anbindung an ein Spital (und nicht eine Psychiatrie) mitten in der Stadt ein niederschwelliges, wichtiges Angebot in der Gesundheitsversorgung darstellt. Dieser wegweisende Paradigmenwechsel wird mit dem Umzug zurück auf den Campus rückgängig gemacht und widerspricht dem Anspruch der integrierten Versorgung. Entsprechend forderten die Verbände die Prüfung alternativer Lösungen, damit die KIS weiterhin ausserhalb des Psychatriegeländes (am besten in einem akutsomatischen Spital) weitergeführt werden kann. Gemäss Aussagen der UPK-Leitung ist der Umbau eines Gebäudes für die Aufnahme der KIS auf dem UPK-Campus bereits initiiert, alternative Lösungen wurden verworfen.

Wieso ist es trotzdem von grosser Relevanz, dass die KIS mittelfristig wieder vom Campus wegzieht? Um einen möglichst niederschwiligen Zugang zur psychiatrischen Versorgung zu gewährleisten, sollte die KIS ausserhalb des Geländes der UPK liegen. Nach wie vor haben viele Patient:innen Vorurteile und Stigmatisierungsängste gegenüber der psychiatrischen Klinik und selber Angst davor, sich als krank wahrzunehmen, weshalb es für diese Patient:innen bedeutend einfacher ist, ausserhalb statt innerhalb einer psychiatrischen Klinik Hilfe zu suchen. Eine Krisenintervention ausserhalb der Klinik ist äusserst wichtig – damit Patient:innen sich in Krisen trotz Stigmatisierungsängsten möglichst schnell in eine Behandlung begeben und so der Krankheitsverlauf durch ein schnelles Eingreifen deutlich verkürzt werden kann. Diese Einschätzung teilen beinahe alle Fachpersonen, die in direktem Kontakt mit Klient:innen sind. Sie nehmen solche Ängste tagtäglich wahr.

Zudem empfiehlt das neue Psychiatriekonzept Basel-Stadt und Baselland – an dem auch die UPK wesentlich mitbeteiligt ist – «niederschwellige offene Kriseninterventionsstationen, die idealerweise ausserhalb der Kernkliniken lokalisiert sind».

Die Motionär:innen fordern vom Regierungsrat, dass

1. zusammen mit der UPK innerhalb von 5 Jahren ein Platz für die KIS in der Stadt, ausserhalb des Psychatriegeländes realisiert wird mit folgenden Prioritäten:

- a. idealerweise im Universitätsspital Basel
 - b. in einem akutsomatischen Spital, da die enge Kooperation zwischen Somatik und Psychiatrie im Sinne der medizinischen integrierten Versorgung zukunftsweisend ist.
 - c. Sollte sich dort kein Platz finden, dann in einer anderen Lokalität in der Stadt, gut angebunden an das USB.
2. Alternativ zu Punkt 1 ist auch eine Frist von 10 Jahren denkbar, sollte eine Wiederaufnahme der KIS innerhalb der Neubauten auf dem Campus des USB realisierbar sein.

Melanie Nussbaumer, Fleur Weibel, Melanie Eberhard, Daniela Stumpf, Georg Mattmüller, Oliver Bolliger, Christoph Hochuli, Sandra Bothe, Alexandra Dill, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) betrieben bis Ende Mai 2023 eine Kriseninterventionsstation (KIS) auf dem Areal des Universitätsspitals Basel (USB). Der Kooperationsvertrag «KIS» und damit auch das Mietverhältnis wurde vom USB am 21. Dezember 2018 im Hinblick auf die anstehende Bauphase für das Klinikum 3 vorsorglich auf den 31. Dezember 2020 gekündigt, jedoch anschliessend bis am 31. Dezember 2022 verlängert. Das USB und die UPK konnten sich schliesslich auf eine weitere Verlängerung bis zum Umzug der KIS auf den UPK-Campus Ende Mai 2023 einigen.

Die KIS mit ihrem kurzzeit-stationären Angebot ist eine Massnahme für Menschen in akuten Krisensituationen. Sie ermöglicht eine im Krisenfall rasch beginnende, kurz dauernde, intensive therapeutische Betreuung durch geschultes Fachpersonal, bei der zielgerichtet der aktuelle Konflikt bzw. der unmittelbare Auslöser für die Krise behandelt werden kann. Auslöser für Krisen sind häufig kritische Lebensereignisse, wie drohende oder eingetretene Verluste von Angehörigen aufgrund schwerer Erkrankungen, Tod oder Unfällen, psychosoziale Bedrohungen infolge Arbeitsplatzverlust oder Verlust von Eigentum sowie gravierende Bedrohungen des Selbstwertgefühls z.B. wegen Kränkungen oder Konflikten in der Partnerschaft. Unter Umständen können diese kritischen Lebensereignisse mit den bisherigen individuellen Problembewältigungsstrategien nicht verarbeitet werden und bei den Betroffenen zu einer erhöhten psychischen Labilität führen, die sich dann gegebenenfalls in Depressivität, Angst, Aggressivität und Suizidgedanken äussert. Zur interdisziplinären Krisenintervention gehören stützende, klärende und motivierende Gespräche, bei Bedarf eine medikamentöse Behandlung und sozialarbeiterische Interventionen. Darüber hinaus sind der Abstand zur belastenden Situation und der Aufenthalt an einem neutralen Ort wichtige Wirkfaktoren.

Sowohl auf dem Areal des USB wie auch am neuen Standort der KIS auf dem UPK-Campus standen bzw. stehen zwölf Behandlungsplätze für eine auf sieben Tage begrenzte stationäre Behandlung zur Verfügung. Das multidisziplinäre erfahrene Behandlungsteam am ehemaligen Standort auf dem USB-Areal bestand aus Ärztinnen und Ärzten, Pflegefachpersonen und Sozialarbeitenden. Das Angebot der KIS stand an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden zur Verfügung. Sowohl die Zusammensetzung des Behandlungsteams wie auch die zeitliche Verfügbarkeit des Angebots sind mit dem Umzug der KIS an ihren neuen Standort auf dem UPK-Campus unverändert geblieben. Gleiches gilt für die Zuweisung der Patientinnen und Patienten an die KIS. Diese kann wie zuvor durch die betroffene Person selbst, Angehörige, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialdienste, über das Gesundheitszentrum Psychiatrie der UPK an der Kornhausgasse, die Abteilung Patientenaufnahme der UPK, den UPK-Notfall «Psychiatrie» oder die Notfallaufnahme des USB erfolgen.

Jährlich wurden in der KIS am Standort USB 600–800 Patientinnen und Patienten behandelt. Dies entsprach 20% aller stationären Fälle der UPK. Die hohe Akzeptanz der Betroffenen und Zuweisenden spiegelt sich in der Auslastung der KIS wider, die im Schnitt bei 98% lag.

Zuweisungen in die KIS am Standort USB erfolgten nach Auskunft der UPK mehrheitlich über die für Notfälle rund um die Uhr erreichbare Zentrale Aufnahmestelle auf dem UPK-Campus (ca. 45% inkl. Direktzuweisungen durch Hausärztinnen und Hausärzte) und über die in der Innerstadt verbleibende Akutambulanz des Gesundheitszentrum Psychiatrie der UPK an der Kornhausgasse (ca. 45%). Über den Konsiliardienst der UPK am USB erfolgen rund 10% der Zuweisungen. Wie die Zahlen belegen, erfolgte die Triagierung für die KIS am Standort USB entstigmatisiert und prozessual campusnah.

Der Umzug der KIS aus dem USB auf den UPK-Campus sorgte medial und politisch für viel Aufmerksamkeit. Die Regierung hat im Rahmen des vorliegenden Vorstosses mit ihrem Schreiben 22.5467.02 bereits Stellung dazu genommen. Im Weiteren äusserte sich der Regierungsrat zur Thematik mit seiner Stellungnahme 19.5342.02 zu Motion Sarah Wyss betreffend «die KIS muss im Akut-Spital bleiben – jetzt muss der Kanton handeln» sowie mit seinem Schreiben 19.5342.03 zu diesem vom Grossen Rat mit Beschluss vom 19. Februar 2020 in einen Anzug umgewandelten Vorstoss. Da die beiden Vorstösse thematisch zahlreiche Überschneidungen aufweisen, werden sie zeitgleich und in weiten Teilen inhaltlich übereinstimmend beantwortet.

2. Neuer Standort der KIS auf dem UPK-Campus

2.1 Vorbemerkungen

Ende Mai 2023 erfolgte die Schliessung der KIS an ihrem alten Standort im Bettenhaus 3 des USB und die Eröffnung an ihrem neuen Standort auf dem UPK-Campus (Gebäude F, Wilhelm Klein-Strasse 27). Der Betrieb in den neuen Räumlichkeiten konnte nach Angaben der UPK erfolgreich und ohne Probleme aufgenommen werden.

Die UPK beobachten die Entwicklung relevanter klinischer Daten und Behandlungsdaten sowie der Patientenzufriedenheit aufmerksam, um Entwicklungstrends zu identifizieren und frühzeitig Einfluss nehmen zu können. Hierfür werden in einem Dreimonatsrhythmus verschiedene Parameter der KIS (z.B. Auslastung, Anzahl Konsultationen, Anteil Fürsorgerische Unterbringungen [FU] etc.) ausgewertet und eine Befragung der Zuweisenden sowie der Patientinnen und Patienten durchgeführt. Bis Dezember 2023 wurden von den UPK drei Beobachtungszeiträume (März bis Mai 2023, Juni bis August 2023 und September bis November 2023) ausgewertet.

Die Kürze des Beobachtungszeitraums und die vorübergehenden Effekte der Abteilungsschliessung am USB, des Umzugs, der Neueröffnung und der begleitenden baulichen Massnahmen, lassen eine verlässliche Vorhersage weiterer Entwicklungen noch nicht zu. Es können jedoch erste Aussagen zu den Auswirkungen des Umzugs der KIS auf den UPK-Campus gemacht werden. Die UPK werden die Parameter weiterhin monitorisieren, im Dreimonatsrhythmus auswerten und dem Gesundheitsdepartement darüber berichten. Über die Auswertungen der Datenerhebung bis November 2023 wird nachfolgend berichtet.

2.2 Evaluationsergebnisse des Umzugs der KIS auf den UPK-Campus

Im Zeitraum des Umzugs (März bis Mai 2023) kam es bei einigen Parametern zu einer Veränderung. Der Prozentsatz an vorgängigen Konsultationen in der Akutambulanz vor Aufnahme sank von rund 25% auf rund 9%, die Belegung sank von 93% auf rund 77% und die Entlassungen gegen den Rat der Behandelnden nahmen von 0.6% auf 3.7% zu (siehe Abbildung 1). Nach Einschätzung der UPK sind diese Entwicklungen durch die Belastungen im Rahmen des Umzugs bedingt.

Von Juni bis August 2023 steigerte sich der Prozentsatz von vorgängigen Konsultationen in der Akutambulanz wieder auf rund 21% und die Belegung erhöhte sich wieder deutlich auf fast 95%. Die Entlassungen gegen den Rat der Behandelnden gingen auf 1.4% zurück (siehe Abbildung 1). Neu auffällig war die Entwicklung bezüglich der Aufnahme von Patientinnen und Patienten per FU (Steigerung von 0% vor dem Umzug auf 2.1% im Zeitraum Juni bis August 2023) und die Reduktion des Anteils von Patientinnen und Patienten mit affektiven Störungen (Abnahme von 31.2% vor dem Umzug auf 16.4% im Zeitraum Juni bis August 2023). Diese Entwicklungen wurden in den folgenden Beobachtungszeiträumen weiterverfolgt und gezielt angeschaut.

Die Patientenzufriedenheit nahm über die Beobachtungsdauer insgesamt ab (siehe Abbildung 2), was durch die Umzugsbelastungen, Baumassnahmen und Personalengpässe in der Urlaubszeit erklärt werden kann und über November 2023 hinaus weiter beobachtet wird.

Wie die Ergebnisse zeigen, liegt die Auslastung der KIS im Beobachtungszeitraum von Juni bis August 2023 nach dem Umzug auf den UPK-Campus wieder im gleichen Bereich wie im Beobachtungszeitraum Dezember 2022 bis Februar 2023 vor dem Umzug (93% Standort USB bzw. rund 95% Standort UPK). Auch die weiteren Parameter wie die Konsultationen in der Akutambulanz sieben Tage vor Eintritt (24.7% Standort USB bzw. 21.1% Standort UPK) oder die mittlere Liegedauer der Patientinnen und Patienten der KIS (5.0 Tage Standort USB bzw. 5.2 Tage Standort UPK) konnten sich nach den erwarteten umzugsbedingten Schwankungen wieder auf dem Niveau von vor dem Umzug der KIS auf den UPK-Campus stabilisieren.

Auch die Mitte Dezember 2023 von den UPK gelieferten Ergebnisse für den Beobachtungszeitraum von September bis November 2023 zeigen ein ähnliches Bild und bestätigen den bisher beobachteten Trend (siehe Abbildung 1).

Von September bis November 2023 stabilisierten sich die beobachteten Indikatoren insgesamt. Die Auslastung der KIS in diesem Beobachtungszeitraum blieb mit 93.5% auch weiterhin auf dem Niveau der vorherigen Beobachtungszeiträume vor dem Umzug der KIS sowie auf demjenigen von Juni bis August 2023 am neuen Standort. Auch die weiteren Parameter wie die Konsultationen in der Akutambulanz sieben Tage vor Eintritt (20.3%) oder die mittlere Liegedauer der Patientinnen und Patienten der KIS (4.9 Tage) blieben stabil auf dem Niveau vor bzw. nach dem Standortwechsel. Es zeigt sich ausserdem, dass die Aufnahme von Patientinnen und Patienten per FU nach der Steigerung im vorhergehenden Beobachtungszeitraum nach dem Umzug nicht weiter angestiegen ist (aktuell wieder bei 0%).

Die Patientenzufriedenheit nahm, wie oben beschrieben, über die Beobachtungsdauer insgesamt ab, dieser Trend konnte jedoch ebenfalls abgeschwächt werden (siehe die beiden Grafiken in Abbildung 2).

Abschliessend ist wichtig anzumerken, dass der Anteil der Patientinnen und Patienten, die sich aus Eigeninitiative an die KIS gewendet haben, nach dem Umzug der KIS auf den UPK-Campus stabil geblieben ist. Auch im jüngsten Beobachtungszeitraum September bis November 2023 blieb dieser Anteil vergleichbar hoch (38.9% Standort USB, 37.0% Standort UPK Juni–August 2023, 38.5% Standort UPK September–November 2023). Der von den Motionärinnen und Motionären befürchtete Rückgang aufgrund von Stigmatisierungsproblematiken ist somit nicht eingetreten. Vielmehr scheinen sich Patientinnen und Patienten in psychischen Krisensituationen weiterhin vertrauensvoll an die nun auf dem UPK-Campus gelegene KIS zu wenden.

	12/2022 bis 02/2023	03/2023 bis 05/2023	06/2023 bis 08/2023	09/2023 bis 11/2023	12/2023 bis 02/2024	03/2024 bis 05/2024
Anzahl Eintritte auf die KIS	166	151	166	172		
Konsultation in der Akutambulanz 7 Tage vor Behandlungsbeginn (%)	24.7	9.3	21.1	20.3		
Anteil mit anschliessender Verlegung auf andere Abteilung der UPK (%)	9.6	11.3	11.4	16.9		
Anteil mit anschliessender freiheitsbeschränkender Massnahme (%)	0.0	0.0	0.6	0.6		
Anzahl Austritte von der KIS	157	135	146	148		
Mittlere Liegedauer (in Tagen)	5.0	4.8	5.2	4.9		
Belegung (%)	93.0	76.7	94.7	93.5		
Anteil FU (%)	0.0	0.7	2.1	0.0		
Mittleres Alter (in Jahren)	40.2	38.8	38.6	33.6		
Frauenanteil (%)	68.8	62.2	63.7	63.5		
Anteil Schweizer: innen (%)	70.3	68.7	64.8	70.7		
<i>Verteilung nach Art der der Zuweisung (%)</i>						
Eigeninitiative Patient: innen	38.9	40.0	37.0	38.5		
eigene Institution ambulant	32.5	20.7	26.0	26.8		
Praktizierende (ärztlich/psychiatr.) oder somatisches Spital	21.7	28.1	27.4	25.5		
Andere	7.0	11.1	9.6	9.2		
<i>Diagnoseverteilung (%)</i>						
F0	1.9	0.0	1.4	1.4		
F1	1.9	2.2	1.4	4.1		
F2	5.7	8.1	6.8	5.4		
F3	31.2	27.4	16.4	16.2		
F4	31.8	36.3	38.4	36.5		
F6	26.8	23.7	22.6	20.9		
Andere	0.6	2.2	13.0	15.5		
Anteil Verlegungen der von der KIS ausgetretenen Fälle (%)	1.3	1.5	2.7	0.0		
Anteil Austritte gegen Ansicht des Behandelnden (%)	0.6	3.7	1.4	2.7		

Quellen: UPK TARPSY-Cube, Pat-Cube, Lei-Cube, Verlegungen, EFM
Datenstand: 01.12.2023

Abbildung 1: Indikatoren zu den behandelten Fällen und zur Abteilung (Quelle: UPK, Informationsstand vom 14. Dezember 2023)

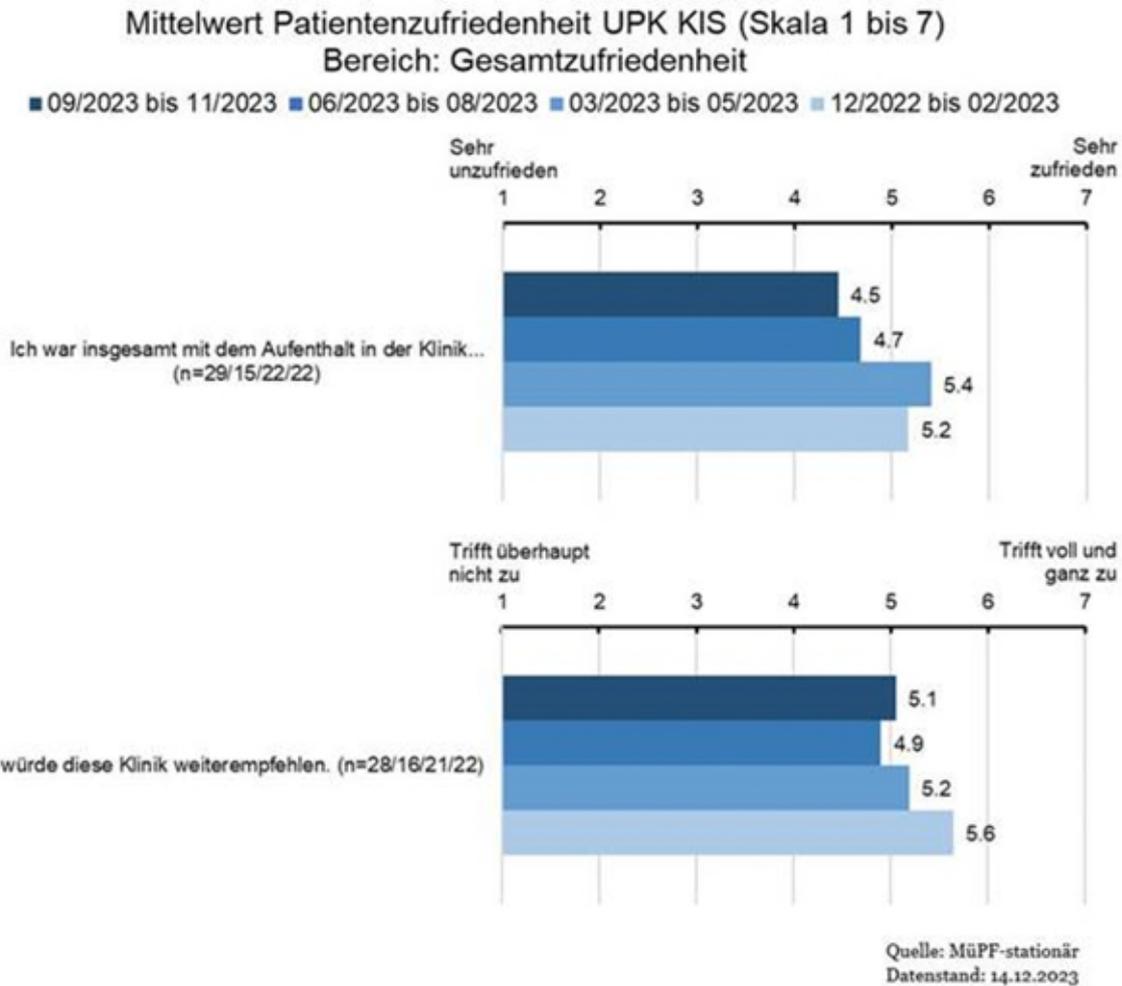


Abbildung 2: Ergebnisse aus der Zufriedenheitsbefragung (Quelle UPK, Informationsstand vom 14. Dezember 2023)

3. Fazit

Die in Kapitel 2 berichteten bisherigen Ergebnisse der Evaluation zeigen deutlich, dass das wichtige und rege genutzte qualitativ hochstehende Angebot der KIS auch am neuen Standort auf dem UPK-Campus Fuss fassen und weitergeführt werden konnte. Die KIS wird von den Patientinnen und Patienten auch weiterhin gut angenommen und kann ihren Behandlungsauftrag durch das Angebot stabilisierender Kurzaufenthalte bei psychischen Krisen auch am neuen Standort auf dem UPK-Campus erfolgreich wahrnehmen.

Weiter zeigen die Evaluationsergebnisse, dass die von vielen Seiten befürchteten negativen Auswirkungen des Umzugs der KIS auf den UPK-Campus weg von der Zentrumsnähe und der Anbindung an ein akutsomatisches Spital nicht eingetroffen sind. Es ist sehr erfreulich, dass die Patientinnen und Patienten weiterhin grosses Vertrauen in die KIS setzen und die KIS in psychischen Krisensituationen auch am neuen Standort aufsuchen. Die UPK evaluieren den neuen Standort auch weiterhin anhand der in Kapitel 2 dargestellten Parameter. Auf der Grundlage der erhobenen Daten wird es den UPK möglich sein, bei Veränderungen der Situation oder einer sinkenden Inanspruchnahme bzw. Akzeptanz durch die Patientinnen und Patienten oder Zuweisenden zu reagieren und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Zum jetzigen Zeitpunkt zeigen sich die UPK, die Zuweisenden wie auch die Patientinnen und Patienten mit dem neuen Standort zufrieden und es sind aus Sicht der UPK auch keine weiteren Massnahmen angezeigt. Die UPK verzichten daher auf die weitere Suche nach geeigneten Standorten für die KIS ausserhalb ihres Campus, was von der Regierung unterstützt wird.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Niederschwelliger Zugang zur Kriseninterventionsstation (KIS) abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5343.04

GD/P195343

Basel, 13. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024

Anzug Sarah Wyss betreffend die KIS muss im Akut-Spital bleiben – jetzt muss der Kanton handeln

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. März 2022 vom Schreiben des Regierungsrates 19.5343.03 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug (vormals Motion) Sarah Wyss stehen lassen und diesen dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Die Kriseninterventionsstelle (KIS), betrieben durch die Universitäre psychiatrische Kliniken (UPK) - eingemietet in Räumlichkeiten des Universitätsspitals Basel (USB) - bietet Menschen, welche sich akut in einer Krise befinden, Platz. Erwachsene erhalten dort Unterstützung in akuten Krisensituationen, sei es bei Schlafstörungen, Ängsten, Suizidgedanken, Depressionen oder in sozialen Notsituationen.

Die Abteilung bietet einen niederschweligen und entstigmatisierenden Zugang zu psychologischer und psychiatrischer Hilfe an sowie sozialarbeiterische Dienste. Zudem können auf dieser Abteilung weitere Abklärungen getroffen oder aufgegleist werden. Als Aussenstation der UPK bildet sie zudem eine Brücke zwischen somatischer und psychiatrischer Behandlung. Diese Brücke ist besonders wichtig, da eine Mehrzahl der Patientinnen und Patienten eine Komorbidität aufweist. In Fachkreisen ist unbestritten, dass die KIS eine wichtige Funktion wahrnimmt. Durchschnittlich bleiben die Patientinnen 5-7 Tage auf dieser Abteilung. Weiter ist es auch so, dass durch die KIS Folgekosten vermieden respektive reduziert werden können.

Nun musste das USB aufgrund von Bauarbeiten den Vertrag mit der UPK vorsorglich auf Ende 2020 kündigen. Eine Ersatzlösung ist dem Wissen nach von der Motionärin noch keine unterzeichnet worden.

Wie alle Spitäler steht das USB unter Kostendruck. Fürs USB ist es finanziell wenig lukrativ, Räumlichkeiten an die UPK zu vermieten, wenn sie dafür nicht angemessen entschädigt werden. Respektive ist es für das USB - gerade auch im Hinblick auf die eher eng bemessenen räumlichen Kapazitäten und die anstehenden Bauarbeiten - aus finanzieller Sicht, ein Minusgeschäft, die UPK als Mieterin zu haben und den Platz nicht für die Akutsomatik nutzen zu können. Für die UPK wiederum ist es mit dem aktuellen Tarif kaum möglich, Räumlichkeiten zum Marktpreis beim USB zu mieten.

Weil die KIS aus den genannten Gründen eine einzigartige Bedeutung in der psychiatrischen Versorgung der Region Basel hat, bittet die Motionärin den Regierungsrat, für die Leistungsperiode der gemeinwirtschaftlichen Leistungen 2022-2024 (nach Art. 49, Abs. 3 KVG) für die UPK so zu erhöhen, dass sich die UPK zu Marktpreisen in einer akut-somatischen Abteilung beim USB einmieten kann. Durch das Betreiben der KIS soll weder für die UPK noch für die KIS finanzieller Verlust bedeuten. Die Höhe des Betrags beläuft sich auf einen mittleren sechsstelligen Betrag. Er soll zusätzlich zu den bisherigen GWL an die UPK ausgerichtet werden und für die Betreibung der KIS in den Räumlichkeiten des USB zweckbestimmt sein. Für das Jahr 2021 wird der Regierungsrat gebeten, eine Sonderregelung im Sinne der Motionärin zu finden.

Sarah Wyss»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) betrieben bis Ende Mai 2023 eine Kriseninterventionsstation (KIS) auf dem Areal des Universitätsspitals Basel (USB). Der Kooperationsvertrag «KIS» und damit auch das Mietverhältnis wurde vom USB am 21. Dezember 2018 im Hinblick auf die anstehende Bauphase für das Klinikum 3 vorsorglich auf den 31. Dezember 2020 gekündigt, jedoch anschliessend bis am 31. Dezember 2022 verlängert. Das USB und die UPK konnten sich schliesslich auf eine weitere Verlängerung bis zum Umzug der KIS auf den UPK-Campus Ende Mai 2023 einigen.

Die KIS mit ihrem kurzzeit-stationären Angebot bietet Menschen in aussergewöhnlichen Lebenssituationen sowie mit depressiven und psychotischen Störungen oder Suizidalität die Möglichkeit einer entlastenden Auszeit. Die Behandlung erfolgt auf freiwilliger Basis in einem offenen Rahmen. Zur interdisziplinären Krisenintervention gehören stützende, klärende und motivierende Gespräche, bei Bedarf eine medikamentöse Behandlung und sozialarbeiterische Interventionen. Darüber hinaus sind der Abstand zur belastenden Situation und der Aufenthalt an einem neutralen Ort wichtige Wirkfaktoren.

Sowohl am früheren Standort der KIS auf dem USB-Areal als auch am neuen Standort auf dem UPK-Campus bestand bzw. besteht das multidisziplinäre erfahrene Behandlungsteam aus Ärztinnen und Ärzten, Pflegefachpersonen und Sozialarbeitenden. Am ehemaligen Standort USB stand das Angebot der KIS an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden zur Verfügung, was sich durch den Umzug auf den UPK-Campus nicht geändert hat. Gleiches gilt für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten an die KIS, die nach wie vor durch die betroffene Person selbst, Angehörige, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialdienste, über das Gesundheitszentrum Psychiatrie der UPK an der Kornhausgasse, die Abteilung Patientenaufnahme der UPK, den UPK-Notfall «Psychiatrie» oder die Notfallaufnahme des USB erfolgen kann.

Auf dem Areal des USB standen zwölf Behandlungsplätze für eine auf sieben Tage begrenzte stationäre Behandlung zur Verfügung. Die gleiche Anzahl Behandlungsplätze besteht auch am neuen Standort auf dem UPK-Campus. Jährlich wurden in der KIS am Standort USB 600 bis 800 Patientinnen und Patienten behandelt. Dies entsprach 20% aller stationären Fälle der UPK. Die hohe Akzeptanz der Betroffenen und Zuweisenden spiegelte sich in der Auslastung der KIS wider, die im Schnitt bei 98% lag.

Zuweisungen in die KIS am Standort USB erfolgten nach Auskunft der UPK mehrheitlich über die für Notfälle rund um die Uhr erreichbare Zentrale Aufnahmestelle auf dem UPK-Campus (ca. 45% inkl. Direktzuweisungen durch Hausärztinnen und Hausärzte) und über die in der Innerstadt verbleibende Akutambulanz des Gesundheitszentrums Psychiatrie der UPK an der Kornhausgasse (ca. 45%). Über den Konsiliardienst der UPK am USB erfolgten rund 10% der Zuweisungen. Wie die Zahlen belegen, erfolgte die Triagierung für die KIS am Standort USB entstigmatisiert und prozessual campusnah.

Der Umzug der KIS aus vom USB auf den UPK-Campus sorgte politisch und medial für viel Aufmerksamkeit. Die Regierung hat im Rahmen des vorliegenden Vorstosses bereits mehrfach Stellung dazu genommen. Im Weiteren äusserte sich der Regierungsrat zur Thematik mit seiner Stellungnahme 22.5467.02 zur Motion Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend «Niederschwelliger Zugang zur Kriseninterventionsstation (KIS)», die der Grosse Rat am 26. April 2023 dem Regierungsrat an Anzug überweisen hat. Da die beiden Vorstösse thematisch zahlreiche Überschneidungen aufweisen, werden sie zeitgleich und in weiten Teilen inhaltlich übereinstimmend beantwortet.

2. Neuer Standort der KIS auf dem UPK-Campus

2.1 Vorbemerkungen

Ende Mai 2023 erfolgte die Schliessung der KIS an ihrem alten Standort im Bettenhaus 3 des USB und die Eröffnung an ihrem neuen Standort auf dem UPK-Campus (Gebäude F, Wilhelm Klein-Strasse 27). Der Betrieb in den neuen Räumlichkeiten konnte nach Angaben der UPK erfolgreich und ohne Probleme aufgenommen werden.

Die UPK beobachten die Entwicklung relevanter klinischer Daten und Behandlungsdaten sowie der Patientenzufriedenheit aufmerksam, um Entwicklungstrends zu identifizieren und frühzeitig Einfluss nehmen zu können. Hierfür werden in einem Dreimonatsrhythmus verschiedene Parameter der KIS (z.B. Auslastung, Anzahl Konsultationen, Anteil Fürsorgerische Unterbringungen [FU] etc.) ausgewertet und eine Befragung der Zuweisenden sowie der Patientinnen und Patienten durchgeführt. Bis Dezember 2023 wurden von den UPK drei Beobachtungszeiträume (März bis Mai 2023, Juni bis August 2023 und September bis November 2023) ausgewertet.

Die Kürze des Beobachtungszeitraums und die vorübergehenden Effekte der Abteilungsschliessung am USB, des Umzugs, der Neueröffnung und der begleitenden baulichen Massnahmen lassen eine verlässliche Vorhersage weiterer Entwicklungen noch nicht zu. Es können jedoch erste Aussagen zu den Auswirkungen des Umzugs der KIS auf den UPK-Campus gemacht werden. Die UPK werden die Parameter weiterhin monitorisieren, im Dreimonatsrhythmus auswerten und dem Gesundheitsdepartement darüber berichten. Über die Auswertungen der Datenerhebung bis November 2023 wird nachfolgend berichtet.

2.2 Evaluationsergebnisse des Umzugs der KIS auf den UPK-Campus

Im Zeitraum des Umzugs (März bis Mai 2023) kam es bei einigen Parametern zu einer Veränderung. Der Prozentsatz an vorgängigen Konsultationen in der Akutambulanz vor Aufnahme sank von rund 25% auf rund 9%, die Belegung sank von 93% auf rund 77% und die Entlassungen gegen den Rat der Behandelnden nahmen von 0.6% auf 3.7% zu (siehe Abbildung 1). Nach Einschätzung der UPK sind diese Entwicklungen durch die Belastungen im Rahmen des Umzugs bedingt.

Von Juni bis August 2023 steigerte sich der Prozentsatz von vorgängigen Konsultationen in der Akutambulanz wieder auf rund 21% und die Belegung erhöhte sich wieder deutlich auf fast 95%. Die Entlassungen gegen den Rat der Behandelnden gingen auf 1.4% zurück (siehe Abbildung 1). Neu auffällig war die Entwicklung bezüglich der Aufnahme von Patientinnen und Patienten per FU (Steigerung von 0% vor dem Umzug auf 2.1% im Zeitraum Juni bis August 2023) und die Reduktion des Anteils von Patientinnen und Patienten mit affektiven Störungen (Abnahme von 31.2% vor dem Umzug auf 16.4% im Zeitraum Juni bis August 2023). Diese Entwicklungen wurden in den folgenden Beobachtungszeiträumen weiterverfolgt und gezielt angeschaut.

Die Patientenzufriedenheit nahm über die Beobachtungsdauer insgesamt ab (siehe Abbildung 2), was durch die Umzugsbelastungen, Baumassnahmen und Personalengpässe in der Urlaubszeit erklärt werden kann und über November 2023 hinaus weiter beobachtet wird.

Wie die Ergebnisse zeigen, liegt die Auslastung der KIS im Beobachtungszeitraum von Juni bis August 2023 nach dem Umzug auf den UPK-Campus wieder im gleichen Bereich wie im Beobachtungszeitraum Dezember 2022 bis Februar 2023 vor dem Umzug (93% Standort USB bzw. rund 95% Standort UPK). Auch die weiteren Parameter wie die Konsultationen in der Akutambulanz sieben Tage vor Eintritt (24.7% Standort USB bzw. 21.1% Standort UPK) oder die mittlere Liegedauer der Patientinnen und Patienten der KIS (5.0 Tage Standort USB bzw. 5.2 Tage Standort UPK) konnten sich nach den erwarteten umzugsbedingten Schwankungen wieder auf dem Niveau von vor dem Umzug der KIS auf den UPK-Campus stabilisieren.

Auch die Mitte Dezember 2023 von den UPK gelieferten Ergebnisse für den Beobachtungszeitraum von September bis November 2023 zeigen ein ähnliches Bild und bestätigen den bisher beobachteten Trend (siehe Abbildung 1).

Von September bis November 2023 stabilisierten sich die beobachteten Indikatoren insgesamt. Die Auslastung der KIS in diesem Beobachtungszeitraum blieb mit 93.5% auch weiterhin auf dem Niveau der vorherigen Beobachtungszeiträume vor dem Umzug der KIS sowie auf demjenigen von Juni bis August 2023 am neuen Standort. Auch die weiteren Parameter wie die Konsultationen in der Akutambulanz sieben Tage vor Eintritt (20.3%) oder die mittlere Liegedauer der Patientinnen und Patienten der KIS (4.9 Tage) blieben stabil auf dem Niveau vor bzw. nach dem Standortwechsel. Es zeigt sich ausserdem, dass die Aufnahme von Patientinnen und Patienten per FU nach der Steigerung im vorhergehenden Beobachtungszeitraum nach dem Umzug nicht weiter angestiegen ist (aktuell wieder bei 0%).

Die Patientenzufriedenheit nahm, wie oben beschrieben, über die Beobachtungsdauer insgesamt ab, dieser Trend konnte jedoch ebenfalls abgeschwächt werden (siehe die beiden Grafiken in Abbildung 2).

Abschliessend ist wichtig anzumerken, dass der Anteil der Patientinnen und Patienten, die sich aus Eigeninitiative an die KIS gewendet haben, nach dem Umzug der KIS auf den UPK-Campus stabil geblieben ist. Auch im jüngsten Beobachtungszeitraum September bis November 2023 blieb dieser Anteil vergleichbar hoch (38.9% Standort USB, 37.0% Standort UPK Juni–August 2023, 38.5% Standort UPK September–November 2023). Der von der Motionärin befürchtete Rückgang aufgrund von Stigmatisierungsproblematiken ist somit nicht eingetreten. Vielmehr scheinen sich Patientinnen und Patienten in psychischen Krisensituationen weiterhin vertrauensvoll an die nun auf dem UPK-Campus gelegene KIS zu wenden.

	12/2022 bis 02/2023	03/2023 bis 05/2023	06/2023 bis 08/2023	09/2023 bis 11/2023	12/2023 bis 02/2024	03/2024 bis 05/2024
Anzahl Eintritte auf die KIS	166	151	166	172		
Konsultation in der Akutambulanz 7 Tage vor Behandlungsbeginn (%)	24.7	9.3	21.1	20.3		
Anteil mit anschliessender Verlegung auf andere Abteilung der UPK (%)	9.6	11.3	11.4	16.9		
Anteil mit anschliessender freiheitsbeschränkender Massnahme (%)	0.0	0.0	0.6	0.6		
Anzahl Austritte von der KIS	157	135	146	148		
Mittlere Liegedauer (in Tagen)	5.0	4.8	5.2	4.9		
Belegung (%)	93.0	76.7	94.7	93.5		
Anteil FU (%)	0.0	0.7	2.1	0.0		
Mittleres Alter (in Jahren)	40.2	38.8	38.6	33.6		
Frauenanteil (%)	68.8	62.2	63.7	63.5		
Anteil Schweizer: innen (%)	70.3	68.7	64.8	70.7		
<i>Verteilung nach Art der der Zuweisung (%)</i>						
Eigeninitiative Patient: innen	38.9	40.0	37.0	38.5		
eigene Institution ambulant	32.5	20.7	26.0	26.8		
Praktizierende (ärztlich/psychiatr.) oder somatisches Spital	21.7	28.1	27.4	25.5		
Andere	7.0	11.1	9.6	9.2		
<i>Diagnoseverteilung (%)</i>						
F0	1.9	0.0	1.4	1.4		
F1	1.9	2.2	1.4	4.1		
F2	5.7	8.1	6.8	5.4		
F3	31.2	27.4	16.4	16.2		
F4	31.8	36.3	38.4	36.5		
F6	26.8	23.7	22.6	20.9		
Andere	0.6	2.2	13.0	15.5		
Anteil Verlegungen der von der KIS ausgetretenen Fälle (%)	1.3	1.5	2.7	0.0		
Anteil Austritte gegen Ansicht des Behandelnden (%)	0.6	3.7	1.4	2.7		

Quellen: UPK TARPSY-Cube, Pat-Cube, Lei-Cube, Verlegungen, EFM
Datenstand: 01.12.2023

Abbildung 1: Indikatoren zu den behandelten Fällen und zur Abteilung (Quelle: UPK, Informationsstand vom 14. Dezember 2023)

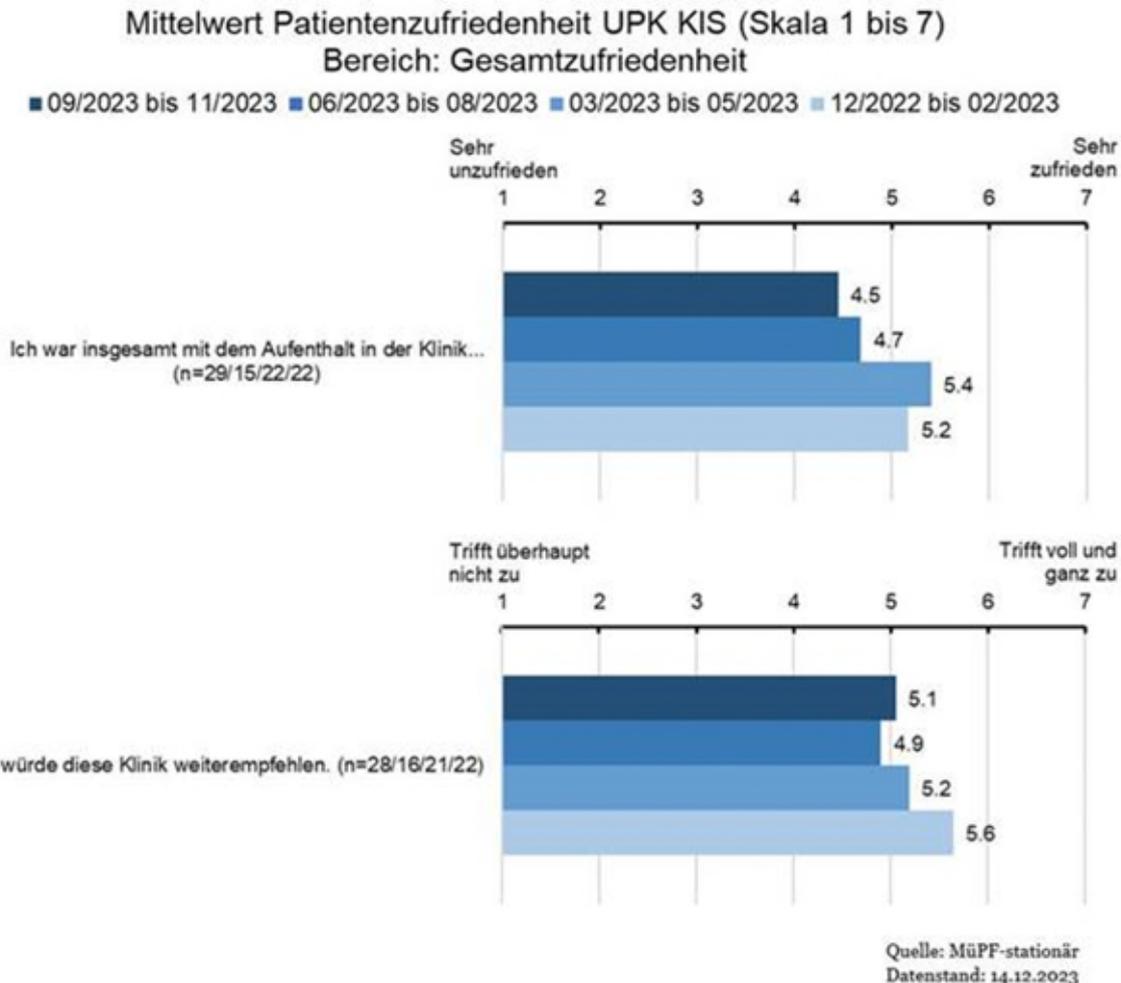


Abbildung 2: Ergebnisse aus der Zufriedenheitsbefragung (Quelle UPK, Informationsstand vom 14. Dezember 2023)

3. Fazit

Wie die bisherigen Ergebnisse der laufenden Evaluation des neuen Standorts der KIS auf dem UPK-Campus durch die UPK zeigen, konnte das wichtige und rege genutzte qualitativ hochstehende Angebot der KIS auch am neuen Standort erfolgreich fortgeführt werden. Die KIS wird von den Patientinnen und Patienten auch weiterhin gut angenommen und kann ihren Behandlungsauftrag durch das Angebot stabilisierender Kurzaufenthalte bei psychischen Krisen auch am neuen Standort auf dem UPK-Campus erfolgreich wahrnehmen.

Erfreulicherweise kann berichtet werden, dass die von vielen Seiten befürchteten negativen Auswirkungen des Umzugs der KIS auf den UPK-Campus weg von der Zentrumsnähe und der Anbindung an ein akutsomatisches Spital nicht eingetroffen sind. Es ist sehr erfreulich, dass die Patientinnen und Patienten weiterhin grosses Vertrauen in die KIS setzen und die KIS in psychischen Krisensituationen auch am neuen Standort aufsuchen. Die UPK evaluieren den neuen Standort auch weiterhin anhand der in Kapitel 2 dargestellten Parameter. Auf der Grundlage der erhobenen Daten wird es den UPK möglich sein, bei Veränderungen der Situation oder einer sinkenden Inanspruchnahme bzw. Akzeptanz durch die Patientinnen und Patienten oder Zuweisenden zu reagieren und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Zum jetzigen Zeitpunkt zeigen sich die UPK, die Zuweisenden wie auch die Patientinnen und Patienten mit dem neuen Standort zufrieden und es sind aus Sicht der UPK auch keine weiteren Massnahmen angezeigt. Die UPK verzichten daher auf die weitere Suche nach geeigneten Standorten für die KIS ausserhalb ihres Campus, was von der Regierung unterstützt wird.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss betreffend die KIS muss im Akut-Spital bleiben – jetzt muss der Kanton handeln abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5483.03

GD/P195483

Basel, 13. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024

Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend Überprüfung der Assistenzstellen in Hausarztpraxen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2022 vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates den nachstehenden Anzug Sarah Wyss und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Die Hausarztmedizin übernimmt hinsichtlich einer effizienten und kostengünstigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung eine bedeutende Rolle im Kanton Basel-Stadt. Mit gerade 43% HausärztInnen - im Gegenzug zu 57% SpezialistInnen (höchste Dichte in der Schweiz) - liegt aktuell zwar kein Fachkräftemangel vor - jedoch muss der Kanton für die sich verändernde Zukunft gewappnet sein.

- Die Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt wächst. Es ist ein Wachstum in den nächsten Jahren von 10% (bis 2040 auf 221'000 Personen im Kanton) prognostiziert. (Quelle: Statistisches Amt Basel-Stadt, Juli 2019). Die Zahl von über 65-Jährigen steigt dabei überdurchschnittlich (+19%) an. Dies stellt auch das Gesundheitswesen vor Herausforderungen. Zumal wir für die angedachte Strategie "ambulant vor stationär" gerade für ältere Menschen zusätzliche ambulante Strukturen benötigen werden. Zudem braucht es auf Grund der Veränderung der Demographie der Bevölkerung auch (zusätzliches) ärztliches Personal, um PatientInnen in Alters- und Pflegeheimen effizient zu versorgen.
- Immer mehr ÄrztInnen arbeiten Teilzeit. Hinzu kommt, dass zahlreiche heute vollzeitarbeitende HausärztInnen in den kommenden Jahren pensioniert werden. Um die Work Force der jetzt tätigen Hausärzteschaft aufrecht zu erhalten, werden also mehr ÄrztInnen ausgebildet und tätig sein müssen.
- Welter hat die Universität Basel die Anzahl Studienplätze für Medizinstudierende um 50 pro Studienjahr erhöht.

In der Anzugsbeantwortung von Rolf von Aarburg und Konsorten betreffend "Förderung der Hausarztmedizin" (Geschäft 13.5425) erläutert der Regierungsrat, dass er drei Vollzeitstellen, respektive sechs 50%-Stellen finanziert, dies mit einer Finanzierung von bis zu Fr. 300'000. Der Anzug wurde am 6.1.2016 einmal stehen gelassen und am 14.3.2018 abgeschrieben.

Die Veränderungen bezüglich der Teilzeitarbeit von HausärztInnen und die altersdemographische Entwicklung der arbeitenden Hausärzteschaft werden in der Stellungnahme des Regierungsrates jedoch nicht erwähnt- nur, dass bei Bedarf in Erwägung gezogen werden kann, eine Budgetmittelerhöhung zu prüfen.

Nun bitten die Anzugsstellenden den Regierungsrat - mit all seinen Anstrengungen "ambulant vor stationär" voranzutreiben, die Tatsache der vermehrten Teilzeitarbeit und der prozentualen Zunahme der

älteren Bevölkerung Beachtung zu schenken und zu überprüfen und zu berichten, ob die Anzahl Praxisassistentenstellen von 2009 noch immer dem künftigen Bedürfnis entsprechen oder ob die Zahl nach über 10 Jahren nicht angepasst werden müsste.

Sarah Wyss, Felix W. Eymann, Oliver Bolliger, Remo Gallacchi, Pascal Pfister»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In der gesamten Schweiz besteht ein sehr grosses Interesse an einer gut funktionierenden, kosteneffizienten und auf den Bedarf der Patientinnen und Patienten optimal abgestimmten Gesundheitsversorgung. Es ist wichtig, dass die Anzahl ärztlicher Grundversorgenden aufmerksam beobachtet wird. Dabei gilt es, allfällige negative Entwicklungen der Versorgungslage frühzeitig zu erkennen und entsprechende Massnahmen einleiten zu können.

Die Hausarztmedizin wird mit vielen verschiedenen Aktivitäten des Bundes sowie der Kantone gestärkt und gefördert. Als Beispiele seien der Masterplan «Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung» des Bundes¹ sowie die Förderung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten in Hausarztpraxen des Kantons Basel-Stadt genannt.

Am 10. Januar 2018 hat der Regierungsrat den Anzug Rolf von Aarburg und Konsorten betreffend «Förderung der Hausarztmedizin» (P135425) mit einem ausführlichen Bericht beantwortet. In diesem wurde aufgezeigt, dass mit der Umsetzung verschiedener Massnahmen und gesundheitspolitischen Strategien auf eidgenössischer sowie auf kantonaler Ebene zielführende Lösungen gefunden wurden, die dazu beitragen, dass eine hochwertige, allen Menschen zugängliche medizinische Grundversorgung aufrechterhalten werden kann.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Anzugsbeantwortung, bitten Sarah Wyss und Konsorten den Regierungsrat mit vorliegendem Anzug zu überprüfen, ob die Anzahl Praxisassistentenstellen von 2009 noch immer dem künftigen Bedürfnis entsprechen oder ob die Zahl nach über zehn Jahren angepasst werden müsste.

2. Entwicklungen der Demographie

Das Bundesamt für Statistik erstellt im Auftrag des Bundesrates und in Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen periodisch Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone.² Diese Szenarien sind keine Prognosen, sondern beschreiben plausible Entwicklungen der ständigen Wohnbevölkerung in den nächsten Jahrzehnten. Diese Entwicklungen finden nur statt, wenn die aufgestellten Hypothesen eintreten. Gemäss den im Mai 2020 veröffentlichten Szenarien 2020 – 2050 wird sich die Altersstruktur der Schweizer Bevölkerung in den kommenden Jahrzehnten weiter verändern. Da die Fruchtbarkeit voraussichtlich niedrig bleiben und die Sterblichkeitsrate wahrscheinlich weiter zurückgehen werden, wird der Anteil älterer Menschen über die kommenden Jahrzehnte weiterhin hoch bleiben.

Gemäss Referenzszenario wird der Anteil der Erwachsenen im Alter von 20 – 64 Jahren an der Gesamtbevölkerung von 61% im Jahr 2018 auf 58% im Jahr 2030 und schliesslich auf 55% im Jahr 2050 sinken. Der Anteil der Erwachsenen an der Gesamtbevölkerung im Alter von 65 und älter steigt hingegen voraussichtlich von rund 19% im Jahr 2020 auf 26% im Jahr 2050. Das Referenzszenario berechnet für den Kanton Basel-Stadt, dass die Zahl der Personen im Pensionsalter (ab 65 Jahren) um 28% steigen wird. Damit wird ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2050

¹ Masterplan «Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung» (admin.ch).

² Schweiz-Szenarien | Bundesamt für Statistik (admin.ch).

23% betragen, dies gegenüber 20% im Jahr 2020. Der Altersquotient erhöht sich folglich von 32 auf 39 Personen ab 65 Jahren pro 100 Personen zwischen 20 und 64 Jahren.

Das Älterwerden der Bevölkerung führt einerseits zu einer anteilmässigen Zunahme von chronisch und mehrfach erkrankten Menschen, die eine wohnortnahe Grundversorgung benötigen. Andererseits verändert diese demografische Entwicklung auch die Menge an Gesundheitspersonal, welches für die medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege der älteren Menschen notwendig ist.

3. Entwicklungen Grundversorgende im Praxissektor

3.1 Versorgungslage³

Die Corona-Pandemie hat deutlich vor Augen geführt, wie wichtig ein funktionierendes Gesundheitssystem ist. Für die Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen sind Ressourcen und deren sinnvolle Verteilung entscheidend. Dazu gehören beispielsweise die Workforce an Ärztinnen und Ärzten sowie deren geografische Verteilung. Mit einer Ärztedichte von 4,6 Ärztinnen und Ärzten pro 1'000 Einwohnern im Jahr 2022 liegt die Schweiz innerhalb der OECD etwas über dem Durchschnitt; ihre Ärztedichte ist aber mit derjenigen der Nachbarländer vergleichbar. Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass der Kanton Basel-Stadt nach wie vor die höchste medizinische Leistungserbringerdichte in der Schweiz hat, dies mit 4,6 Ärztinnen und Ärzten im ambulanten und 6,1 Ärztinnen und Ärzten im stationären Bereich jeweils pro 1'000 Einwohner im Jahr 2021.⁴ Diese Kennzahlen liegen im schweizerischen Durchschnitt bei 2,4 (Praxissektor) und 2,0 (Spitalsektor).

Per 31. Dezember 2022 hatten in der Schweiz rund 40'000 Ärztinnen und Ärzte eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung. Knapp die Hälfte der Humanmedizinerinnen und Humanmediziner verfügte über einen Spezialistentitel und an die 40% über einen Grundversorgertitel (Allgemeine Innere Medizin, Praktischer Arzt/Praktische Ärztin⁵ oder Kinder- und Jugendmedizin). Damit ist auch in Zukunft eine zahlenmässig markante Vertretung der Generalistinnen und Generalisten im ambulanten Sektor zu erwarten.

Stand Januar 2024 sind 32,7% aller im Kanton Basel-Stadt niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte als Grundversorgende tätig. Die 415 in der Grundversorgung tätigen Ärztinnen und Ärzte setzen sich zusammen aus 63 Praktischen Ärztinnen und Ärzten, 286 Ärztinnen und Ärzte der Allgemeinen Inneren Medizin sowie 66 Ärztinnen und Ärzten der Kinderheilkunde.⁶ Grundversorgende mit einer zusätzlichen Spezialisierung (beispielsweise einem zweiten Facharztstitel) werden zu den Spezialisten hinzugerechnet.

Der Blick über die Landesgrenze zeigt, dass der Anteil der in der Schweiz berufstätigen Ärztinnen und Ärzte mit ausländischem Arztdiplom sehr hoch ist. Dadurch entsteht eine starke Abhängigkeit des Gesundheitssystems von im Ausland ausgebildetem Gesundheitspersonal.

3.2 Altersstruktur und Arbeitspensen⁷

Das Durchschnittsalter der Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung beträgt 50 Jahre und ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Ambulant tätige Grundversorgende sind mit durchschnittlich 53,7 Jahren leicht jünger als ambulant tätige Spezialistinnen und Spezialisten (55,2 Jahre). In den höheren Altersklassen ist der männliche Anteil überwiegend, während der

³ Datenquelle: <https://www.fmh.ch/themen/aerztestatistik/fmh-aerztestatistik.cfm>.

⁴ FMH-Ärzttestatistik 2021 (<https://www.fmh.ch/files/pdf29/1b.-berufstaetige-aerzteschaft-nach-kanton-und-sektor-2021.pdf>). Zahlen für 2022 noch nicht verfügbar. (Stand Dez. 2023).

⁵ Inhaber des eidgenössischen Weiterbildungstitels «Praktischer Arzt/Praktische Ärztin» verfügen am Ende ihrer Weiterbildung über die Kompetenz, eigenverantwortlich im Bereich der medizinischen Grundversorgung tätig zu sein. Die geforderte dreijährige Weiterbildung stellt eine Minimalvorgabe dar, mit der noch keine fachärztliche Kompetenz erworben wird. In der Regel gilt der Titel «Praktischer Arzt/Praktische Ärztin» als Basisweiterbildung für den späteren Erwerb des Facharztstitels Allgemein Innere Medizin (<https://www.fmh.ch/bildung-siwf/fachgebiete/praktischer-arzt.html>).

⁶ Quelle: Gesundheitsdepartement Basel-Stadt: Anzahl Berufsausübungsbewilligungen Ärzte Basel-Stadt (Evidence).

⁷ Datenquelle: <https://www.fmh.ch/themen/aerztestatistik/fmh-aerztestatistik.cfm>.

Nachwuchs eher weiblich ist. Der Frauenanteil ist in Doppel- und Gruppenpraxen deutlich höher (46,9%) als in Einzelpraxen (35,2%). Ärztinnen und Ärzte unter 55 Jahren sind im Vergleich zu jenen über 55 Jahren seltener in Einzelpraxen tätig (Anteil Einzelpraxis 2022 unter 55 Jahre: 32%, ab 55 Jahre: 56%). Sowohl der Trend zu weiblichem Nachwuchs als auch der Trend zu Doppel- und Gruppenpraxen haben sich in den letzten Jahren akzentuiert.

Das Arbeitspensum von Ärztinnen und Ärzten hat seit 2012 in allen Sektoren abgenommen. Im Jahr 2022 arbeiteten Ärztinnen und Ärzte 2022 durchschnittlich 8,7 Halbtage pro Woche (1 Halbtag = 4-6 Stunden), was einer Wochenarbeitszeit von 47,7 Stunden entspricht. Die MAS (Medical Ambulatory Structure) 2017-Erhebung zeigte, dass ein Vollzeitäquivalent rund 55 Wochenstunden entspricht.⁸ Im Praxissektor liegt das durchschnittliche Arbeitspensum von Ärztinnen und Ärzten mit 8,0 Halbtagen 1,4 Halbtage tiefer als im Spitalsektor. Das durchschnittliche Arbeitspensum der Frauen (Praxis: 6,9, Spital: 8,9 Halbtage) liegt tiefer als jenes ihrer Kollegen (Praxis: 8,7; Spital: 9,9 Halbtage).

Grundversorgende arbeiten gemäss FMH Ärztestatistik 2022 durchschnittlich 7,9 Halbtage pro Woche (Praxis: Frauen 6,5 Halbtage, Männer 8,7 Halbtage) und es wird erwartet, dass der Trend der Verringerung der Arbeitspensen weiter anhält.

4. Handlungsansätze

4.1 Wirkung bestehender Massnahmen

Die «Workforce-Studie 2020» des universitären Zentrums für Hausarztmedizin beider Basel, die seit 2005 alle fünf Jahre im Auftrag des Berufsverbands der Haus- und Kinderärztinnen und –ärzte (mfe)⁹ durchgeführt wird, zeigt wegweisende Faktoren, welche die medizinische Grundversorgung in den nächsten Jahrzehnten beeinflussen. Die bereits ergriffenen Massnahmen wie namentlich mehr Studienplätze, eine höhere Attraktivität des Haus- und Kinderarztberufs sowie neue Arbeitszeit- und Praxismodelle zeigen gemäss Studien erste Wirkungen, um die Überalterung des Berufsstandes in den nächsten Jahren aufzufangen.¹⁰ Rund 56% der heute tätigen Hausärztinnen und Hausärzte beider Basel werden in den nächsten zehn Jahren ihre Praxistätigkeit altershalber einstellen. Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung, der interdisziplinären Zusammenarbeit und neuer Arbeitszeitmodelle stehen im Fokus, damit die medizinische Grundversorgung als zentraler Pfeiler des schweizerischen Gesundheitssystems weiterhin erhalten bleibt.

Die «Workforce-Studie 2020» zeigt, dass die bereits eingeleiteten Massnahmen bei den Hausärztinnen und –ärzten vor allem zwei Wirkungen erzeugen: Die Arbeitszufriedenheit ist in den letzten zehn Jahren gestiegen und die Anzahl der Gemeinschaftspraxen hat sich fast verdreifacht – die Einzelpraxis ist demgegenüber rückläufig (von 60% im 2005 auf 33% im 2020). Zudem nimmt der Anteil der 30- bis 45-jährigen weiblichen Hausärztinnen seit 2005 kontinuierlich zu.

4.2 Förderprogramm Assistenzstellen in Hausarztpraxen

Die im vorliegenden Anzug genannte Massnahme der Weiterführung von Praxisassistentenstellen in Hausarztpraxen, bei welchen drei Vollzeitstellen bzw. sechs 50%-Stellen (300 Stellenprozent) in Weiterbildungspraxen im Kanton Basel-Stadt mit bis zu 300'000 Franken pro Jahr unterstützt werden, wird nachfolgend kurz vorgestellt:

Das im Kanton Basel-Stadt praktizierte Modell der Praxisassistenten in Hausarztpraxen ermöglicht Assistenzärztinnen und -ärzten, die spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer

⁸ Die MAS 2017-Erhebung zeigte, dass ein Vollzeitäquivalent rund 55 Wochenstunden entspricht. (www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/erhebungen/sdapaz.html).

⁹ mfe_Medienmitteilung_200924_workforcestudie (hausarztteschweiz.ch).

¹⁰ Workforce-Studie zur medizinischen Grundversorgung: Hausärztemangel – aber mit Licht am Horizont – mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz (hausarztteschweiz.ch).

Hausarztpraxis vor Ort zu erwerben. Damit sollen die jungen Ärztinnen und Ärzte für die Hausarztmedizin motiviert werden, was ihre Berufswahl diesbezüglich positiv beeinflussen soll. Im Rahmen des kantonalen Programms der Praxisassistenzen finanziert der Kanton Basel-Stadt Ausbildungsplätze in Weiterbildungspraxen im Kanton mit bis zu 300'000 Franken pro Jahr. Seit dem Jahr 2009 konnten im Kanton Basel-Stadt auf diese Weise 79 Ärztinnen und Ärzte bei ihrer Ausbildung zur Grundversorgerin resp. zum Grundversorger gefördert werden. Folgende Optionen werden angeboten:

- Sechs Stellen à 100% für max. sechs Monate (Übernahme von 75 % der Kosten) oder
- 12 Stellen à 50 % für max. sechs Monate (Übernahme von 75 % der Kosten).

Der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen kann bislang vollumfänglich Rechnung getragen werden. Das Fördersprogramm ist gut ausgelastet, aber nicht überlastet. Mit dem kantonalen Programm der Praxisassistentenstellen konnte in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg bei den Grundversorgenden verzeichnet werden. Der Kanton Basel-Stadt weist damit eine stabile Versorgungssituation auf, welche zumindest mittelfristig Bestand haben wird. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig und sinnvoll, das Angebot an Assistentenstellen in Hausarztpraxen weiter und im bestehenden Rahmen zu fördern. Falls die Nachfrage nach Praxisassistentenstellen das Angebot mittelfristig übersteigen sollte, wird die Regierung einen Ausbau der Förderung erneut prüfen.

4.3 Mehrwert Patientenbeziehung, Nachfrage Versorgungsmodelle

Der persönliche und gesellschaftliche Mehrwert der klassischen Beziehung zwischen Ärztinnen oder Ärzten und Patientinnen oder Patienten sind für den Regierungsrat unbestritten. Dennoch geht der Regierungsrat davon aus, dass die Nachfrage nach anderen Angeboten in der Gesundheitsversorgung (telefonische Beratung, Apothekenmodell, Minikliniken, Versorgungszentren) eher zunehmen wird; die neue Patientengeneration kennt und nutzt solche neue Grundversorgungsmodelle stärker, wodurch Hausärztinnen und -ärzte tendenziell entlastet werden.

4.4 Entwicklungen auf Bundesebene

Ergänzend dazu sei an dieser Stelle als weitere Massnahme des Bundes die Themengruppe «Ärztin/Arzt der Zukunft» erwähnt, welche seit 2021 damit beauftragt ist, erforderliche Anpassungen in der ärztlichen Ausbildung festzulegen, um den künftigen Patientenbedürfnissen gerecht zu werden.¹¹ Die Themengruppe arbeitet gegenwärtig daran, die erforderlichen Anpassungen bei der medizinischen Ausbildung festzulegen, um den künftigen Patientenbedürfnissen gerecht zu werden. Diese Arbeiten sind zurzeit im Gange und werden zu gegebener Zeit vom Bund bekannt gemacht. Zusätzlich zu diesen Veränderungen entwickeln sich auch andere Berufsrollen im Gesundheitswesen. Beispielsweise erlaubt die 2015 erfolgte Revision des Medizinalberufegesetzes¹² den Apothekerinnen und Apothekern die Abgabe rezeptpflichtiger Arzneimittel auch ohne ärztliche Verschreibung.

5. Fazit

Wie die obigen Ausführungen zeigen, besteht im Kanton Basel-Stadt eine hohe Dichte an ärztlichen Grundversorgenden. Während die Über- oder Unterversorgung bestimmter medizinischer Fachbereiche nach Regionen bisher ein bekanntes Problem darstellte, stehen heute andere Tendenzen im Vordergrund. Anders als die Generation vor ihnen, bevorzugen die jungen Ärztinnen und Ärzte heute ein Gleichgewicht zwischen Privat- und Berufsleben. Teilzeitarbeit und die Tätigkeit in einer Gemeinschaftspraxis werden präferiert. Vor diesem Hintergrund ist es besonders

¹¹<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/plattform-zukunft-aerztliche-bildung/arztberuf-der-zukunft.html>.

¹² Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11).

wichtig, dass der Arztberuf besser mit Familie und Weiterbildungen vereinbar ist (z.B. bessere Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen Männern und Frauen), dass die Karriereförderung gezielter auf Frauen ausgerichtet wird und dass Teilzeitarbeit bei Männern gefördert wird.

Wie der Regierungsrat bereits in der Anzugsbeantwortung von Rolf von Aarburg und Konsorten betreffend «Förderung der Hausarztmedizin» (P135425) festgehalten hat, wurden mit den im Kanton Basel-Stadt getroffenen Massnahmen zielführende Lösungen gefunden, um einer möglichen Mangelsituation frühzeitig entgegenzuwirken.

Mit dem kantonalen Förderprogramm der Praxisassistentenstellen, welches eine qualitativ hohe Ausbildung zur Hausarztmedizin ermöglicht und zu einer günstigen Kostenentwicklung im Gesundheitssystem beiträgt, kann der Kanton Basel-Stadt einen wertvollen Beitrag zur Nachwuchsförderung der niedergelassenen Grundversorgerinnen und Grundversorger leisten. Der Regierungsrat erachtet das kantonale Förderprogramm als sehr sinnvoll und im bestehenden Rahmen sehr unterstützenswert. Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses von Angebot und Nachfrage der Praxisassistentenstellen besteht derzeit kein Bedarf, die Finanzierung des Förderprogramms aufzustocken. Bei mittelfristig höherer Nachfrage oder geringerem Angebot ist der Regierungsrat gerne bereit, einen Programmausbau erneut zu prüfen.

Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass die Situation in der medizinischen Grundversorgung aufgrund der getroffenen Massnahmen stabil bleiben wird und allfällige Versorgungsengpässe frühzeitig erkannt werden können.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend Überprüfung der Assistentenstellen in Hausarztpraxen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5077.02

JSD/P245077

Basel, 20. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2024

Interpellation Nr. 20 Eric Weber betreffend Zunahme der Notrufe

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Interpellation Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Im Januar gab ich eine Interpellation zum Notruf ein. Nur Frage 1 wurde beantwortet. Ende Januar kommunizierte die Polizei, dass die Notrufe stark ansteigen.

Wieviele Polizisten stellten in den letzten Jahren Anzeigen wegen Missbrauch des Notrufs?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Die erfragten Zahlen werden nicht statistisch erfasst.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Lukas Engelberger
Vizepräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5038.02

FD/P225038

Basel, 13. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024

Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Besteuerung der Einnahmen aus Einspeisevergütungen von Photovoltaik-Kleinanlagen und Netzentgelt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2022 den nachstehenden Anzug Heidi Mück und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

"Der Kanton Basel-Stadt hat sich zum Ziel gesetzt, das Klima zu schützen. Dieses Ziel soll unter anderem erreicht werden, indem die Energieeffizienz gesteigert und von fossilen Energieträgern wie Öl und Gas auf erneuerbare Energien umgestiegen wird. Die IWB ermuntern Hausbesitzer*innen, Solaranlagen zu installieren und sichern auf ihrer Webseite umfassende Unterstützung zu.

Von Hausbesitzer*innen, die auf ihrem Hausdach schon eine Solaranlage montiert haben, war jedoch zu erfahren, dass die Steuerverwaltung Basel-Stadt per Steuererklärung für das Jahr 2020 die Besteuerungspraxis bezüglich der Einnahmen aus Einspeisevergütungen aus Photovoltaikanlagen geändert hat. Neu müssen die Einnahmen aus Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen unter „überrige Einkünfte“ aufgeführt und versteuert werden.

Die Steuerbehörde begründet die Änderung der Besteuerungspraxis mit einem Bundesgerichtsurteil vom 16. September 2019 (2C_510/2017 bzw. 2C_511/2017) und nennt als gesetzliche Grundlage für diese Besteuerung die sog. Einkommensgeneralklausel, die sich für das kantonale Recht in § 17 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG) vom 12. April 2000 und für das Bundesrecht in Art. 16 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 findet.

Diese Änderung der Besteuerung von Solaranlagen hat verschiedene negative Auswirkungen: Die Besitzer*innen von Solaranlagen müssen höhere Steuern zahlen, was die Amortisationszeit ihrer Photovoltaikanlagen verlängert.

Zudem erheben die IWB offenbar auf die Nutzung der Photovoltaikanlage ein Entgelt für die Netznutzung in nicht unerheblicher Höhe.

Aufgrund der Besteuerung und der Netznutzungsentgelte büsst die Erstellung von Solaranlagen somit für Privatpersonen an Attraktivität ein, denn Steuer und Entgelt reduzieren die Rentabilität der Anlage merklich. Diese Tatsache widerspricht nicht nur den Zusicherungen in Bezug auf die Rentabilität, sondern auch dem Klimaschutz, einem von der Regierung selbst formulierten Schwerpunkt im Legislaturplan 2021-2025.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

- wie viele Personen von dieser Änderung der Besteuerungspraxis betroffen sind
- wie hoch die zusätzlichen Einnahmen aufgrund der Änderung der Besteuerungspraxis für den Kanton Basel-Stadt sind
- welche Möglichkeiten es gibt, die Einspeisevergütung weiterhin steuerfrei zu belassen, allenfalls beschränkt für Kleinanlagen (bis 10 KW Peak)

- wie hoch die Entgelte für die Netznutzung, die auf Photovoltaikanlagen erhoben werden, im Einzelnen und gesamthaft sind
- ob die generierten Mehreinnahmen auf anderem Wege den Steuer- und Entgeltpflichtigen wieder rückvergütet werden können

Heidi Mück, Andreas Zappalà, Jeremy Stephenson, Luca Urgese, Karin Sartorius, Beatrice Meserli, Beatrice Isler, Oliver Thommen, Brigitte Gysin, Lorenz Amiet, Erich Bucher, Michael Hug, Beat K. Schaller, Joël Thüring, David Wüest-Rudin, Jérôme Thiriet, Edibe Gölgeli, Johannes Sieber, Harald Friedl, Daniel Hettich, Christoph Hochuli, Franziska Roth, Catherine Alioth"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Praxisänderung der Steuerverwaltung

Nach der ursprünglichen Praxis der Steuerverwaltung wurden Entschädigungen aus kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) resp. Direktvermarktung des Stroms oder durch Überlassung von Liegenschaftsteilen für den Betrieb einer Solaranlage in der Regel als steuerbares Einkommen aus *unbeweglichem Vermögen* qualifiziert.

Gemäss dem im Anzug zitierten Bundesgerichtsentscheid stellen KEV steuerrechtlich nicht Ertrag aus unbeweglichem Vermögen, sondern steuerbares Einkommen nach der *Einkommensgeneral-klausel* dar. Deshalb werden Einspeisevergütungen im nicht kommerziellen Bereich nach der neuen Praxis der Steuerverwaltung als *übriges Einkommen* am Ort der gelegenen Sache besteuert. An der grundsätzlichen Steuerbarkeit entsprechender Einkünfte hat sich nichts geändert.

Diese Praxis entspricht der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen vom 27. August 2020, wonach Einkünfte bei nicht kommerzieller Stromerzeugung, wie etwa Entschädigungen aus Einspeisevergütung, Einmalvergütungen oder Direktvermarktung, steuerbares Einkommen darstellten. In jedem Fall steuerbar sei der tatsächlich ins Netz eingespeiste Strom, der vom Netzbetreiber im Rahmen der KEV vergütet werde.

2. Position des Regierungsrates

1. Wie viele Personen [sind] von dieser Änderung der Besteuerungspraxis betroffen?

Betroffen sind diejenigen natürlichen Personen, die aus einer im Privatvermögen gehaltenen Photovoltaikanlage mehr Strom erzeugen, als sie für ihren Eigenverbrauch benötigen und diesen Überschuss ins Netz einspeisen. Nur wer mehr Strom erzeugt, als er für den Eigenbedarf selber verbraucht oder diesen in einem Batteriespeicher speichern kann, erhält eine Entschädigung, die er einspeisen kann und zu versteuern hat. Soweit die Photovoltaikanlage vollständig der Eigenbedarfsdeckung dient, fallen keine steuerbaren Erträge an.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es laut Auskunft der Industriellen Werke Basel (IWB) rund 1870 Photovoltaikanlagen, die Strom einspeisen, die juristischen oder natürlichen Personen gehören (Stand Juni 2023). Nicht alle dieser 1870 Photovoltaikanlagen werden im Privatvermögen gehalten. Nicht erhoben werden können diejenigen Photovoltaikanlagen, die keinen Strom ins Netz einspeisen und nur für den Eigenbedarf Strom produzieren.

2. *Wie hoch [sind] die zusätzlichen Einnahmen aufgrund der Änderung der Besteuerungspraxis für den Kanton Basel-Stadt?*

Die Steuerverwaltung besteuerte den überschüssigen eingespeisten Solarstrom bereits vor dem im Anzug zitierten Bundesgerichtsentscheid (vgl. dazu Ziffer 1, 2. Abschnitt). An den Steuereinnahmen hat sich damit grundsätzlich nichts geändert.

3. *Welche Möglichkeiten gibt [es], die Einspeisevergütung weiterhin steuerfrei zu belassen, allenfalls beschränkt für Kleinanlagen (bis 10 KW Peak)?*

Einspeisevergütungen wurden im Kanton Basel-Stadt bereits bisher besteuert.

Das Steuerharmonisierungsgesetz bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die steuerbaren Einkünfte zwingend fest. Aufgrund der sog. Einkommensgeneralklausel sind sämtliche Einkünfte steuerbar, mit Ausnahme derjenigen, welche explizit von der Einkommenssteuer befreit sind. Erträge aus Photovoltaikanlagen zählen nicht zu den steuerbefreiten Ausnahmen und sind damit als Einkommen zu versteuern. Weder das Steuerharmonisierungsgesetz noch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer kennen für Entschädigungen aus Solarstromerzeugung Steuerfreigrenzen oder Steuerfreibeträge. Diese Einschätzung wird durch den im Anzug zitierten Bundesgerichtsentscheid und die Analyse der SSK bestätigt.

Damit besteht für den Kanton von Bundesrechts wegen kein Spielraum dafür, Einkünfte aus Photovoltaikanlagen bzw. Teile davon unbesteuert zu lassen. Basel-Stadt kennt deshalb keine Bagatellfreigrenze. Für eine solche bräuchte es eine bundesrechtliche Grundlage im Steuerharmonisierungsgesetz und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

4. *Wie hoch [sind] die Entgelte für die Netznutzung, die auf Photovoltaikanlagen erhoben werden, im Einzelnen und gesamthaft?*

Die IWB verrechnen keine Netznutzung auf Einspeisungen von Photovoltaikanlagen. Speist jemand Solarstrom ein, zahlt er nichts für die Netznutzung. In Basel-Stadt wird das Netz zu 100 Prozent von den IWB verwaltet. Wer dagegen Strom bezieht, bezahlt für die Netznutzung.

5. *[Können] die generierten Mehreinnahmen auf anderem Wege den Steuer- und Entgeltpflichtigen wieder rückvergütet werden?*

Da durch die Änderung der Besteuerungspraxis keine Steuermehreinnahmen anfallen, besteht diesbezüglich kein Substrat für eine Rückvergütung. Eine generelle Rückvergütung der Steuereinnahmen aus der Einspeisevergütung hält der Regierungsrat nicht für zielführend. Bereits heute unterstützt der Bund den Bau von Photovoltaik-Anlagen. Im Kanton Basel-Stadt erhalten Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer im Rahmen der Aktion «Solarkraftwerk Basel» ausserdem zusätzliche Förderbeiträge, wenn sie eine energetische Dach- oder Fassadensanierung mit der Installation einer Photovoltaikanlage kombinieren. Umfassendere Fördermassnahmen sind im Rahmen der «Solaroffensive» geplant. Schliesslich können die Investitionen in Photovoltaikanlagen bei bestehenden Gebäuden in der Regel zu 100 Prozent als Liegenschaftsunterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Besteuerung der Einnahmen aus Einspeisevergütungen von Photovoltaik-Kleinanlagen und Netzentgelt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin